A6. X. 160.

F. e.
o
216

Jus PATRUM,

Oder das

Eltern-Recht

Und die daraus entstehende

Schuldigkeit und Befugnüsse

bey der Kinder Heyrath / Handel in- und ausserhalb Gerichts / Fruchtnüssung des Vaters von der Kinder Gütern,

Item derselben

Erb-Recht und Succession in

allodial- und Lehn-Gütern / auch auf was masse die väterliche Gewalt aufhöret, oder verlohren wird,

So wohl was dem Vater-Recht ähnlich,

Als Einkindschafften / Gan-Erbschaften und dergleichen /

Wie in der Vorrede mit mehrern zu sehen,

Zu gemeinen Nutz abgefasset

von

D. JOHANNE CAROLO NÆVIO,

Prof. P. E. und Assessore der Juristen-Facultät zu Wittenberg,

Nebst einem vollkommenen Register.

Mit Königl. Pol. und Churfl. Sächs. Allergn. PRIVILEGIO.

CHEMNITZ,

Bey Conrad Stösseln / 1717.

Vorrede.

Nachdem wir in der Oster-Messe 1709. einen Tractat von Ehe- und Mann-Recht in Druck gegeben/ u. der fürnehmste Effect solchē Rechts das Vater-Recht ist/ dabey ebenfalls viel nützliche Anmerckungen in Civil- ja auch beym Hauß-Stand vorkom̃en/ derer Unwissenheit mancher erst am Ende seiner Affairen mit Schaden erfähret/ und be-

tauert/ wann erscheinet/ daß er sich übereilet/ und nicht beobachtet/ wie weit die väterliche Gewalt sich erstrecket/ und etwa dieselbe wider die Göttlichen und Weltlichen Rechte gemißbrauchet; Insonderheit nicht erforschet/ wie weit des Vaters Dissensus bey der Kinder Verehligung kräfftig/ was zubeobachten/ wenn der Vater mit dem Sohn/ der annoch in seiner Gewalt ist/ contrahiren/ und der Kinder Mutter/ oder ander eigenthümlich Gut an sich handeln will/ so wohl was der Vater von der Kinder Mutter und andern bonis adventitiis zu geniessen/ wie weit sich der Kin-

Kinder Erb-Recht erstrecket; Nicht weniger auf was masse sich das Vater Recht ende/ was demselben ähnlich iedoch nicht einerley Effect ist/ und dergleichen. Es hat uns aber zu solcher Arbeit und Abfassung absonderlich bewogen/ daß solches Recht grösten theils von GOttes Rath und Ordnung herkömt/ iedoch dergestalt/ daß die Landes Fürstē zu des gemeinen Wesens Wohlstand des Vater-Rechts Effectus vermehren mögen; Denn GOttes Gnade und des menschlichē Geschlechts besondere prærogativ ist es/ daß der Schöpffer in denen Familien/ als Seminarius der an-

dern Stände Eltern und Kinder mit Ehre/ Reverentz/ Gehorsam und Liebe untereinander verbunden; Nichtweniger denen Eltern eine natürliche Inclination zu Erhaltung der Posterität und ihres Geschlechts/ sowohl ihres Geburt- und Erb-Rechts eingepflantzet/ wie dann daher die Erschaffung des Menschen gantz sonderlich und nicht wie der andern Thiere und Creaturen geschehen; Gestalt die Göttlichen Worte Genes. 1. Lasset uns Menschen machen verba Deliberantis sind; Es ist auch des Menschen Leib und Seele besonders / & per actus

actus separatus, singulari deliberatione prævia, erschaffen/ da hingegen die unvernünfftigen Thiere allein durch das allmächtige Fiat ex potentia imprægnatæ materiæ producirēt wordē/ und weil der Mensch das Kleinod der Vernunfft von gütigen Schöpffer überkommen/ dadurch er Göttlichen Willen fassen/ auch exequiren/ sowohl sich selbst in suo statu & ordine sustentiren können/ so hat er keines fernern præsidii zu seiner Erhaltung nöthig gehabt/ wie davon Lactantius de Opificio Dei cap. 2. wohl schreibet: Deus hominem statuit nudum & inermem, quia inge-

nio poterat armari & ratione vestiri, den unvernünfftigen Thieren aber hat der Schöpffer ad propulsandos impetus externos propria munimenta und natürliche Waffen verliehen; Damit er sie zugleich schön und artig gezieret hat/ wie dañ bey denen Thieren die vielfarbigen und artigen harigen Häute leu pelles hirsutæ, samt denen Hörnern/ Zähnen/ Schnäbeln/ Klauen/ Krallen/ Stacheln/ Federn/ Schuppen/ Schwäntzen/ Schilden/ leu munimentis testaceis, und dergleichen nach ides Thiers Art/ nicht allein zu ihrer detension, sondern auch zur

zur Zierde dienen; Deswegen man sich über der Weißheit des Werckmeisters billig wundern und über die Thorheit der alten Philosophen/und die denenselben anietzo folgen/ lachen muß/ wann sie bey Beschreibung des menschlichen Elendes ihr argument von wilden Thieren nehmen/ daß der Mensch nacket/ & sine munimento, aut tegmine gebohren würde/ und in der Kindheit so viel Wartung bedürffe/ da hingegē ermelte Thiere ihre Waffen & media lustentationis, wo nicht quoad habitum, doch zum wenigsten eine gute dispositionzu künfftigen

tigen Gebrauch mit sich brächten/ auch alsbald davon zu laufen/ oder sich zu retiriren geschickt wären; Daher fast zu zweiffeln/ was dergleichen Leute an dem allerweisesten Schöpfer wegen ihrer Beschützung oder der Zierde eigentlich desideriren/ ob sie Hörner/ Pappageyen-Federn/ Tieger-Häute/ junger Hüner oder Enten-Natur/ oder was sie sonst verlangen; Allermassen die menschliche Vernunfft/ item statura hominis procera, und dessen allerkünstlichste structur solches alles an Wehr/ Schutz und Zierde reichlich ersetzet/ und hat deswegen

wegen der Menſch Hände/ daß er/ nach Anleitung ſeines Verſtandes ſich/ wo es nöthig/ mit Waffen und mehrer Zierde/ verſehen kan/ und mag in übrigen die machine des menſchlichen Leibes und die Harmonie derer Gliedmaſſen/ desgleichen die Füſſe/ die eine ſolche Sphæram tragen/ und/ daß das Blut im gantzen Leibe circuliret/ und durch ſo viel zarte Vaſa, canales, rotulos, elaſtra, vectes, tubulos hin und her in die Höhe und wieder herunter geleitet/ und dem Leibe Nahrung und Spiritus einflöſſet/ niemahls genung verwundert und gerühmet

met werden; Obwohl dieses nicht wenig zu beklagen/ daß die anerschaffenen Gemüths-Gaben und Kräffte der ersten Menschen nicht erhalten worden; Denn leider! die wilden Thiere und alle Creaturen dienen GOtt annoch und richten sei-nen Befehl aus/ der Mensch aber allein/ der mit Vernunfft und Verstand begabet/ widersetzet sich/ und unterbricht solche natürliche Harmonie, dadurch er dem Teufel/ der ein Feind alles Liebe und guter Ordnung ist/ nachfolget; welches wir absonderlich in Hauß-Stand erfahren; Inmassen allda der Schöpf-

Schöpffer denen Eltern pietät Liebe und Schutz gegen ihre Kinder eingepflantzet/ und die. sse Ehre/ Reverentz und Gehor. sam gegen die Eltern anbefohlen hat? Aber wo bleibet beyetli. chen des Vaters pietät/ Liebe/ Schutz/ und der Kinder gute Auferziehung qvoad statum naturalem & moralem? wo bleibet vieler Kinder Ehrerbie. tung/ gebührende Scheu/ Ge. horsam und modeste Begeg. nung gegen die Eltern? Ge. stalt wie wir vorhin beym Ehe. und Mann-Recht viel Fehl. tritte/ celpitationes, halluci. nationes und contradictio-

nes

nes berühret / so mangelts bey Eltern und Kindern auch nicht / indem iedes GOttes guten und allerweisesten Ordnung widerstrebet / so vor dem Fall der ersten Eltern nicht geschehen wäre / sondern Mann und Weib / Eltern und Kinder hätten nach ihrer gütigen Natur ohne Mißgunst / Widerspre-chen / und alle böse Affecten Göttlicher Ordnung nachgelebet / hernach aber hat nach dem Fall quædam vis ἀναγκαστικὴ nehmlich die Submission des Weibes unter des Mannes Herrschafft / und der Eltern Gewalt über die Kinder zur Straffe gediehen / und zur Nothwendig-

keit eingeführet werden müs-
sen/ da die Eltern offt an ihren
Kindern pœnam talionis,
wie sie es ihren Eltern gema-
chet/ erleben/ und die Kinder
wegen ihrer verderbten Na-
tur und bösen Neigung/
nach natürlichen und Weltli-
chen Rechten/ mit gebührenden
Ernst in Zaum gehalten wer-
den müssen. Damit aber diese
Tractation ordentlich und
dienlich geschehen möge/ so wol-
len wir das Vater-Recht in
folgenden Capitibus abhan-
deln/ als: 1.) von der eigentli-
chen Bedeutung der Worte
Vater-Gewalt/ oder Vater-
Recht und dessen Ursprung/
2.) was

2.) was dasselbe sey; 3.) welchen Eltern u. Kindern es zukom̃e/ 4.) welche Caulæ das Vater-Recht constituiren/ 5.) was dessen Würckung und Effectus vormahls gewesen/ und worinn dieselbe noch heut zu Tage bestehen/ 6.) was hierbey unter Fürstlichen und Standes-Personen observiret werde/ 7.) durch was Mittel das Vater-Recht aufgehoben/ oder verlohren wird/und 8.) was der väterlichen Gewalt ähnlich oder zuwider sey.

Welche wohlgemeynte Arbeit der geneigte Leser wohl aufnehmen/ und dem Autori günstig seyn wolle!

CAP.

Cap. I.

Von der eigentlichen Bedeutung derer Worte: Vater-Gewalt/ oder Vater-Recht.

§. I.

Eyde Wörter, Vater und Gewalt, haben unterschiedene Bedeutungen; denn ein Vater heisset 1.) ein Juventor, oder Erfinder eines Dinges, daher Jabal ein Vater der Hirten, Jubal der Sänger und Lustigmacher, Thubal Cain der Schmiede, und die das Ertz zu tractiren wissen, genennet werden; Nicht zwar, als wann vor Jabals Zeit kein Viehe gehütet worden, sondern daß er der erste gute Hoffmeister und Mäyer gewesen, der Schäfferenen angeleget, und die Viehe-Zucht mit guten Vortheil angestellet, der Jubal

auch die Music zur angenehmen Harmonie gebracht,

Polit. Virgil de Invent. rer,

2.) heisset Vater ein Senior, oder ältister in einer Familie, Collegio oder Zunfft, die in Collegio honestatis Magistri seyn sollen, wie sie der Apostel Paulus ad Tit. 2. v. 2. beschreibet; Also nennet man 3.) diejenigen, welche potestatem correctoriam haben, Väter, als Professores, Præceptores, Kirchendiener, oder Seelsorger, und dergleichen; Gestalt denenselben ebenmäßige Ehre, Reverentz und Gehorsam erwiesen werden soll/ wie denen Vätern,

Joh. Althus. in Dicæolog. lib. 1. c. 31. n. 18.

Auf welche masse sich auch der Pabst zu Rom den Nahmen eines allgemeinen Vaters anmasset; Worüber sich 4.) Pflege-Väter, oder Vormunde, die potestatem administratoriam haben, finden; Nicht weniger 5.) Stieff-Väter, oder welche die Kinder ausser der Ehe, oder aus verbothener Ehe gezeuget, da der effect des Vater-Rechts cessiret. Absonderlich aber heisset man diejenigen Väter, die aus einer rechtmäßigen Ehe Kinder erziehen, oder wie es in Römischen Rechten exprimiret wird, pater est, qui liberos ex justis nuptiis procreavit,

L. 3. ff. de his, qui sui vel al. jur. sunt.

Von welchen wir eigentlich handeln wollen, was vor Recht und Gewalt ihnen über ihre Kinder zukömmt.

§. II.

§. II.

Was ferner das Wort Gewalt oder potestas sey, ist fast bekannt; Jedoch findet sich in denen Römischen Rechten hiervon pro diversitate subjectorum unterschiedene Bedeutung. Denn 1.) bey Obrigkeits-Personen heisset Gewalt, oder potestas das imperium, oder publica jubendi coërcendique autoritas,

L. 215. ff. de V. S.

Daher Lutherus 1. Rom. 13. das Göttliche Gebot: Jedermann sey unterthan der Obrigkeit durch die folgende Worte: die Gewalt, seu imperium, potestatem über ihn hat, wohl erkläret, wiewohl bißweilen durch das Wort Potestas κατ' ἐξοχήν nur Magistratus Majores verstanden worden,

L. 26. ff. de pignor. Vinnius ad § 3. Inst. de Excus. tut. & Curat.

Daher der Signorie Venedig Guberneur in Padua und anderswo annoch Potest à genennet wird. Aber wann 2.) dieses Wort von Knechten genommen wird, so heisset die Gewalt übern Knecht potestas dominica ein eigenthümliches Recht, so iedoch in Römischen Rechten bey denen Knechten auch ziemlich moderiret, als da es heisset: non licet sine causa legibus cognita supra modum in servum fævire

L. 1. §. 2. ff. de his, qui sui l. al. jur. &c.

Welche Gewalt heutiges Tages, da die Knechtschafft gar abgeschaffet, bey unsern Gesinde noch mehr restringiret, als da allein emendatio modica zugelassen, und mögen dabey nicht wohl

Prügel und Injurien passiren, als wenn die Frauen ihre Mägde Schandhuren, oder dergleichen nennen,

Dn. Stryck. us. Mod. de his, qui sui l. al. jur. sunt. §. 2.

Wann aber das Wort Gewalt, oder potestas von Vätern genommen wird, so heisset es eigentlich weder imperium, noch dominium, sondern eine Civil-Gewalt, welche Aristoteles lib. 8. Nicom. cap. 16. eine analogicam potestatem Regiam nennet/ da dem Vater so wohl der Kinder freyer Wille, als auch ihr Guth und Eigenthum unterworffen ist, und zwar dergestalt, daß beydes wohl administriret und erhalten werden möge, so regiæ potestati gemäß ist; Es ist aber das Vater-Recht viel anders, als das Recht eines Manns über sein Weib, weil ein Eheweib dem Mann nicht schlechterdinges wie dem Vater seine Kinder untergeben, sondern der Mann ist nur das Haupt der Familie, dem also in ordine familiæ das Weib respect erweisen soll. Denn wie Ulpianus in L. 195. ff. de V. S. eine Familie recht beschreibet, daß sie ein corpus sey, quod continet plures personas sub unius potestate, aut natura, aut jure subjectas, dabey aber die Personen unterschiedenen respect und pouveur haben; denn das Weib ist frey und sui juris, wie der Mann, gestalt wie der Mann heisset Dominus & Paterfamilias, also wird das Weib Domina & Mater familias genennet, welche civilitè auch die Römer beobachtet, da in L. 41. ff. de Legat. 3. der Mann dem Weibe mit diesen Worten fidei com-

committiret: Peto à te Domina Uxor, ne ex fundo Titiano partem vindices, und in L. 19, §. 1. ff. de ann. Legat. nennet der Mann in seinem Testament sein Weib gar Dominam sanctissimam, dergleichen auch in L. ult. §. 1. ff. de aur. & argent. Legat. zu befinden; Dargegen die Weiber ihre Männer, Virum meum L. 34. §. 7. tituliret, wie denn noch heute zu Tage die Worte Monsieur, mein Herr, i. e. Dominus Familiæ, Madame, mon Cœur, und dergleichen eine Societät derer Personen, die von Stand nicht ungleich, iedoch daß der Mann ein venerabile directorium quoad ordinem Familiæ behalte, in Gebrauch sind.

§. III.

Da hingegen die Kinder in Ansehung ihrer Eltern sich weder einer Freyheit, noch societät im Hauß-Stand rühmen können, sondern sie sind unter ihrer Väter Gewalt, und nicht sui juris, welche Gewalt vormahls bey denen Römern potestati herali & despoticæ, hernach aber mehr regiæ, aut aristocraticæ, ähnlich gewesen, davon unten ein mehrers zugedencken. Dieweil nun in der Beschreibung der Väterlichen Gewalt gemeldet/ daß solche von denen Rechten, eingeführet; so wird hieraus der Ursprug und causa efficiens zu erkennen seyn; ob sie aber allein dem Civil, oder Göttlichen und natürlichen Rechten ihren Ursprung schuldig/ davon sind nicht einerley Meynungen. Am besten scheinet es zu sagen, daß man das Vater-Recht an ihm selbst und insgemein/ oder in Ansehung einer welt-

weltlichen Republique betrachtet; Ersten Falls ist es GOttes Ordnung, denn wie der Apostel Paulus 1. Cor. 14. fin. von Ausübung der himlischen Gaben redet; Es soll alles erbar und ordentlich zugehen, also hat der Schöpffer aller Dinge, als ein GOtt der Ordnung, denen Vätern das Vater-Recht eingepflantzet, so auch Cicero lib. 2. De nat. Deor. erkennet; Da er spricht: Deus, cunctorum plasmator, omnia suo ordine gubernanda præcepit, und ist denen Menschen dieses principium von Natur eingepreget, quod genuit, imperat, & quod imperat, ei reverentia & obsequium debetur ab eo, cui dedit originem, wie denn auch Plinius in Panegir. Trajani schreibet: Vis & jus naturæ jussit, ut in dictione parentum liberi sint. Denn es ist kein Volck unter der Sonne, so denen Eltern über ihre Kinder nicht eine Gewalt und Autorität zueignete, und es hat solches Gesetz, nach dem Fall Göttlicher Güte, durch Eröffnung des vierdten Gebots bestätiget, welche schuldige Reverenz und Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, hernach die Civil-Gesetze in particulier-Fällen determiniren, nehmlich, daß die Eltern arbitri und moderatores bey der Kinder Heyrath seyn, desgleichen, daß die Kinder wider ihre Eltern keine famosas actiones erheben, oder andere Civil-Händel, oder auch ihren Beruffs-Stand ohne der Eltern Vorwissen nicht anfahen sollen/ und dergleichen; denn es soll juxta L. 6. ff. de Obsequ. Parent. & Patron. heissen, quod semper

per Parentum persona apud liberos sancta & honesta esse debeat, davon unten ein mehres.

§. IV.

Und weil das Vater-Recht von Schöpffer der menschlichen Natur eingepflantzet, so wäre es auch in Stand der Unschuld anzutreffen gewesen; iedoch hätte dasselbe alsdann allein in einer reverenz bestanden, welche ein Kind denen Eltern wegen erkannten göttlichen Willens & ob beneficium generationis bezeuget, keines weges über coërcitionem involuntariam bedurfft, weil diese eine sündliche Unvollkommenheit præsupponiret, die Ehrerbietung hingegen einen vollkommenen Stand nicht zuwider, sondern compatibilia sind, und hätten die Kinder ihren Eltern freywillig alle Ehre u. Liebes-Bezeugung erwiesen; Aber nach dem Fall hat sich die Sünde und Ungehorsam ereignet, da der Kinder von Natur unartiger Wille durch mehrere Gewalt der Eltern gebrochen, und involuntariæ correctiones & vis lentæ emendationis zur Hand genommen werden müssen, welches alles wir Göttlichen special Willen und Ordnung, seu voluntati divinæ consequenti zuschreiben, und nicht allein zum Grund des väterlichen Rechts die generation setzen, wie es Grotius de J. B. & P. lib. 2. cap. 5. und die ihn folgen, beliebet; Inmassen die Regul, quod causa naturaliter potestatem habeat in effectum, beym Vater-Recht nicht nur physice, sondern cum mixtura moralitatis zu verstehen, so fern durch die Natur die Kinder, und zugleich nach dem Göttlichen

chen Willen das Vater-Recht fortgepflantzet wird; So gefället uns auch derjenigen Meynung nicht, welche das fundament des Vater-Rechts in der Versorgung und alimentation der Kinder suchen, daraus sie ein pactum tacitum inferiren, daß, weil die Eltern die Kinder ernehren, so masseten sie sich daher eine Gewalt über dieselbe an, und die Kinder verwilligten wegen ermeldter Versorgung auch ihnen hinwieder stillschweigend den Gehorsam; die generation aber wäre nur die Gelegenheit und occasion darzu; Allermassen dergleichen pactum tacitum kein Recht und obligation machen möchte. Es stünde auch denen Eltern und Kindern hernach frey, per pactum expressum von solchen pacto tacito abzuweichen: So denen Göttlichen und weltlichen Rechten zuwider wäre, als nach welchen weder der Vater seiner Kinder möglichste alimentation recusiren/ noch ein Kind sich des Gehorsams gegen den Vater entbrechen darff; Noch andere gründen das Vater-Recht auf ein jus quoddam victoriæ, wie Thom. Hobbes de Cive cap. 9. §. 2. redet: Deñ er præsupponiret, daß in statu naturali alle Menschen einander gleich wären, und iedweden frey stünde zu thun, was er wolle; daher einer dem andern præoccupiren möchte, also/ daß victus victori sich untergeben müste, nnd solchen nach würden auch die Kinder, welche sich selbst nicht helffen oder rathen könten, von ihren Eltern præoccupiret, und ihrer Gewalt unterwürffig gemachet, sed Deus hominibus limitatam & ad volun-

voluntatem atque ordinem ſuum divinum adſtrictam, non liberrimam & indefinitam agendi licentiam dedit. Daher auch die Eltern nicht nach ihren Gefallen, ſondern nach des Schöpfers Geſetz und Ordnung zu handeln verbunden.

§. V.

Welchem nach noch andere an ſtatt ſolchen juris victoriæ, oder auch des Unterhalts oder alimentation der Kinder deren Auferziehung und education ſubſtituiren/ weil die menſchliche Societät ohne gute Kinder-Zucht nicht beſtehen könne, das natürliche Recht aber auf die Erhaltung und Wohlſtand der menſchlichen Societät gerichtet, und eine gute education füglich nicht zu hoffen ſey, wofern dem Vater nicht über ſeine Kinder eine zulängliche Gewalt cum directorio familiæ gegeben würde; Aber dieſes aſſertum gründet ſich auf eine hypotheſin, welcher wir Beyfall zu geben anſtehen, nehmlich, daß die natürlichen Rechte von gemeinen Nutz und cuſtodia der menſchlichen Societät dependirten, die ſie daher zum principio unico & adequato des natürlichen Rechts machen, ſo uns per dictamen noſtræ rationis kund würde/ und gehet ſolche Meynung dahin/daß GOtt alles der Natur derer Creaturen und cauſis ſecundis überlaſſen; GOtt aber ceſſire von fernerer operation, ohne, daß er zuweilen einige eventus rerum naturalium & humanarum moderire, welcher Meynung wir nicht beypflichten, ſondern halten davor, daß GOtt niemahls otioſus bey ſeinen Geſchöpffen ſey, ſondern beym macrocoſmo die

causas secundas regiere, erhalte, erneure, und dadurch nach seinen Willen operire, also vielmehr beym Menschen und microcosmo seinen heiligen Willen durch das geoffenbahrte natürliche Gesetze successive und mehr und mehr eröffne, dadurch in Menschen würcke, und also die vernünfftige Welt gubernire: Denn GOtt ist, mit denen Philosophis zu reden, autor & causa des natürlichen Gesetzes und dessen promulgation ist das principium adæquatum & unicum dieses Legis, dem GOtt annoch assistiret und dadurch dessen efficaciam seu vim dirigendi & obligandi erweiset; die promulgation aber ist entweder in Werck seu facto, oder durch Worte geschehen; In Werck bey der Schöpffung, da GOtt der vernünfftigen Creatur sein Gesetz und Willen dermassen communiciret, daß sie solches auf die Nachkommen fortpflantzen können, also, daß es mit denen Kräfften des Leibes zunehmen/und von Menschen durch Vernunfft-Schlüsse percipiret werden möge; Durch Worte aber ist nach des Menschen verderbten Natur das Moral-Gesetze durch Mosen, sowohl durch die Propheten, Christum und seine Apostel promulgiret und erkläret: Gestalt wir das natürliche und Moral-Gesetze vor einerley halten. Verstehen aber durch diese nicht diejenigen/ welche von Erschaffung der Welt, von Wandel der Väter, und dergleichen der Nachwelt, von GOttes Güte kund worden, auch nicht, was wegen des Gottesdiensts durch die Fürbilden, oder Ceremonial-Gesetze und besonderer

derer Policey denen Jüden, oder Abrahams Saamen, als GOttes erwehlten Volck, vorgeschrieben und geboten, sondern was alle Menschen, als vernünfftige Creaturen, in allen und ieden Ständen, auch ieden Menschen insonderheit verbindet, so fürnehmlich das Moral- und Sitten-Gesetz genennet wird, und unter diesem und dem natürlichen Gesetz ist, gedachter massen, kein Unterscheid, sondern es ist ein GOtt und Gesetzgeber/ ein subjectum, nehmlich alle Menschen, ein objectum, nehmlich was moraliter gut, oder böse/ seu honestum vel turpe sey, und ein finis, nehmlich daß GOttes Wille bey dessen allgemeinen Welt-Regierung nach seinen heiligen Willen geschehen möge. Denn weil die Alt-Väter und Patriarchen/ welche das natürliche Recht in mehrer Vollkomenheit gewust, und denen Jhrigen vorgetragen, ohne die hernach offenbahrten Moral-Rechte gleichwohl des Gesetzes Wercke gethan: So ist daraus genuug zu schliessen, daß das natürliche und Moral-Gesetze einerley Jnhalts sey/ davon auch der weise Jude, Philo, wie ihn Desiderius Heraldus in seiner Dedication des Tertulliani Apologetici anführet/ wohl geschrieben: Leges â Mose conditæ nihil aliud sunt, quam Patriarcharum vitæ ὑπομνήματα: quippe qui naturam nondum corruptam & depravatam ducem seculi absque Legum Præscripto ea omnia, quæ legibus postea sancita sunt, sanctissime observaverunt, & religiosissimè tenuerunt. Und weil dieses natürliche Recht in allen Ständen auch folgends beym

Hauß

Hauß-Stand und Vater-Recht, woraus die andern Stände genommen werden, gleichsam der Grund ist, und hierwider die Civil-Gesetze nichts beständiges ordiniren können, die Meynungen aber hiervon gantz unterschiedlich sind: So wollen wir von solchen natürlichen Recht unsere unvorgreifliche Meynung eröffnen, und einem iedweden solchen nachzudencken, oder bey seiner Meynung dißfalls zu verbleiben überlassen.

§. VI.

Nehmlich, weil iedweder Mensch von Natur weiß, daß ein GOtt sey, der die Welt erschaffen; Es überzeiget auch iedweden die beständige schöne structur und harmonie Himmels und der Erden, so wohl der influxus der himmlischen Cörper in die irrdischen, desgleichē die eröffnete Ordnung in denen menschlichen Ständen, daß ein principium summum & æternum dieselbe allerseits regieren und erhalten müsse, so auch die alten Heydnischen Philolophi bekennet/und vor sich durch die Vielheit der Götter nur plura nomina & officia Deorum verstanden/wie Thales Millesius, Anaximenes, Diogenes, Heraclides, Chrysippus, Zenon, Socrates, und insonderheit Plato gelehret haben, dessen Worte in Timæo nebenst derer andern Meynungen M. Minucius Felix, Scriptor Tertulliano coævus in Octavio pag. m. 27. folgender massen anführet: Deus est ipso suo nomine mundi Parens, artifex animæ, cœlestium terrenorumque Fabricator: quem & invenire difficile, præ nimia & incredibi-

li

li poteſtate, & cum inveneris, in publicum dicere impoſſibile eſt; Geſtalt auch die alten Philoſophi vor dem Pöbel ihre Meynung von GOtt nicht frey eröffnen dürffen; daher die Athenienſer den Protagaram, als er zu frey wider die Vielheit der Götter ſich heraus gelaſſen, das Land zu räumen genöthiget; Hingegen des Ariſtotelis, ſowohl Lucani, Piccolominei, Nicolai Taurelli de Rer. æternit. und anderer Philoſophorum falſche Meynung längſt explodiret/ daß die Welt ewig ſey. und von Anfang alſo regieret worden: Geſtalt unerheblich, daß, weil bey GOtt keine Veränderung anzutreffen, und dieſelbe eine Vollkommenheit anzeigete, ſo müſte daher alles, was ſich & ſpeciem in ſuo naturali ſtatu conſerviret, auch ewig ſeyn, welches cum ratione inſaniren heiſſet; Geſtalt Moſes in Geneſi und der Apoſtel Paulus Rom. 1. gar anders lehret, und muß GOttes unſichtbares Weſen, das iſt ſeine ewige allmächtige Krafft und Gottheit, durch welche er aus nichts die Welt erſchaffen, mit ſeinen Wercken und Creaturen nicht confundiret werden, wie die alten Philoſophi gethan, die dißfalls in ihren Tichten eitel worden, und die Herrlichkeit des unvergänglichen GOttes mit Abbildung und Beyfügung vergänglicher Creaturen vermenget, welches die Jüden in ihrer Cabbala denen Heyden abgeborget, und divinam eſſentiam univerſalem cum ejus exiſtentia in creaturis vermiſchet/ und aus GOtt und der Welt eines machen wollen, wie aus des ſo genannten Moſis Germanici, Mittel-

telburgs, und andern Schrifften zu ersehen; Aber wir lassen dieses fahren, und erlustigen uns vielmehr über die theoremata, welche wir aus GOttes Offenbahrung und der Natur schliessen mögen, und halten sine aliorum rectius sentientium præjudicio davor, daß GOtt iedweden Geschöpff seine besondere formam directivam & conservativam, nach Art und Unterschied, worzu es erschaffen, und verordnet, mitgetheilet; Insonderheit aber denen unvernünfftigē Thieren, so zu des Menschen Nutz und Dienst produciret, ihre principia conservativa sui & speciei verliehen, weil sie zu Erlangung ermeldten Zwecks ein mehres nicht bedurfft/ als/ daß sie sich und speciem erhalten. Und weil nun GOtt den Menschen zu einen viel höhern Zweck erschaffen, und ihm darzu viel vortreffliche Gaben verliehen, zu dem den Menschen gleich als seinen Vasallen mit dem Erdkreiß verliehen, und ihm darauf die weltliche Herrschafft dergestalt übergeben, daß er der irrdischen Creaturen sich zu seiner Nothdurfft und Nutz bedienen möge, deswegen der Mensch seinen Schöpffer pro vero & directo Domino aller Geschöpff recognosciren, und debitam fidelitatem durch Beobachtung seines heiligen Willens und Diensts bezeigen, so wohl das verliehene zeitliche Guth gehöriger massen gebrauchen solle: So ist zu Abstattung solcher Pflicht vor den Menschen ein besonder Gesetz nöthig gewesen; Inmassen ein Gesetz nichts anders ist, als der eröffnete Wille des Superioris,

welcher

welcher über den andern zu gebieten hat; deswegen der Schöpffer der menschlichen Seele seinen heiligen Willen, ceu normam directivam cum intellectu practico & habitu conservativo legis suæ divinæ verliehen, krafft welches er wissen mag/ wie GOtt zu fürchten und zu ehren, so wohl in denen menschlichen Societäten Liebe zu üben, und GOtt-gefällig zu leben, auch wie die Creaturen gebührend zu gebrauchen sind; Deswegen auch die Heyden dieses dem Menschen communicirte Gesetz legem Dei æternam, Lumen naturale, oder Lumen practicum genennet, oder wie Cicero L. 1. de LL. §. 18. schreibet: Lex est ratio summa insita in natura, quæ jubet ea, quæ facienda sunt, prohibetque contraria. Dadurch dañ GOtt die vernünfftige Welt regieret, wie ingleichen Cicero solches aus der Natur erkañt, da ergeschriebeu: Deos dominos esse omnium rerum & moderatores, eaque, quæ geruntur, eorum judicio geri, ac Numine eosdem qui de genere hominum optime merentur, & qualisquisque sit, quid in se admittat, qua mente, qua pietate religionis colat, juvare atque â Numine piorum impiorumque haberi rationem. Anderer locorum parallelorum bey denen Heydnischen Philosophen und Poeten zu geschweigen, wovon Grotius, Pufendorffius, Philipp. Mornæus de Verit. Scient. und andere zu lesen.

§. VII.

Gleichwie wir aber erinnert, und durch Göttliche/ sowohl der vernünfftigen Heyden Zeugnisse bewähret wird/ daß GOTT niemahls müßig

müßig sey, sondern allezeit operire, und der Conservation seiner Geschöpffe assistire, so geschiehet solches so wohl in natürlichen Dingen, als auch bey denen Menschen in actionibus moralibus, da göttliche Güte unmittelbar per causas secundas die Welt regieret, und erhält, davon der seel. D. Polycarpus Leyser in Genesi seu Adamo cap. 1. pag. 55. wohl geschrieben: Deus postquam plantas, frutices, & arbores semel ex terra produxit, Naturæ officium illud postea non demandavit, ut ipsa quotannis herbas producat, Deus autem in Cœlo otiosus desideat &c. Sed oportet nos agnoscere illud Christi: Pater meus usque modo operatur, & ego operor, etiam in his Mosis verbis quæ hic addidit: Cujus semen in semet ipso sit super terram, locum habere. Nam scriptura hoc ita explicat; ut Deum nobis depingat instar boni patris familias, sive agricolæ (ut Christus eum nominat) qui quotannis terrarum orbem circumeat, & ubivis locorum ejus faciem renovet. In qua renovatione non Natura, sed Deus dat unicuique seminum proprium corpus sicut vult. Et ipse est, qui vestit lilia agri. Est enim Deus non â longe, qui in cœlo ista creet; Sed prope est, ut fere manibus hominum contrectari possit, si forte eum inveniant. Aus welchen principio auch vormahls die Heyden ihre Festa floralia gehalten, so wohl Teurung, Mißwachs und andere Casus fatales nicht denen causis secundis, sondern ihren Göttern zugeschrieben, und denenselben um Abwendung solcher Unglücks-Fälle geopf-

geopffert; Zudem wären bey uns Christen die Litaney und andere preces publicæ vergeblich, wann nicht GOtt nach hertzlicher Anruffung derer Menschen actus morales zu dirigiren, auch denen causis secundis in naturalibus zu assistiren pflegete; Gestalt es die Erfahrung gibt / daß manchem in seinen Wandel, oder zugestossener Noth Gedancken und Mittel beyfallen, darzu ihn die natürliche Vernunfft sonst nicht verleitet hätte; Desgleichen kömmt bißweilen Mord-That und andere Missethaten wunderlich an Tag, so wir auch der Göttlichen Rache zuschreiben; Und halten daher, salvo judicio aliorum, davor, daß das natürliche Gesetz, seu notitia voluntatis Dei gleichsam per traducem ad posteros transferiret werde; Gestalt wie der Eltern humeur und inclination in moralibus bey denen Kindern erscheinet, so ereignet sich auch die notiz, des von GOtt des Menschen vernünfftigen Seele eingepflantzten natürlichen Gesetzes, welches mit den zunehmenden Kräfften und organis des Leibes / auch seine incrementa bekömmt, und sich mehr und mehr eröffnet, wenn nur der Mensch denen innerlichen motibus Gehör giebet, und sich des Verstandes von GOttes Gesetz und Willen nicht selbst verlustig machet.

§. VIII.

Denn es hat iedweder Mensch gleichsam seine verschlossene Ordre bey sich, nach welcher er leben und wandeln soll; Und wie ein General, oder Obriste, dem sein Fürst, oder Principal verschlossene Ordre ertheilet, die er zu gewisser Zeit,

oder an einen bestimmten Ort eröffnen soll, vor der Eröffnung seines Herrn Willen hat; Er ist aber noch nicht gewiß, worinn solcher eigentlich bestehet, und wie weit er sich erstrecket, biß ihm erlaubet, die Ordre zu erbrechen, und den Innhalt zu ersehen; Also hat der Mensch das natürliche Recht bey sich; Es sind aber gleichsam verschlossene Ordres, und kan sine adminiculis des Innhalts so eigentlich nicht kundig werden, wann er nicht GOttes General-Befehl nachkömmt, und zur Zeit, da er zu Jahren kömmt, die Ordres erbricht / und bey seinem Thun und Handel fleißig nachdencket, dem innerlichen Licht und Uberzeugung seines Gewissens Raum giebet / GOtt um Versicherung seines Willes ersuchet, und wann es ein Wiedergebohrner ist, das Moral-Gesetze und GOttes Wort fleißig höret und lieset, so mögen ihm durch Göttlichen Beystand die bey sich habende Ordres leicht eröffnet, und bekannter gemachet werden, wie dann in denen Moral-Gesetzen iedweder seine Ordre und Instruction, darnach er, seinen Stande nach, leben soll, findet, und ist überzeuget, daß GOtt den Menschen auch moraliter reget und beweget, wie solches unter andern des Propheten Esaiä Worte Cap. 40. v. 28. seqq. bestärcken, da es heisset: Weissest du nicht, und hast du nicht gehöret, daß der HErr, der ewige GOtt, der die Ende der Erde erschaffen, nicht müde, noch matt werde, und sein Verstand unerforschlich sey, der dem Müden Krafft, und Stärcke dem Unvermögenden giebet; Uber

welche

welche Worte Joh. Brentius fol. m. 502. commentiret: Tantum abeſt, ut Deus negotiorum mole ſuccumbat, & laſſitudine frangatur, ut potius ipſe det laſſo vires, & eum, quem vires deſtituunt, robore abundanter reficiat. Indem der Prophet zwar fürnehmlich auf den geiſtlichen Beyſtand der Chriſtlichen Kirche reflectiret, aber auch zugleich auf die verlohrnen Kräffte der anerſchaffenen Gnaden-Gaben und des natürlichen Lichts von GOttes Willen ſiehet; Weil er vorher verſ. 6. die vires extenuatas naturales beſchreibet; Alles Fleiſch ſey Heu, und wie eine Blume auf dem Felde, welche verdorret, wenn des HErrn Geiſt darein bläſet, und von der aſſiſtentz oder Erhaltung deſiſtiret.

§. IX.

Jedennoch beſcheiden wir uns wohl, daß GOtt uns nicht, als bloſſe inſtrumenta oder machinen moviret und regieret, ſondern wir behalten in moralibus einigen freyen Willen; Es pfleget aber Göttliche Güte nach ſeiner prævidentz und Weißheit die Execution unſers Willens entweder, objecto alio oppoſito, vel alio modo, zu hindern, oder anders zu lencken, daß die action nach GOttes Willen zum Zweck gelange; Geſtalt wann wir GOTT um ſeine Regierung und Eröffnung ſeines Willens nicht angeruffen, und thun nach unſern Lüſten, ſo verhenget der Schöpffer, daß der Actus endlich zu unſern eigenen Schaden geſchehe, oder hindert deſſen execution, ne aliis nocumenta fiant; wann aber GOtt um Beyſtand und Eröffnung

seines Willens angeruffen wird, so giebt er uns denselben zu erkennen, und entzündet das innerliche Licht, daß wir dadurch auch wann bey denen renatis der Glaube darzu kömmt, GOtt gefällig leben mögen, wiewohl die Operationes der menschlichen Seele auch unterschiedlich sind, und werden nicht alle nach dem natürlichen Recht dirigiret, denn etliche dependiren ex dispositione humorum & operatione sensuum, als da ist Hunger, Durst, Schlaffen, Träumen, aufsteigende Begierde und dergleichen, dahin das natürliche Recht an sich selbst nicht zuziehen; Jedoch weil bey denen Menschen der appetit und inclination per vitiosos humores & motum phantasiæ offt depraviret wird, daß derselbe wider des Schöpffers zu Anfang eröffneten Willen und Ordnung dencket, redet und handelt, so ists nöthig, daß der Mensch solchen appetit nach der integrität des Göttlichen Gesetzes reduciret und einrichtet, wie beym Ehe-Gesetzen, Gebrauch des zeitlichen Guths, und andern Geschäfften erfordert wird; Etliche operationes aber kommen unmittelbar von intellectu practico her, da gewisse objecta gefasset, solche nebenst denen dabey ereignenden Umständen nach dem innerlichen Licht der Natur überleget, und dijudiciret, und endlich ein Schluß gefasset wird, ob der actus mit dem Göttlichen Willen überein komme, oder nicht, und also moralem honestatem, oder turpitudinem habe, oder auch in concursu & collatione einem andern actui vorzuziehen sey; Denn obgleich ein weltlicher

licher Fürst hernach die dictamina juris naturalis nach seines Landes und Unterthanen Nutz, oder erforderter Nothwendigkeit, extendiren mag, so solt es doch, wenn es recht zugehet, nach des Hugonis de Roy Tr. de eo, quod just. est, fol. 53. Meynung billig geschehen, ut Leges humanæ per divina ratificentur, aut per rationem naturalem, quæ divini juris pars est, approbentur, ne contrariæ sint, vel repugnantes, quanquam non per omnia, & in omnibus similes.

§. X.

Und nun näher zur Betrachtung des Rechts und Gesetze der Natur zutreten, so halten wir davor, daß dieselbe gleichsam aus zwo Haupt-Quellen herfliesset, die erste ist GOttes Heiligkeit, daher dergleichen Gesetze und dictamina entstehen, daß ich den Schöpffer aller Dinge vor gut und heilig erkenne, und ihm davor Ehre und Liebe bezeigen soll, welches contrarium weder von GOtt noch Menschen statuiret werden kan, weil dasselbe das Göttliche Wesen destruirte, und also actuum perpetuam malitiam & turpitudinem inferiret, als wann Gotteslästerung, wissentliche Verfälschung seines Worts, Lügen, auch was sonst der Liebe GOttes zuwider gebothen und verübet werden wolte; Etliche dictamina aber kommen von GOttes dem Menschen communicirten Weißheit her/ wie nehmlich der Schöpffer das gantze menschliche Geschlechte regieret, auch wie/ und wenn alle andere Creaturen ihren Dienst abstatten sollen, denn weil der Mensch von Natur weiß, daß

er wegen des verliehenen Verstands und Vernunfft die edelste Creatur sey, und die andern Geschöpffe ihm dienen und nützen sollen, so kan er auch natürlich schliessen, daß der die andern Geschöpffe ihm zu seinen Dienst und Nutz untergeben, dem Menschen auch werde Gesetze vorgeschrieben haben/ wie er dieselbe nach des Schöpffers Willen gebrauchen, und wie er solches Numen æternum davor fürchten, lieben und ehren soll; Und diese Gesetze sind so zu reren in GOttes freyen Willen radiciret; Daher sie in Ansehung der Menschen zwar moralem necessitatem haben, als die nach des Superioris Gebot und Ordnung zuleben obligiret; Aber in Ansehung GOttes ist dießfalls der modus determinativus & practicus ab ipsa sanctione zu unterscheiden.

§. XI.

Denn es muß dasjenige/ so GOTT in der menschlichen Natur ordnet/ beständig Gut seyn, auch vor sich keiner Veränderung unterworffen werden, weil die Enderung eines Dinges ein Character derselben gewesenen Unvollkommenheit ist, der modus determinandi Leges divinas aber ist θεοπρεπῶς zu verstehen. Denn weil bey GOtt alles gegenwärtig/ und kein vergangenes, oder zukünfftiges anzutreffen, daher ists keine Veränderung zu nennen, wann Göttliche Mayt. nach dero Weißheit und Vorwissenheit wegen gewisser Umstände die obligation zu Anfang auf eine Zeitlang suspendiret, wie bey der Ehe unter Geschwister, biß

sich

sich das menschliche Geschlecht vermehret, geschehen, oder wann GOtt einige subjecta, vel objecta, aus sonderbaren Ursachen ab obligatione legis eximiret, wie es bey derer Alt-Vätter polygamie, wegen deren Verlangen und Ehre, daß der Meßias aus ihren Geschlecht und propagine gebohren werden möchte, oder aus ander special-Ursache, die wir allhier übergehen, erfolget ist; Welche casus sich iedoch niemand zum Exempel und Folge vorzustellen hat, sondern iedweder Mensch ist schlechter Dinges an die Reguln und Gesetze des allgewaltigen GOttes verbunden/ und gehet ihm ietzo nicht an, was GOttes Weißheit anfangs zu limitiren und zu determiniren beliebet, sondern behält allein gloriam obsequii und ist denen allgemeinen Göttlichen Geboten Folge zu leisten schuldig, zumahl wann die Gebot, wie wir renati wissen, von HErrn Christo deutlich genung erkläret, und wir auf die ersten Göttlichen Ordnungen verwiesen worden.

§. XII.

Daß aber solche natürliche Gesetze nicht einerley obligation operiren, dieses sind wir nicht in Abrede, weil die objecta differiren, und ist bey allen actibus nicht moralis necessitas, dergestalt, daß actus contrarius pro turpi zu achten sey, sondern es giebet auch actus, die ex genere permissorum & persvasibilium sind, als wann ein Wittber, der erwachsene Kinder hat, bey sich erweget, ob er wieder heyrathen solle? dieser actus ist an ihm selbst indifferens & permissus, es kön-

können sich aber Umstände ereignen, daß er durch die Heyrath wider die Liebe und Schuldigkeit gegen seine Kinder handelt/ dadurch er zwar licitus verbleibet, sed non usque quoque honestus, und kan auch daher bey GOtt eine zeitliche animadversion und Widerwärtigkeit meritiren, so durch ein ander Exempel in Civil-Gesetzen illustriret werden möchte; Denn wie bey etlichen Gesetzen, actus contrarius nicht null ist, welchen effect doch sonst Lex perfecta mit sich führet, sondern der Ubertreter fället nur in eine Straffe, der actus aber bestehet, als wann ein Weib vor dem Jahre nach ihres ersten Ehemanns Tod wieder heyrathet, oder wann ein Pfarr ein Paar Eheleute getrauet, und sich nicht vorher gebührend erkundiget, ob beyder Eheleute Eltern auch mit solcher Ehe zufrieden sind, welche leges sonst imperfectæ heissen.

Vid. Grot. de I. B. & P. lib. 2. cap. 5. §. 16.
Joh. Strauch de Statut. â summ. Princ.

Also ists auch mit etlichen Gesetzen der Natur, wan nach solchen die menschliche Handlungen nicht gerichtet, sondern ungeziemende affecten der schuldigen Liebe des Nechsten oder andern Bewegnüssen vorgezogen werden, alsdenn ist der actus nicht null, iedoch straffbar, so wir noch mit einen andern Exempel erklären, als wann ein wohlhabender Mann, so improles ist, ein Weib und seines Bruders bedürfftigen Sohn, iedoch von einer guten indole und Hoffnung, hinter sich lässet, so stehet dem Mann frey, den

Bet-

Vetter zu übergehen, wann aber gleichwohl das Weib sonst nach ihren Stand versehen, so ist zu erwegen, daß GOtt dem Menschen das zeitliche Vermögen intuitu posteritatis suæ, & Familiæ verliehen, sowohl der Testator durch einen Theil der Erbschafft, oder ein gutes Legatum dem Vetter, und durch ihn dem publico helffen mögen, derowegen handelt er doch wider GOttes Willen und Ordnung, wann er gleich den Vetter nach den Civil-Rechten übergehen kan, da zumahl sein Gut, wann bona avita darunter sind, alles in frembde Hände kömmt,

Vid. Ulric. Huber. de Jur. Civit. lib. 1. Sect. 1. cap. 2. n. 25. seqq.

§. XIII.

Und weil nun das Recht der Natur, unser Meynung nach, nichts anders ist, als der vom Anfang dem Menschen communicirte Göttliche Wille, dadurch ihm ins Hertz geschrieben, wie der Mensch dem Schöpffer lieben und fürchten, sowohl recht leben, und die ihm untergebene zeitliche Güter gebührend gebrauchen solle, so sind diese Gesetze, nachdem sie in ipso opere creationis den Menschen publiciret, bey ihnen unwandelbar, cum divina & æterna quadam providentia sancita sint, davon auch die renati wissen, daß sie durch die Moral-Gesetze beym Volck GOttes, ceu jus universale gentium, restauriret und erneuert, auch von Christo mehr erläutert worden, worzu das ἐρευνᾶτε τὰς γραφὰς, so wohl innerlich in Hertzen / als äusserlich in Schrifften gehöret; Und obgleich die Heyden

das durch Mosen, die Propheten und Apostel geoffenbahrte Wort GOttes nicht agnoſciren wollen, ſo müſſen ſie doch das innerliche Wort und das Buch der Natur annehmen wie

S. Paulus Rom. 1. & 2.

bezeuget, und

D. Oſiander in Tr. Deus in Lum. Naturæ Exerc. 1. th. 11. pag. 4.

wohl geſchrieben: Non ſolum in adultis datur notitia quædam de Deo hauſta ex intuitu creaturum & per actum intellectus elicitum; ſed etiam nativa divinitus impreſſa notitia omnibus & ſingulis hominibus communis ante omnem vel ſenſationem, vel intellectus operationem: quam radicem quaſi & principium acquiſitæ notitiæ, atque ſucceſſu temporis ex creaturis deductæ prædicamus; **Und halten wir davor/ daß ermeldter** Theologus de principiis Juris naturæ **redet, denn zum** exercitio **und** application **gehöret ohne allen Zweiffel** operatio mentis & ratiocinium.

§. XIV.

Auch ob gleich Heyden und Chriſten ſolche ſchuldige Unterſuchung des natürlichen Geſetzes, desgleichen die allerſchönſte Ordnung und Harmonie derer Geſchöpffe, und wie ſolche zu der Menſchen Nutz und Dienſt erſchaffen, unterlaſſen, auch ſolcher geſtalt Göttlichen Willen weder ex libro naturæ, **noch** ſcripturæ **erforſchen. Ja/ wann gleich gantze Völcker und Nationen von natürlichen Geſetzen in vielen Stücken abgewichen, oder** belluarum more, **wie die**

Hoten-

Hotentotten & similes, lebeten, oder dem blinden Götzendienst ergeben sind, wie die Sineser, Siamer, Japaner, und viel andere Indianer, West-Tartarn, und Africanische Völcker zu thun pflegen; so præjudiciret doch solches dem natürlichen Recht nicht, und müssen solche Leute ihnen selbst die Schuld geben, daß sie GOttes Wahrheit in Lügen verwandelt, auch da sie von Natur wissen, es sey ein GOtt, der geliebet und gefürchtet werden soll; iedennoch seinen Willen, der ihnen doch nahe ist, nicht erforschen, noch denselben als einen GOtt preisen und dancken, sondern die Herrlichkeit des unvergänglichen GOttes in ein Bild eines Menschen, oder andere Creatur/ ja in Drachen und Schlangen, wie die Sineser und Tartarn, oder gar in eine Teuffels-Larve, wie die Africaner und Americaner zu thun pflegen, verwandeln/ deswegen

Gvil. Grot. de Princ. Jur. Nat. pag. 37.

nicht uneben geschrieben: Nil detrahit Juri naturali, quod quædam gentes multa præcepta, quæ nos juris naturæ esse statuimus, ignorasse videntur. Neque enim Jus naturæ ideo intercidisse credendum est, quod per incuriam perscrutandæ ejus, quam natura satis patefecit, veritatis, aut per nimiam peccandi licentiam in aliquibus Gentibus lumen naturæ obfuscari, moresve â recto tramite deviare perspiciantur.

§. XV.

Und lassen wir demnach andern ihre Meynung, daß custodia & conservatio socialitatis das

pro-

proximum & adæquatum principium juris naturæ sey/ worauf recta ratio zielen und gerechnet seyn müste, weil ja GOtt den Menschen nicht seinet und seiner Societät halber erschaffen, sondern die Socialitas ist ein consequens der menschlichen Natur, gestalt da er facultatem ratiocinandi & loquendi hat, oder vernünfftig discuriren kan; Daher verlanget er einen socium, mit dem er, beneficio oris, sensa animi communiciret/ und sich zu demselben halten möge/ so ist auch ein Einsiedler sowohl, als der in societate lebet, des natürlichen Rechts fähig/ ob er gleich nicht Gelegenheit hat, dasselbe in conversatione & actionibus publicis zu exerciren, und können wir nicht zur Genüge fassen, wie custodia socialitatis juris universalis norma seyn könne, da doch die Societäten diversissima principia haben, und fast iede Nation eine besondere raison ihrer actionum hat. Es sind auch grobe und schändliche Laster in dem natürlichen Recht verboten, welche den gemeinen Frieden in der Socialität nicht turbiren, als Sodomiterey, Hurerey und dergleichen, so scheinet ferner nicht genung zu seyn, wenn man saget: GOtt sey dabey nicht ausgeschlossen, welcher der menschlichen Vernunfft solche principia und facultatem statuendi Leges universales ad conservandas societates verliehen; Aber, lieber/ es läufft auf eines hinaus; Es ist die Frage, ob GOtt der menschlichen Vernunfft überlassen zu Nutz oder Noth der menschlichen Socialität Leges universa-

versales unmittelbar zu constituiren, so wir per supra deducta nicht glauben können.

§. XVI.

Vielweniger ist der Sache gerathen/ wenn man spricht: daß dieses Principium die menschliche Vernunfft, auf die Socialität und deren Erhaltung gegründet, nur das principium probandi & cognoscendi jus naturæ, gestaltes dergleichen Umschweiff nicht bedarff, indem der Mensch zwar GOttes Gebot und Willen vermittelst der Vernunfft vernehmen kan/ das Mittel und Instrument aber kan nicht causa constitutiva seyn. Wir gläuben auch, daß unsere Meynung denen Römischen Rechten gemäß sey, ob wohl dieselbe durch die Interpretes ziemlich verdustert worden, denn wenn Käyser Justinian das Recht der Natur beschreibet, quod natura omnia animalia docuit, so verstehet er per naturam, juxta sensum Stoicum, GOtt der allen Thieren eine normam directivam & conservativam sui ac speciei einverleibet, so der Mensch quoad internum instinctum mit andern Thieren gemein hat; Aber weil die bruta nur actum spontaneum, neque tamen liberum haben/ und solche actus nicht deliberato & cum electione exerciren mögen, so kan bey ihnen solche norma directiva nur analogice vor ein Gesetze passiren, so aber anders bey denen vernünfftigen Menschen ist; Inmassen auch bey diesen Käyser Justinian das natürliche Recht beschreibet, quod naturalis ratio inter omnes homines constituit, da er GOTT als Urheber solchen Gese-

Gesetzes das medium percipiendi, voluntatem suam beyfüget, nehmlich, daß GOtt sein Gesetz und Willen, vermittelst der Vernunfft, oder in der vernünfftigen Seele unter allen Menschen offenbahret, und nennet dasselbe bald jus naturæ, bald jus gentium, welches divina quadam providentia constituiret, und allezeit jus firmum & immutabile sey, daraus abzunehmen, daß er Jus naturæ humanum & Jus gentium pro Synonymis gehalten.

§. 1. & 2. *Inst. de Jur. nat. Gent. & Civ.*

als davon Cicero de LL. und lib. 3. de Republ. spricht, daß GOTT dieses Gesetzes Inventor, lator & disceptator sey, so eben dasjenige ist, was wir vorhin beschrieben haben. Daß aber in § 2. d. l. von Imperatore gesaget wird: Jus Gentium sey omni humano generi commune: cum usu exigente & humanis necessitatibus Gentes humanæ sibi jura constituerint, dadurch will er kein ander und sonderlich Recht vorstellen, wie insgemein davor gehalten wird, sondern er zeiget dadurch nur die occasion und Gelegenheit an, bey welcher in uns solches Göttliche Gesetze und Wille offenbar werde. Denn des Menschen Wille ist an ihm selbst zwar frey/ daß der Mensch thun und lassen kan/ was er will, iedoch ni vi, vel jure prohibeatur. Und dieses ist das Recht, so des Menschen Wille innerlich nach der Göttlichen norma restringiret, und wenn der Mensch darwider handelt, so wird er dessen innerlich überwiesen, und hat von GOtt als seinem Schöpffer, Gesetzgeber und Ober-HErrn gebüh-

gebührende Straffe zu erwarten; dafern er der weltlichen Obrigkeit Straffe entgienge.

§. XVII.

Welcher Gestalt alle distinctiones doctrinales inter jus naturæ hominum & Gentium **deßgleichen** inter jus Gentium primævum & secundarium, It. inter jus naturale & jus universale positivum, tanquam inutiles, nec in re fundatas **an seinen Ort gestellet seyn lassen.** Denn GOtt hat Adam vollkommen erschaffen, und demselben seinen heiligen Willen vollkommen eröffnet, wie Göttliche Majestät geehret und gefürchtet, und ihm vor so grosse Gnaden-Gaben gedancket werden, auch wie der Mensch in societate leben, und die Geschöpffe GOttes gebrauchen solle. Darum muß iedweder nach Ergäntzung der ietzigen Unvollkommenheit streben, und folget gar nicht, daß, weil nach dem Fall solche natürliche Wissenschafft sehr verdunckelt, und des Menschen Kräffte zerrittet, dieselbe deswegen gantz getilget, und verlöschet wären, sondern wann der Mensch, wie bereits oben gemeldet, denen Göttlichen Bewegungen & velut primo motui Raum giebet, sich auch vorsetzet GOtt seinen Dienst zu erweisen, und, usu ac necessitate humana exigente, denen menschlichen Handlungen fleißig nachdencket; Hierüber ein Wiedergebohrner das jus morale von der Liebe GOttes und des Nechsten zur Hand nimmt, so ist GOtt in seinen Creaturen noch thätig, und eröffnet einem ieden sein Gesetz und Willen auch in actibus singularibus, dadurch

durch der Mensch de justitia facti versichert seyn kan, iedoch daß er dabey die weltlichē Gesetze, als voluntatem Dei subordinatam, auch beobachte.

§. XVIII.

Gestalt wir auch endlich derjenigen Meynung dahin gestellet seyn lassen, welche das natürliche Gesetze von virtutibus ethicis unterscheiden; Inmassen das natürliche Recht ja auch hominem respectu sui ipsius dirigiret und obligiret, und deswegen die virtutes ethicæ dahin gleichfalls zu ziehen, wie denn Justinianus inter communes regulas juris auch honeste vivere rechnet, und sind solche Reguln nicht regulæ artis Juris, sondern communes omnium hominum, die alle Menschen verbunden, und begreiffen die Liebe gegen sich selbst und seinen Nechsten/ wann er socialis lebet. Dieweil aber Käyser Justinianus unter das Völcker- oder natürliche Recht auch discretionem Gentium, dominiorum distinctiones, regnorum constitutiones, bella, servitutem, manumissiones, contractus und dergleichen zehlet; so wollen wir kürtzlich andeutē, auf was massen solches geschehen mögen; Nehmlich der Grund dessen ist, unser Meynung nach, das Eigenthum des Erd-Creysses, auch derer darauf lebenden Creaturen, und beweglichen Dinge, die GOtt dem Menschen vorgedachter massen eigenthümlich geschencket, und überlassen; Denn was die Poeten und alten Philosophen von denen Saturnischen Zeiten, da alles gemein gewesen, fabuliret, solches setzen wir beyseit; Inmassen die Erschaffung der

Welt,

Welt, und was GOtt denen ersten Menschen vor Wohlthaten und dona gratiæ verlieben, aus GOttes geoffenbarten Wort zu nehmen ist, da

Gen. 9.

von GOTT zu Noa und seinen Söhnen ausdrücklich gesagt wird: Euer Furcht und Schrecken sey über alle Thiere auf Erden, über alle Vögel unter dem Himmel, und über alles, was auf dem Erdboden kreucht, und alle Fische im Meer seyn in eure Hände gegeben/ alles was sich reget und lebet, das sey eure Speise, wie das grüne Kraut habe ich euchs alles gegeben: Welche Worte in Wahrheit keinen blossen Gebrauch und Nutzen, sondern eine gnädige eigenthümliche Ubergebung und appropriation darstellen/ die keine fernere occupation und apprehension bedurfft; Jedoch weil die ersten Menschen den gantzen Erdboden nicht possediren können, und etliche Dinge sich finden, die nicht anders als per abusum & corporalem unius personæ applicationem genutzet werden können, dadurch ein ander à facultate habendi eam rem ausgeschlossen wird, so ist bey denen beweglichen Dingen ein dominium actuale entstanden, bey denen unbeweglichen und Ländereyen aber nur ein potentiale, und gleichsam in actu primo sich ereignet, dem hernach per secutam occupationem & possessionem dominium cum possessione specifice applicatum in actu secundo erfolget, als nehmlich Adams, und hernach Ave Kinder, nachdem sie sich vermeh-

ret/ haben regiones terrarum in partitulari und Stückweise eingenommen, und sich würcklich zu eigen gemachet; Denn wie ein Donatarius oder Erbe, welchen ein Gut auf den Todes-Fall geschencket, nach denen gemeinen Käyser-Rechten, alsbald nach des Donantis, oder Testatoris Tod, das Eigenthum solchen Guts habitu & potentia überkömmt/ ob er gleich die possess desselben noch nicht ergriffen, wann er aber diese ergreiffet, so überkömmt er dominium actuale, so zu Recht seine besondere effectus hat, also kan man sich auch occupationem Orbis terrarum einbilden.

§. XIX.

Und weil nun dergleichen Eigenthum ein Recht ist, krafft welches der Besitzer eines beweglichen, oder unbeweglichen Guts, seu rei corporalis, dasselbe vollkommen gebrauchen und nutzen, auch beliebend damit disponiren, oder dasselbe auch an andere verwenden kan, wofern nicht ein gewisses Gesetz, oder pactum solche Freyheit limitiret; Also ist bey Adams und Noe Nachkommen erfolget, daß da sie die dominia rerum aus GOttes verliehenen Gewalt getheilet, auch regna & dominatus constituiret; Und als nach der Menschen verderbten Natur hernach einer des andern Land oder Gut, ex injusta prætensa causa, an sich zu bringen getrachtet, oder es selben gar mit Gewalt entwendet, und gleichwohl die ersten possessores legitimum titulum suæ possessionis gehabt; So sind daraus bey denen privatis actiones, vindicationes, & excepti-

ceptiones, bey denen Administratoribus Rerum-publicarum aber bella, fœdera, jura fecialia und dergleichen entstanden; Inmassen der Krieg des Friedens halber, den GOtt geboten, geführet wird, und wenn ein Gesetz einen gewissen finem exprimiret, und vorschreibet, so will und gebeut es auch alle Mittel, die zu Erlangung solches Zwecks nöthig sind. Demnach weil bey solchen erregeten Kriegen der invasor den andern ums Leben, Ehre, Guth und Freyheit zubringen intendiret; so hat er dadurch dem invaso moralem facultatem gegeben sich zu wehren/ und wann dieser ihn überwindet, dem Invasori eben dergleichen Ubel widerfahren zulassen, welches er ihm getrohet und zugedacht; Denn das ist GOttes Gebot und die Eigenschafft der Liebe, daß ein ieder sich selbst der nechste ist, seu quod charitas ordinaria â se ipsa incipiat, und da GOttes Güte iedweden das seine zu eigen giebet, insonderheit die Fürsten GOttes characterem führen, daß sie sich und die Ihrigen schützen, und unrechtmäßige Gewalt mit billiger Defension, indem sie auf Erden keinen Superiorem, dem sie es klagen können, haben, vertreiben, so stehet in des Uberwinders Gewalt und Willen/ als der nun moralem facultatem perdendi, vel servandi über den victum bekommen, wie er sich gegen denselben bezeigen wolle; gestalt es in

L. 3. ff. de I. & I.

heisset, jure quenquam facere, quod ob tutelam corporis sui feciſſe intelligitur; Dieweil es aber

auch in eadem Lege heisset, quod natura cognationem quandam inter nos homines constituerit; So machet der Uberwinder nach GOttes Liebes-Gebot auch billig diesen Unterscheid, ob der victus seine Schuld depreciret, und pardon, oder ums Leben bittet, oder in offensione fortfähret; Letztern Falls ist die defension, etiam cum internecione adversarii, justa: Ersten Falls aber ist dem allgemeinen Liebes-Gebot gemäß, ut victus hostis, quoad id fieri possit, servetur. Nachdem iedoch der Menschen verderbte Natur dahin incliniret, daß der unglückliche Ausgang des Krieges & memoria victoriæ adversarii einen rancorem und Begierde zur revenge erwecket; So ist billig und dictiret iedwedes eingepflantzete Eigen-Liebe, daß victus hostis in duriori quadam conditione erhalten werde, ne amplius nocere queat, welche condition darinn bestehet, daß dem Victo die Freyheit genommen, oder limitiret werde; Daher ihm jus gladii gerendi verboten, und des andern Knecht werden muß; Die determination der Knechtschafft und solcher condition aber ist juris civilis, als, daß die Römer und andere Völcker die überwundene Leibeigen gemachet, und dominio suo privato mancipiret, sowohl mit ihnen und ihren Kindern marchandiret, auch nach dieser Art andere species servitutis eingeführet haben; Allermassen Käyser Justinian

in §. 2. Inst. de Jur. Person.

abusive redet, wann er spricht: quod servitus sit constitutio juris Gentium, dadurch er kein peculia-

culiare jus Gentium anzeigen will/ so dem juri naturæ hominum entgegen, oder an die Seite gesetzet sey, sondern die Meynung ist, daß es eine Constitutio & usurpatio plurium Gentium, und also juris Civilis sey/ welches die Völcker also eingeführet hätten, wann sich eines wieder das andere nach der Menschen verderbten Natur entböhret, und haben die Victores hernach duriorem conditionem servitutis varie umschrencket.

§. XX.

Daß aber auch die Manumissio inter Jura Gentium gerechnet wird, dieses ist so fern zuverstehen, weil communis cognatio inter homines, oder die allgemeine Liebe, damit GOtt die Menschen untereinander verbunden, erfordert, daß, wenn ein Knecht oder victus hostis, seinen rancorem contra victorem, oder seinen Herrn gantz abgeleget, und zuversichtliche Treue bezeuget, der Herr ihm alsdann nicht unbillig in eine vollkommene, oder mehrer Freyheit setzen möge, so per manumissionem geschiehet, deren modi und determination aber verbleiben wieder allein ein inventum Juris Civilis. Also weil ferner der Mensch von GOtt eigene possessiones erlanget, so saget ihm das natürliche Recht, daß er dasselbe ad usum proprium, vel communem administriren, oder auch alieniren möge; iedoch alles juxta modum a Deo limitatum, daß es der Liebe gemäß geschehe, und vorsetzlicher Betrug, Gewalt, Hinterlist, unterbleibe, und der, so marchandiret, nicht sich, oder andere da-

durch zu verderben trachten solle, so contra finem charitatis universalem und GOttes Ehre, auch wider die regulas generales juris naturæ seyn würde, krafft welcher ein Mensch honet und virtuose leben, niemand beleidigen, und iedem das Seinige juxta latitudinem hujus præcepti, leisten solle: Und ist demnach, unser Meynung nach, die Vernunfft allein das Mittel und Instrument, dadurch GOttes Wille und Gebot in uns offenbahret werde; Und wie die Logica χεὶρ τῆς Φιλοσοφίας ist, und vor sich keine res hat, sondern als ein Instrument der Philosophie und andern disciplinen dienet, dadurch ein objectum mit dem andern conferiret, ein Schluß gefässet, und die Wahrheit entdecket wird; Also ist auch die Vernunfft oder Logica naturalis nur die Hand und Instrument des natürlichen Rechts, dadurch dasselbe erforschet, ergriffen und dem Menschen vorgestellet wird, daß er dessen Wahrheit erkenne, er auch innerlich de veritate Præcepti hujus, vel illius überzeuget werde; So zwar nur successive in actibus singulis geschiehet; gestalt wie der

Apostel Paulus 1. Cor. 13.

lehret, so ist unser Wissen allhier Stückwerck, da eines nach dem andern uns offenbar wird; Dort aber werden wir erst auf einmahl mit aller Weißheit erfüllet werden, demnach die menschliche Vernunfft weder pro principio essendi, noch probandi, oder cognoscendi jus naturæ zu achten; Weil dasjenige, so vim probandi haben soll/ auch eine realität haben muß, die

aber

aber GOttes Willen und Direction, tanquam principio unico, adæquato & immediato dirigendi actiones morales ad Dei beneplacitum zuwider wäre, und möchte sonst das natürliche Recht quoad formam & activitatem suam zum menschlichen Gesetze gemachet, und Zweiffel erreget werden, ob sich hinter der contrairen Meynung, wann man custodiam & conservationem socialitatis, oder dergleichen zu dessen Zweck setzet, nicht etwa ein Socinianer, Naturalist, oder gar ein Atheist verbergen wolle.

Cap. II.

Was das Vater-Recht sey?

§. I.

Wir lassen anderer Autorum Beschreibungen des Vaters-Rechts an seinen Ort gestellet seyn, und vermeynen, daß dasselbe füglich vor eine Gewalt passiren möge, welche die Rechte denen Vätern über ihrer Kinder Person und Gut zu ihrer beyden und der Familie Nutz und Erhaltung verliehen haben. Was es nun vor eine Gewalt sey, die nehmlich weder in imperio, noch dominio bestehe, sondern eine von Rechten verliehene Macht und Autorität sey, solches ist bereit in cap. 1. erkläret, wie auch, daß das Vater-Recht in natürlichen Recht geboten, und radiciret, in weltlichen aber auf special- casus erstrecket, und

dessen

dessen effectus determiniret worden; Daher das principium essendi GOTTes und der Obrigkeit Wille ist; das medium cognoscendi aber sind eines theils die Vernunfft-Schlüsse und Moral-Gesetze, andern theils die publicirten menschlichen Rechte, das Subjectum, dem es zukömmt, ist ein Vater, davon in dritten Capitel ein mehrers. Es ist aber vor allen Dingen zu erwegen, warum die Mutter ausgeschlossen? da sie doch in generatione, gestatione & quoad primam curum alimentorum bey einem Kind mehr, als ein Vater beyträget; Daher etliche Scriptores beyderseits Eltern ein jus originarium über ihre Kinder beylegen; Etliche aber geben dem Vater eine grössere autoritàt, tanquam capiti familiæ, Ja,

Thom. Hobbes de Cive cap. 9. art. 3. & 7. schreibet der Mutter gar ein jus originarium in liberos zu, dem Vater aber nur ein jus derivatum, weil das Weib auch dem Mann untergeben/ und daher der Mann nothwendig von gedachten Recht und Gewalt der Mutter mit participiren müsse.

§. II.

Noch andere machen einen Unterscheid unter dem Zustand des Vater-Rechts vor und nach der ersten Eltern Fall, und geben vor, daß vor dem Fall beym menschlichen Geschlecht auch gewisse Ordnungen gewesen, und eines dem andern reverentz und Ehrerbietung gegönnet, es habe sich aber dabey keine äusserliche Gewalt und Unterthänigkeit befunden; Daher in denen

nen Familien zwischen Vater und Mutter, auch zwischen denen Eltern und Kindern, kein Vorzug und gewaltsame Beherrschung/ oder prioritas ordinis, wie sie reden, anzutreffen gewesen: Jedoch hätte das Weib dem Mann, weil er erst erschaffen, und das Weib seinethalben gebildet, einige prærogativ, und die Kinder denen Eltern, weil sie von ihnen gezeiget, gebührenden respect erwiesen; Aber nach dem Fall hätte das Vater-Recht erst seine Form bekommen, und müste das fundament desselben, wie

Grotius de I. B. & P.

und andere vorgeben, allein in beneficio generationis, oder, daß das Kind von Vater seinen Uhrsprung habe, gesuchet werden, weil der Natur gemäß sey, quod causa potestatem habeat in effectum, oder, weil die Kinder von Eltern das Leben, oder Leib und Seele erhalten/ so bekämen sie auch über die gezeugeten Kinder eine moralisch Gewalt; Inmassen die Generation nicht schlechter Dinges der Natur nach, sondern zugleich moraliter zuverstehen sey, daß der genitor über dasjenige, das von ihm sein Wesen und Ursprung hat, auch gebieten möge, und dasselbe nach seiner gantzen substantz an Leib und Seel versorgen müsse; Deswegen andere, welche gleichfals die generation zum fundament des Vater-Rechts machen, dieselbe mit der education verbinden, und schreiben also Vater und Mutter zugleich nach dem natürlichen Gesetz das Vater-Recht zu: Jedoch füget Grotius d. l. anbey/ quod Patris imperium ob sexus præstantiam

tiam præferatur, **welches, wie ers anderswo erkläret, darinn bestehen soll/** quod mares quoad bella & alias imperii partes magis idonei ac fœminæ censeantur.

§. III.

Wann man aber solche subtilitäten **und** fœtus ingeniorum **genau überleget; So erscheinet** ex deductis **allein ein** officium quoddam Parentum **aus einer Neigung und natürlichen Antrieb der Natur, aber nicht alsbald ein eigentliches Recht und Gewalt, welches** à Superiori quodam **verliehen werden muß, und entstehen daher allenthalben** Difficultäten; **Deswegen wir /** citra præjudicium aliorum, **davor halten, daß, weil wir Christen (indem wir selten mit einem Heyden umgehen, auch dergleichen nicht zu** informiren **haben) GOttes des Schöpfers Willen und Ordnung aus dessen geoffenbarten Wort gewiß seyn können: Daher wir billig die** principia **in unser Vernunfft zu suchen anstehen, sondern dieselbe nach denen** Moral-**Gesetzen richten; gestalt der Vernunfft unvollkommene und verderbte Schlüsse der ewigen Wahrheit nicht entgegen gesetzet werden können: Und weil nun der Schöpffer ein GOtt der Ordnung ist, und gar wohl weiß, daß die schwächere Creatur von der stärckern, und das** productum a producente **erhalten und beschützet werden solle; So hat er deswegen den Eltern die natürliche Liebe,** seu στοργην, vel αὐτοφιλίαν **eingepflantzet, welche das** jus prolem educandi & conservandi **in Leibes und Seelen Wohlfahrt mit**

sich führet. Denn die Kinder sind ein Theil der Eltern substantz, daher sie dieselbe/ wie sich selbst, zuversorgen schuldig, diese στοργὴ auch mit der Liebe des Nechsten nicht zu confundiren, weil jene viel stärcker die Eltern verbindet, aber nur qualitative, und nicht quantitative obligiret, auch daher ordinem & gradus amoris admittiret, so bey denen Eltern nicht seyn solte. Und dieser innerlich operirende Wille GOttes ist eben vis directiva & oligativa des Vater-Rechts; Indem, wie oben berühret, der Schöpffer seiner Creatur auch noch täglich assistiret, und dem Menschen quod actum secundum in consequendo bono morali & naturali beystehet; So auch Cicero in Somnio Scipionis erkannt, da er geschrieben: Deus est, qui viget: qui sentit: qui meminit: qui providet: qui tam regit & moderatur, & movet id corpus, cui præpositus est, quam hunc Mundum ille princeps Deus.

Macrob. ibid. cap. 12.

wiewohl ein Heydnisches præsuppositum von Vielheit der Götter dabey verborgen, so wir an die Seite setzen. Und die ersten Christen sind nebenst denen Philosophen gleichfalls dieser Meynung gewesen, wie aus obbenannten M. Minucio Felici zusehen, da er in seinen

Octavio pag. 21.

meldet: Quid esse potest tam apertum, tam confessum, tamque perspicuum, cum oculos in cœlum sustuleris, & quæ sunt infra circaque lustraveris, quam esse aliquod Numen præstantissi-

tissimæ mentis, quo omnis natura inspiretur, moveatur, alatur, & gubernetur.

§. IV.

Es ist aber bey diesen problemate, daß von Vater-Recht die Mutter ausgeschlossen, ein Unterscheid zumachen, unter dem Vater-Recht an ihm selbst, seu jure dirigendi personas & bona liberorum, und unter dem respect und Gehorsam der Kinder gegen die Eltern; Jenes kömt dem Vater, nach Göttlichen Willen, allein zu, dieses aber ist ob æqualem functionem in liberis gignendis & educandis und daher entstehenden Liebe, Ehre und Danckbarkeit, nach Innhalt des vierten Gebots beyderseits Eltern gemein; Denn GOtt hat, so viel da Vater-Recht betrifft, den Mann erst zu seinen Bild

Genes. 2. v. 7.

erschaffen, und ihm zuerst v. 15. ibid. ins Paradieß gesetzet, auch solches zubauen und bewohnen anvertrauet, sowohl denselben v. 19. zum HErrn aller Thiere/ Fische und Vögel verordnet, die er auch vor Evâ production mit gehörigen Nahmen benennet; Hierüber ihm so dann allein das directorium in Geistlichen Sachen, und gleichsam das Bischoff-Amt übergeben; Zudem ist Eva nur zur Gehülffin/ seu socia viri um des Manns willen formiret,

1. Cor. XI. v. 8. 9.

mit welcher Adam von der Weißheit, Herrlichkeit, und Vollkommenheit der Geschöpffe GOttes discuriren, und den Schöpffer desmegen preisen, sowohl mit einander das menschliche

che Geschlecht fortpflantzen, und nach dem Fall ist dem Mann gar

1. Cor. II. v. 27. Eph. V. v. 23.

die Herrschafft über das Weib zur Straffe

Gen. III. v. 16.

sowohl regimen totius Familiæ cum vi quadam ἀναγκαστικῇ verliehen, so ist des Weibes Gewalt in allen Sachen, so directionem Familiæ betreffen, des Manns Willen subordiniret worden.

§. V.

Gestalt auch eines Herrschafft, oder ein Oberhaupt diejenigen, die von Natur unartig sind, am besten ziehen und moderiren kan, wie dann Aristoteles und sein Præceptor, Plato, das Vater-Recht analogicè potestati regiæ verglichen, da ein Ober-Haupt die Kinder, so Zucht und Vorsorge bedürffen, zu der Societät füglichen Erhaltung, anführet; Deswegen wir allhier mit

Luthero ad Genes. fol. m. 15.

schliessen: Quamvis Eva præstantissima fuerit Creatura, similis Adæ, quod ad imaginem Dei attinet, h. e. ad justitiam, sapientiam, & salutem; tamen fuit mulier. Sicut enim Sol præstantior est Luna, quamvis luna quoque sit præstantissimum corpus; ita mulier, etsi esset pulcherrimum opus Dei, tamen non æquabat dignitatem & honorem masculi. Und ist demnach dem Mann das Vater-Recht billig allein zuzuschreiben, wie auch die Griechen, Perser, Römer und andere Völcker solches gethan haben, ob gleich bey denenselben die determinationes und effectus unter-

terschiedlich gewesen, und noch sind, als dahin auch die Worte des Käysers Justiniani zu restringiren, da er saget: quod patria potestas juris Romani sit, wie

Bachov. ad Wesenbec. ad Tit. de his, qui suil. al. jur. n. 3. & Tit. de Adopt. n. 5.

solches wohl erkläret hat.

§. VI.

Wir fahren nun fort, die Beschreibung des Vater-Rechts zu untersuchen, da sich ferner die Gewalt über der Kinder Person und Gut ereignet; Bey der Person erwegen wir fürnehmlich, ob ein Genitor nach dem natürlichen Recht auch das Vater-Recht über die unehelichen, oder aus Ehebruch oder Blutschande gezeugten Kinder erlange? welches viele affirmiren, wir aber negiren solches; Allermassen die Ehe auch in natürlichen Recht gegründet, als da sie ihre Form bekömmt, und ist die Ursache, seu causa producens des Vater-Rechts. Nicht zwar, als wann durch die Form der Ehe die Priesterliche copulation, Aufgebot, Heimführung und andere äusserliche Ceremonien zuverstehen, weil dieses alles menschliche Erfindungen sind, die zu guter Ordnung und Abwendung sündlicher Unordnung eingeführet, sondern GOttes Gebot, so der menschlichen Natur eingepflantzet, constituiret formam matrimonii & patriæ potestatis, daß ein Mensch, so nicht unehelich leben will, sich nach seinen Willen einen Ehegatten erkiesen, oder so er Eltern hat, mit derselben Vorwissen und Rath, sich

mit

mit einer andern Person ehelich verbinden möge. Ehelich verbinden aber heisset nach GOttes Ordnung mit dem Ehe-Gemahl ein Fleisch werden, oder auf Lebenslang sich also vereinigen, daß sie ein Hertz und Gemüth, ein Ja und Nein hegen, die Familie fortpflantzen, und im Glück und Ungelück einander Hülffe und Beystand leisten wollen/ und dieses haben auch die vernünfftigen Heyden geglaubet und gelehret.

§. VII.

Denn was hieß beym Modestino
in L. 1. ff. de. R. N.
nuptias esse consortium omnis vitæ, divini & humani juris communicationem, und
in L. 42. eod.
Semper in conjunctionibus non solum, quid liceat, sed & quid honestum sit, considerandum, desgleichen beym Paulo
in L. 14. ff. eod.
In matrimoniis contrahendis naturale jus & pudorem inspiciendum esse, als daß die Ehe-Gesetze ein Theil des natürlichen Rechts seyn, nach welchen die Ehe anzutreten, und wann solches nicht geschehen, die Ehe unrecht sey; Daher supposita falsa causa, auch der effect nicht genuinus, noch die Kinder nach dem natürlichen Recht in des Vaters Gewalt seyn mögen, ob gleich der Mutter, quia proles pars corporis ipsius est, die alimentation des Kindes zukömmt, und der Vater, si certus sit, gleichfalls darzu die Media zu contribuiren schuldig ist; Ferner weil die Civil-Gesetze dem Ehe-Recht, so uns

durch

durch die Vernunfft und Moral-Rechte eröffnet, viel nützliche sanctiones beyfügen, diese aber wegen der autorität welche die weltliche Obrigkeit von GOtt hat, auch GOttes Ordnung sind, dafern selbe nur denen Göttlichen Rechten nicht entgegen, so muß iedweder Hauß-Vater auch diese vor Augen haben, als zum Exempel. wann ein erwachsener Sohn ohne des Vaters Wissen und Willen sich mit einem Weibe verlobet; so weiß der Vater aus dem natürlichen Recht, daß der Sohn wider das Vater-Recht gehandelt, und daß ein Vater zu contradiciren, und solche Verlöbniß zuhindern, Macht hat: Wofern aber die weltlichen Rechte solche contradiction und impedimentum determiniret, muß er solches gleichfalls beobachten, als wann der Sohn das Weib sich heimlich antrauen lassen und beygeleget, oder dieselbe vorher geschwängert/ so benehmen die Civil-Rechte des Vaters Contradiction die Krafft, daß sie solche Ehe nicht trennen, iedoch der Vater seinen unartigen Sohn gantz, oder biß auf die legitimam enterben könne, und dergleichen Gesetze sind nicht wider das natürliche Recht, sondern erklären dasselbe in circumstantiis singularibus, weil das natürliche Recht insgemein nur præcepta generalia erstattet; Wann aber special-Umstände beylauffen, so variren die dictamina divina; Indem principium fortius das imbecillius zurück hält und dessen effect impediret, wie bey ermelten casu geschiehet, da die Beobachtung des gezeugeten Kindes, sowohl des Sohns

Weib

Weib und deren Freundschafft in Weg kömmt, wann sie zumahl von Sohn persvadiret und überredet, des Vaters Consens sey verhanden, da dann der rigor patriæ potestatis nicht unbillig zu coërciren, und mehr auf die kindliche Liebe und statum legitimum des Weibes und des unschuldigen Kindes, als auf die Schärffe der väterlichen Gewalt zusehen, so hernach dem natürlichen Recht, das auf die Liebe Gottes und des Nechsten gegründet, gar nicht zu wider ist; Jedoch ist dem Vater unbenommen/ dem Sohn deswegen die väterliche Erb-portion zu kürtzen/ und ihn seinen Unwillen empfinden zu lassen.

§. VIII.

Hierüber erinnern wir wegen der Kinder Person/ daß daran nichts gelegen, wes gradus dieselbe seyn mögen, weil sub nomine liberorum alle Descendentes begriffen werden,

L. 220. ff. de V. S.

Daher es heisset: qui ex te & uxore tua nascitur, in tua potestate est, Item qui ex filio tuo & uxore ejus nascitur, ut est nepos tuus, vel neptis, æque in tua potestate sunt; itemque in pronepote & pronepte contingit.

§. 3. Inst. de Patr. potest. L. 4. ff. de his, qui sui, vel alieni jur, sunt.

Jedoch mit diesen Unterscheid, daß über diejenigen, so von einer Tochter, oder Tochter Tochter gebohren, der Vater, oder Groß-Vater das Vater-Recht nicht exerciren könne; Denn die haben ihren eigenen Vater, der eine beson-

dere Familie anfähet, und dessen Haupt ist; Gestalt eine Tochter des Vaters Familie Ende, und des Mannes Familie Anfang constituiret, nec paternam familiam prorogare dicitur,

§. fin. Inst. de Patr. Pot. L. 195. §. 5. & 196. §. 1. ff. de V. S.

Zudem ist auch nöthig, daß die Kinder gebohren seyn, darüber der Vater ein vollkommenes Vater-Recht ausüben möge; Denn die Gesetze assistiren dißfalls denenjenigen, qui nati, non qui nascituri sunt,

L. 3. seq. ff. de his, qui sui l. al. jur.
Georg. Acac. Enenkel. de Privil. Par. & liber. 1. cap. fin. n. 26.

Und weil wir sonst von Unterscheid der Eltern und Kinder in folgenden capite, und von Vater-Recht in special-Fällen unten ein mehres zu reden Vorhabens sind; als reserviren wir solche Tractation biß dahin, und wenden uns zu derer Kinder Guth, darüber ein Vater krafft des Vater-Rechts die Disposition überkömmt.

§. IX.

Was nun der Kinder Guth betrifft, so sind nicht alle species desselben der väterlichen Gewalt unterworffen. Nehmlich, es ist zu Recht bekannt, daß Kinder viererley Gut besitzen mögen, als 1.) bona profectitia, die der Sohn von Vater, oder occasione des Vaters/ oder exractionibus illius, und von administration seines Vermögens bekömmt 2.) adventitia, die der Sohn von der Mutter, Groß-Mutter, oder fremden Leuten, oder durch seine Handthierung

oder

oder Glücks-Fälle erhält, 3.) Castrensia, welche der Sohn durch Kriegs-Dienste, oder in Ansehung derselben theilhafftig wird, und endlich 4.) quasi castrensia, die ihm durch faveur der Römischen Rechte nach dem Exempel derer Castrensium bonorum durch administration eines Amts, Charge, oder Dienstes zu eigen gegeben; Es mögen dieselbe geist- oder weltliche, hohe oder niedrige Bedienungen seyn. Die letzten beyden nun gehören nicht zum Vater-Recht, sondern der Sohn hat bey solchen freye disposition; Er hat auch darüber ein volles Eigenthum, und wann der Vater stirbet, darff er davon zur väterlichen Erbschafft nichts conferiren,

L. 6, C. de Bon. quæ liber. L. 2. C. de Castr. pecul.

L. 1. §. 15. ff. de Collat.

Ja er kan damit frey marchandiren, sowohl mit dem Vater selbst handeln, oder davon testiren, oder solches mortis causa, vel inter vivos, ohne des Vaters Vorwissen, verschencken,

L. 2. 4. §. 2. L. 15. §. 1. ff. de Castrens. pecul.

und hat dabey eben so viel Macht, als wann er ein paterfam. wäre,

L. 2. ff. ad SCt. Macedon. L. 6, §. fin. ff. de injust. rupt. testam.

Wann iedoch dergleichen Sohn noch minderjährig wäre, und bekäme einen Gerichtlichen Anspruch, so hilfft ihm der Soldaten-Stand nicht, sondern er muß legitimatus erscheinen, oder es kan in solchen Fällen der Vater vices Curatoris vertreten, & sufficit tum ad gubernationem paterna reverentia, wie es etwa die Rechte

bey eines furiosi und unsinnigen Sohns Gerichts-Händeln ordiniret,

L. ult. C. de Curat. furios.

L. ult. §. 1. C. de Bon. quæ libb.

Carpz. lib. V. Resp. 84. n. 7. seqq.

§. X.

Damit aber auch ein Vater wissen möge, was zum Bonis castrensibus gerechnet werde, darinn der Sohn seine freye disposition hat; so wollen wir solches kürtzlich beschreiben. Nehmlich was der Vater dem Sohn zur Montirung und zur Equippage gegeben, als Pferd, Kleidung, Rüstung und dergleichen, oder was von denen Anverwandten dem Sohn in Ansehung der angetretenen miliz zugewendet,

L. 11. ff. de Castrens. pecul. L. 1. C. eod.

Dn. Stryck. de Success. ab Intest at. Dissert. XI. cap. 3. §. 2.

Es ist aber nöthig, daß der Sohn die militz würcklich angetreten; Denn wenn vorher Friede worden, und das Volck abgedancket, oder der Sohn zu Anfang ausgemustert würde, und derselbe wieder nach Hause käme; so kan der Vater die Montirung wieder fordern, oder, wann sie verthan, müste der Sohn sich dieselbe in Erbe wieder abkürtzen lassen, weil das privilegium militiæ & peculii castrensis würcklich geleistete Kriegs-Dienste erfordert,

Dn. Stryck. d. Dissert. XI. cap. 3. §. 3. & in Not. ad Lauterb. Tit. de Pecul. pag. 430.

Sonst aber sind hierzu auch zu rechnen, was dem Sohn zum præparatoriis ad militiam gegeben,

ben, wann er nur hernach actu miles wird/ als zur Erlernung des Reuthen, zur Artillerie, zum Abreissen, und Ingenieur-Wissenschafft ꝛc.

L. 1. C. de Castr. pecul. L. 3. 4. ff. eod.

Ferner gehöret zum peculio castrensi, was ein Sohn bey und intuitu der militz erworben, als an Gold, Beute, item beym Einfallen, Eroberung der Plätze, Plünderung, Anfällen, Scharmützeln, Salvagvarden und dergleichen, iedoch nach dem in Kriege gewöhnlichen Unterscheid, daß, was iedweder in Sturm bekömmt, sein eigen wird,

Fuß-Knechts Bestallung *ann. 1570. art. 62.*

Joh. Herm. Stamm. de Servit. Person. lib. 1. Tit. 1. cap. 3. n. 18. fin.

Mevius ad Jus Lubec. art 10 n. 5.

Was aber in andern Kriegs-Expeditionen erobert, da muß der Commendant, Obriste, oder ander Officier der ihn commendiret, seinen Antheil davon bekommen,

Gerard. Feldmann in Resp. ad rem Milit. pertinent. Resp. VI. n. 13. & Resp. IX. n. 36.

Und ist daran nichts gelegen, ob der Sohn in Gvarnison, Grentz-Festung, oder in Winter-Qvartieren gelegen; Indem er dieser Militair privilegien dennoch fähig ist. Ein anders aber wäre es, wann gewisse privilegia, insonderheit auf die Gefahr bey Ubung des Streits, oder wann einer bey des Feinds Festung an einen gefährlichen Ort posto zu fassen commendiret worden, oder auch, wann er in Feldlager stehet, da ein Feldherr gegen den andern zu Felde lie-

get, restringiret, wie bey der solennität derer Testamenten und dergleichen geschehen, diese kommen denenjenigen, die in Qvartieren und Gvarnisonen liegen, nicht zu statten/

Joach. Burger in Observ. Jurid. Militar. Cent. 1. obs. 42.

add. Dn. Berger. Resp. Jur. 123. part. 1.

Es ist auch dieses nicht allein von der Land- sondern auch von der See-Miliz zu verstehen, als wann ein Sohn in Kriegs-Schiffen eine Charge hat, vom publico salariret wird, oder nur ein Schiff- oder Ruder-Knecht ist,

Vid. Thom. Sanchez Consil. Moral. lib. 1. cap. 1. Dub. 2. n. 4.

Ferner gehöret hierzu, was dergleichen Sohn von einen andern Soldaten geschencket bekommen, oder durch Testament erhalten, oder auch, was er sonst in Ansehung der miliz empfangen, und das er, wenn er kein Soldat gewesen, nicht bekommen hätte/

L. 11. ff. de Castrens. Pecul. ibique Brunnem. & Sebast. Nævius.

§. XI.

Hiernechst haben die Söhne auch bona qs. castrensia, welche gleichfalls dem Vater-Recht nicht unterworffen, sondern es hat ein Sohn darinn vollkommene Disposition, er darff auch dieselbe einmahl bey des Vaters Erbschafft nicht conferiren. Jedoch sind solche bona auch unterschiedlicher Art, und also von Vätern und Söhnen wohl zu discerniren, damit keinem Unrecht geschehe. Denn wie die alten Römi-

schen

schen Käyser bey denen zur Erweiterung des Reichs geführten Kriegen dadurch denen jungen Purschen und Soldaten einen Muth zum Krieg gemachet, wann sie verordnet, daß ihre Väter, wie vorhin gewöhnlich, kein Recht mehr an ihrer Beute, und was sie im Kriege jure castrensis peculii erworben, haben solten, sondern die Söhne möchten es vor sich, als ihr Eigenthum behalten/gestalt

Halicarnass. lib. 8.

von der alten Gewohnheit geschrieben: Romani nihil proprii possident, quam diu Patres eorum in vita manent; sed & pecuniæ & corpora filiorum Parentum potestati arbitrioque permissa sunt, omniaque Parentibus acquirunt. Also haben die folgenden Käyser solche Constitutiones auch ad militiam palatinam & togatam, auf der Söhne Hof- und Civil-Chargen erstrecket; Und ist zwar solches nicht erst per Jura Codicis geschehen; allermassen auch in Pandecten des qs. castrensis peculii Meldung geschiehet, als:

in L. 1. §. 6. ff. ad SCtum Trebell. L. 3. §. 5. ff. de Bonor Possess. L 1. §. 15. ff. de Collat. L. 7. §. ult. ff. de Donat.

und andern Orten, sondern solches peculium ist durch die letztern und neuern Käyserlichen Constitutionen als

in L. 7. C. de Assess. L. 4. C. de Advoc. divers. Judic. L. un. C. de Castr. omn. Palat. pec. L. ult° C. de Castr. pec. lib. 12. L. ult. C. de Inoffic testam.

mehr erläutert und befestiget worden; Gestalt solche

solche junge Leute auch dem Staat und gemeinen Wesen militiren und ihre salaria verdienen, welche ihnen zur freyen dispositon billig zu überlassen.

§. XII.

Worbey zu observiren, daß bey denen Römern in der Väter Willkühr bestanden, wann sie ihre Söhne emancipiren und aus ihrer Gewalt lassen wolten, ob gleich dieselbe mündig, und über 25. ja 30. Jahr alt worden. Und wann nun ein Sohn eine Hof-Charge, als nach unser Art zu reden, eine Hof- und Justitz-Cammer-Land-Renth-Steuer und dergleichen Raths- oder Secretariat-Stelle erlanget, oder auch Cammer- oder Jagd-Juncker, Ober- oder Forst-Wild-Meister, Küchen- oder Keller-Meister, und andere hohe oder niedere Bedienung überkömmt; So hat der Vater krafft seines Vater-Rechts, bey solchen Verdienst der Söhne keinen Anspruch, ist auch nicht befugt, wieder der Söhne Willen sich dabey einer administration anzumassen, sondern es ruhet solches bey der Söhne Willkühr, und gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Bürgerlichen, oder Civil-Aemtern, als wann ein Sohn Pastor, Priester, Doctor, Amtmann, Verwalter, Bürgemeister, Magister, Stadt- oder Gerichts-Schreiber, Accis-Inspector, oder Einnehmer, Kornschreiber, und gleichmäßige Geist- oder Weltl. Bedienung uñ administration begleitet; so hat der Vater gleichfalls bey solchen Gut der Söhne, als Vater, kein Recht; Es darff sich

auch

auch der Sohn deswegen an seinem Vater-Gut nichts abziehen lassen; Jedoch fallen hiebey unterschiedene Fälle vor, welche zweiffelhafft sind, ob sie zum peculio quasi castrensi gehören, oder nicht, die wir, weil manchem Vater solches zu wissen nöthig, kürtzlich berühren wollen.

§. XIII.

Nehmlich wann ein Vater dem Sohn eine Canonicat- oder Vicariat-Stelle in einen hohen, oder andern Stifft vor Geld conferiren, oder resigniren lässet, oder ihm auch eine Hof- oder Civil-Charge vor Geld zu wege bringet, wie dann leider! unter andern bösen Gewohnheiten aus Franckreich auch dieser arge Gebrauch in vielen Orten Teutschlandes eingeführet, daß solche Bedienungen quasi sub hasta plus licitanti überlassen werden, wiewohl, was insonderheit die Canonicaten betrifft, von derer nundination oder Cession-Gerechtigkeit vormahls zwischen Paulo Voetio und Martino Schookio hart controvertiret worden/ und sind die resignationes beneficiorum noch heute zu Tage, sie mögen puræ & simplices, oder auch resignationes in favorem heissen, zwar in vollen Schwang, aber nicht ohne Verdacht eines ungegründeten Befügniß, dabey artig/ daß diejenigen, welche in favorem geschehen/ der Pabst allein de Simonia dispensiren möge,

can. petisti v. 7. qv, 1.

denn, sagen die Canonisten, wie einer, der præsente & jubente Prætore sich wegen begangenen Diebstahls vergleichet, nicht infam wird: also

auch, wer, autore & approbante Pontifice, seine Pfründe einem anderm in favorem resignieret, der begehet keine Simonie, darüber

Annæus Robertus Rer. Judicat. lib. 1. cap. 7. pag. 112.

ohnerachtet er ein Catholicus gewesen, eine lustige glossa machet, da er schreibet: Dixerim indignum esse; ibi demum disciplinæ Ecclesiasticæ regulas ulla dispensatione violari, ubi purissimum fidei Christianæ splendorem elucere conveniens esset: cum & Cyprianus scripserit: Adulterum esse impium & sacrilegum esse, quodcunque humano furore instituitur, ut dispositio divina violetur. Aber heute zu Tage verbleibet wohl ausser dem Nahmen (dabey man sich noch des Mißbrauchs der Kirchen-Güter, und des Stiffters guten intention und pietät erinnern könte) nichts übrig, was bey solchen Pfründen geistlich heissen mag. Es ist auch der Nahme einer Simonie lang exspiriret, und die alten Canones aboliret, wann mit denen Canonicaten und dergleichen beneficien unter denen Catholicis und Protestanten marchandiret, und selbe vor Geld per Instrumenta publica öffentlich verkaufft, oder resigniret werden; Inmassen die Juristen-Facultät zu Jehna Anno 1697. nach Halberstadt folgender massen gesprochen: Es giebet Titius dem Cajo pro resignatione seines Canonicats zu Halberstadt 800. Rthlr. Er aber Titius verkaufft es hernach um 1000. Da nun Titius von des Caji Erben belanget, und ins Capital samt Zinnsen und Unkosten

ver-

verdammet wird, leutert er, und saget, es sey dieses eine Simonie, indem das Canonicat ein beneficium spirituale, dergleichen/ auch bey denen Protestirenden, keine Erkauffung zuliesse,

Theodor. c. 9. Colleg. crim. aph. 7. n. 10, Carpz. 11. Conf. 312. Linck. ad V. Decret. T. 3. §. 10.

So lasse auch eine donatio keine usuras, zumahl ex tempore moræ zu. Und seyn die usuræ insgemein contra Jus Canonicum. Alldieweil aber die Canonicaten zu Halberstadt, um Geld zu erkauffen, eingeführet/ und reus selbst das erlangte wiederum höher verkaufft; also, daß sie daselbst so weit in commercio: qualem consvetudinem valere, etiam inter Catholicos, testatur Lessius,

v. Anal. Linckeriana ad Dessel. v. 3. 1.

Die præstation auch keine Schenckung, sondern ein Contractus do ut des, oder gar eine venditio ist, davon die usuræ allerdings gefordert werden können; So hat man es bey dem vorigen Spruch gelassen.

§. XIV.

Und nun zur Sache zu kommen, so ist bey solchen Canonicaten/ Vicareyen, oder andern vor Geld erlangeten Aemtern, bevoraus, wann dieselbe hinwider vor Geld resigniret, ediret, oder sonst verwendet werden mögen, ein Unterscheid zu machen unter denen revenüen und Einkünfften von solchen Pfründen und Chargen an ihnen selbst, und unter dem Geld, welches der Vater zu dessen Erlangung gegeben; Das erste

ste gehöret zu des Sohns peculio qs. castrensi, daran der Vater kein Recht hat. Wann aber der Vater mit dem Sohn pacisciret, daß er nach erlangter perception einen Antheil von reditibus haben solle; so glauben wir, daß solches pactum ratum sey, weil die Pfründen heute zu Tage merè secularem faciem haben und bey denen Herren Canonicis weder Mund noch Hand (denn vom Hertz darff man nicht judiciren) geistliche functiones verrichtet; Daher darff auch ein Sohn künfftig solche erhobene revenüen bey der väterlichen Erbschafft nicht conferiren; Aber das Geld, so der Vater zu Erlangung der Pfründe gegeben, ist gleich einer väterlichen Hülffe, davon der Sohn seine sustentation hat, und die er vor Geld wieder resigniren kan, und dergestalt solches quantum ex beneficio patris besitzet; Deshalben es ein Stück des väterlichen Vermögens bleibet, und auch billig bey der väterlichen Erbsonderung des Sohns portion zu imputiren,

L. 30. §. 2. C. de inoffic. testam. Nov. 53. cap. 5.

und halten die Rechts-Lehrer davor, daß alsdann nicht die Zeit und das quantum des Gelds, davor der Vater die Pfründe, oder den Dienst erkaufft, sondern das pretium nach der Zeit, da der Vater gestorben, und der Dienst wieder anzuwerdē, zu rechnen, weil der Sohn insgemein, dasjenige lucrum, welches er zur Zeit des Vaters Tod ex facto ipsius besitzet, zu erstatten, und zu conferiren schuldig sey; Wann aber das beneficium nicht wieder vor Geld an Mann gebracht

bracht werden kan/ wie die Comtureyen beym Teutschen Orten seyn; so wird davor gehalten, daß der Sohn deswegen bey dem väterlichen Erbe nichts conferiren dürffe, so nach Unterscheid der Umstände unbillig zu seyn scheinet, wann nehmlich die Ungleichheit bey denen andern Kindern zu groß wäre, und gleichwohl filius beneficiatus die Zeit seines Lebens sein reichliches Auskommen ex pecunia patris überkommen; Dasjenige aber, was derselbe von väterlichen Erbe erhält, einmahl in der Comturey, wann es dahin gebracht, verbleiben muß, oder dem Land Comteur anheim fället.

§. XV.

Hierüber kan zum peculio quasi castrensi dasjenige, was ein Sohn von einen Fürsten geschencket bekömmt, wohl gerechnet werden, weil er in solchen Dingẽ das volle Eigenthum überkömt, so auch künfftiger Collation nicht unterworffen,

L. 7. C. de Bon. quæ lib.

Also wnan ein Fürst eines privati Sohn mit einem Lehn-Gut begnadet, darzu der Vater nichts beygetragen; so hat dieser darinn weder administration, noch andere Gewalt. Denn, wann das Lehn-Gut dem Sohn wegen geleisteter Kriegs-Dienste verliehen/ so ists ein peculium castrense, wann es aber wegen Hof- und Civil-Dienste geschehen, so ists ein qs. castrense. Quæ enim prædia filiis fam, occasione militiæ obveniunt, hæc castrensi peculio cedunt,

L. 4. C. Famil. Herciſc fin.

Wann aber ein extraneus eines andern Sohn

ein

ein Lehn-Gut cedirte, so müste es zum peculio adventitio gerechnet werden. Denn obgleich dasselbe fürnehmlich â benevola & gratiosa voluntate Principis investientis dependiret, und die Belehnung solchẽ Guts wegen getreuer Dienste, die der Sohn künfftig leisten wolle, und solle, geschehen möchte; So sind iedoch die Kriegs- oder Hof-Dienste nicht causa investituræ, sondern affectio & cessio Agnati, weil der Vetter ihm das Gut überlassen; Und wann ferner ein Vater dem Sohn ein Lehn-Gut vor sein Geld erkaufft, so kan solches auch vor kein peculium qs. castrense passiren, weil causa translationis des Vaters Geld ist, und nicht servitia militaria, aut officium palatinum vel togatum; Daher es vielmehr speciem peculii profectitii hat: Jedoch muß dabey conventio inter patrem & filium considerirет werden, es mag der Sohn in des Vaters Gewalt seyn, oder nicht; Indem ersten Falls zwar sonst inter patrem & filiumfam. keine conventio kräfftig ist, so aber allein von Vater zuverstehen, daß denselben diese convention nicht bindet, sondern Vater und Sohn vor eine Person zu achten; Ein anders aber ists, respectu der Mit-Geschwister nach des Vaters Tod, welche als Erben desselben seiner convention in Ansehung ihres Bruders und Mit-Erbens Folge zuleisten schuldig sind, weil eine Schenckung zwischen Vater und Sohn per mortem donantis retrò in vim donationis inter vivos confirmiret wird,

Andr. Fachinæus lib. 3, cap. 36. Bernh. Græve lib. 2. Concl. 38.

Wel-

Welchem nach des Vaters Wille zu beobachten, ob der Sohn bey des Vaters Leben allein Administrator des Lehn-Guts seyn/ und die Einkünffte dem Vater berechnen, oder vor sich behalten solle.

§. XVI.

Inmassen allhier zweyerley contractus zu unterscheiden, einer zwischen dem Vater und Besitzer des verkaufften Lehn-Guts, der andere zwischen dem Sohn und dem Lehnherrn; Der erste Contract hat vim transferendi dominium utile. Denn wenn das Geld gezahlet, oder sich dißfalls verglichen worden, so wird der Käuffer per secutam traditionem dominus feudi; gestalt ein Lehn-Gut zuverkauffen nicht verbothen, sondern es ist facultas vendendi allein umschräncket, daß es mit des Lehnherrns Vorwissen und Willen

2. *Feud.* 52. & 55.

geschehe, damit er wisse, wen er zum Lehnmann bekömmt, auch ob, und wie ihm die Kriegs-Dienste geleistet werden mögen? Der andere Contract aber hat vim autoritativam, so zu reden, und alteriret vorigen Contract nicht, sondern machet, daß der Sohn das Gut als ein verum feudum, krafft der Investitur besitzen, und dem Lehnsherrn juxta obligationem feudalem verbunden seyn solle; Daher der Vater sein Recht, das er durch das gezahlte Geld erlanget, dem Sohn zwar wieder cediren muß/ iedoch kan er solches sub certo modo thun und sich auf Lebens-Zeit von reditibus feudi etwas re-

servi-

serviren, oder den Sohn obligiren, daß er sich künfftig das Kauff-Geld von patrimonio abkürtzen lassen solle, nur, daß dem Lehnherrn von servitiis militaribus nichts abgehet, oder wann dergleichen pacta expressa nicht verhanden/ so befinden wir quoad theoriam die Meynung, daß der Sohn das Kauff-Geld bey der väterlichen Erbsonderung, wann die andern Kinder gleich ihre Legitimam hätten, zu conferiren nicht schuldig sey, vor ungütig; Indem der Sohn alsdann ex facto Patris locupletior ist und in dubio zu præsumiren, quod pater æqualitatem inter liberos cupiat, und die ältesten Söhne ohne dem in denen Familien vor denen jüngern eine ziemliche prærogativ zu haben pflegen. Inæqualitas autem mater discordiæ est, quam inter fratres radicem omnium malorum esse facile intelligimus, und dieser Meynung ist auch

G. Ad. Brunner, de Collat. Bonor. cap. 4. n. 41. seq.

Aber wir müssen gestehen, daß die Doctores und Praxis dahin incliniren, daß in dubio die Collation nicht statt habe,

Vid. Dn. Stryck. de Success. ab Intest. Diss. XI. cap. 3. §. 6.
Schrader de Feud. part. 7. qv. 4.
H. Pistor. lib. 2. part. 2. qv. 38. n. 48.
Facult. Jurid. Jenens. ap. illustr. Lyncker. Cent. IV. Resp. 375.

So wir dahin gestellet seyn lassen.

§. XVII.

Eine andere Beschaffenheit hat es mit denen Bürger- und Bauer-Gütern: Denn, wenn gleich

gleich ein Vater dem Sohn, der in Krieg gehen, oder zu Hofe eine Charge antreten will, dergleichen Gut schenckete / so gehöret es deswegen nicht alsbald zu des Sohns peculio castrensi oder qs. castrensi

per L. 4. C. famil. herciſc.

L. 1. C. de Caſtr. pecul.

sondern es verbleibet ein bonum profectitium, und muß der Sohn es einmahl beym väterlichen Erbtheil conferiren; Es sey denn, daß der Vater dem Sohn das Gut deswegen ausdrücklich conferiret, daß er davon seine Montirung zum Kriege und Equippage nehmen solle, auf solchen Fall könte dasselbe zum peculio castrensi gerechnet, und ihm desselben Eigenschafften beygeleget werden; Gestalt in diesem Fall der Contract auch unter Vater und Sohn zu Recht nicht verboten ist,

L. 2. ff. ad SCt. Macedon. L. 15. §. 1. ff. de Caſtrenſ. pecul.

Dn. Horn in I. P. Feudal. cap. V. §. 32.

Ein von Vater dem Sohn erkaufftes Lehn aber wird insgemein zum castrensi peculio schlechter Dinges gerechnet, weil das Gut à Principe contractu investiturae auf den Sohn devolviret würde, da er auch servitia militaria leisten müste, und könte des Vaters darzu vorgeschossenes Geld naturam rei nicht verändern; Es sey denn, daß die andern Kinder an ihrer legitima verkürtzet würden, alsdann könnte pro rata illa die Collation statt finden, sonst aber nicht, von welcher Meynung wir oben Meldung gethan.

§. XVIII.

Hierüber ist beym peculio qs. castrensi streitig, ob auch ein Vater krafft der väterlichen Gewalt Macht habe, sich des Sohns Salarii, oder Gewerbs von einem Pfarr- Dienst, Raths-Amtmanns- Bürgemeisters- Advocaten- Medici- und dergleichen functionen sich etwas anzumassen, welches in thesi und vor sich wohl zu negiren,

per L. ult. § 1. C. de Inoffic. testam.
L. ult. C. qui testam. fac. poss.
L. 1. §. 15. ff. de Collat.

Aber in hypothesi, wann der Vater zum Sohn spricht, ich habe dich sechs Jahr lang auf Universitæten gehalten, oder drey Jahr lang peregriniren lassen, oder die Kosten zum Doctorat, Magisterio, Notariat &c. vorgeschossen, dessen restitution ich verlange, an sit audiendus? oder, was die Geschwister nach des Vaters Tod dergleichen sumtus zu conferiren fordern, was alsdann Rechtens sey? Was nun das erste Membrum betrifft, so bleibets bey der Regul, daß deswegen der Vater ausser eines special pacti dem Sohn bey seinem Salario und andern Gut, so zum peculio qs. castrensi gehöret, keinen Eingriff wider des Sohns Willen thun könne, iedoch ist demselben die Verordnung unbenommen, daß der Sohn sich ein Theil davon an väterlichen Erb-Gut abziehen lassen müsse; Denn ob gleich an dem ist, daß die sumtus studiorum an sich zu des Sohns peculio qs castrensi nicht zurechnen; Indem auch dergleichen Unkosten zum pecu-

lio

lio castrensi nicht gehören, welche ad præparationem militiæ aufgewendet, als/ daß einer abreissen, u. die Fortification, oder Ingenieur-Wissenschafft, item die Artillerie und dergleichen erlernet, wenn er aber hierauf würcklich ein Soldat worden, so passiren sie pro negotio militari,

L. 11. ff. de Castrens. pecul.

L. 4. C. famil. herciſc.

Also/ wann einer die sumtus studiorum in einem öffentlichen Amte zu appliciren weiß, so gehören solche sumtus zum peculio qs. castrensi.

§. XIX.

Und was das andere Membrum betrifft, so ist die Regul feste zu setzen, welche des Käysers Alexandri Severi Rath

Domitius Ulpianus in L. 50. ff. Famil. herciſc.

in folgenden Worten hinterlassen; Quæ Pater filio emancipato studiorum causa peregre agenti subministravit, si non credendi animo Pater misisse fuerit comprobatus, sed pietate debita ductus, in rationem portionis, quæ in defuncti bonis ad eundem filium pertinuit, computari æquitas non patitur. Da wir die Regul und Exception zu beobachten. Zur Regul gehöret per modum extensivum, seu potius declarativum, daß auch ein Sohn, der annoch in des Vaters Gewalt, und nicht emancipatus ist; Denn, was filius emancipatus dasjenige, so er von Vater studiorum causa bekommen, sich einmahl von Vater-Gut nicht abziehen lassen darff; Vielweniger ein Sohn, welcher annoch in sacris pa-

ternis ist, als der pro portione corporis paterni gehalten wird,

L. 16. ff. de furt. L. fin. C. de impub. & alior. substit. L. 22. §. 1. ff. de agric. & Censit. lib. XI.

und den der Vater ohne dem zu des Gemüths- und Leibes-Erbauung und Erhaltung auferziehen muß. Und sind ihm demnach diese sumtus, wann er hernach seine studia absolviret, von väterlichen Erb-Gut destoweniger abzuziehen; Zugeschweigen, daß bey dergleichen Sohn der Vater nicht leicht animum credendi hat, sed largiendi ex causa pietatis ob indigentiam & paternum affectum; Indem zwischen Vater und Sohn, der noch seiner Gewalt unterworffen, zu Recht kein Contract statt findet,

L. 50. ff. ad SCt. Trebell. L. 17. C. de Donat.

Hierüber sind in unser Regul durch die Worte studiorum causa zwar fürnehmlich studia liberalia zuverstehen; cum horum favor æque magnus existimetur, ac ipsius Reipubl.

L. 1. C. qui ætat. vel profesſo.

Jedoch, daß dadurch auch andere Künste und Wissenschafften nicht ausgeschlossen werden; Denn die Worte studiorum causa sind general, ein Vater aber ist iedweden Kind nach seiner inclination und innerlichen Beruff mit instruction und Erhaltung des Gemüths und Leibes zu helffen schuldig,

L. 5. ff. de agn. & alend. libb.
L. fin. C. de alim. pup. præst. ibique Dd.
c. cum ex eo gl. in verb. Literarum de Elect. in Sexto.

Und

Und wenn demnach ein Vater seinen Sohn zu Erlernung guter Künste, als Uhrmachen, Stückgiessen, Mahlen ꝛc. ingleichen wegen eines nützlichen Handwercks reisen lassen; so glauben wir, daß die Mit-Erben ihm auch deswegen nichts abziehen können, ohne in denen casibus exceptis, davon unten ein mehres zu melden; Inmassen die Rechts-Regul bekannt/ quod ad species sub eodem genere comprehensas extensio licita sit,

L. 14. ff. de injust. nupt. testam.

L. 1. §. si is ff. de Exerc. art.

Das genus aber sind allhier der Kinder studia insgemein, welche dem publico dienlich seyn können; Zudem erfordert des Vaters natürliche Schuldigkeit, daß er seinen Kindern etwas ehrliches dem gemeinen Wesen zum besten lernen lässet. Damit auch das alte Sachsen-Recht in Land-Recht art. 10. überein kömmt, verb: Giebt ein Vater seinem Sohn Kleider, Roß, Pferd, oder Harnisch zu der Zeit, als er es bedarff und nutzen kan, und es der Vater auch geben mag. Stirbt der Vater darnach, er darffs nicht einbringen, so er theilet mit seinen Brüdern.

Zobel Differ. Jur. Civ. & Sax. part. 2. Diff. 15. n. 5.

Mart. Coler. de Aliment. lib. 1. cap. 5. n. 51.

Da dann Roß, Pferd, Harnisch, nach damahligen Staat Exempels Weise genennet wird, dabey andere species, auch darneben sumtus peregrinationis nicht ausgeschlossen sind.

§. XX.

Ferner ist in gedachten textu Ulpiani folgende restriction zu befinden, daß diese sumtus dem Sohn von Vater, si peregre agat, submini-strir-ret worden; Daher Zweiffel vorfallen kan, ob auch der Sohn, so im Lande, als ein Sachse, oder Thüringer/ zu Leipzig, Wittenberg, oder Jehna studirte/ unter ermeldter Regul begriffen, und solchen privilegii fähig sey? wie solchen Text

Joh. Sichardus ad Authent. Habita C. ne filius pro Patre n. 9.

pro negativa aufnimmt; So iedoch des Imperatoris Meynung nicht gemäß zu seyn scheinet; weil zu solcher Zeit an wenig Orten und nicht, wie heute zu Tage fast in allen Provintzien hohe Schulen gewesen, da die studia liberalia, und andere Künste tractiret worden. Welchen nach dasjenige, was damahls insgemein an frembden Orten geschehen müssen, exempli loco gemeldet, so aber causæ finali principali, welches favor studiorum & artium promovendarum ist, nicht præjudiciren kan; Zugeschweigen daß auch in heutigen Mercatibus publicis literarum, oder Universitäten ein Vater ebenfalls studiorum sumtus bey seinem Sohn aufzuwenden nöthig hat, und demnach billig heisset: quod ubi eadem militat ratio, ibi eadem quoque locum habere debeat dispositio; neque processus per rationis identitatem legem extendit, sed modo declarat. Zudem auch peregrinatio nicht unica & adæquata causa privilegii ist/ sondern, wie gedacht, favor studiorum.

rum. Zu Recht aber ferner bekannt, quod cum unius rei plures sint rationes, inde cessante una, non illico cesset tota dispositio. In übrigen ist auch quoad regulam nur der Vater benennet, da folgends, wann dieser verstorben wäre, der Groß-Vater, wann er dergleichen sumtus hergeschossen, nicht auszuschliessen.

L. 5. §. 2. seq. ff. de agnos. & alend. liber.

Jacob. Menoch. Lib. 4. Præs. 191. n. 19.

Ja es ist auch allhier die Mutter nicht zu übergehen; Denn wann dasjenige, was eine Mutter ihren Sohn, wann er in Krieg ziehet, intuitu status militaris schencket, zu dessen peculio castrensi

per L. 3. 4. 5. ff. de Donat. inter V. & Uxor.

zurechnen ist, wie vielmehr soll zum peculio quasi castrensi gedeyen, wann eine Mutter ex officio pietatis ihrem Sohn zum studiren, oder zu Erlangung eines gradus Geld-Mittel vorstrecket, wenn sie solches Geld nicht aufgeschrieben, auch nicht protestiret, daß sie dasselbe animo repetendi verlegt,

arg. L. 34. ff. de negotiis gestis

L. 11. C. eod.

Wiewohl es alsdenn nicht eben pro effectu patriæ potestatis zu halten, sondern vielmehr pro sumtuum subministratione ex causa pietatis, weil bekannt, daß denen Müttern das Vater-Recht nicht zukömmt. Jedoch giebt derer affection, causæque pietatis

Ulpianus in L. 5. §. 14. ff. de agnosc. & alend. liber.

eben den effect, welchen er in unsern Text der väterlichen Gewalt ertheilet: Denn es hat allda

da eine Mutter bey des Vaters Leben dem Sohn alimenta ſubminiſtriret, und fordert ſolche hernach von Vater wieder, ſo wird der Vater dißfalls nicht ſchlechter Dinges ad ſolvendum condemniret, ſondern der JCtus reſpondiret: Judices æſtimabunt, quantum reſtitui debeat: nec mater impetrare debet ea, quæ exigente materno affectu in filium erogatura eſſet, etiamſi â patre ſuo educaretur, diejenige raiſon und extenſion aber ſchlieſſet am allerſtärckſten, welche von Legislatore ſelbſt exprimiret wird,

Hartm. Piſtor. lib. 1. qv. 19. n. 2. 3.

§. XXI.

Dieweil wir nun oben Meldung der Academiſchen Graduum gethan, daß das Geſchwiſter einem Bruder deswegen von väterlichen Erb-Gut nichts abzuziehen befugt ſey: So entſtehet die Frage/ ob ſolches auch auf andere Dignitäten und Aemter, als auf Raths-Stellen/ Hof-Chargen, und dergleichen zu erſtrecken? ſo wir affirmiren, weil

in L. 1. §. 16. *ff. de Collat.*

das onus dignitatis zur raiſon angeführet wird, daß der Sohn ſich hernach ſeinem Stande gemäß halten könne; geſtalt der Sohn durch die erlangte dignität nicht reicher wird: Und ob er gleich occaſione dignitatis einen Vortheil und Zugang haben kan; ſo iſt doch ſolches lucrum ungewiß, auch erſtirbet ſolche dignität mit ihm/ und kan ſie nicht wieder verhandeln. Es leihet ihm auch niemand einen Thlr. darauf, daher die ſubminiſtratio ſumtuum hierzu mehr honorem

pater-

paternum & familiæ betrifft, und demnach dem Sohn deswegen von seinen väterlichen Erbe nichts abzukürtzen. Es wäre denn ein Charge, die vor Geld wieder an einen Mann gebracht werden könnte, in welchen Fall secundum supra deducta die Collation auf dergleichen quantum statt finden möchte, was dieselbe zur Zeit des Vaters Tod gelten möge. Was aber die erlangeten gradus & Dignitates Academicas betrifft, so haben mit denenselben die dem Sohn von Vater erkauffte und angeschaffete Bücher auch gleiches Recht; Denn wenn der Sohn den Gradum erlanget, so ist die præsumtion, daß er die Bücher gebrauchet, und dadurch zum Zweck, daß er selbst etwas erwerben kan, gelanget sey, und ziehet alsdann dessen peculium qs. castrense diese instrumenta nach sich, ob gleich der Sohn in cursu studiorum noch kein peculium qs. castrense haben können,

Arn. Vinnius de Collat. cap. 10. §. 11. 12.

Zœsius ad ff. eod. n. 38.

Jedoch ist auch nicht eben nöthig, daß der Sohn einen Gradum Academicum erlanget, sondern es ist genug, wann er sich sonst habilitiret, und eines Priesters = Advocaten = und dergleichen Stelle mit Nutz vertreten kan,

Richter ad avt. Habita C. ne fil. pro patr. Diss. V. Ampl. 8.

Wann aber der Vater dem Sohn eine gantze kostbare Bibliothec erkauffet hätte, in solchen Fall wollen wir das officium Judicis nicht ausgeschlossen haben, wie auch, wann der Sohn un-

terschiedene Bücher aus des Vaters Bibliothec erhalten, da kan causa commodati statt finden, und wären solche daher zu restituiren,

Dn. Stryck. d. Diss. XI. cap. 3. th. 9. fin.

§. XXII.

Welchem nach wir auch kürtzlich betrachten wollen, ob besagter massen auch grosse Unkosten, die der Vater auf den Sohn studiorum causa gewendet, passiren mögen? Davon unsere Meynung ist, daß in thesi daran nichts gelegen, ob der Vater viel oder wenig subministriret, wann ers nur in Vermögen hat; Denn die andern Kinder haben dem Vater weder Ziel, noch Maß vorzuschreiben, wie sich seine affection gegen einen Sohn erstrecken solle, und weil der Vater reichlich geschicket, so hat der Sohn auch reichlich verthan/ und kan hernach ob factum patris durch die Collation nicht gestrafft werden: Omnibus modis enim est agendum, ne alicujus causa ex facto alterius fiat deterior.

L. *1. ff. de alien. judic. mutand. caus.*

Zu Recht auch sonst bekannt, quod locuples aut in honore positus sumtus pro modo facultatum & dignitatis suæ erogare soleat.

L. *7. § 13. ff. ad SC. Macedon. L. 12. §. 3. ff. de administr. tutor. & Curat.*

Aber in hypothesi, wann die andern Kinder an der legitima verletzet würden, und sich dergleichen, wie unten in Exceptionibus zu sehen, zutrüge, so würde das officium Judicis wohl einen Ausschlag geben müssen. Endlich möchte auch

zum

zum peculio qs. castrensi gerechnet werden, wann ein Vater dem Sohn beym Saltzwerck einen Koth oder Pfanne gewisser Sohle erkaufft, daß er davon studiren und leben solle; Zudem auch, wie gewöhnlich/ die andern Brüder zu Mitbelehnten in der Lehn-Taffel einschreiben, sowohl die Lehn-Waar abstatten liesse,

N. Hohndorff von Saltzwerck zu Halle

cap. 23.

In welchen Fall wir davor halten, daß der Sohn hernach gar nicht zur Collation weder wegen der revenüen, noch wegen des Capitals anzuhalten, weil die Gebrüder sich ex dispositione Paterna mit der Mit-Belehnschafft abweisen lassen müssen, wañ nicht ein ander ausdrücklicher väterliche Wille verhanden wäre. Also wann der Vater dem Sohn ad studia, oder zu besser avantage einen Dienst zu erlangen, ein oder mehr Bergtheil oder Kuckus cediret und zuschreiben lassen, so glauben wir gleichfalls, daß der Sohn dadurch ein peculium qs. castrense erlanget, wann er seine studia absolviret, und den Zweck erreichet; Auch wann der Vater ihm dieselbe biß an sein Ende überlässet, so können die Geschwister ihn ebener massen zur Collation, oder Berechnung mit Beystand nicht anhalten, wie etwa ein Ehemann schuldig/ der unter des Weibes eingebrachten Gut Kuckusse erhebet; Inmassen dergleichen reditus unbeständig seyn, und wann sie fallen, der Sohn auch Zubusse geben müste, hierüber selbe auf den Sohn geschrieben, und die Ausbeute zu Erlangung des Zwecks

nach

nach des Vaters Willen angewendet worden. Es ist aber hierbey zu observiren, daß nicht allein die sumtus Patris zum peculio filii qs. castrensi zu rechnen, welche der Vater dem Sohn auf Universitäten und Reisen, sondern auch, die er, absoluto studio, zur habilitation in Praxi geschicket/ als zum Exempel, wann der Sohn sich zu einen vornehmen Practico- Juris, oder Medicinæ, oder auch zu einem Ministro am Hof begäbe, und der Vater ihm alda zu besserer habilitirung Geld fourniret, wie An. 1688. die Juristen-Facultät zu Jehna test. illustr. Lynckero Cent. XI. Decis. 1025. respondiret; verb.

Ob gleich Titianus, nachdem er seine studia Academica beschlossen, zu einem vornehmen Medico in einer Residentz-Stadt sich begeben/ um daselbst in Praxi mehrere Geschicklichkeit zu erlernen; So ist er doch diejenigen 40. Thlr. so ihm der Vater darzu/ gegen Schein, hergegeben, seinen Geschwistern zu conferiren, noch auch die daselbst gemachte Schulden, vor Kost und andere Bedürffniß, von seinem Erbtheil zu bezahlen nicht verbunden, angesehen das studium practicum, sonderlich einem Medico, nöthig, und Titianus nicht selbst praxin getrieben, sondern nur darinn, ob gleich ausserhalb einer Universität, sich unterrichten lassen, der Vater auch ihm zu Hause eben wohl, noch zur Zeit, Unterhalt zu verschaffen schuldig gewesen; Der Schein aber

weiter

weiter nichts, als ein Bekänntniß des dem Sohn gezahlten Geldes in sich hält; daraus von dem Gemüth des Vaters, zu des Sohns Nachtheil, nichts gewisses zuschliessen. Dannenhero beyde Posten von denen gesammten Erben billig zu übernehmen:

Auch wann gleich solche subsidia paterna sich über 1000. Thlr. belieffen, so bedürffen sie doch keiner insinuatione judiciali

L. 25. C. de Donat. int. V. & U.

Es ist hierüber keine acceptation nöthig, wann der Vater solches Geld dem Sohn schencket, und zum peculio qs. castrensi passiren lässet, weil die acceptation præsumiret wird,

Carpz. part. 2. Const. 12. def. 21.

Dn. de Lyncker Cent. XV. Dec. 1457.

§. XXIII.

Und weil wir uns wider vermuthen, da die materien fast unter der Hand gewachsen, bey der Regul und deren Amplification oder declaration etwas aufgehalten, so wenden wir uns nun kürtzlich zu der Exception, da denn die erste in text enthalten, si pater filio pecuniam credendi animo submini strasse comprobatus sit, oder wann er dem Sohn das Geld nur vorgeschossen, so beym filio emancipato keinen Zweiffel hat, weil dieser ex contractu & obligatione quacunque dem Vater obligiret werden kan,

Menoch. de Præsumt. lib. 3. præsumt. 30. a. n. 16. usque 23.

Aber wann der Sohn annoch in väterlicher Gewalt ist, so muß voluntas Patris expressa, vel tacita

tacita untersuchet werden/ wann nun expressa verhanden, daß der Vater die sumtus studiorum nicht allein in sein Hauß- oder Schuld-Buch verzeichnet, sondern auch dabey notiret, daß der Sohn sichs an väterlichen Erbtheil abkürtzen lassen solle, so hat solche dispositio paterna ohne Zweiffel ihren effect, die tacita aber kan nicht leicht statt finden, denn wenn solche Unkosten der Vater gar nicht verzeichnet, und ist darüber verstorben, so ist die rechtliche Vermuthung, daß er dieselbe dem Sohn geschencket; wann er sie aber aufgezeichnet, iedoch nicht beygefüget, daß sie der Sohn restituiren solle, so ist die præsumtion, daß ers nicht animo repetendi vel conferendi, sondern daß ers als ein guter Haußwirth gethan, damit er wisse, was er bey seiner Haußhaltung ausgegeben habe; Inmassen An. 1705. die Juristen-Facultät zu Wittenberg ad requis. Christiani Georgi zu Bärenburg not. Dn. Ordin. Berger. part. 2. Resp. 230. gesprochen:

Dieweil bewährtester Rechts-Lehrer wohlgegründeten Meynung nach, ein Unterscheid, ob die sumtus studiorum vom Vater nur aufgezeichnet, oder in das Schuld-Register eingetragen worden, zu setzen; gestalt die blosse annotation dergleichen sumtuum zu Behuff der Collation nicht zulänglich, in mehrer Ermegung, quod quisvis bonus paterfamilias soleat datorum atque acceptorum rationem habere, ne plus aliquando expendat, quam ratio acceptorum patitur; ut proinde ex sola anno-

annotatione animus credendi nequeat præsumi,

Finckelthus. Observ. 11. Brunnem. ad d. l. 34. de negot. gest. n. 2. Struv. 5. 1. c. Exerc. 37. th. 30. Hahn ad Wesenbec. Tit. de Collat. n. 3.

Demnach, und da in Georgii Hauß- und Schuld-Buche die denen zweyen jüngsten Söhnen überschickten sumtus studiorum aufgezeichnet, nicht zu befinden, es billig bey Verordnung derer gemeinen Käyserlichen Rechte

in L. 50. fam. erciſc.

sein Bewenden hat, ungeachtet ein ausdrücklicher Erlaß dißfalls nicht angezeiget werden mag ꝛc. So seynd die jüngsten zwey Söhne die ihnen von dem verstorbenen Vater gereicheten sumtus studiorum zu conferiren nicht schuldig.

§. XXIV.

Die andere Exception ist, dadurch die impensæ Patrum zu der Söhne peculio qs. castrensi nicht gedeyen, waß sie selbe ad studia und zum propos nicht gewendet, noch den Zweck zu der Familie, und den gemeinen Besten erreichet, sondern vielmehr des Horatii artige Verse

lib. 1. Epist. 2.

auf sich applicıren lassen:

Nos numerus sumus & fruges consumeri nati,
Sponsi Penelopes, Nebulones Alcinoique,
Cui pulchrum fuit in medios dormire dies, &
Ad strepitum citharæ cessatum ducere curam.

Und

Und es alsdannn heisset: quod causa studiorum cessante, cessat effectus: & pietas paterna contra intentionem nihil operatur,

arg. L. *19. pr. ff. de reb. exed.*

cum & pereat tum omne decus & ornamentum, quod familia & cohæredes, vel Respublica sperare poterant,

Vinnius de Collat. cap. 13. §. 7.

Daher denen Söhnen in solchen Fall ermeldtes Privilegium auch in der roten Chur-Sächsischen Decision in folgenden Worten abgeschnitten wird:

Wir wollen hierüber alle und iede Kinder, welche die Eltern auf Schulen und Universitäten schicken, alles Ernsts vermahnet haben, daß sie die Zeit und Unkosten denen Eltern zur Freude und Trost wohl und nützlich anlegen, was redliches lernen, und vor Müßiggang, Hoffarth, Verschwendung und andern frechen ärgerlichen Beginnen sich hüten sollen, damit widrigen Falls sie solches Privilegii, dessen sie sich dann dadurch selbst unfähig gemachet, sich verlustig erkläret, oder mit andern Straffen beleget werden möchten,

Wie dann allda hierüber verordnet, daß, wann die Eltern sich nicht ausdrücklich erkläret/ und protestiret, oder sonst beybracht würde, daß der Sohn die sumtus studiorum in der Erbschafft sich wieder abkürtzen lassen solte, so möchte die blosse Aufzeichnung in des Vaters Hand- und andern Büchern besagte Collation nicht würcken, ob gleich vorhin

Carpz. Part. 3. Const. 11. Def. 20. n. 7. seqq. einen Unterscheid unter des Vaters Tag-Büchlein, oder Hauß-journal, und unter einem besondern Buch, darinn er die dem Sohn auf der Academie, Reisen, und erlangten dignitäten übersandte spesen verzeichnet, und vermeynet

Carpz. d. l.

Daß letztern Falls die blosse Verzeichnung besagte collation operire, worvon vor angeführte Decision abgewichen, und kommen mit derselben auch die Statuta Hamburgensia, Francofurtensia, und andere ziemlich überein. Jedoch halten die Rechts-Lehrer davor, daß ein und ander Excessus juvenilis zu übersehen, und in dubio zu præsumiren, daß die Academischen spesen gebührend angewendet worden, wann nur der Zweck erlanget, und die studia zum gemeinen und selbst eigenen Nutz absolviret worden.

§. XXV.

Welchem nach, wann ein Studiosus ein Soldat wird, so verlieret er gedachtes Privilegium hierdurch billig, und muß, bey seiner Mit-Geschwister Erforderung, was er vom Vater ad studia bekommen (dafern der Vater ihm solche spesen per donationem morte confirmatam nicht zugeeignet) sich nicht unbillig abkürtzen lassen,

Dn. Stryck. d. cap. 3. Th. 20.

Jedoch limitiret Herr Stryck besagte thesin wohl und bedächtig, wann die Ergreiffung der Militz nicht daher geschiehet, daß der Sohn nichts gelernet, und des Vaters Geld unnützlich

lich verthan, noch auch ex odio literarum, vel animo deserendi studia, sondern, daß er dasjenige, was er gelernet, appliciren und dem publico inter arma noch mehr dienen wolle, als wann er Auditeur, Secretair, oder eines Feld-Medici Charge annimmt, und seine erlernete Wissenschafft anwendet. In welchen Fall, wann die salaria so groß nicht seyn/ annoch zu sagen, quod studiorum causa absit, und dergestalt auch der beneficien und Stipendien, so sonst einem peculio castrensi, oder quasi castrensi zukommen/ allerdings fähig seyn. Worüber die Collation ferner auch in diesen Fall cessiret, wann der Vater zwar seinen Sohn sumtus studiorum & peregrinationis zukommen lassen, der Sohn aber vor sich bona adventitia, oder qs. castrensia hat, welche der Vater administriret, woraus zu Recht vermuthet wird, daß der Vater solche spesen in dubio von des Sohns ermeldten eigenen Mitteln verleget habe/

L. fin. ff. de Petit. hæredit. L. 34. ff. de Negot. gest.

L. 25. ff. de Probat.

Bachovius ad Treutler. Disp. 17. Vol. II. th. 5. Lit. A.

Allermassen wie in solchen Fall die Rechte dem Vater necessitatem aliendi filium erlassen

L. 5. §. 7. de agnosc. & alend. liber.

Also ist vielmehr die Nothwendigkeit den Sohn auf Universitäten und Reisen zu verlegen relaxiret,

Carpz. P. III. Const. II. Def. 19. n. 5.

Brunnem. de Collat. Cap. 4. n. 79.

Wor-

Worzu kommt, daß/wann des Vaters patrimonium nicht allzugroß, und des Sohns sumtus studiorum dergestalt übermäßig wären, daß die andern Geschwister ihre legitimam nicht haben könnten, so dann die Collation pro rata nicht unbillig zu notificiren: Quoniam in concursu legitima liberorum majorem habet favorem, quam sumtus studiorum

arg. L. 7, §. 1. *ff. Si Tab. Test. null. ext.*
L. 7. princ. ff. de Don. damnator.
Richter ad avth. Habita Disp. 5. pag. 118. n. 5.

Welches auch die Churfl. Sächs. vorgezogene Decision bestärcket,

addat, Joh. Philippi ibid. Decis. 1.

§. XXVI.

Und so viel von der Kinder Gut, darüber dem Vater, vermöge des Vater-Rechts, keine Disposition zukömmt. Was nun dasjenige Gut betrifft, darüber der Vater zu disponiren hat, der Sohn auch solches künfftig zur väterlichen Erbschafft conferiren oder sich an seinen Antheil abkürtzen lassen muß, so ist solches, wie bekannt, entweder profectitium, das der Vater, oder Groß-Vater, si nepotem in potestate habet, dem Sohn gegeben, und eingeräumet, oder das der Sohn occasione des Vaters Handel aus seinen Mitteln in Besitz bekommen, oder es auch von frembden Leuten erhalten, oder mit Vorwissen des Vaters aus dessen Vermögen zu sich genommen, *L. 40. §. 1. ff de pecul.*
Franck. lib. 2. Resol 27. n. 3. seqq.
Struv. Exerc. 20. th. 64.

Welches peculii genauere Erwegung, was davon dem Vater/ krafft seines Vater-Rechts, gebühret, wir zum cap. 6. relerviren wollen. Und wird sonst darzu insonderheit gerechnet, wann der Vater dem Sohn ein Gut zur administration anvertrauet, oder einen Cram und Handel erkaufft, oder wann der Sohn heyrathet, seiner Braut einen Mahlschatz giebet, desgleichen ihm zur Hochzeit-Kleidung erstattet: Item bey denen von Adel die Morgen-Gabe, die der Braut den andern Hochzeit-Tag, wann die Decke beschlagen, offeriret, herschiesset, oder derselben Leib-Rentben, Hauß-Geld 2c. verschreibet; Nicht weniger, was der Vater zur künfftigen Haußhaltung, oder die Instrumenta, so zur Kunst, Handthierung und Handwerck gehören, dem Sohn beygetragen, welches alles und dergleichen in des Vaters bonis und Patrimonio verbleibet, und der Sohn sich hernach solches beym väterlichen Erbe an seinen Antheil abziehen lassen muß. Jedoch wollen wir darzu die Dispensation-Gelder nicht rechnen, wann die Braut dem Sohne nahe anverwandt wäre, und daher von Landes-Fürsten dispensiret werden müste; Gestalt der Sohn davon keinen Nutzen, oder Vortheil hat, und da der Vater in solche Heyrath consentiret, so hat er tacite auch solche Dispensation-Gelder versprochen. Also wann der Vater dem Sohn eine Kunst oder Handwerck lernen lassen liesse, so müsten wohl die darzu von Vater erkauffte Instrumenta besagter massen zum peculio profectitio, als dadurch

durch der Sohn täglich lucriret, gerechnet werden, aber nicht die spesen, die der Vater zur Erlernung der Kunst, oder Handwercks submi-nistriret, weil der Vater den Sohn etwas ehrliches lernen zu lassen schuldig ist; Damit er einmahl in der Republique, seinem Stand gemäß, nützlich und dienlich leben möge. Wann aber solche spesen gleich nicht proprie loquendo pro peculio qs. castrensi, dabey wir sie oben angeführet, passiren mögen, so müssen sie doch als alimenta solchen effect nicht unbillig haben/

Dn. Stryck. d. Differt. XI. cap. 4. §. 17.

§. XXVII.

Und wenn, wie oben gemeldet, der Vater dem Sohn ein Gut zu administriren eingeräumet, dabey Nieder-Jagd, Fischerey und Vogelfang wäre, und dann der Sohn zuweilen mit guten Freunden geschmauset, und dergleichen Victualien verthan hätte, da doch das Eigenthum des Guts des Vaters ist, so entstehet Zweiffel, ob ihm solches nach des Vaters Tod anzurechnen sey? so wir negiren; Indem was der Vater bey seinem Leben in des Sohns Rechnung passiren lassen, und nicht gefordert, dasselbe hernach auch die Kinder nicht urgiren können, da zumahl der Sohn dadurch nicht locupletior worden. Wann aber der Sohn in solchen väterlichen Gut einen Schatz gefunden hätte, so bekömmt er davon nichts, sondern es verbleibet alles des Vaters. Ein anders aber wäre es, wann der Schatz in fundo castrensi vel qs. castrensi von Sohn gehoben worden, so bekä-

me er denselben gantz. In advenritio aber lucriret er die Helffte, durch die andere Helffte aber wird das peculium tanquam beneficium fortunæ vermehret.

juxta §. Thesaurus Inst. de A. R. D.

So viel nun das adventitium peculium eines Sohns an ihm selbst betrifft, so bestehet solches in allen, was ein Sohn von der Mutter und frembden Leuten, extra respectum militiæ sagatæ, vel togatæ, an beweglichen, oder unbeweglichen Gut überkommen, oder auch was er durch seine eigene Arbeit und Fleiß mercedis, vel præmii nomine erhalten. Was aber davon einem Sohn, oder dem Vater kraffr des Vater-Rechts gehöret, solches soll in cap. 6 gemeldet werden, und wenden uns demnach zum Eltern und Kindern; Insonderheit über welche Kinder jenem das Vater-Recht zukomme.

Cap. III.

Welchen Eltern und Kindern das Vater- und Kinder-Recht eigentlich zustehet.

§. I.

Dieweil Eltern und Kinder relata sind, relatorum autem eadem doctrina est, so mögen wir aus einer specie auch die andere leicht verstehen, und wollen demnach den Unterscheid der Kinder vornehmen, so wird daraus

aus diversa qualitas Parentum auch erscheinen. Es können aber die Kinder in viererley Arten abgetheilet werden, als 1.) welche zwar von Eltern gezeuget, haben jedoch weder den Nahmen eines Kindes, noch eines Kindes Recht. 2.) die eines Kindes Nahmen führen, aber nicht allenthalben eines Kindes Recht, und sind dieselbe wieder unterschiedlich/ 3.) welche den Nahmen und das Recht eines Kindes haben, so wohl ächte Kinder genennet werden, auch deren Befugniß und Freyheit geniessen/ und 4.) welche denen rechtmäßigen Kindern in etlichen Stücken gleich geachtet werden, iedennoch nicht aller jurium liberorum fähig sind. Deswegen auch der Vater über alle diese Kinder das Vater-Recht nicht hat, welche mir nunmehr nach denen natürlichen und Civil-Rechten zugleich betrachten wollen, so fern nehmlich die Civil- und statutarische Gesetze das Vater-Recht, so uns von Natur bekannt, in actibus singularibus weiter erstrecket, und anderweit dederminiret haben. Was nun die erste Art der Kinder betrifft, denen weder der Nahme noch das Recht eines Kindes gebühret; so sind solches die Monstra, welche keine menschliche Gestalt, sondern speciem peregrinam referiren,

L 14. ff. de Stat. hom. L. 135. ff. de V. S.

Seu ubi opus naturæ ab idea formaque humana aberriret, als wann ein Kind mit einem Kalbs-Kopff gebohren, oder wie ein Schaaf formiret, und keinen menschlichen Verstand und Stimme von sich hören lässet; Inmassen

Plinius Natur. Histor. lib. 7. cap. 3. Jul. Obsequens de Prodig.

und andere dießfalls unterschiedene Exempel anführen. So hat auch Plato in Cratylo davon schon zu seiner Zeit geschrieben: quod homo vocari non debeat, si ex homine alia proles, quam humana nascatur. Von welchen Irrthum und aberratione naturæ, wie es in Mutter Leibe geschehen möge, discurriret

Herr D. Vater in seiner Physiologia Sect. IV. cap. 5. qv. 6.

überauszierlich, sowohl unter denen Juristen

Menochius A. I. Q. lib. 2. cas. 491. n. 28.

Und obwohl heute zu Tage dergleichen partus monstrosus, wie bey denen Römern gebräuchlich gewesen, nicht schlechter dinges ermvrdet werden soll; gestalt es nach denen LL. XII. Tabb. ausdrücklich heisset: Monstrosos partus sine fraude cædunto, auch Käyser Mauritius ein Monstrum, mit Genehmhaltung der Kirche, ermorden lassen, wie

Nicephorus lib. 18. Histor. Eccles. cap. 35. berichtet: So ist iedoch ein Unterscheid zu machen, ob solches monstrum durch Zubaltung eines Menschen mit einem Viehe produciret, oder dasselbe durch GOttes Gerichte von zwo Menschen gebohren sey; Ersten Falls könte die Entleibung statt finden, ne sceleris nefandi memoria extet; Andern Falls aber ist das Monstrum gleichwohl Menschen Blut, und weil GOtt hierdurch seine Gerichte und Straffe bezeu-

zeuget, so scheinet sicherer zu seyn, daß man von dessen Ertödtung abstehe.

vid. Dn. Stryck. in Us. Mod. de Stat Hom. §. 15.

§. II.

Wofern aber der partus eine menschliche Gestalt hat, iedoch dabey ein excess oder defect der menschlichen Gliedmassen anzutreffen, als wann ein Arm, Hand, oder Finger, mangeln, oder zuviel seyn, oder auch, wann die Gestalt allzu klein, wie die Zwerche, oder zu groß und Riesen-Art, oder Zwidder und beydes Geschlechts sind; Dergleichen partus werden nicht allein unter die Kinder gerechnet, über welche die Eltern ihr Recht zu exerciren, sondern sie erben auch von dem Vater und andern ab intestato, & ex testamento, und geniessen, was sonst der rechtmäßigen Kinder Recht mit sich bringet; Aber die erste Art hat dergleichen effectus nicht; daher sie kein Testament rumpiren,

L. 3. fin. C. de postum. hered. instit.

und ist so viel, als wann sie nicht da wären, wie denn auch deshalben das Vater-Recht bey ihnen nicht exerciret werden kan, weil der Verstand mangelt, ohne, daß denenselben der Unterhalt gegönnet werden muß, ob sie wohl insgemein nicht vivaces sind; Desgleichen nutzen sie dem Vater in denen Fällen nicht, wo die polipædia, oder numerus liberorum denen Eltern einen Vortheil bringet, aber wo ein Nachtheil dadurch abgewendet wird, wie vormahls per L. Papiam geschehen, da ein Weib, die dem Mann kein Kind zur Welt gebracht, anderer Leute An-

kö[illegible] L.

fälle und Erbschafft nicht gantz habhafft werden mochte, da waren solche rechte monstra nützlich, also, daß sich ein Weib durch Genesung dergleichen Monstri zum lucro testamentario legitimiren konnte, weil der Mutter solcher fataler Zustand nicht nachtheilig seyn sollen,

Wissenbach & Gœddeus ad L. 135. ff. de V. S.

§. III.

So viel 2.) die Kinder betrifft, die den Nahmen eines Kindes führen, aber des Kindes-Rechts, und also auch des Vater-Rechts nicht fähig sind; so haben wir oben gemeldet, daß derselben unächten Kinder unterschiedene Arten gemachet werden, als da sollen etliche seyn, die in der Knechtschafft, oder ex contubernio nati, andere aber peregrini, noch andere naturales tantum, item spurii, nothi, manzeres, nefarii, adulterini, incestuosi, sacrilegi und dergleichen heissen. Es sind aber diese Species in Römischen Rechten nicht alle unterschieden, noch heute zu Tage in Gebrauch und Observantz; Denn weil Anfangs bey denen Römern die Knechtschafft eingeführet gewesen, und dieselbe auf äusserliche Erbarkeit gehalten; so haben sie nicht zugelassen, daß eine Matrone sich mit ihren Knecht fleischlich einlassen mögen: quoniam SCtum Claudianum

L. 1. C. de SCt. Claud.

ingenuas mulieres propria libertate & bonis omnibus mulctabat, quæ servili amore bacchatæ cum servis concubuissent. So hieß auch servi & ancillæ consortium conjugale keine Ehe, sondern

dern ein contubernium, welche ihre Kinder nicht mochten in ihrer Gewalt haben, sondern waren selbst in ihrer Herrn Gewalt, und weder ihres Leibes, noch ihrer Kinder mächtig.

Gabriel Palæottus de Noth. Spur. cap. 13. 14.

So die Römer auch auf die Latinos erstreckten, deren Kinder sich in des Vaters Gewalt auch nicht befunden,

Arn. Vinnius §. 1. Inst. de Nupt.

Da aber bey uns in Teutschland die Knechtschafft aufgehoben, und aboliret, so fället auch der Unterscheid der Kinder, so ex contubernio tali gebohren, hinweg. Was nun die liberos peregrinos betrifft, so ist bekannt, daß bey denen Römern auch eine gute Zeit die Ehe eines Römischen Bürgers mit einer peregrina nicht rechtmäßig gewesen, auch die daraus erzeugeten Kinder vor ächt nicht gehalten worden,

L. Divus ff. de capt. & postlim. reverf.

ob die Mutter gleich aus Königl. Stamm gewesen wäre/ wie aus dem Exempel des Antonii und Cleopatræ Königin in Egypten erscheinet, so der Rath zu Rom nicht approbiren wollen, wie Tacitus, Svetonius und andere bezeugen; Biß nach und nach ein Volck nach dem andern zur Römischen Freyheit gelanget, und endlich Käyser Antonius

L. 17. ff. de Stat. Hom.

das Römische Bürger-Recht allen denen, die sich in Orbe Romano befunden, verliehen hat, da der Unterscheid des juris peregrinitatis inter subditos Romanos aufgehöret.

And. Alciatus lib. 2. Disjunct. cap. 21.

und das Vater-Recht sich daher über alle Kinder, die ex justis civium nuptiis erzeuget/ erstrecket.

§. IV.

Und weil die alten Teutschen in der Römer Gewalt nicht gewesen, so haben wir unsere Freyheit â libertate originaria, und nicht von denen Römern, wie etliche Scriptores gethan, zu deriviren Ursache; Es ist ferner solches Vater-Recht denen Leibeigenen Leuten und Bauern in Teutschland nicht zu denegiren: Cum inhabitatio Civitatum hic momentum non faciat: neque admissio ad dignitates & suffragia in Republica ad essentiam civis Rom. spectet, licet ad plenum jus civitatis pertineat.

Car. Sigonius de Antiqv. Civ. Rom. lib. 1. c. 1.

Was nun die natürliche Kinder, seu naturales tantum bel. so hiessen dieselbe vormahls, die von dergleichen Eltern gezeuget/ welche einander ohne erforderte dispensation heyrathen können, oder wann einer ohne gewöhnliche solennität eine Concubine hielte

L. 1. §. 1. ff. de Concub.

Da dann nöthig/ daß er nur eine gehalten, weil der pellicatus verbothen war,

Nov. 80. §. Si vero Nov. 18. §. consideremus &c.

Desgleichen, daß sie bey ihm in einem Hause und an einem Tische lebe,

L. 144. ff. de V. S. d. Nov. 18.

solches auch öffentlich geschehen, und der Mann sich zu dem Weibe, als seiner Concubine bekennet,

L. pen.

L. pen. ff. de Concub.

Thom. Sanchez Consil. Moral. lib. IV. cap. 3. Dub. 1.

Dav. Mevius ad Jus Lubec. part. 2. Tit. 2. art. 9. n. 8. seqq.

Und die aus dergleichen Concubinen erzeugete Kinder waren nicht in der väterlichen Gewalt, hatten auch deren Recht nicht/

L. 3. ff. de his, qui sui l. al. jur. sunt.

so iedoch auf die effectus civiles, als des Vaters Geschlecht, Ehre, Dignität, Succession und andere jura zu restringiren. Denn obwohl dergleichen Ehen auch nach dem natürlichen Recht vor rechtmäßig nicht zu achten gewesen, weil unitas carnis ad perpetuam vitæ consvetudinem, prolis susceptionem & educationem in bono naturali & morali nach des Schöpffers Willen, nicht intendiret, sondern das Weib nur auf eine geraume Zeit, der fleischlichen Wollust halber, angenommen, auch keine gebührende Vorsorge vor die Kinder und Familie beobachtet worden: So hat iedoch dieses die natürliche Billigkeit erfordert/ daß genitor id, quod â se genitum est, sustentaverit, so aber zuweilen satis negligenter geschehen.

§. V.

Und sind daher sündliche und ärgerliche controversien de probatione filiationis entstanden; Demnach es recht löblich ist, daß in Teutschland dergleichen Concubinat nicht eingeführet, sondern vielmehr in Legibus publicis alle fleischliche Vermischung, ausser der rechtmäßigen Ehe, verbo-

verboten, und vor Hurerey gehalten werden, daraus kein rechtlicher effect, väterliche Gewalt, Succession, und dergleichen erwachsen kan, sondern es sollen solche Eltern noch darzu gebührend gestraffet werden. Denn also lauten die Worte der

Reformation de An. 1548. Tit. von leichtfertiger Beywohnung ꝛc.

Daß eine iede Geist- und weltliche Obrigkeit, der solches ordentlich zugehöret, bey denen Personen, die ausserhalb von GOtt aufgesetzter Ehe zusammen wohnen, ein billiges Einsehen haben soll, damit solches öffentliche Laster der Gebühr nach ernstlich gestraffet, und nicht gedultet werde;

Wie aber die Geistlichen in Römisch-Catholischen Stifftern, Clöstern und Parochien solches halten, ist am Tage, und was davon vor dem in denen querelis, die von des teutschen Reichs Ständen dem Römischen Stuhl vorgetragen, ist mit erstaunen zu lesen; Daher auch die Pfaffen-Kinder, oder wann es auch gleich Comter-Kinder wären, in der väterlichen Gewalt nicht sind, sondern haben zu Recht keine bessere privilegia und jura, als die Hur-Kinder, wann sie nicht legitimiret werden, und mögen sonst ex Clerico majoris, aut minoris ordinis, vel etiam a Novitio gezeuget seyn, wie die Canonisten solches selbst nicht in Abrede sind,

Thom. Sanchez Consil. Moral. d. lib. 4. cap. 2. Dub. 3. cum allegg.

§. VI.

§. VI.

Diesen liberis naturalibus nun werden nach denen Käyser-Rechten auch die nothi zugefüget, so ein Griechisch Wort ist, a particula privativa νω & θεῖον; Daher bey denen Athenienſern νόθεια χρήματα genennet worden, was die natürlichen Kinder aus der väterlichen Erbschafft zu ihrer Abfindung empfiengen, wie von solcher derivation und Bedeutung

Palæottus de Nothis &c. aus denen Avtenticis cap. 17. n. 2. & cap. 18. n. 7.

ein mehres gedencket; Andere aber rechnen sie mit unter die Spurios, wiewohl die erste Meynung besser zuseyn scheinet, die Spurii aber, manzeres, bastardi, werden vor einerley gehalten, welche nehmlich von einem gemeinem Weibe, die mehr Männer zugelassen, gebohren; gestalt spurii sollen qs. σποράσιν seu sparsim & promiscuè concepti seyn, auf was massen auch die Insulæ Sporades, qs. sparsim sitæ genennet worden, wie solche derivation auch

in §. 12. Inst. de Nupt.

probiret wird, Plutarchus hingegē in Problemat. giebt vor, daß die gemeinen Hur-Kinder vor dem ἀπάτορες geheissen, und bey denen Lateinern mit J. P. gezeichnet worden, daraus hernach Spurius gemachet worden,

Vinnius ad d. §. si adversus 12. Inst. de Nupt.

Davon noch eine andere Meynung beym

Ant. Contio Lect. succis. lib. 2. cap. 11. n 6.

zu sehen. Wiewohl beym Römern sonst das Wort Spurius ein guter Vornahme gewesen, als

Spu-

Spurius Cassius, Spurius Papirius, Spurius Furius, Spurius Carvilius und andere die in Fastis, auch beym Livio und Valerio Maximo zu befinden sind; Das Wort Manzer aber ist nicht so wohl in denen Käyser-Rechten als in Päbstischen Canonibus anzutreffen.

cap. nisi cum 10. §. personæ X. de Renunciat.
ubi: Inter Nothas & Manzeres naturales & Spurios distingvatur &c.

Darüber die Gl. commentiret: Manzer est, cui non est fas Ecclesiam Dei introire, & proprie dicitur de scorto natus. In Spanien aber wird derjenige fürnehmlich mit diesen Nahmen genennet, der ausser der Ehe gezeuget, und von Vater vor seinen Sohn agnosciret; gestalt dieses allda nicht ungemein seyn soll/ und hat alsdann dergleichen Kind beym Vater mehr Recht, als der nicht agnosciret worden,

Thom. Sanchez part. 1. lib. IV. cap. 2. dub. 1. n. 3.

wie der Käyser Carolus V. seinen unächten Sohn vor seinem Tod agnosciret, und solches dem Printzen Philippo II. eröffnet, so hernach Don Juan de Austria geheissen, wie bekannt ist.

§. VII.

Das Wort Bastart soll hingegen, wie

Palæottus d. l. cap. 18. n. 3.

will, von Griechischen Wort Βάσαξις, seu meretrice herkommen/ so aber nicht wahrscheinlich; Andere vermeynen, es sey ein teutsch Wort und so viel/ als böse Art, welches ein lusus, und keine derivation ist. Noch andere leiten es von dem alten Wort Bast her, welches eine frembde un-

ge-

gehörige Art bedeutet, die der andern eingepfropffet wird; Daher Bastarte eingepfropffte Sprossen, so nicht vor sich selbst wachsen/ und die Vogel, so von einen Carnari Vogel und einer Stieglitz gezeuget, auch Bastarte benahmet werden,

Besold. Thesaur. Pract. voc. Bastart.

Es hat aber dieses Wort in allen Provintzien nicht gleiche qualität, und diminuiret nicht allenthalben des unehelichen Kindes existimation, wie dann vormahls in Hertzogthum Burgund, die unächten Kinder derer Hertzoge, ob sie gleich Graf- und Herrschafften gehabt, sich davon nicht geschrieben, sondern in ihren Titeln die Worte: Burgundiæ Bastardus gebrauchet, wie von Antonio, Philippo, Balduino, Davide, allerseits Burgundischen natürlichen Söhnen,

Heuterus de liber. natur.

bezeuget, und als der Hertzog Philippus Bonus einen unächten Sohn gehabt, hat er denselben zum Gouverneur zu Luxenburg gemachet, der sich alsdann geschrieben: Corneille, Bastard de Bourgogne, Lieutenant Gouverneur & Capitaine General du Duché de Luxenbourg & Conté de Chiny &c.

Nicol. Myler. in Gamol. cap. 26. §. 1.

Mit welchen Wort auch sonst das teutsche Wort Banckart überein kömmt, davon wir in alten Schrifften die Fragen gelesen, ob die Banckerte vor Bürger zuachten? Ob aber solches Wort von der teutschen Benahmung her-

herkommen, daß der Vater mit der Mutter von der Banck gefallen, dieses wollen wir nicht eben vergewissern.

§. VIII.

Ferner hat man liberos nefarios & incestuosos, darunter

Accursius in rubric. Tit. de incest. nupt.

einen Unterscheid macher, u. vermeinet/ nefarii hiessen, die von Eltern, die einander in auf- und absteigender Linie verwandt, incestuosi aber, die nahe Vetter oder Schwäger in verbotener Seiten-Linie sind, gebohren worden, welcher Unterscheid aber denen Rechten nicht gemäß ist, sondern es werden in denen Gesetzen ohne Unterscheid alle nefarii & incestuosi liberi geheissen/ die contra naturalem pudorem von Eltern, die in einen Grad/ so in Göttlichen Recht verboten, gezeuget/ verstanden, welche allerseits das Vater-Recht über solche Kinder nicht haben,

L. 6. C. de incest. nupt. Sebast.

Nævius in Syntagm. ibid. n. 1.

weil man davor hält, daß dergleichen Kinder nicht eines Kindes Nahmen meritiren, und also auch von denenselben weder alimenta, noch succession haben sollen; Von welcher Schärffe iedoch das Canonische Recht abweichet,

Palæottus de Noth. & spur. cap. 16. n. 11. & cap. 43. n. 1.

Seb. Nævius ad Nov. 89. fin.

Davon unten in Cap. de legitimat. mit mehren. Was liberi adulterini sind/ ist bekannt, und weil

in

in Römischen Rechten Lex Julia die Kinder, so ex stupro und ex adulterio gebohren, gleich schätzet/

L. inter §. 1. ff. ad L. Jul. de Adult. L. inter stuprum ff. de V. S.

und heute zu Tage alle illegitimi in hoc passu gleiches Gelichters sind, so wollen wir uns hierin auch nicht aufhalten. Endlich heissen liberi sacrilegi, welche nach des Päbstischen Rechts-Erfindung von Geistlichen Personen gezeuget sind. Denn sacrilegium soll in lata significatione rei sacræ violationem bedeuten,

Baldus in L. 3. C. de furt.

Welches sie auf diejenigen Personen erstrecken, die sich zum Gottesdienst und Geistlichen Leben begeben, auch deswegen die Gelübde der Keuschheit und Enthaltung von ehelicher Gemeinschafft gelobet, deswegen deren Kinder, die sie hernach per violationem voti & rei illius sacræ gezeuget, pro illegitimis halten,

Palæottus d. l. cap. 16. n. 13.

§. IX.

Jedoch machen die Canonisten allhier einen Unterscheid, daß das Votum professionis solennis, die Ehe, si matrimonium sit ratum, aber noch nicht durch den Beyschlaff vollzogen, trenne, und die Ehe, so gelobet und geschlossen, hindere. Wann sich aber einer allein per votum simplex obligiret, ohne solenne profession und Einweyhung, so würde die Ehe dadurch nur impediret, die geschlossene aber nicht rescindiret; Demnach wann ein Ehemann solches gethan, so könne

er annoch seinem Eheweibe die eheliche Pflicht leisten, und wäre das Kind pro partu legitimo zu achten, aber nicht in ersten Fall, da votum solenne durch die ordination, oder Einkleidung geschehen, wie solches weitläufftig deduciret

Paul Laymann in Theol. Moral.

lib. V. Tr. X. part. IV. cap. 3. n. 1. seqq.

und raisoniret davon Heinr. Zœsius also: daß, wann einer das solenne votum abgeleget, und continentiam gelobet, so sey sein Ehebette nicht mehr vor das seine zu achten, weil es durch das votum seqvestriret worden,

can. Hpiscop. Distinct. 77.

Zœsius ad Decret. Tit. Qvi filii sint legit. n. 6.

Nachdem aber solche vota und Ehe-Verbot beym Geistlichen Stand, GOttes Ordnung und der ersten reinen Kirchen Observantz zu wider ist, und weder der Pabst noch die Concilia sich biß dato legitimiret, daß sie darwider etwas neues und contraires, ihres Staats halber, einführen mögen: So verbleiben auch diese von Geistlichen Personen ausser der Ehe gezeugete Kinder, sie mögen Superintendenten-Priester- oder Nonnen-Kinder seyn, unter der Zahl der Hur-Kinder, und hat bey selben das Vater-Recht nicht statt. Was hierüber die Kinder betrifft, welche von denen Nieder-Ländern und andern Christlichen Nationen in Indien bey währender Negotiation von einem Weibe allda auf eine Zeitlang mittelst einer gewissen Ehesteuer per matrimonium ad Talacho seu beneplacitum, oder ad Talac, gezeuget werden, dieselbe

selbe sind ebenfalls vor unehelich zu halten, wañ die Eltern gleich getrauet worden, so iedoch an solchen Orten nicht leicht geschehen möchte, und hätten sich solche Kinder des Vaters Ehre, Erbe und Schutz nicht anzumassen, weil nunmehr kein concubinatus und vielweniger ein pellicatus zulässlich ist,

vid. Gerh. Feltman de Imbar. Matrim. part. 1. cap. 3. n. 449. seqq.

Brückner Decis. Matrim. cap. 13. n. 13. seqq.

§. X.

Welchen nach in denen Reichen und Provintzien, wo der Augspurgischen Confession zugethane Fürsten regieren, wegen der unächten Kinder weder das Canonische Recht, noch auch das Käyser-Recht wegen Vorzugs der liberorum naturalium, die von einer Concubina domi habita & detenta beobachtet, sondern das Recht, so die

Reformatio Polit Imperii de An. 1548. Tit. von leichtfertiger Beywohnung

observiret wird; Dadurch aller Unterscheid der unächten Kinder abgethan/ sie mögen sonst zu Recht heissen, wie sie wollen, wann diese nur auffer einer rechtmäßigen Ehe gebohren, und hernach nicht legitimiret worden. Es mag auch der Vater vornehmen, oder geringen Stands seyn, und das Kind vor das seine agnoiciret haben, oder nicht, so darff es sich seines Stands, Ehre, Geschlechts, Succession und dergleichen, nicht anmassen, und kömmt ihm gleichfalls das Vater-Recht nicht zu,

Carpz. lib. 2. def. Consist. 235.

Mev. ad Jus Lubec. part. 2. Tit. 2. art. 9. n. 20. seq.

Jedoch ist der Vater solchen Kinde vi genituræ die alimenta zu reichen schuldig/ und wann er demselben andere Güte erweisen wolle, ist ihm dasselbe nicht verwehret,

Sim. van Leewen Censur. Forens. lib. 1. cap. 3. n. 8.

Aber das Vater-Recht haben sie nicht, wie gedacht, weil der Schöpffer kein ander Mittel das Geschlechte fortzupflantzen, und die böse Lust und Unkeuschheit zu vermeiden, als den Ehestand verordnet, da von beyden Personen unitas carnis & perpetua vitæ consvetudo intendiret wird, und heisset von allen concubinariis & scortatoribus, daß GOtt sie wegen solcher Unordnung, dadurch sein eingesetzter Stand verunehret wird, straffen werde. und die daher erzeugeten Kinder bey GOtt und Menschen verhasset sind,

ad Hebræos XIII. v. 4. Carpz. lib. 2. Defin. Consist. 235. n. 12. 13. Brückner in Decis. Matrim. cap. 13. n. 13. cum alleg. Dd.

§. XI.

So viel ferner die dritte Art der Kinder, welche ächte und eigen sind, über welche auch dem Vater das Vater Recht und dessen effectus zukommen, betrifft, so sind es diejenigen, welche aus einer rechtmäßigen Ehe gebohren sind,

L. 3. ff. de his, qui sui l. al. jur.

Eine rechtmäßige Ehe aber ist, die nach GOttes

tes und der weltlichen Obrigkeit Ordnung, wie wir solches in unsern Tractat

von Ehe-Recht cap. 3. & 5.

deduciret, geschlossen, und vollzogen worden. GOttes Ordnung aber erfordert, daß die Personen, welche eine ehrliche alliance belieben, mit einander eine hertzverbindliche Liebe und Freundschafft auf Lebens-Zeit dergestalt antreten sollen, daß dadurch GOttes Ordnung geehret, bey uns Christen seine Kirche gemehret, das Geschlecht erhalten, und darinn häußliche Tugenden fortgepflantzet werden sollen; Deswegen alle fines peregrini & heterogenei dißfalls sündlich und schädlich zu seyn pflegen. Der weltlichen Obrigkeit Ordnung aber ist, daß insgemein bey denen Personen, die nicht eximiret, das Aufgebot, oder proclama, seu Bannum nuptiale vorgehen soll; Welches per Decreta Conciliorum, insonderheit wegen des grossen Aergernisses und Unordnung in der Kirchen bey denen heimlichen Verlöbnissen und daher entstehenden Concursen mehrer Personen, mit welchen sich einer verlobet, so wohl wegen unterlauffender Blutschande, da man honorem & pudorem sangvinis nicht respectiret, etwa in 9ten Seculo, und also lange nach des Käysers Justiniani Tod eingeführet,

can. I. seqq. XXX. qv. 5. can. 50. XXVII. qv. 2. can. 19. XXV. qv. 2. can. ult. Dist. XXIII. cap. ult. X. de secund. nupt. cap. 27. X. de Spons. cap. ult. X. de cland. Sponsal. cap. ult. X. qvi matrim. accus.

Und haben solches Gutbefinden der Conciliorum hernach Käyser

Leo Nov. 74. und 89.

so wohl

Carolus M. in Capitular.

befestiget, und als der Römische Stuhl sich in der Kirche die höchste Gewalt angemasset, ist solches Aufgebot vollend bestätiget, durch das

Concil. Trident. Sess. 24. cap. 1.

approbiret, sowohl hernach in denen reformirten Kirchen beliebet worden; Jedoch wann ermeldtes Aufgebot unterlassen, so ist die Ehe deswegen nicht nichtig/ weil es zum Wesen derselben nicht gehöret, sondern es versündiget sich nur der Pfarrer und die Contrahenten dißfalls an denen Kirchen-Gesetzen, deswegen sie strafällig werden; (Es müste denn sonst ein impedimentum legale dirimens matrimonium verhanden seyn.) Die erzeugeten Kinder aber gedeyen gleichwohl zu dem Vater-Recht, und ist dißfalls zwischen ihnen und andern rechtmäßigen Kindern kein Unterscheid.

Gonz. Tellez ad cap. 3. X. de cland. Desp. n. 7.

Andr. Vallens. ibid. Tit. 3. n. 5.

§. XII.

Also gehöret auch nach menschlicher Ordnung zur rechtmäßigen Ehe die Trauung, oder Hierologia Ecclesiastica, welche boni ominis & ordinis causa der Ehe alsbald in der ersten Kirchen, wiewohl nicht mit allen Solennitäten, eingeführet, wie aus Policarpi, Ignatii und Tertulliani Episteln, auch was Jac. Usserius, und Desider.

sider. Heraldus dabey commentiret, zu sehen; Damit denen vorher beym Aufgebot angeführten ärgerlichen Unordnungen gesteuret werden möge, und hat damahls geheissen, daß kein Weib vor eine rechtmäßige Ehe-Frau zu halten, ohne welche durch des Priesters Hand benediciret und eingesegnet sey; Welches hernach durch die Concilia, wie auch durch die Canones und Leges so wohl in Orient, als Occident bestärcket worden,

cap. ult. X. de clandest. Despons.
Concil. Trident. Sess. 24. cap. 1. Nov. Leon. 89.
Alex. Comnenus Nov. 5.

Und ist solches alsdann in Römischen Reich bey denen Evangelischen Ständen durch die Kirchen Ordnungen dermassen bestätiget, daß die Kinder, welche ohne die Trauungen gezeuget/ in des Vaters Gewalt nicht seyn/ auch vor rechtmäßig nicht geachtet werden; Denn es hat iedweder Landes-Fürst Macht, daß er Jure Superioritatis territorialis seinen Unterthanen dasjenige, was ihnen nach dem natürlichen Recht expresse nicht geboten, restringire, so wohl etwas ceu formam qvandam externam beyfüge; und kan ihnen dasselbe wohl sub nullitate actus; so viel die effectus civiles betrifft, oder sub certa pœna gebieten, und solchen nach auch eine Ehe, die heimlich und ohne Zeugen geschlossen, und Kinder, welche ohne vorgehende Priesterliche Copulation gezeuget, nicht vor gültig oder rechtmäßig geachtet werden sollen, wofern nicht die Provintzial-Gesetze solche

sanctiones selbst limitiren, wie in Chur-Sachsen durch die 49. N. Decision geschehen, nach welcher das Kind, wann die Eltern öffentliche Verlöbniß mit einander gehalten/ und sich vor der Trauung zusammen finden, die Priesterliche Copulation aber wegen begebenen Todes-Falls nicht erfolgen mögen, nichts destoweniger vor rechtmäßig, so des Vater-Rechts völlig zu geniessen, geachtet wird.

§. XIII.

Ausser dem Römischen Reich aber hat die Priesterliche Copulation dergleichen effect nicht allenthalben, ja es ist dieselbe in etlichen Niederländischen Provintzien gar nicht üblich, sondern es werden die Ehen vor dem Secretario und Zeugen geschlossen, und hernach in Curia confirmiret/

Ulric. Huber. ad ff. de R. N. §. 12.

Gisb. Voetius Polit. Eccles. Part. 1. lib. 3. Sect. 2. cap. 6. §. 3.

Ja, es werden an etlichen Orten die Hochzeiten gar in Wein- Bier- und Tobacks-Häusern ohne Priesterliche Copulation gehalten/ wie

Dn. Pagenstech. de Jur. Ventr. part. 9. Sect. 2. pag. 265. und *Cypræus de Sponsal. cap. 11. §. 14. seqq.*

bezeugen, welche Hochzeit-Solennitäten sodann, wann sie nach des Landes Herkomen geschehen, denen Kindern einen vollen effect des Vater- und Kindes-Rechts geben, obwohl sonst dergleichen Gewohnheiten der ersten Kirchen und

Cano-

Canonibus, wie gedacht, nicht gemäß sind, und können dabey bald ärgerliche Irrungen entstehen. Es ist aber nicht genung, daß Kinder von Eltern gezeuget/ welche getrauet, und aus dem Kirchen-Buch ihren Trau-Schein/ oder dergleichen Documenta probantia zu produciren vermögen, sondern es muß auch die Geburts-Zeit, qvoad statum legitimum, ihre Richtigkeit haben, wo der terminus â qvo und ad qvem zu beobachten: Terminus â qvo wird von der Hochzeit und Trauung atqve â traditione uxoris in potestatem viri angerechnet. In welchen Geburts-Monat aber ein Kind vor vollkommen und rechtmäßig zu achten sey, solches kömmt zwar eigentlich nicht denen JCtis, sondern vielmehr denen Medicis und Physicis zu determiniren zu. Jedoch muß sich ein JCtus auf der Medicorum principia gründen, und deshalben eine Nachricht davon haben; Und weil nun die alten Physici geschrieben, es habe iedwedes Thier seine gewisse Zeit zu gebähren, bey denen Menschen aber sey solches ungewiß,

Plinius Natur. Histor. lib. 7. cap. 5.

Aristoteles de gener. anim. lib. 4. c. 4.

Damit nun auch bey denen Menschen hierinn einige Gewißheit sey, so haben die alten Medici gewisse præsuppositа gesetzet, daß, wann ein Kind gezeuget, und, wie sie reden, per maris aurам seminalem fœminæ ovulum fœcundiret hat, so entstünde dadurch ein motus in ovulo, welcher binnen 30. Tagen beym partu die lineamenta der Gliedmassen vorstellen möchte, und

wann

wann man die Zeit der 30. Tage in sechzig verdoppelte, so bestünden die Gliedmassen nach und nach, daß das Kind einer empfindlichen Bewegung in Mutter-Leibe fähig würde; Dafern nun diese sechzig Tage tripliciret würden, so wäre der partus maturus zur Geburt, welches etwa zusammen 190. Tage austräget, und in Anfang des siebenden Monats einfället, deswegen Hippocrates gelehret, quod septimo mense perfectus, naturalis & legitimus edi possit partus, welche Lehre von Käyser Justiniano

in L. 12. ff. de Stat. Hom.

angenommen worden; Ob aber solche præsuppositа richtig sind, daran zweiffeln heute zu Tage die Medici sehr, ob es gleich zu weilen nach Zustand des temperaments der Eltern eintreffen möchte; Jedoch wann in angehenden Ehestand beym partu septimestri Zweiffel gemachet wird, so hat exceptio præsumti concubitus anticipati nicht statt; Es ist auch das Kind nicht pro partu illegitimo zu achten, sondern genung, wann dasselbe etliche Wochen nach der Hochzeit zur Welt gekommen,

L. 11. C. de natural. libb. §. 14.

§. XIV.

Weil aber gleichwohl die Eltern anticipatione, wider die äusserliche Erbarkeit und Kirchen-Gesetze gesündiget, so sind sie billig zubestraffen, und pfleget man

d. l. 12. ff. de Stat. Hom.

dahin zu restringiren, daß, wann das Kind in siebenden Monat nach der Hochzeit gebohren wor-

worden, die Eltern alsdann von der weltlichen Obrigkeit Straffe befreyet, es mag ihnen auch ob prælumtum anticipatum concubitum der Reinigungs-Eyd nicht zugemuthet werden, sondern das Kind verbleibet ein rechtmäßig Kind, und ist eine Handwercks Faute, daß man daselbst solchen Kindern quæstionem status moviren, oder in Straffe ziehen will, da es doch nichts verbühret hat,

Dn. Stryck. in Us. Modern. de Stat. Hom. §. 13.

der terminus ad quem hingegen ist bey einer Wittbe, daß das Kind nach des Mannes Tod von demselben gebohren sey, der 10te oder zum längsten der Anfang des 11ten Mondens, ubi ex langvore mariti & uxoris mœrore mora partus præsumitur, wie davon

Mynsing. Cent. 6. obs. 40. n. 11. seqq.
Corasius ad d. L. 12. & L. 29. ff. de Stat. Hom.
Consult. Const. Saxon. part. 1. qv. 15.

bezeugen; Und dieses ist auch in matrimonio putativo zu beobachten. Wann aber die Eltern coram facie Ecclesiæ getrauet gewesen, und hernach verstorben, so lässet man nicht zu, daß denen Kindern, als wann die Eltern vorher mit einander in Ehebruch gelebet, oder einander mit Bluts-Freundschafft zu nahe verwandt gewesen, exceptio vel qvæstio status moviret werden möge,

cap. 7. 10. qui fil. sint legit. ibique Gonz. Tellez & ad cap. 11. ibid.

Inmassen auch alle Kinder, die ex putaivo matrimo-

trimonio gezeuget, vor rechtmäßig zu achten sind; Indem bona fides parentum ihrer Unschuld zu statten kömmt, als wann ein Weib, deren Mann annoch lebet, nach vorgehenden Desertion-Proceß, durchs Consistorium losgesprochen, oder sich sonst anderswo aus Meynung und vorher erlangter Nachricht, der Mann sey todt, mit einem andern trauen lassen, und Kinder gezeuget, oder, wann ein Weib von einem ehelichen Mann, als wann er kein Weib habe, betrogen worden: Matrimonium enim putativum tam diu habet effectum veri matrimonii, quam diu de errore non constat,

Dn. Stryck. in Not. ad Lauterb. ad Tit. de R. N. pag. 676.

und wann die Eltern inzwischen sterben, so hält man die Kinder vor rechtmäßig, wañ dieselbe aber annoch am Leben sind, und der erste Mann kömmt wieder, oder es erscheinet, daß sie in verbotener Ehe beysammen gelebet, so ist zu untersuchen, ob sie solches gewust, oder nicht, und also in dolo, vel culpa versiren, da dann zuweilen, nach befundenen Umständen, die Legitimation nöthig ist, wie wir solches in Tr. von Ehe-Recht ꝛc. cap. IV. §. 61. seqq. pag. 413. seqq. mit mehren berühret.

§. XV.

Wann es nun ungewiß ist, ob die Eltern getrauet gewesen, oder nicht, als wann ein Findel-Kind auferzogen worden, so fället zwar das Vater-Recht ob incertitudinem Parentis hinweg;

weg; Dafern aber erfahren würde, daß Eheleute ein Kind exponiret: So entstehet eine andere Frage, ob der Vater alsdann wann ihm das Kind wieder zugestellet wird, das Vater-Recht über solches zu exerciren befugt sey? welches so wohl die Käyser- als Canonischen Rechte negiren,

L. pen. & ult. C. de Infant. expos.

cap. un. X. de Infant. & langvid. expos.

Welche doctrin iedoch mehr ex textu Jur. Canon. als Civili zu behaupten, und ist selbe mit diesem Unterscheid zu verstehen, nehmlich, ob die actus patriæ potestatis dem Kinde favorabiles, oder odiosi und schädlich sind; Ersten Falls kan das Kind solche von Vater fordern, als die alimentation, Versorgung und dergleichen. Aber in odiosis ist das Kind, wann es erwächset, dem Vater ob crimen expolitionis nicht unterworffen, nehmlich/ so viel das Recht betrifft, welches ein Vater sonst über des Kindes Person, oder Gut hat: Wann aber die Eltern, die das Kind exponiret, nicht erfahren werden, so bekömmt derjenige, so es aufnimmt und versorget, kein Vater-Recht, oder jus parentelæ, über solches Kind, weil dergleichen actus dem juri adoptionis nicht gleich geachtet wird,

B. Ziegler ad Lancell. lib. IV. Tit. 10. §. 6.

und wann das Kind in der Kirch-Thüre exponiret wird, so muß es aus der Kirchen Ærario, oder wann dieses unvermögend, von der Gemeinde verpfleget werden; wiewohl etliche JCti dergleichen sustentation mit bessern Grund dem Fi-

sco principis, der an solchen Ort Jura Episcopalia exerciret, zueignen, weil dieser Fiscus sich auch die in der Kirche ereignenden Commoda attribuiret, als wann darinn ein Schatz gefunden wird, und dergleichen; Daher denn einerley ist, wann ein solches exponirtes Kind auf dem Kirchhofe gefunden würde, weil die Jurisdiction auch allda dem Principi territorii zukömt/

Carpz. lib. 2. Defin. Consist. 244.

§. XVI.

Ferner haben diejenigen Väter, welche frembde Kinder an Kindes statt angenommen, und adoptiret, über dieselbe gleichfalls das Vater-Recht; Denn obwohl einige, insonderheit die Niederländische Rechts-Lehrer vorgeben, daß die Teutschen solches vor dem nicht exerciret, und die adoptiones aus denen Römischen Rechten nicht recipiret wären,

Gudelin. de Jur. Noviss. lib. 1. cap. 13. fin.

Simon van Leewen Censur. forens. lib. 1. cap. 4. princ.

massen in unterschiedenen Landes-Gesetzen davon keine Disposition verhanden sey. Aber eben deswegen solte solcher Defectus aus denen Römischen Rechten suppliret werden. So stehet auch dahin, ob bey denen alten Teutschen die Adoptiones nicht in Brauch gewesen, wie dann

Petrus Pithæus Adverss. lib. 1. cap. 1.

bezeuget/ daß bey denen Longobarden und Gothen die adoptiones per arma, per capillos, per barbam, u. hernach per sacras preces super baptismum gebrauchet worden; So auch in LL. Longobar-

gobardicis, teſte Lindenbrogio, und durch Caroli M. ſanction in folgenden Worten beſtärcket wird: Qui filium legitimum non habuerit & alium quemlibet hæredem ſibi facere voluerit, coram Comite, vel coram Rege & Scabinis, vel miſſo Dominico, qui tunc ad juſtitiam faciendam in provincia fuerint ordinati, traditionem faciat, und iſt in Ober-Teutſchland daran nicht zu zweiffeln, wie in Sachſen ex Conſt. 15. part. 3. & Carpz. ibid. in Bäyern ex Joh. Franciſ. Balthaſar. Reſolut. Jur. Civ. & Bavar. Tit. 3. Reſol. 1. n. 7. und aus denen Diplomatibus, welche noch heute zu Tage von Käyſerl. Mayſt. denen Comitibus Palatinis allergnädigſt ertheilet werden, zuſehen, da ihnen inſonderheit die Gewalt Söhne und Töchter zu adoptiren und zu arrogiren, oder die von andern geſchehene adoptiones und arrogationes zu confirmiren indulgiret wird,

Dn. Stryck. ad Uſ. Mod. Tit. de Adopt. §. 3. ſeqq.

Und bekömen die Väter über ſolche Kinder das volle Vater-Recht, wann nur die Adoption gebührend von dem Landes-Fürſten, oder Comite Palatino, oder auch nach qualität der Kinder von der ordentlichen Obrigkeit geſchehen.

§. XVII.

Es iſt ferner nicht zu zweiffeln, daß auch die legitimirten Kinder vor rechtmäßig zu achten/ wie wir denn von diverſis modis Legitimationis unten in folgenden Capitel zu reden Gelegenheit haben werden, und betrachten allhier die legiti-

legitimirten Kinder nur an ihnen selbst: da denn daran nichts gelegen, sie mögen natürliche, oder Hur-Kinder heissen, wann sie nur nach denen gemeinen Käyser-Rechten nicht ex concubitu damnato, qui per legum sanctimoniam abominabilis est, i. e. aus Blut-Schande, Ehebruch, Menschen-Raub seu raptu gebohren worden,

L. *ult.* C. *de Incest. Nupt. Ant. Faber.*

Cod. lib. 6. Tit. 31. def. 7.

welche das Römische Recht des beneficii legitimationis unwürdig schätzet,

Nov. 89. cap. ult. Rittershus. ad Nov. p. 4. cap. 2. n. 8. seqq.

Das Päbstische Recht aber nimmt es so genau nicht, und lässet auch die aus Ehebruch gezeugete Kinder legitimiren, insonderheit durch erfolgete Heyrath, da zwar die Canonisten discepti-ren, ob in solchen Fall das tempus conceptionis, oder partus mehr zu consideriren sey; Zum Exempel, wann einer eine frembde Ehe-Frau beschlieffe, deren Mann hernach stürbe, ehe sie das aus Ehebruch gezeugete Kind gebühre, so ist Zweiffel, ob die Ehe und Legitimation per subsequens matrimonium zuzulassen, und das Kind daher vor rechtmäßig zu achten? Etliche negiren solches, weil dergleichen Beyschlaff einmahl schändlich & damnabilis sey, den des Manns Tod und die erfolgete Ehe nicht verbessern, oder honestiren könne, siquidem delictum semel peractum etiam per pœnitentiam variationem non recipit,

L. 9. ff. de furt.

& qualitas delicti ex affectu antecedenti, non ex necessario consequenti, velut partu, judicanda est,

And. Vallens. ad cap. Tanta X. qui liber. sint legit. Henricus Zœsius ibid. n. 18. Alciatus Paradox. lib. 3. cap. 12. Bachov. ad Treutler. Vol. 1. Disp. 2. th. 7. lit. B.

Andere aber vermeynen, das Kind sey vor rechtmäßig zu achten, weil die Geburs-Zeit zu attendiren sey: Und wann alsdann keine rechtliche Hinderniß verhanden, daß solche Personen einander ehelichen könnten, so würde das Kind durch die erfolgete Ehe legitimiret, cum matrimonium sequens omnem abstergat maculam, welches auch Pabst Innocentius III. in c. 6. X. de eo, qui dux. uxor. quam adult. poll. bezeuget, und hat alda seines Antecessoris Alexandri III. Meynung in

cap. tanta X. qui liber. legit. sint.

besser erkläret, so gleichfalls in cap. ven. 7. X. de eo, qui dux. bestärcket wird; Man möchte denn sagen, daß in letzten Fall der Pabst tacite dispensiret hätte, so hätte es doch einerley effect, weil dergleichen decreta dispensantia des Pabsts in seinen Landen tacitam vim legitimationis haben/

Hercul. Marescott. lib. II. cap. 30. n. 5.

Welches auch auf diejenigen Kinder zuerstrecken, welche von Eltern, die sich wieder die von der weltlichen Obrigkeit verbotene Gradus zusammen gefunden, gezeuget, hernach aber dispensation erlanget haben.

§. XVIII.

Genung aber, daß hieraus erhellet, was massen auch die aus Ehebruch oder nahen Befreundeten erzielte Kinder zu Tage, nach Anleitung des Päbstischen Rechts legitimiret werden können, als welche potestas legitimandi auch etlichen Comitibus Palatinis, in ihren Comitiven mit folgenden formalien conferiret worden,

Daß sie jung und alt, Manns und Weibs-Personen, so ausserhalb der heiligen Ehe gebohren, sie seynd gleich von Ledigen, einen, oder zwo ehelich Verheyrathen, zunahe gesipten Befreunden, oder verschwägerten Personeu, oder auch andern in Rechten verbotenen Vermischungen ꝛc. erzeuget, legitimiren und ehrlich machen, und mit denselbigen ihrer unschuldigen Macul und Vermäiligung, oder unehelichen Geburt halber dispensiren, solche macul gantz aufheben, vertilgen, abthun, und sie in die Ehre und Würde des ehelichen Standes setzen ꝛc.

add. Illustr. Stryck in Us. Modern. Tit. de his, qui sui l. al. jur. §. 15. & de Success. ab intest. Diss. 1. cap. 2. th. 70.

Nichtweniger sind auch diejenigen Kinder vor rechtmäßig zu halten, da sich die Eltern kurtz vor ihren Tod, und bey Schwachheit des Leibes mit einander trauen lassen, weil dergleichen actus sowohl der Mutter, als dem Kinde favorabel und zuträglich ist, und bey einen solchen Kinde gleichsam die Natur redintegriret, und die impedimenta legalia removiret werden. Und

ob gleich ein solcher krancker Vater hinwieder zu seiner Gesundheit gelangete; so kan er doch die legitimation nicht redressiren, wann er nur seinen Verstand gehabt, und die Sache nicht mit Betrug incaminiret und zu Wercke gerichtet worden,

Bachov. ad Treutl. Vol. II. Disp. 16. th. 2. lit. A.
Dn. Stryck d. Diss. 1. cap. 2. §. 62.

So ist auch daran nichts gelegen, wann der Vater nach der Mutter Schwängerung eine andere Ehefrau geheyrathet, und erst nach dieser Tod sich mit der ersten trauen liesse, so wird dadurch deren Kind dennoch ein ehelich und rechtmäßiges Kind,

Joh. Strauch. Diss. IV. th. 9. Val. Förster de Success. ab intest. lib. 6. cap. 23. n. 15.

§. XIX.

Dieses aber ist bey denen Legitimatis zu erwegen, daß, ob sie schon rechtmäßige Kinder sind; so bekommen sie doch das Jus primogenituræ nicht, wann der Vater nach dem Beyschlaff mit der Mutter, einen Sohn aus rechtmäßiger Ehe gezeuget, und nach der rechten Ehefrau Tod sich mit des unehelichen Kindes Mutter trauen liesse, weil die Legitimation dem tertio sein jus quæsitum nicht benehmen kan; Gestalt als der rechtmäßige Sohn gebohren, niemand verhanden gewesen, der ihm an Erlangung solchen Rechts verhinderlich gewesen: Semel autem quæsita per legitimationem alterius non retro-trahuntur,

Nov. 89. Tiraqvell. de Jur. Primogen. qv. 34.
Förster de Success. ab intest. lib. 6. cap. 24.
Myler. in Gamol. cap. 24. §. 7.

Endlich erinnern wir anbey, daß die Einkindschafft, oder unio prolium, da die Eltern ihre Kinder unterschiedener Ehen mit Vorwissen und autorität der Obrigkeit, auch mit Genehmhaltung derer den Kindern hierzu bestätigten Vormunden, vereinigen, und einander gleich machen, das Vater-Recht nicht acquiriret, cum actus ultra intentionem agentium non operentur. Und weil dergleichen Einkindschafften allein die Gleichheit quoad effectum successionis intendiren, so ist solche ad alios effectus nicht zu erstrecken; Davon in cap. ult. ein mehres zu gedencken. Und so viel auch von Unterscheid der Kinder.

CAP. IV.

Von Ursachen/ welche das Vater-Recht constituiren.

§. I.

DJe Ursachen/ durch welche das Vater-Recht constituiret wird, und ein Vater über seiner Kinder Person und deren Guth vor beschriebene Gewalt überkömmt, sind, wie aus denen gemeinen Käyser-Rechten bekannt ist/ 1.) eine rechtmäßige Ehe, 2.) die Legitimation, und 3.) die Adoption, worüber etliche

liche 4.) nominationem filii, auch 5.) inobedientiam liberorum beyfügen. Eine rechtmäßige Ehe, wie solche nach denen Göttlichen, sowohl Canonischen und Landes-Gesetzen erfordert werde, erscheinet zum Theil aus vorigen Capite von Unterscheid der Kinder, zum Theil haben wir auch in unsern Tractat vom Ehe-Recht cap. 3. davon weitläufftig gehandelt. Und wenn nun eine Ehe per consensum verum, liberum & integrum, nach Göttlicher Ordnung und denen weltlichen Gesetzen geschlossen und vollzogen; so erfolget beym Ehemann das Vater-Recht/ als ein unmittelbarer effect derselben: Wann aber zu Anfang ein verus & integer consensus nicht verhanden wäre; Hernach iedoch gleichwohl der Beyschlaff darzu käme, so wird der Consensus simulatus, seu putativus & imperfectus verificiret, und erfolget alsdann auch ebenfalls ermeldter effect, als wann ein junger Cavalier vor andern bekennte, daß er die Meynung nicht hätte, ein gegenwärtig betagtes garstiges Weib zu heyrathen, mit derselben sich aber gleichwohl in Beyseyn gewisser Zeugen verlobete, und selbe, zu Erlangung des vielen Gelds, so sie hat, schwängerte, so wird die Ehe kräfftig und das Kind hätte des Vater-Rechts zu geniessen; Indem das unschuldige Kind de dolo patris nicht participiret, und das zugefügte damnum nicht zu repariren ist,

Zœsius ad Decret. lib. 4. Tit. 1 n. 20.

Wann aber der Handel in blossen Verlöbnissen beruhete, so bestünde die Ehe ex simulato consensu nicht,

L. 3. §. 1. 2. ff. de O. & A. cap. 3. X. de vot. Sanchez de Matrim. Tom. 1. lib. 1. D. 9. n. 5. Layman. Theol. Moral. lib. 8. Tr. 10. part. 1. cap. 2. n. 10.

Ob es wohl sonst in Handel und Wandel anders ist, da die Worte, als interpretes mentis, mehr, als die heimlichen reservata attendiret werden, cum nullum ex sola cogitatione jus oriatur; sed ex eo tantum, quod mens verbis, aut factis expressit,

L. 1. §. fin. ff. quod quisque jur. Coccejus de Simulat. th. 4.

Inmassen die Ehe nicht aus blossen Worten, sondern ex consensu und einer Gemüths-Verbindung bestehet, und wann einer bey diesen heiligen Werck sich dergleichen simulation unterfangen hätte, derselbe versündiget sich nicht allein gegen Gott, als Stiffter des Ehestands, sondern auch die Obrigkeit, deswegen er solchen schändlich- und ärgerlichen Betrugs halber empfindlich billig zu bestraffen, und hierüber dem andern beleidigten Theil interesse und Unkosten, wenn dergleichen aufgewandt, zu ersetzen schuldig wäre.

§. II.

Und weil nun eine rechtmäßige Ehe in vorigen Capite und besagten Tractat umständiglich beschrieben; so wenden wir uns nun zur andern causa constituendi patriam potestatem, nehmlich zur Legitimation; Es ist aber die Legitimation ein actus civilis, welcher der Natur einiger massen zur Hülffe kömmt, als da ein Kind

von

von Natur unächt ist, und weder Vater, noch Vater-Recht hat; Hernach solches durch autorität der Römischen Rechte per quandam fictionem überkömmt; Daher auch die Rechte sagen, daß ein legitimirtes Kind nur ficte vor rechtmäßig gehalten werde, und differire von einen ehrlich gebohrnen Kinde, wie pur Gold von gemachten Alchimistischen Gold, so die Probe nicht allenthalben zu halten pfleget,

Alexand. Raudens. Decis. 33. n. 9. It. 49. & seqq.

Nam licet Natalium vulnus per legitimationem consolidetur; aliqua tamen cicatrix manet, wie Baldus geredt,

citante Musculo de Success. convent. Cl. 1. membr. 2. Concl. 6. lit. H.

Jedoch weil GOtt der weltlichen Obrigkeit das Vater-Recht ferner zu determiniren überlassen, und daher solchen viel effectus civiles mitgetheilet, so können weltliche Fürsten dieselbe denen unehelichen Kindern vermittelst der Legitimation wohl mittheilen, welcher modus legitimandi alsdann auch von andern Nationen denen Römischen Rechten abgeborget; Inmassen in Teutschland dergleichen Exempel nicht ungemein, da zumahl auch die Päbste solches Legitimations-Recht weiter erstrecket, auch adulterinos & incestuosos, befundenen Umständen nach, legitimiren zu lassen; Inmassen Pabst Alexander IV. selbst des Primislai Königs in Böhmen uneheliche Kinder, die er durch Ehebruch von einer pellice, oder Neben-Dame, die er neben der Königin gehalten,

Nahmens Nicolaum, und 2. Töchter legitimiret, nicht zwar, daß sie in Reich succediren möchten, sondern munera publica, oder öffentliche Ehren-Chargen und Fürstenthüme, oder Herrschafften sine nota besitzen, und beherrschen möchten,

D. Schilter Exerc. 36. §. 132. lit. a.

Gestalt sonst weder Käyserliche Majestät, noch der Pabst insgemein durch die Legitimation einem Successori legitimo, oder einem Reiche, oder Fürstenthum nicht zu præjudiciren pflegen, wie die Exempel bezeugen,

vid. Nic. Myler in Gamol. cap. 25. th. 7.

Obwohl sonst der Käyser mittelbar und unmittelbar die naturales zu legitimiren in Gebrauch hat, und zwar unmittelbar bey derer Fürsten, Graffen und Herren Kindern, welches Anno 1654. Käyser Fridericus III. auf m Reichs-Tage zu Regenspurg in der Person Graf Antons von Oldenburg bestärcket, welcher damahls zu des Heil. Römischen Reichs Grafen erkläret, und axiomate hoc publicè declariret worden,

Vitriarius Inst. Jur. Publ. lib. 3. Tit. 2. n. 13.

§. III.

Es sind aber nach denen Römischen Rechten sowohl juxta mores Germaniæ nicht allein die Arten der Legitimation, als auch deren effectus unterschiedlich. Die Arten sind nach denen Römischen Rechten fürnehmlich dreyerley, als erstlich Legitimatio per oblationem Curiæ, desgleichen per subsequens Matrimonium,

um, und per Rescriptum Principis, davon wir unterschiedlich handeln wollen. Die erste Art, per oblationem Curiæ, ist weder in Teuschland recipiret, noch füglich zu appliciren. Und ob gleich etliche vorgeben, daß an dessen statt diejenigen unächten Kinder pro legitimis zu achten, welche denen Clöstern offeriret würden; so hat doch in Legibus singularibus dergleichen extension nicht statt, und wird allhier sanctio & voluntas Principis expressa erfordert; Damit iedoch ein wenig erkläret werde, was oblatio Curiæ bey denen Römern gewesen, so hieß Curia Collegium Decurionum; derer Decurionum aber waren wieder zweyerley Arten. Jene hiessen Hauptleute/ qui turmarum Decurias ducebant, davon zu lesen

Rolinus Antiqu. Roman. lib. 10. cap. 6. pag. 1568.

Diese aber Senatores Curiæ seu βελευται, welche in denen Haupt- und Land-Städten consilii & laborum publicorum causa beschrieben wurden, und aus solchen Collegio wurden hernach die Stadt-Obrigkeiten, nehmlich die Duumviri, Prætores, Ædiles, erwehlet,

L. 7. §. 2. ff. de Decur.

Und musten die Decuriones über das, was bey denen Städten zum gemeinen Gebrauch und Nutz an Geld, proviant, oder fourage nöthig, und wieder ausgegeben wurde, einnehmen, und berechnen, die Städte mit Mund-Provision versehen, über Oehl, Getraydigt, Fleischwerck,

Bau-

Bau-Wesen ꝛc. Vorsorge tragen, sowohl bey denen Städten denen Unmündigen Vormunde, wie auch deputatos nach Rom, oder andere Orte, item Syndicos auf ihre Gefahr bestellen lassen; Hierüber wegen des gemeinen Tributs und Zinsen; Zudem wegen der Legatorum, die denen Städten vermachet worden, Rede und Antwort geben, wann etwas zurück bliebe, oder caduc würde,

L. 8. 11. 17. 21. seqq. ff. ad Municip.

und davor genossen die Decuriones etliche Freyheiten; Insonderheit, daß sie nicht unter die Plebejos gerechnet, auch in minoribus delictis mit gelindern Straffen angesehen wurden/ wie davon mit mehrern zu lesen

Barnab. Brissonius Antiquit. lib. 4. cap. 13.

§. IV.

Und weil nun die labores groß und die Bedienungen überaus mühsam und gefährlich waren; so wolte sich kein Römischer freyer Bürger darzu gebrauchen lassen; Daher der Käyser Theodosius, weil damahls der Concubinatus, und viel natürliche Kinder annoch in Gebrauch, und anzutreffen waren, verordnete, daß, wann ein Vater seine natürlichen Söhne Curiæ, oder Collegio Decurionum in der Stadt, darinn er lebte, oder darinn er gebohren/ entweder inter vivos, Actis intervenientibus, oder in seinen Testament und letzten Willen dergestalt offeriren würde, daß sie zu solchen functionibus publicis

blicis zu gebraucten, so solten dieselbe hierdurch natalibus restituiret, und wann die natürlichen Töchter einen Decurioni heyratheten, möchten dieselbe so dann gleiches Recht der Legitimation haben,

Nov. 89. cap. 2. §. 1. 3. L. 39. L. 49. C. de Decur.
Althus. in Dicæolog. lib. 1. cap. 80. n. 31.
Rittershus. ad Nov. part. IV. c. 12. n. 10.

Die Söhne durfften alsdann auch nicht einmahl solcher Legitimation renunciren, und dadurch die onera Curiæ decliniren,

L. 3. & 4. C. de natur. liber.

Jedoch hatten dergleichen Legitimati mit denen andern nicht gleichen effect; Denn sie bekamen bey denen Vätern allein jus suitatis, und also derselben Erbe und Succession, aber nicht jus agnationis; Daher sie zwar ihrem Vater, aber nicht desselben Anverwandten, oder agnatis & cognatis succediren konten. Und wann dergleichen Legitimatus ohne Kinder verstarb, so succedirten ihm zwar seine Kinder ab intestato; sie musten aber gleichwohl der Curiæ den vierten Theil ihrer Erbschafft erstatten, wann selbe nicht zugleich Curiæ addiciret waren; Denn solcher Gestalt bekamen sie die Verlassenschafft gantz, und wann dergleichen Curiæ adscripti keine Kinder verliessen, so bekam deren Mutter nicht mehr, als den dritten Theil; Zwey Theile aber fielen der Curiæ anheim. Da ferne aber auch keine Mutter verhanden, so wurde ermelter Legitimorum Mutter-Guth allein ihren

ren Bluts-Freunden gelassen; Des Vater-Guts aber massete sich Curia gantz an,

Nov. 89. cap. 3. & L. 9. §. si vero C. de Nat. libb. Sonnem. ad d. Nov. cap. 3. pag. 554.

In übrigen konten dieselbe auch weder Bistümer, noch andere Geistliche Aemter bedienen, als dadurch sie von Curialibus occupationibus befreyet worden,

Cujacius ad Nov. 6. Ritterhus. ad Nov. p. 1, cap. 7. n. 21.

§. V.

Wie nun der erste modus legitimandi in Teutschland und andern Reichen nicht recipiret; also ist hingegen der andere per subsequens matrimonium angenommen, und zur Observantz gebracht; Nehmlich, wann einer nach denen Röm. Rechten eine Concubine, die nach der damahligen Art eine ingenua, oder libertina seyn muste, in seinem Hauß und Tisch gehabt, mit welcher er Kinder gezeuget: Hernach aber aus affection zu denen Kindern die Mutter geheyrathet/ und die amplexus concubinarios in affectionem conjugalem verändert, welche mutation etliche JCti Originis paternæ confirmationem

Hug. Donellus Comment. lib. 2, cap. 21.

andere natalium restitutionem genennet haben,

Joh. Althus. Dicæolog. lib. 1. cap. 80. n. 23.

und geschah damahls solche Heyrath vermittelst einer Ehe-Stifftung, oder pactis nuptialibus intervenientibus. Da wir dann dahin gestellet seyn lassen, ob diese ad formam, oder nur

ad probationem erfordert worden; Die erste Meynung hat einen Schein, weil diese Legitimation von des Fürsten Willen allein dependiret, der Käyser Justinian aber fast allenthalben setzet, daß diese Legitimation, intervenientibus pactis dotalibus, geschehen solle,

§. ult. Inst. de Nupt. L. 10. C. de natur. libb.

Diese Käyserliche Meynung auch daher vermuthlich ist, daß aus denen Ehe-Stifftungen die mutata affectio concubinaria, desgleichen auf was massen die Legitimation Krafft haben solle, erscheinen müsse,

Vinnius ad §. ult. Inst. de Nupt. Joh. Strauch. Diss. IV. th. 7. Gudelin. de Jur. Noviss. lib. 1. cap. 15.

Hingegen geben andere vor, die Worte, intervenientibus Instrumentis nuptialibus, würden metonymice, als ein Zeichen vor die Hochzeit, oder legitimum statum agnitum selbst genommen/ und gehörten sonst nicht zur Form der Legitimation, sondern allein zu deren Beweißthum,

vid. Dn. Ord. Berger ad Lauterb. Tit. de his, qui sui l. alien. jur. qv. 7.

Dem sey nun wie ihm wolle, so werden heute zu Tage nicht so wohl die Ehe-Stifftungen, als die Priesterliche Copulation und die Kirchen-Bücher, seu Calendaria Ecclesiastica beobachtet, daraus die Legitimation erwiesen wird. An etlichen Orten wird dieselbe auch von der Cantzel verkündiget, oder schrifftlich publiciret, wie es iedes Orts Gebrauch ist,

Dn. Strick. in us. Modern. lib. 1. Tit. 6. §. 10.
Carpz. lib. 2. Def. Consist. 142.
Hahn. ad Wesenb. Tit. de bis, qui sui l. al jur. n. 2.
Sonnem. ad Nov. 89. cap. 8. n. 2.

Ja es müssen an etlichen Orten die Kinder bey der Trauung an der Mutter Seite stehen, und ihre Kleider anfassen; Deswegen sie Mantel-Kinder heissen, wie unterschiedene Rechts-Lehrer solche Gewohnheit bemercket,

Georg. Schulz ad §. ult. Inst. de Nupt.

§. VI.

Es hat aber die Legitimation durch der Mutter Heyrath der Käyser Constantinus M. eingeführet, dessen Constitution zwar nicht mehr verhanden; Jedoch meldet dieselbe der Käyser Zeno

in L. 5. C. de natur. libb.

und wird nach solchen Gesetzen erfordert, daß die Mutter und Concubina mulier ingenua, oder ein freyes Weib gewesen, worauf Käyser Justinian

in L. 10. & 11. Cod. eod. junct. Nov. 12.

dergleichen Legitimation auch auf Mulieres libertinas erstrecket, und solle ob favorem liberorum mehr das tempus partus, als conceptionis attendiret werden, daß, wenn die Mutter capabel ist, daß der Concubinarius sie heyrathen kan, so möchte alsdenn das Kind legitimiret werden, welchen favorem die Canonischen Rechte noch weiter extendiren, daß, wie schon gemeldet, auch die Kinder, die vorher in Ehebruch gezeuget, hernach,

nach, wann der vorige Ehemann verstorben, ebenfals legimiret werden können,

cap. tanta X. qui libb. sint legitimi

Cap. 6. X. de eo qui dux. in uxorem qv. adult. poll. cap. 7. X. eod.

Dn. Stryck. de Succeff ab inteft. Diff. 1. cap. 2. th. 68. seqq.

Daher destoweniger Zweifel von denen jenigen Kindern zumachen, welche von 2. Personen, die einander in der Bluts-Freundschafft, so von weltlichen Rechten verboten, verwandt, gezeuget sind; Wiewohl solches vielmehr ein Matrimonium per Dispensationem contractum hiesse, deswegen die Eltern in Strafe verfallen, die Kinder iedoch pro legitimatis geachtet werden. Diejenigen incestuosi hingegen, welche wider die natürliche und Göttliche Rechte gezeuget/ mögen nicht getrauet, noch die erzeugeten Kinder dergestalt legitimiret werden. Wann aber die Eltern/ oder eines davon, solche genaue Bluts-Freundschafft nicht weiß, iedoch bona fide & in possessione legitimi Matrimonii sich befinden, sich auch coram facie Ecclesiæ trauen lassen, und mit einander Kinder zeugen, so passiren solche Kinder, wie oben gleichfalls gedacht, pro legitimis und bedürffen keiner Legitimation, wann gleich nach der Eltern Tod dergleichen Unverwandschafft bekannt würde,

Nicol. Everh. Conf. 106. n. 12.

Dn. Stryck ad Lauterb. Tit. de Nupt.

Was endlich die Doctores insgemein von dem Groß-Vater mit vielen allegatis vorbringen,

daß durch die Heyrath seiner Concubin der nepos legitimiret werden möge, solches ist ein casus fere non dabilis, weil dergleichen legitimation nicht wohl geschehen mag; Inmassen bey der Concubinen Kindern, und nicht in liberis ulterioris gradus die Legitimation zugeschehen pfleget; Jedoch könte ratione successionis, quatenus nepos in locum patris ceu filii naturalis succedere posset avo, si filius mortuus sit, solches einen effect haben,

Gail. lib. 2. observ. 141. n. 9.
Bachov. ad Treutler. Vol. 1. Disp. 2. th. 7.

§. VII.

Es ist auch sonst ratione effectuum bey solcher Legitimation heute zu Tage kein Unterscheid, die unächten Kinder mögen nach denen Römischen Rechten heissen, wie sie wollen; gestalt sie alle durch die erfolgete Heyrath und Copulation denen rechtmäßigen Kindern gleich geachtet werden, und succediren mit denenselben in gleichen Theilen,

§. 2. Inst. de hered. qv. ab intest. def.
L. 10. L. 11. C. de natur. libb.

Hæc enim legitimatio amovet omnem genituræ maculam, reducitque nativitatem ad statum matrimonii, ita, ut legitimatus per omnia, quoad suitatem, legitimam successionem, heredis institutionem, inofficioſi testamenti querelam, aliaque juris beneficia pro legitimis habeantur, & ita nominentur,

Mevius ad Jus Lubecens. part. 2. Tit. 2. art. 9. n. 62.

Es ist auch daran nichts gelegen, ob einer nach dem erzeugeten unehelichen Kinde, in eine rechtmäßige Ehe getreten, und Kinder gezeuget, nach deren Mutter Tod aber die erste Beyschläfferin geheyrathet; Gestalt deren Kind auch alsdenn mit denen legitimis zugleich succediret, und volles Kindes-Recht bekömmt,

L. 5. C. de natur. libb. Nov. 12. cap. ult.

Car. Molinæus ad Consult. Parisienſ. Tit. 2. §. 8. gl. 1. n. 34.

ausser, daß der in der rechtmäßigen Ehe das Erst-Geburts-Recht behält: quia legitimatio non retrotrahitur in præjudicium tertii, qui jus quæsitum jam obtinuit,

Nov. 89. Tiraquell. de Jur. Primogenit. qv. 34.

Förſter de Succeſſ. ab Inteſt. lib. 6. cap. 24.

Welche fürnehmlich auch bey Lehns-Fällen und Majoraten geschehen kan, wo dergleichen Rechte eingeführet sind,

Myler. in Gamol. cap. 24. §. 7.

Inmassen sonst der effectus succeſſionis nach erfolgeter copulation auch in Lehn-Gütern statt findet, die der Vater beseſſen, oder, wann er nach Sachsen-Recht eine Mit-Belehnschafft gehabt, und hernach sich ein Anfall ereignet,

Jul. Clarus Sentent. lib. IV. qv. 82. n. 4.

Strader de Feud. part. VII. cap. 5. n. 21.

Roſenthal de Feud. cap. VII. Concl. 18. n. 1.

Struv. Jur. Feud. cap. 9. th. 3. n. 12. ſeqq.

Carpz. part. 3. Conſt. 28. def. 17.

So iedoch mehr receptis moribus, als denen Longobardischen Lehn- oder Alemannischen, oder

auch denen alten Sächs. Rechten gemäß ist, als da allenthalben dergleichen natürliche Kinder von der Lehns-Succession ausgeschlossen werden; Inmassen von der fictione Juris, daß durch eine Heyrath die Hur-Kinder pro legitimis gehalten werden sollen, diese Jura keine Wissenschafft gehabt, auch davon nirgend disponiren,

Goldast. de Reb. Alemann. & Jur. Feud. Sax. cap. 2.

imprimis Dn. Horn. in Juris-Prud. Feud. cap. 15. §. 3.

§. VIII.

Jedoch wird nach obbesagter Gewohnheit in des Reichs Cammer-Gerichte gesprochen,

Mynsing. Cent. V. Obs. 42.

H. Pistor. lib. 2. qv. 41.

Schneidew. de Feud. part. 6. n. 13.

Ja, obgleich in Chur-Sachsen Churfürst Mauritii, hochmildesten Gedächtniß, Constitution verhanden; daraus zuschliessen, daß die legitimati per subsequens matrimonium des Lehns nicht fähig seyn solten; so ist doch die Observantz darwider, wie Heigius nebenst dem sel.

August. Strauchio de Success. ab intest. Disp. 3. n. 40. fin. Carpz. & Dn. Horn cit. loc. bezeugen. Hingegen ist ein anders in denen Hertzogthümern Braunschweig/ Lüneburg, Magdeburg, und in der Marck Brandenburg eingeführet, wo unsere Legitimati zur Lehns-Succession nicht zugelassen werden,

Dn. Stryck ad Lauterb. pag. m. 43.

Wann aber die Trauung nicht erfolget/ und einer

ner von Adel verstürbe vorher, so muß die gemeine distinction beobachtet werden/ ob mit dem Weibe öffentliche Verlobung geschehen, und hernach der Beyschlaff anticipiret worden? da in Sachsen davor gehalten wird/ daß das Kind effectus patriæ potestatis cum jure successionis habe, so denen Rechten auch gemäß ist,

Decis. Elect. 49. Joh. Philipp. ibid. obs. 2.

Es hat ferner unsrer legitimatorum succession nicht allein statt bey den väterlichen Lehn- und Erb-Güttern, sondern auch bey reception Geistlicher Aemter und Pfründen, etiamsi dignitatem habeant annexam; Dergestalt, daß sie Bischöffe werden, und andere Geistliche Bedienungen verrichten können, ohngeachtet sonst die Canones und das Concilum Tridentinum hierzu Personen, die aus rechtmäßiger Ehe gezeuget, erfordern,

cap. cum in cunctis X. de Elect. Concil. Trident. Sess. 24 de reform. cap. 1.
Covarruv. de Matrim. part. 2. §. 2. n. 37.
D. Ziegler ad Inst. Jur. Can. lib. 1. Tit. 7. pag. 58.
Höpping. de Jur. Insign. cap. VII. §. 4. n. 172.

Jedoch wird solches in hohen Stiffren, seu Collegiis Capitularium, & Ordinibus Equestribus, als Johanniter und Marianer-Orden nicht zugelassen, als wo die Legitimation durch 8. oder mehr Ahnen erfordert wird, sowohl in Torneamentis, oder öffentlichen Ritterlichen Exercitiis und Tourniren

Nolden de Stat. Nobilit. cap. XI. n. 95.

Dn. Beckman von *Johanniter*-Orden *cap. 1. th. 4. Sonnem. ad Nov. 89. cap. 8. n. 10.*

§. IX.

Und weil die durch Heyrath legitimirte Kinder auch dignitatem Parentum bekommen, ſo erlangen ſie auch folgends vom Vater den Adel, nehmlich das jus ſuitatis & agnationis, und neben ſt dem Adel die insignia paterna, ſein Wapen, Schild und Helm zuführen,

Hopping. d. cap. 7. n. 188. ſeqq. cum allegg.

Es iſt aber bey denen teutſchen Fürſten und Stands-Perſonen dieſe Limitation nicht aus denen Augen zuſetzen, wann die Concubine allzuſchlechten Standes und Herkommens, oder abjectæ ſortis iſt, auf welche Weiſe die Agnaten wohl excipiren und litem ſtatus, quoad jus ſucceſſionis in feudis illuſtribus moviren möchten, wie es denn auch das Anſehen hat, daß in der güldenen Bulla

Tit. 7. de Succeſſ. Elect.

durch das Wort legitimum recht gebohrne Söhne, und die nicht erſt per ſubſequens matrimonium legitimiret worden, zuverſtehen ſind; Indem man zur Zeit Käyſers Caroli IV. von ſtatu hujusmodi liberorum legitimorum ficto nichts gewuſt, und die alten Teutſchen von Anfang eine rechtmäßige Ehe erfordert haben. Alſo iſt in denen confirmatis pactis Familiæ ſowohl in denen alten, oder neuen Inveſtituren die Succeſſion allein auf ehelich gebohrne Printzen reſtringiret, worunter unſere Legitimati nicht zurechnen. Sonſt aber hat es bey Privat-Perſo-

nen seine Richtigkeit, daß kraft dieser Legitimation die unächten Kinder, oder Frühlinge gleiches Recht mit denen ehelichen haben, auch daher ihnen Geburts-Brieffe ertheilet werden können, daß sie von ehrlichen frommen Eltern aus einen rechten, ehelichen, und unbefleckten Ehe-Bette gebohren, und herkommen sind.

Carpz. part. 2. Const. 6. def. 15.

Richter part. 1. Decis. 80. n. 15.

desgleichen pflegen solche Legitimati in Testamenten und similibus dispositionibus einem Substituto vorgezogen zu werden; Nichtweniger in statutis, nach welchen die masculi die prærogativ vor dem weiblichen Geschlecht haben sollen/ denen Weibern dennoch vorzugehen, ob gleich sonst kein masculus mehr inter cognatos verhanden wäre,

Hieron. de Cavallos Commun. Opin. Contr. Commun. qv. 2. n. 5.

Gail. lib. 2. Obs. 41.

In Summa, es heisset allda, wie es

Hieron. Schurft. part. 2. Consil. 24.

kurtz zusammen gezogen: Liberi legitimati per subsequens matrimonium sub legitime natorum appellatione intelliguntur in quacunque dispositione, sive juris communis, sive municipalis, sive in statutis, sive in feudalibus, sive in simplicibus, sive in simultaneis investituris, sive in contractibus, sive in ultimis voluntatibus, sive in materia favorabili, sive restringibili.

§. X.

Und dergleichen Legitimation ist auch in unter-

verschiedenen ausländischen Reichen und Provintzien recipiret, daher

Thom. Crægius allegante Mylero in Gamol. cap. 24. th. 4.

berichtet, daß Robert de Semipill in Engelland einen natürlichen Sohn mit Johanna von Hammilton gezeuget, und weil er eine affection zu solchen Sohn gehabt, und den Tod vermuthet/ so habe er sich in einer Senffte zur Kirchen tragen, und mit der Hammilton trauen lassen, darauf er wieder in sein Bette gebracht und in achten Tag verstorben, der Sohn aber habe dadurch seine reiche Erbschafft bekommen,

add. Brückner. Decis. Matrim. cap. XI. n. 20.

Worüber wir nachfolgende zweifelhaffte Fälle beyfügen, als wann einer von Adel eine andere von Adel ausser der Ehe geschwängert, befände sich aber hernach bey einem Complot, oder verrichtete bey einer Kriegs-Charge seine devoir nicht; er hätte sich iedoch ante capturam & sententiam secutam mit der prægnata trauen lassen, und würde hernach condemniret, auch aller seiner Ehren entsetzet, ob in solchen Fall die Legitimation Krafft habe, wann das delictum nach dem Concubitu geschehen, und sein Kind pro nobili zu halten? so zu affirmiren, quia tempus conceptionis attendendum, si magis faveat & conducat partui, welches in diesen Fall desto mehr statt findet, wann das Kind schon gebohren gewesen, quia delicta paterna non nocent liberis,

t. t. ne filius pro patr. L. 20. ff. de poen.

Aber

Aber wann das delictum ante concubitum verübet, so ist die decision schwerer, quia sententia poenalis reflectit ad tempus delicti, & infame delictum à momento, quo committitur, tanquam lepra delinquentem afficit. Dieweil iedoch solches nicht alsbald auf die Kinder zuerstrecken, und wann der Vater die imprægnatam vor der sententia condemnatoria geheyrathet, so hat unsers Erachtens der Sohn dennoch hierdurch statum legitimum erlanget, an enim quis nocens sit, ex sententia demum definitiva constat,

Marqv. Freher. de infam. cap. 5. n. 11.

& hinc pœna suos debet tenere autores, ne ulterius progrediatur metus, quam reperiatur delictum; neque pœnæ, tanquam odiosæ extendendæ sunt,

L. 22. C. de pœn.

§. XI.

Ein anders aber wäre es, wañ der Vater ein crimen perduellionis, oder proprie ita dictum crimen læsæ Majestatis begangen. Denn in solchen Fall werden auch die Kinder infam, wann sie gleich ehelich gebohren, so desto mehr von denen unehelichen und legitimatis zu verificiren, wiewohl etliche Dd. vermeynen, es würden heute zu Tage die Kinder verschonet, sed consvetudo contraria nondum est probata,

vid. Brunnem. ad L. 5. C. ad L. Jul. Majest. §. 1. 2.

Wann ferner der Groß-Vater ein Weib geschwängert hätte, und der uneheliche Sohn zeugete ex legitimo matrimonio ein Kind, begienge aber ein crimen læsæ Majestatis, so ist Zweifel,

ob der Groß-Vater, wann er das vorhin geschwängerte Weib sich gebührend antrauen liesse, dadurch den nepotem ad effectum successionis legitimiren möchte? Ob nun wohl â religione alienum scheinet, daß, weil dergleichen Sohn infam und honore jurium Civitatis incapax worden, er daher mit neuen privilegiis nicht versehen, noch per indirectum zu des Groß-Vaters Verlassenschafft admittiret werden möge; Dieweil aber dennoch die Straffe derer Echter, seu Hostium status & Imperii in denen Rechten bey deren Kindern exorbitans ist, und contra analogiam juris induciret, indem solche in Orient zu erst publiciret / da denen Käysern und Printzen so offt nach dem Leben gestanden und die Verkehrung, oder Veränderung des Staats intendiret / wie solches Jac. Gothofred. in dem gelehrten

Commentario ad L. quisquis C. ad L. Jul. Majest. cap. 2.

wohl deduciret, und lange Zeit hernach erst im Occidentalischen Reiche recipiret worden, daher solche pœna exorbitans ad alium casum, da nicht von des Echters und Vaters, sondern von des Groß-Vaters Successione die Frage ist, nicht zuerstrecken, cum ibi cessare debeat supplicium, ubi non est maleficium: & ubi non est delinquentis scelus, ibi & abesse debet Judicantis Zelus, wie dann auch vor des Käysers Justiniani Zeiten der bannitorum Kindern, wann deren zwo gewesen, die Helffte von des Vaters Guth gelassen,

L. 1. ff. de Bon. Damnat.

und

und wenn deren mehr gewesen, ihnen vielmahl durch des Käysers Gnade und Clemenz das väterliche Vermögen/ ausser was auf den Process gangen, gar überlassen,

L. 7. §. 3. ff. eod.

zugeschweigen, daß dadurch juri tertii, nehmlich des Groß-Vaters, præjudiciret würde, als welchem durch die Heyrath seiner Concubin das jus nepotem ad effectum successionis zu legitimiren benommen würde; So fallen auch heute zu Tage die confiscirten Güther derer Inquisiten nicht mehr dem Käyserlichen Filco, sondern dem Landes-Fürsten/ da die Güther gelegen, anheim; Inmassen solches sowohl der Capitulationi Leopoldinæ art. 17. als Josephinæ art. 26. mit diesen Worten beygefüget, verb:

Wir gereden und versprechen, daß wir die Churfürsten und Stände des Reichs, ingleichen die gefreyete Reichs Ritterschafft mit Ihren angehörigen Lehen, sie seyn gelegen, wo sie wollen, wann derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis, oder sonst ex delicto dieselbe verwürcket hätten, oder noch verwürcken möchten/ nach ihren Willen schalten und walten lassen, keines weges aber dieselbe zum Käyserlichen Fisco einziehen, noch ihnen vorige, oder andere Vallen auftringen, die allodial-Güter auch, welche ex crimine læsæ Majestatis, oder sonst ex alio delicto gesetzter massen verwürcket seyn, oder werden möchten, denen mit den Juribus Fisci Belehnten, oder dieselbe sonst durch beständiges

diges Herbringen habendē Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeitlichen Bothmäßigkeit sie gelegen/ nicht entziehen, sondern die dominos territorii mit deren Confiscirung gewehren lassen wollen.

§. XII.

Zum dritten geschiehet die Legitimation per Rescriptum Principis durch ein Käyserlich Diploma, oder Gnaden Brieff, so Käyser Justinianus, wie etliche wollen, eingeführet,

Förster de S. a I. lib. 6. cap. 31. n. 3.

Andere geben vor, daß sie

vi L. 17. ff. de R. N.

lange vorher in Gebrauch gewesen,

Aug. Strauch d. Diss. 3. n. 42.

So wir dahin gestellet seyn lassen. Es wird aber solcher modus entweder unmittelbar, oder mittelbar exerciret; Unmittelbar bey derer Standes-Personen, als Fürsten, Grafen und Freyherrn unehelichen Kindern, wie Käyser Ferdinandus An. 1654. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Grafen Anton von Oldenburg legitimiret, und mit dem axiomate eines Reichs-Grafen von Oldenburg begnadet,

Vitriarius in Inst. Jur. Publ. lib. 3. Tit. 2. n. 13.

Anderer Standes-Personen Legitimation zugeschweigen; Daher in denen Käyserlichen Diplomatibus derer Comitum Palatinorum diese Clausul überall eingerückt zusehen: Allein Fürsten, Grafen, und Freyherrn uneheliche Kinder ausgenommen ꝛc.

Regn.

Regn. Sixtin. de Regal. lib. 1. cap. 4. n. 114.
Dn. Stryck in Us. Modern. lib. 1. Tit. 6. n. 15.

Dergleichen nun unternimmt sich auch der Römische Pabst, und geben die Canonisten vor, daß derselbe, so viel die spiritualia, i.e. die capacität zu Geistl. Beneficien und Stände, seu ad ordines Ecclesiasticos betrifft, derselbe aller Christen uneheliche Kinder in der gantzen Welt zu legitimiren Macht habe, und dürfften ihm auch hierinn die weltlichen Fürsten nicht Einhalt thun; So aber ex Dictatis & tyrannide Hildebrandina herkömmt,

D. Ziegler de Jur. Maj. lib. 1. cap. 10. th. 7.

Hierüber habe der Pabst auch in temporalibus, worunter auch das Vater-Recht zu zehlen, in dem Patrimonio der Kirche, absolute Gewalt. In der frembden Könige und Potentaten Landen aber käme ihm solche Macht quoad temporalia nur indirecte zu, wann er darum ersuchet würde,

Canisius & Gontzalez Tellez ad cap. 5. X. qui fil. sint. legitim.

§. XIII.

Inmassen vormahls der Pabst in Franckreich und Engelland auf der Könige Begehren in ihren Reichen dergleichen Legitimationes bey Königl. und Fürstl. natürlichen Kindern exerciret. Dargegen hat Fridericus II. seinen natürlichen Sohn Manfredum, als Käyser, selbst legitimiret.

vid. D. Ziegler d. l. §. 8. 9. & 12.

Wie dann auch in Franckreich heute zu Tage der Kö-

König allein solche Rescripta Legitimationis zuertheilen pfleget,

Limnæus Notit. Regn. Franciæ lib. 2. cap. 22.

Was aber die Churfürsten und Stände des Reichs belanget, so ist Anfangs zu præsupponiren, daß die Legitimation derer Unterthanen Kinder ein Regale sey, so Majestati oder Superioritati Territoriali cohæriret. Und weil nun die unmittelbaren Reichs-Stände alle regalia haben, so ist auch an solcher potestate legitimandi nicht zuzweiffeln, auch lassen sich die gemeinen Käyser-Rechte auf den teutschen Staat in casis hujusmodi publicis nicht appliciren; das reservatum Imperatoris hingegen bestehet hierinn, daß Käyserl. Majestät allein Comites Palatinos creiret/ welche ihr Comitiv in gantzen Reich exerciren, der modus aber in denen Reichs-Provintzien gehöret zu diesem reservato nicht, und kan solches exercitium der præeminentz und Rechten derer Stände nicht præjudiciren; Daß iedoch die Stände denen Comitibus Palatinis in ihren Provintzien uneheliche Kinder legitimiren, und andere indulgirte actus verrichten lassen, solches ist urbanitati, und dem Respect gegen Käyserliche Majestät, und keiner Schuldigkeit gegen ermeldte Comitativam Potestatem zuzuschreiben; Da zumahl einige Comites Palatini Cæsarei sich unterfangen, derer Reichs-Fürsten Legitimation ihrer Unterthanen unehelichen Kinder in Zweifel zuziehen, ob sie gültig/ und in andern Provintzien passiren könten, oder haben solche Legitimatos gar noch einmahl legi-

ti-

timiren wollen; Daher die Reichs-Fürsten ihnen billig weisen können, wie weit sich ihre Macht ex indulgentia Imperatoria erstrecket, und wann die Comites Palatini nicht beym Landes-Fürsten um Gunst in derer Landen ihr Amt zu verrichten angesuchet, möchte unsers Erachtens denenselben das exercitium allda wohl limitiret werden; Indem wann frembder Potentaten Legitimati in Römischen Reich teutscher Nation vi Majestatis gelten, warum nicht auch der Reichs-Stände legitimirte Kinder, weil sie circa subditorum formam, statum, ætatem & conditionem auch zu disponiren Macht haben.

§. XIV.

Mittelbar geschiehet in Römischen Reich und Päbstischen Landen die Legitimation durch die Comites Palatinos, oder Pfaltz-Grafen/ so die Legitimation bey denen Adelichen und privat-Personen unehelichen Kindern zu verrichten pflegen. Jedoch kan kein Comes Palatinus seine eigene uneheliche Kinder legitimiren, ob gleich solches einem Landes-Fürsten zukömmt; weil dieser keinen Superiorem hat, und es daher vi Superioritatis thut, jenem aber dergleichen in seinen Comitiv nicht eingeräumet wird; Inmassen dieselbe auch juxta tenorem diplomatis, und wie sie in denen Römischen Rechten vorgeschrieben, verfahren müssen; Nehmlich, wie nach denenselben ein Vater, oder Sohn um die Legitimation beym Käyser suppliciren, und darauf causæ cognitio erfolgen müssen. Also kömmt dergleichen auch einem Comiti Palatino desto-

mehr zu. Es bestund aber die Cognition in diesen Puncten, ob der Vater, der darum anhält, mehr Kinder, oder der supplicirende Sohn Eltern, auch mehr und rechte Geschwister hat? ob des Legitimandi Mutter annoch am Leben, und solche dem Concubinario zu heyrathen anständig sey? ob die Concubina dem Supplicanti mit Bluts-Freundschafft verwandt, und das uneheliche Kind nicht etwa ex coitu damnato gezeuget, welche Umstände dem allerunterthänigsten Memorial beygefüget werden müssen, damit das Rescript nicht per obreptionem ausgewürcket scheinen möge,

Nov. 89. cap. 9. & ult. Gail. lib. 2. Obs. 142. Covarruv p. 2. cap. 8. §. 7. n. 1, 2. Herc. Marescottus lib. 2. cap. 87.

Daher solche Umstände auch noch ietzo ein Comes Palatinus billich beobachten soll, wie unten mit mehrern gemeldet wird; Es sey denn, daß etwa einige Circumstantien per Leges & observantiam secutam derogiret worden, als daß heute zu Tage, wie oben gemeldet, unter denen natürlichen und andern Hur-Kindern, auch die aus Ehebruch gezeuget, kein Unterscheid gehalten wird, daß aber etliche Rechts-Lehrer vorgeben, es sey zur Zeit Justiniani die Legitimation nicht geschehen, wann rechtmäßige Kinder vorhanden gewesen, solches ist denen Rechten nicht gemäß, weil ein anders ist, daß dieser Umstand in Supplicat gemeldet werden sollen, ein anders, daß die Legitimation nicht geschehen mögen,

wann

wann der Vater es verhenget, und der Princeps consentiret,

Dn. Berger in Not. ad Lauterb. lib. 1. Tit. 6. qv. 8.

So darff auch der Vater, wann er keine eheliche Kinder hat, und ein uneheliches Kind legitimiren lassen wolte, die nechsten Freunde oder die Agnaten und Cognaten nicht um ihre Einwilligung ersuchen, weil solches weder in der 74. noch 89ten Novelle, noch sonst erfordert wird, dieselbe auch bey der Disposition über dessen Guth zur Zeit seines Lebens kein Recht, oder Befügniß haben. Und dieses hat auch statt, wann rechtmäßige Kinder verhanden sind; Inmassen die se dem Vater hierinn nicht vorschreiben können, wie er mit seinen Guth disponiren solle; Es folget auch nicht, daß, weil deren Meldung in Supplicat geschehen muß, deßwegen ihr ausdrücklicher Consens erfordert werde, dafern nur sonst ihre legitima salva verbleibet,

Perez, in C. de natural. libb. n. 9.

Diss. Simon von Leewen Cens. Forens. lib. 1. cap. 4. n. 13.

§. XV.

Wann nun ein Comes Palatinus sich einer Legitimation unternehmen will, so ist nöthig, daß er sich zuvor durch production seines Comitats, wie alle andere Delegati zuthun schuldig, legitimire. Gestalt nicht genung, daß er allein vorgiebet: Er habe ein Diploma Cæsarie, sondern er muß es auch, wann es gefordert wird, in Originali aufweisen,

Fulvius Pacianus de Probat. lib. 2. cap. 36. n. 8.

Es ist auch nicht zuglauben, wann ein Notarius, oder eine andere Person bezeuget / der Comes habe ein Diploma, er habe es in Originali bey ihm gesehen,

Förster de Succeſſ. ab inteſt. cap. 35. n. 12. cap. fin. X. de fid. Inſtrum.

und weil das Diploma ſtrictæ interpretationis ist, so darff der Comes Palatinus einem andern keinen actum committiren, wann er solche Gewalt nicht ausdrücklich in Diplomate hat / als wann er einem tertio das Examen, oder Untersuchung nöthiger Umstände des Candidati oder unächten Kindes verrichten lassen wolte, so den actum ungültig machen kan, und wann er ein unehelich Kind auf der Mutter, oder des Kindes Ansuchen legitimiren will, so soll er solches ohne des noch lebenden Vaters Wissen und Willen nicht thun, weil diesem am meisten daran gelegen, ob das unächte Kind das Kindes-Recht haben, und ihm einmahl erben; Zudem seinen letzten Willen ex capite inofficioſi anfechten, oder sich dergleichen Kindes-Recht unternehmen möge?

Gail. lib. 2. Obſ. 142.

Inmassen die Rechts-Lehrer bezeugen / daß dieser Ursache halber, weil die Legitimation wider des Vaters Willen geschehen, in des Reichs Cammer-Gerichte sey reſcindiret worden,

Georg. Mundius Vol. II. Conſil. 3. n. 77. 78.

Und wenn der Vater beruhet, so bekömmt doch der Legitimatus von selben keine Erbschafft, und wenn es eine Tochter ist, so darff ihr der Vater

bey

bey ihrer Verehelichung weder Hochzeit machen, noch Aussteuer geben,

Dn. de Lyncker Cent. VII. Dec. 679.

So soll auch kein Comes Palatinus unächte Kinder legimitiren, wann ehelich gebohrne Geschwister und kein Vater mehr verhanden sind: quia illis extantibus naturalium liberorum Legitimatio Legibus censetur odiosa & reprobata,

Nov. 74. cap. 1. Nov. 89. cap. 6.

Deswegen er die Geschwister zuvor zuvernehmen schuldig, und ihren Consens erwarten soll, cum privilegia ita explicari debeant, ne jus quæsitum tertii diminuant, welches die ehelichen Kinder erlanget, wann keine Geschwister ihres gleichen bey ihrer Geburth und des Vaters Tod verhanden gewesen, so auch geschehen soll, wann der Vater annoch lebet, und die Legitimation selbst begehret. Denn, weil ein Landes-Fürst selbst in diesen Fall auf einseitiges Anhalten des Vaters die unehelichen Kinder, ohne derer ehelichen Descendenten Wissen und Bewilligung, nicht zu legitimiren pfleget; Gestalt sich Exceptiones wegen der ehelichen Kinder Mutter-Guths, auch der Mutter vorhin geschehenen Tractaments, ferner des unehelichen Kindes und seiner Mutter Aufführung und dergleichen mehr finden können: so muß vielmehr ein Comes Palatinus hierinn behutsam verfahren, und des tertii juri quæsito nicht zu nahe treten; Jedoch ist dem Principi unbenommen, wann er ob enixam Patris implorationem ex plenitudine potestatis, oder wegen der guten Art und Hoffnung

des unächten Sohns denselben legitimiren wolle; Es ist auch beym Principe nicht eben nöthig, daß consensus expressus von den ehelichen Geschwister erfordert werde, sondern es ist consensus tacitus genung, wann dieselbe es wissen, und nicht contradiciren, oder nach geraumer Zeit die Legitimation tacite ratihabiren,

H. Zœsius ad Tit. X. qui libb. sint legit. n. 26.

D. Ziegler de Jur. Majest. lib. 1. cap. 10. n. 6.

Sowohl wann in dem Rescripto die Clausul inseriret wäre; Ohnerachtet/daß rechte eheliche Kinder verhanden, und der Vater in seiner Supplique solchen Umstand exprimiret, so hat die Legitimation auch deswegen keinen Zweifel, salva tamen legitimis ubique legitima.

Joh. Vincent. Hondedæus part. 1. Consult. 89.

Marescott. lib. 2. Resol. 87.

§. XVI.

Hierüber wird erfordert, daß die natürlichen Kinder selbst consentiren, wann sie der Vater legitimiren lassen will, und ist nicht genung, wañ allein der Vater will, und das Kind in seine Gewalt verlanget; Indem sich Ursachen finden können, daß der Sohn solches nicht begehren möge, sondern von der Mutter und deren Bluts. Freunde Mitteln leben wolle,

arg. Nov. 89. cap. 11. Petr. Frider. in Proceſſ. Cameral. lib. 1. cap. 12. n. 3.

Gesetzt auch, daß ein Comes Palatinus dergleichen unächtes Kind, da eheliches Geschwister verhanden, legitimirte, so bekäme solche Legitimation zum wenigsten nicht vollen effect, daß

nehmlich der Legitimatus dem Vater, oder nach dessen Tod, dem Geschwister succediren und erben möchte, weil die Regul feste bleibet: quod jus quæsitum tertio auferri nequeat, nisi liberi legitimi & cognati expresse consenserint,

Bernh. Græve ad Gail. lib. 2. Concl. 142.

H. Zœsius ad Tit. X. qui libb. sint legit. n. 28. 29.

Wann aber gedachte solennia von Comite Palatino, desgleichen von dem Vater und Kindern beobachtet, alsdann hat der Legitimatus mit denen andern ehelichen Kindern gleiches Erb-Recht in allodio, oder Erb-Gut; Jedoch mag der Vater dem Legitimato hernach nicht mehr, als dem rechtmäßigen Kind hinterlassen, oder bescheiden,

And. Gail. d. l. n. 9. Peregrinus de Fidecommiss. art. 23. n. 31.

Ferner nimmt solche Legitimation den Geburts-Macul hinweg, daß das Kind nunmehr des Vaters Ehren-Stand und Würde, nebenst denen andern Kindern geniessen kan. Daß aber der Macul einer unehelichen Geburt allein in nævo civili bestehe, halten wir nicht davor; Denn das jus successionis, paternus honor, und dergleichen sind zwar effectus civiles, die der Fürst restituiren kan; Dieweil aber ein ungebührender Beyschlaff wider GOttes Ordnung geschiehet, und nicht eine erforderte Gemüths-Vereinigung, oder individuam vitæ consvetudinem, sondern allein expletionem libidinis zum Zweck hat, welcher actus bey GOtt peccaminosus & abominabilis ist, zudem GOtt die menschlichen

lichen Gesetze, die per Vicarios suos seine Ordnung befestigen, ratihabiret, und also causa & actus Parentum impurus & reatui obnoxius keinen reinen effect produciren kan: So bleibet bey denen spuriis von Natur auch ein Macul, der allein quoad civiles effectus obliteriret, aber nicht gäntzlich deliret und abgethan werden kan.

§. XVII.

Daher wird nicht gern zugegeben, daß bey einen erbarn Stadt-Regiment ein Legitimatus per Comitem Palatinum zum Raths-Herrn verordnet werde, wie

Balth. Conrad. Zahn in Ichnograph. Municip. cap. 18. sn. 13.

davor hält. So wir aber mehr der election zuschreiben, daß dergleichen Legitimati in Raths-Stuhl nicht gern gewehlet werden. Wañ es aber ob merita geschehen, und der Comes Palatinus hätte in seinen Comitiv die potestät zu allen Ehren, Würden, Bürgerlichen- und andern Aemtern zu legitimiren; so stellen wir dahin, ob in foro contradictario der Legitimatus electus nicht obtiniren solle. Wie ihm dann auch nicht zu verwehren, daß er das Bürger-Recht erlangen, und Bürgerliche Nahrung treiben möge,

Carpz. p. 2. Const. 6. Def. 16.

Aber in denen Zünfften und Handwercken muß dergleichen legitimatus der contradiction ungeachtet, eingenommen werden, wenn nur dem Comiti Palatino in hoc passu potestas legitimandi zukömmt, oder ein Landes-Fürst ein unächtig Kind legitimiret hat, weil dergleichen recep-

tion

ption qualitas civilis ist/ darüber dem Fürsten die disposition gehöret; Inmassen er auch Krafft der Landes-Fürstlichen Gewalt infamiam vi jurisdictionis illatam wieder abnehmen, ja denjenigen, der den Staup-Besen bekommen, quoad effectus civiles restituiren kan,

Dn. de Rhez Instit. Jur. Publ. lib. 2. Tit. 9. §. 5.

wie in Chur-Sachsen noch An. 1697. dergleichen restitution geschehen, verb:

Wir Friedrich August von Gottes-Gnaden König 2c. Thun hiermit kund iedermännig-lich, und bekennen, daß wir Christoph Heinrich Engelschalln die ihm zuerkante ewige Landes-Verweisung aus unsern Churfürstenthum Sachsen und zugehörigen Landen aus hoher Churfürstlicher Landes-Obrigkeitlicher Macht und Gewalt in Gnaden erlassen; Ihme auch die abgenommene Ehre restituiret, und die Erlaubniß in unser Churfürstenthum Sachsen und zugehörigen Lande wieder zukommen, ertheilet, und Freyheit gegeben haben, dergestalt und also, daß er sich darinn ungehindert aufhalten, und allen Churfürstl. Schutzes und Bürgerlicher Nahrung gleich andern unsern Unterthanen ohne einem geringsten Vorwurff seines bißher angeschuldigten Verbrechens, und deshalben erlittenen Straffe geniessen und gebrauchen soll; Urkündlich 2c. So geschehen und gegeben auf unsern Königlichen Schloß zu Crackau am 28. Sept. 1697.

Ob nun solches auf receptionem in Collegie zuerstre-

erstrecken, halten wir nicht davor, dieses aber bewähret die observantz, daß solche Landes-Herrlichkeit l. restitution nicht allein in eines Landes-Fürsten Territorio. sondern auch ausser demselben, und aller Orten seine Gültigkeit habe,

Dn. de Lyncker in Analect. ad Schweder. Jus Publ. part. 2. Sect. 1. cap. 16. §. 2.

§. XVIII.

In denen Fällen aber, wann die nota eines Kindes allein in sordido munere patris ex opinione vulgi bestehet, bedarff es keiner legitimation, sondern es müssen die Handwercke dergleichen Personen einnehmen, als wann der Vater ein Scharff-Richter, Büttel, Flohrschütze, Wächter, Schweinschneider, gewesen, welches Kinder von Handwercken nicht ausgeschlossen, noch denen Handwercks-Verwañten deren Töchter zuheyrathen mit Bestand verboten werden mag, davon die præjudicia mit mehren zulesen beym

Dn. Ordin. Berger. in Append. Consil. 27. & 28.
Carpz. Dec. 172. & Decis. 298.
Andr. Beyer von Meistern der Handwercke *cap. 14. §. 4. seqq.* und andern.

Dabey auch zubeobachten, daß ob wohl ein Comes Palatinus nach dem, was oben gemeldet, Macht hat, einen unfähigen Sohn zur Väterlichen Succession zu legitimiren; so wird iedoch solches aufs Erbguth allein restringiret, keines weges aber auf Adeliche Lehn-Güther, es mag das Lehn neu, oder alt seyn/

2. feud. 16. §. naturales
Struv. de Jur. Feud. cap. IX. th. 3. n. 8. Wañ

Wann aber der Lehn-Herr einen Nobilem naturalem legitimirte, und zwar insonderheit zur Lehns Succession (inmassen eine general-Legitimation ad bona & honores nicht genung ist) als dann mag die distinction unter einen neuen und alten Lehn appliciret werden, gestalt der Legitimatus zur succession des neuen Lehns durch die Legitimation derselben fähig wird, aber nicht zu einen alten und Stamm-Lehn; Indem bey diesen die Agnati und Mitbelehnte ein jus quæsitum haben, daher diesfals der Mitbelehnten Consens nöthig ist,

Dn. Stryck. ad Lauterb. Tit. de his, qui sui l. al. jur.

Dn. Horn. in I. P. Feud. cap. 15. §. 3.

Und ob gleich unterschiedene Rechts-Lehrer vorgeben, daß der Agnaten Consens auch bey einen alten Lehn nicht nöthig sey, weil sie bey Lebezeit des possessoris feudi kein Recht in Lehn hätten, und ihnen daher die Legitimation nicht præjudiciren möchte: So ist iedoch der andern Meinung denen Rechten mehr gemäß, auch durch die observantz bestärcket, nehmlich, daß die erste Belehnung, seu prima investitura denen Agnaten, sowohl in Sachsen denen Mitbelehnten, ein jus quæsitum & reale gebe, dessen effect so lange in suspenso bleibet, biß der Letzte vorgehende Besitzer des Lehns mit Tode abgehet,

Hart. Pistor. lib. 2. qv. 40.

Carpz. part. 3. Const 28. def. 16.

so desto mehr in einen feudo titulato und unmittelbaren Reichs-Lehn statt findet; Indem die

Stände mit Käyserlicher Majestät durch die Capitulationes und Reichs-Compacta verbunden, und die Reichs Lehn in Nahmen des Reichs, iedoch der Käyserlichen prærogativ bey denen Lehns-aperturen vorbehältlich, zugleich verliehen werden,

Myler in Gamol. cap. 25. §. 3.

§. XIX.

Und wann nun ein natürlich Kind einmahl zur succession legitimiret wäre, der Vater aber hernach ein ehrlich Weib heyrathete; so gehet dem Legitimato daran nichts ab/ sondern behält sein jus successionis, aliasque status legitimi prærogativas: cum ea, quæ recte & legitime semel constituta sunt, durent porro, licet postea extiterit casus, a quo ista initium habere non potuerint,

L. 85. ff. de R. I. c. 73. de R. I. in 6to.

imo absurdum dicitur, filium habere tempora em

L. 34. ff. de adopt.

es mag auch der Princeps, oder Comes Palatinus der künfftigen Heyrath gedacht haben, oder nicht, weil supervenientia liberorum kein modus irritandi Legitimationem ist. Auch weil Legitimatio per subsequens matrimonium unter denen Kindern eine vollständige Gleichheit, insonderheit quoad jus successionis induciret, so ist dergleichen auch nicht wohl bey der Legitimation per Rescriptum zuverneinen; Gestalt die Kinder bey des Vaters Lebe-Zeit nicht mehr, als spem successionis bonorum ipsius haben, was

er

er hinterlässet, und nicht vorher verthut, welches kein effectus naturalis, sondern civilis ist, ob gleich sonst GOtt denen Eltern das zeitliche Gut intuitu potestatis verliehen; Inmassen doch, so lange sie leben, die freye disposition bey ihnen beruhet, und was bey der Legitimation per subsequens matrimonium der Fürst vermittelst derer Gesetze constituiret hat, das kan er qs. viva Lex per Rescriptum auch ordiniren, wann er nur plene informiret/ und die Umstände gebührend erwogen sind; Daher wir es auch mit denenjenigen nicht halten, welche vorgeben/ daß derer von Adel legitimirte Bastarde vor Edel-Leute nicht pasfiren möchten. Denn ob wohl an dem ist, quod is demum, qui stemmata gentilitia cum insignibus â Majoribus deducit; non qui tantum insignia gerit, sangvine nobilis & generosus dicatur, wie wohl geschrieben

Thom. Milles de Nobil. Civil. Tit. Nobiles minores, pag. in Edit. Loudin. 147.

so folget doch nicht, daß der Käyser durch ein Rescript nicht könne derer von Adel uneheliche Kinder zur Lehns Succession, so wohl des Vaters Wappen und insignia zuführen legitimiren, wenn auch gleich die Mutter aus Bürgerlichen Stand entsprossen, u. die von Adel Schimpffsweise solche Frauen des von N. Mensch heissen, weil die macula civilis durch die Käyserliche Gewalt abgethan, und die darwider gefassete Einbildung der Käyserl. oder Lands-Fürstl. Hoheit zuwider ist; Jedoch müssen sich dergleichen Legitimati bescheiden, daß wo in einen Reich

contraire Gewohnheit in gewissen Fällen eingeführet, sie wider dieselbe sich nichts unternehmen, wie in Teutschland bey Tournier- und Ritterlichen Exercitiis, desgleichen in hohen Stifftern zur Legitimation gewisse Ahnen von Väter- und Mütterlicher Linie erfordert werden, und sich demnach dabey nicht immisciren,

Nolden de Stat. Nobilit. Civ. cap. II. n. 95.

§. XX.

Daher am besten ist, daß tenor Rescripti beobachtet werde: Denn wenn eines von Adel unächtiger Sohn schlechter dinges / oder in genere legitimiret, und statum legitimum haben soll, so wird er dadurch keiner von Adel, darff auch des Vaters insignia nicht führen, noch in Lehn-Güthern / oder Emphytevsi Ecclesiastica succediren, sondern hat nur statum legitimum, so viel seine Person betrifft, daß ihm solcher Geburths-macul nicht vorgerücket werden darff; Er kan auch Kriegs- und andere Chargen gar wohl bedienen. Wann aber in Diplomate ausdrücklich zubefinden, daß die Restitution nicht allein auf die Person, sondern auch auf den Stand und Adel, nebst denen Geschlechts-Insignibus, ja auf die Lehns-Succession gerichtet seyn soll, so ist dießfalls an der Macht des Käysers und Landes-Fürsten, der sich solcher Legitimation in seinen Land gebrauchen wolte, nicht zu zweifeln; Jedoch wird solchen diplomatibus die Clausul: Uns und iedweden an seinen wohl hergebrachten Rechte unschädlich, beygefüget / welches insonderheit auf die, so sonst ab intestato succediren, erstrecket wird,

Pet.

Pet. Gudelin. de Jur. Nov. lib 1. cap. 15. p. 43.

daher in alten und Stamm Lehn solche Legitimation, wie oben gemeldet denen Agnaten und Mitbelehnten in gewissen Fällen nicht præjudiciret; wann zumahl die prætendirte wiedrige Gewohnheiten von Käyserlicher Majestät und denen Ständen nicht confirmiret oder durch undencklichen beständigen Gebrauch bestätiget worden,

Theod. Hopping. de Insign cap. 7. §. 202. seqq.

Und wann weder gedachte Confirmation noch beständige Gewohnheit verhanden, so können wider solches jus quæsitum auch die inserirten sonst kräfftigsten Clausulen nichts operiren, als davon

Baron Schenck â Tautenberg ad § naturales 2. Feud. 16. n. 8.

schreibet: Clausulis ex certa scientia, motu proprio & de plenitudine potestatis in Rescriptis Principum multum quidem tribuitur, hodie tamen Principes eas ad cujusque preces sine delectu, & velut ex asserta stili consvetudine per Exceptores inseri patiuntur, vel evidenter sine justa causa annectuntur; quare difficile est dictu, ut eis in præjudicium tertii quicquam roboris tribuamus.

Daher dergleichen clausulirte Rescripta keinen Legitimatum ad feudi succesionem qualificiret machen mögen, wann auch gleich keine Masculi verhanden wären, ja, wann nach einen statuto ein Weib aus der Familie des Lehns fähig ist, so schliesset dieselbe gleichfalls den Legitimatum von der Succesion aus.

Joh.

Joh. Cephalius Vol. IV. Consil. 278. n. 1. sexu.
Bernb. Græve lib. 2. Concl. 140.

Inmassen also in des Reichs-Cammer-Gericht judiciret und observiret zu seyn bezeiget

Gail. lib. 2. Observ. 140. n. 6.
Mynsing. Cent. 1. Obs. 26.

§. XXI.

Die dritte Art, das Vater-Recht zuerhalten, ist Adoptio, welche der Natur nachahmet, und, durch die Autorität der Gesetze, über diejenigen Kinder, welche von Natur nicht Kinder sind, das Vater-Recht verleihet,

L. 34. ff. de Adopt.

Dessen Ursprung ist schwerlich zuergründen; Indem vormahls viel Völcker die adoption in Gebrauch gehabt, und zwar nicht allein die Hebräer, Assyrier und Egyptier ꝛc. wie solches bezeugen

Josephus Antiquit. lib. 1. cap. 15.
Berosus lib. 5. ubi plures adoptiones narrat.
Diodorus Siculus Bibliorb. lib. 4.

Auch hierüber bey den Griechen dieselbe nicht unbekannt gewesen/ wie von der υἱοθεσία Plutarchus in Theseo Meldung thut; Nicht weniger ist die adoptio bey den Gothen, sowohl bey denen alten teutschen Völckern durch allerhand ritus, als bey denen Manns-Personen durch Berührung des Adoptantis Schild und Waffen, oder durch Ergreiffung deren Haare, oder Barts observiret worden, wie solches referiret

Petr. Pithœus Advers. lib. 1. cap. 1.
Cassiodor. lib. 8.

Und

Und die Weibs-Personen haben durch Uberreichung eines neuen Hembds, oder Kleids, oder Haube auf dem Kopff, oder mittelst eines Kusses das Kindes-Recht überkommen.

Joh. Mariana de Reb. Hispan. lib. 8. pag. m. 341.

Jusonderheit aber haben die Francken solches Vater-und Kinder-Recht exerciret, so aus dem Capitulari Caroli M. lib. 6. cap. 207. zusehen, ubi: Qui filium legitimum non habuerit, & alium quemlibet hæredem sibi facere voluerit, coram Comite, vel coram Rege & Scabinis, vel Misso Dominico, qui tunc ad justitiam faciendam in Provincia fuerint ordinati, traditionem faciat.

add. Dn. Stryck in Us. Mod. lib. 1. Tit. 7. §. 3.

Tholosan. in Syntagm. lib. 10. cap. 6.

Zuförderst aber haben die Römer diese Art, das Vater-Recht über Kinder zuerlangen, excoliret, und in Staud gebracht, wiewohl in LL. XII. Tabb. davon nichts anzutreffen,

add. Rittershusius ad LL. XII. Tabb. pag. 1. cl. 3. cap. 3.

§. XXII.

Es geschahen aber hernach die adoptiones, zumahl bey denen Kindern, die keine Eltern hatten, von Römischen Volck, als dasselbe die höchste Gewalt hatte/ in Comitiis Curiatis, arbitris Pontificibus, auch also öffentlich/ und pflegete der Vater zuvor des Volckes Verlaub darzu zuerbitten, mit folgenden Worten: Velitis, jubeatis, Quirites, uti Valerius mihi tam jure, legeque filius siet, quam si ex me patre, matreque mea

mea fam. natus eſſet: utque mihi vitæ, necisque in eo poteſtas ſiet, uti patriendo filio eſt. Daher zu ſolcher Zeit Weiber und Pupillen nicht konten arrogiret werden, weil jene nicht durfften beym Comitiis erſcheinen, und bey dieſen autoritas tutoris nicht zulänglich ſchiene

Ulric. Huber. ad Inſt. h. t. n. 5.

oder es wurden auch hernach die adoptiones durch Verkauff und Schein-Kauff, oder per mancipationum ſolennia, ſeu per ceſſionem & vindicationem verrichtet, dabey dieſe Formul gebrauchet wurde: Hunc ego hominem ex Jure Quiritium meum eſſe ajo, wie davon mit mehren zuleſen

A. Gellius lib. V. cap. 19. Barn. Briſſonius de formul. lib. V. pag. m. 375.

Arn. Vinnius ad Inſt. de Adopt. §. 1. aliive.

Und machen die Römiſchen Rechte zwo Sorten der adoptionum oder Annehmung an Kindes ſtatt; Eine heiſſen ſie arrogationem, die andere adoptionem in ſpecie dictam; Jene muß durch ein Käyſerlich Reſcript, wie die Legitimation der unehelichen Kinder, geſchehen, und zwar, ſo wurde dieſelbe erfordert, wann der Arrogandus keine Eltern mehr hatte, und unter deren Gewalt nicht, ſondern ſui juris war; Jedoch mit vorgehender Unterſuchung der Umſtände, ſeu prævia cauſæ cognitione, bey welcher zuerkundigen 1.) wie alt der Vater ſey, der einen frembden Sohn arrogiren wolte, daß er nicht unter 60. Jahr alt, und alſo durch eine rechtmäßige Ehe ſelbſt Kinder zeugen möge,

L. 15. §. 2. ff. de Adopt.

2.) daß

2.) daß der Arrogandus nicht etwan ein libertus alienus, oder ein naturalis ex concubina sey. Indem der arrogans des ersten Patrono nicht præjudiciren, noch dadurch beym letzten die jura Legitimationis confundiren durffte,

L. 15. §. ult. ff. eod. L. 7. C. de Natur. libb. Nov. 89. cap. 11.

Hierüber 3.) des Arrogantis Lebens-Art erforschet werde; damit er den arrogandum nicht verführen und mit bösen Exempeln vorgehen möge, auch ob derselbe damit zufrieden/ und frey consentiret, deswegen ein Stummer nicht arrogiret werden könte,

L. 17. §. pen. ff. de adopt. L. 5. & 24. ff. eod. Biccius ad Meyeri Colleg. Argentor. h. t. n. 6.

4.) des arrogantis und arrogandi Gut und Vermögen in Augenschein genommen, damit es einander nicht allzu ungleich sey, sowohl, wann dieser annoch unmündig wäre, daß ihm ein Curator verordnet werde,

L. 17. pr. & §. 1. ff. eod. L. 8. ibid. & L. ult. C. de autorit. Tut. & Curat.

5.) zu attendiren, ob der arrogans Kinder habe, damit solchen ehelichen Kindern nicht allzugrosser Abtrag geschehe/

L. 17. §. 3. ff. de Collat.

Und so einer einen impuberem, so unter 14. Jahren ist, arrogiren will, so soll der arrogator nach solchen Römischen Rechten durch genugsame Bürgschafft caviren, daß, wann der arrogatus binnen seiner Unmündigkeit versterben würde, er sein Gut, daß er zu ihm bracht, seinen nech-

sten Freunden und Successoribus ab intestato wieder zustellen wolle,

L. 17. §. ult. L. 18. L. 22. ff. de adopt.

auch wann er selben binnen solchen Jahren ohne rechtmäßige Ursache emancipiren, oder enterben würde, er demselben aus seinen eigenen Mitteln den vierten Theil, nempe quartam portionis ab intestato debitæ, wann mehr Kinder verhanden, über sein eingebrachtes Gut erstatten solle,

§. 3. Inst. de Adopt. L. 22. §. 2. ff. eod.
Cujac. Quæst. Papin. lib. 29. ad L. 40. de Vulg. & pupill. Substit.
Vinnius ad §. 3. Inst. h. t. n. 3.

Welche quarta so dann tanquam æs alienum ex providentia Legis debitum per actionem personalem gefordert werden könte,

L. 1. §. 2. ff. de Collat. ibique Biccius n. 1.
L. 22. §. 1. de adopt. L. 8. §. 15. ff. de inoffic. testam.

§. XXIII.

Die adoptio in specie sic dicta hingegen geschahe vor der ordentlichen Obrigkeit, oder coram actis, bey dergleichen Kindern, die sich annoch unter ihrer Eltern Gewalt befunden, und zwar wieder auf zweyerley Art; Einmahl von Väterlichen, oder Mütterlichen Groß-Vater, welche adoptio ob duplex vinculum dem Vater völlige Gewalt, und dem adoptato plenum jus familiæ ertheilte, oder von einen frembden, wodurch der adoptans dem adoptirten Kinde allein

jus

jus succeſſionis verliehe; Die väterliche Gewalt über daſſelbe aber nicht überkam,

§. 2. *Inſt. de Hæred. quæ ab inteſt. defer.*

L. 23. ff. de Adopt. L. pen. C. eod.

Daher auch einer von Bürgerlichen Stand weder den Adel, noch jus familiæ bekömmt/ wann er von einen von Adel adoptiret worden,

Joh. Strauch Diſſert IV. th. 18.

In übrigen iſt beyden Arten der adoption gemein 1.) daß ſie der Natur nachahmen, und der adoptans, oder arrogans 18. Jahr oder plena pubertate älter ſeyn muß, als das angenommene Kind,

L. 40. §. 1. ff. de adopt. §. 4. Inſt. eod.

2.) daß kein caſtrat oder Verſchnittener auf gedachte maſſe Kinder annehmen mag, ein anders aber bey einen ſpadone, vel thliſiis, aut thlaſiis zu obſerviren iſt, ubi nempe non omnis ſpes generandi abeſt,

L. 16. ff. & §. 9. Inſt. h. t.

L. 2. §. 1. L. 40. §. 2. L. 128. ff. de Verb. Sig. ibique Wiſſenb.

Obwohl Käyſer Leo hernach

in Nov. ſua 26.

auch denen Verſchnittenen die adoption nachgelaſſen, ſo aber in Occident nicht vim obligandi hat, 3.) daß kein Weib auf dieſe maſſe Kinder annehmen kan, daß ſie über ſolche die effectus des Vater-Rechts überkomme, ſondern wann ſie ja in ſolatium orbitatis liberorum legitimorum einen Erben ihres Guts an Kindes ſtatt annehmen wolte, ſie dieſes vorher à Principe, und zwar

allein ad dictum effectum absonderlich erlangen müste, 4.) reichet keine species adoptionis dahin, daß der adoptatus zur succession eines Lehns- oder Erb-Zins-Guts gelangen möchte, weil diese von Stamm- und Geblüts-Recht, sowohl von der ersten Belehnung herrühren, und sich darauf gründen, da hingegen ein adoptatus allein ex fictione juris und aus einen Civil-Recht zur Succession der Erb-Güter gelassen wird,

2. feud. 26. §. adoptivus.

Struv. de Jur. Feud. cap. 9.

Dn. de Rhez ad Jus Feud. lib. 1. cap. 8. n 39.

So bekömmt auch 5.) ein angenommen Kind nach denen Römischen Rechten des Vaters Dignität und Ehren-Stand,

L. 5. 6. 7. 10. ff. de Senator. L. 13. L. 35. ff. de Adopt.

Welches aber heute zu Tage allein auf dignitates mere civiles, da die jura sangvinis nicht impliciret, zu restringiren/ als wann ein Rath, oder ein Doctor einen adoptiret, nicht aber, wie schon berühret/ wann einer von Adel dergleichen thäte, weil der Adel-Stand, samt dessen Insignien und Geschlechts-Nahmen von Käyserlicher Majest. des Impetrantis propagini per legitimum matrimonium conferiret, und solcher gleichsam einverleibet werden,

Dn. Stryck in Us. Modern. lib. 1. Tit. 7. §. 8.

Dn. Berger ad Lauterb. lib. 1. Tit. 7. qv. 1.

§. XXIV.

Was nun die effectus einer vollkommenen adoption, so von einen Ascendente vorbesagter massen, oder von einem Arrogante geschiehet, be-

betrifft / so conferiren dieselbe alle Befügnisse des Vater- und Kindes-Rechts, nebenst denen anhangenden oneribus. Es bekömmt auch der Arrogatus das jus agnationis also, daß des Arrogantis andere Kinder vor des Arrogati Geschwister geachtet werden, denenselben auch erben, aber er überkömmt das jus cognationis nicht/daß sie des Vaters andern Bluts-Freunden succediren, und erben möchten,

L. 45. ff. de Adopt. L. 23. L. 26. L. 44. ff. eod.

Es kan auch der adoptirende Vater solche Kinder wieder einem andern zur Kindschafft übergeben/ oder auch wieder emancipiren, und aus seiner Gewalt lassen,

L. 27. ff. de Adopt. §. 8. Inst & L. 9. C. eod.

Hierüber genüsset dergleichen Vater den usumfructum von des angenommenen Kindes Gut, auch den acquæstum, was dasselbe in Bürgerlichen Handel erwirbet, und wann der Sohn in potestate patria stirbet, so bekömmt der Vater sein Erbgut,

L. 10. C. de Adopt. §. 2. Inst. de acquis. per arrogat.

Wann es aber adoptio extranei wäre, so erbet der Vater von des angenommenen Kindes Erbguth nichts, es müste denn dasselbe weder Kinder, noch rechte Eltern, noch Geschwister hinterlassen; denn alsdann möchte erst derselbe sich des Kindes Gut jure peculii anmassen,

Vinnius ad §. 1. Inst. de Adopt. Biccius ibid. n. 8.

Also auch, wann eine Frau vi Rescripti adoptiret, so bekömmt das Kind allein jus successionis

ab intestato, und die Mutter dadurch ex SCto Orphitiano solatium liberorum amissorum,

L. 5. C. de Adopt.

Dafern aber das adoptirte Kind annoch rechte Eltern hat, so succediret es denenselben/ der adoption ungeachtet, es hat auch querelam inofficiosi, wann es in der natürlichen Eltern Testament übergangen worden,

L. 10. C. de Adopt. Matth. Stephani ad Nov. 115. n. 28. Adam Keller de Succeff. ad Inteft. Tit. 25. n. 3.

Ob nun wohl die Niederländischen JCti, daß dieses adoption-Recht heute zu Tage nicht mehr in Brauch, sondern davor das jus alumnorum eingeführet sey/ insgemein vorgeben,

H. Grotius Manuduct. lib. 1. cap. 13.
Vinnius ad Inst. h. t. pr.
Gronwegen de LL. abrog.
Gudelinus de Jur. Noviss. lib. 1. cap. 13.
Simon von Leeuven Cens. Forens. lib. 1. c. 4. pr.

und andere/

So können iedoch die effectus adoptionis dem juri alumnorum nicht wohl appliciret werden, wie solches

Dn. Stryck in us. Modern. h. t. §. 2.

deduciret; Gestalt in Ober-Teutschland ein anders behauptet wird, denn was selten geschiehet, ist deswegen nicht abgethan; Daher zwar an dem, daß das adoption-Recht nicht so offt/ wie bey denen Römern, und zwar weder bey grossen Herren, noch bey privat Personen gebräuchlich ist. Inmassen beym Römern Julius Cæsar Augustum, Augustus Tiberium, Trajanus Hadria-

Hadrianum, Justinus Justinianum adoptiret, und die Adoptatos gar zu Consorten der Reichs-Regierung cooptiret haben, denen der König in Arragonien Alphonsus, oder vielmehr die Königin Johanna gefolget, und den Carolum V. adoptiret, dadurch er solches Reich überkommen,

Mynsing. ad Rubr. Inst. h. t.

Jedoch ist dasselbe in Teutschland nicht gar abgeschaffet, wie vormahls zu Dresden ein Secretarius seinen Befreundten arrogiret, und selben das jus successionis zugewendet, hierüber die Comites Palatini noch heute zu Tage in ihren Käyserlichen Diplomatibus Macht und Gewalt erlangen, derer Söhne und Töchter adoption, oder arrogation zu autorisiren und zu confirmiren, solche adoptirte und arrogirte Personen zu emancipiren, oder auch der Väterlichen Gewalt zuerlassen,

Illustr. Stryck in us. Modern. h. t. §. 3.

Dn. Rhetius in Comment. Jur. Feudal. lib. 1. Tit. 8. n. 39.

Es ist auch solches adoption-Recht in dem Reich Hungarn bekannt, und geschiehet davon in Jure Consvetud. p. 1. Tit. 66. Meldung, worüber von Hertzogthum Bäyern dergleichen bezeuget wird,

vid. Simon von Leeuwen Cens. For. Tit. de adopt. n. 3.

Joh. Balth. Resolut. Tit. 3. Res. 1. n. 7.

Hierüber wird in Frießland ein exemplum illustre von einem Staats-Glied Allardo Petro à Jongestal gemeldet, daß er von seines Vaters Bruder

Bruder arrogiret worden, und Krafft solcher arrogation dessen succession ab intestato erhalten habe,

Ulric. Huber. ad Instit. h. t. fin.

§. XXV.

Es muß aber solcher actus civilis auch zu unser Zeit modo solenni, nach denen Römischen Rechten, geschehen; Es wäre denn an einem oder anderu Ort Ordinatio Provincialis, seu localis verhanden, und wird sonst einem adoptato das Erbrecht, oder successiion nicht zuerkannt, wann der auch gleich tractationem Filialem & nominationem Filii beybracht hätte, weil durch solche blosse tractation und Kindes-Benahmung das Fundamentum intentionis & successionis in bona alicujus nicht erwiesen wird, sondern es muß solennis adoptionis actus specifice dargethan werden; Wann aber bey der arrogation oder adoption sich ein Mangel herfür thäte, iedoch aus andern Umständen voluntas & intentio adoptantis erschiene, so wäre dem Käyser, oder auch einem Lands-Fürsten unbenommen, Krafft Landes-herrlicher Hoheit/ solchen defect zu suppliren, und die adoption ad effectum successionis zu confirmiren, dessen Exempel beym Herrn

Stryck d. l. §. 4 & 7.

zubefinden, so statt hat, wann der Mangel nicht in Patris disponentis voluntate, sondern allein juris solennitate beruhet, als wann der Vater ein frembdes Kind zwar, als sein eigenes, tractiret, dasselbe Sohn, oder Tochter geheissen, und die

Succes-

Succession beständig versprochen, aber von Landes-Fürsten, oder Comite Palatino, kein Diploma erlanget hätte; Da iedoch wieder zu beobachten, ob eheliche Kinder verhanden, welchen durch des Vaters Tod ein jus quæsitum zugewachsen, oder nicht; Ersten Falls dürffte die Confirmation ihren effect nicht erlangen, weil der Landes-Fürst denen Kindern ihr jus quaesitum nicht entziehen kan, und zwar destoweniger denen Kindern; Indem eine natürliche Billigkeit vor sie streitet, daß es heisset, quod ratio naturalis, qs. lex quædam tacita liberis Parentum bona addicat, tanquam ad debitam possessionem eos vocando,

L. 7. ff. de Bon. Damnat. pr.

Und sind diese daher allen extraneis billig vorzuziehen, wofern solcher Actus nicht auch ex solennitate civili seine Richtigkeit hat. Wann aber der Vater keine eheliche Kinder, sondern allein Bluts-Freunde von der Seiten Linie hinterlassen, und vor seinen Tode bezeuget hätte, es solle ein angenommen Kind sein Erbe seyn, demselben auch biß an sein Ende Kindes-tractament genüssen lassen, iedoch solennitas legalis unterblieben, so halten wir darvor, daß der Landes-Fürst solche adoption wohl confirmiren können, wann gleich des Vaters Testament auch nicht vollkommen gewesen, weil des defuncti Bluts-Freunde vor desselben Tod in seinen Gut kein jus quæsitum gehabt, und er damit beliebend disponiren können, auch da derselbe beym Leben per tractationem filialem, und vor dem Tod per

nuncupationem ultimæ voluntatis seinen succes-
sorem bonorum bezeiget, so kan der Landes-
Fürst defectum solennitatum füglich suppliren,
und thut hierinn nichts neues, sondern wieder-
holet/ was Käyser Justinian schon
in Nov. 74, cap. 2.
in simili ordnet, daß, wann ein Vater einen
unehelichen Sohn in letzten Willen vor sein
rechtmäßiges Kind erkennet, der Sohn solchen
letzten Willen nach des Vaters Tod dem Käyser
offeriren, und die Legitimation confirmiren las-
sen möchte/ so auch in diesen casu bey der adopti-
on nicht unbillig zu appliciren.

§. XXVI.

Aus welchen præmissis zuermessen, daß nomi-
natio filii & inobedientia causæ spuriæ nanciscen-
di jus patriæ potestatis sind. Denn die blosse
Kindes-Benennung oder Tractament ist ein
actus privatus; non autem privati voluntas; sed
vel natura & solennitas juris filium faciat,

§. fin. Inst. de Adopt. L. 1. ff. eod.

Und noch vielweniger ist solcher effect des Va-
ter-Rechts der Undanckbarkeit eines Kindes
zuzuschreiben, als welches weder directo, noch
per indirectum geschehen mag, weil ein Sohn,
der sui juris ist, durch den Ungehorsam gegen sei-
nen Vater dieses nicht intendiret, daß er in des
Vaters Gewalt wieder kommen möge, actus
autem contra agentis intentionem nihil opera-
tur, welche intentio productiva hingegen beym
legitimis nuptiis, oder adoptione anzutreffen,
sondern ingratitudo & inobœdientia liberorum

operi-

operiret nur dieses, daß die Kinder, welche einmahl emancipiret, und aus der Väterlichen Gewalt gelassen, durch die Undanckbarkeit wieder zur Väterlichen Gewalt gebracht, und diese folgends bey denen Kindern continuiret werden könne,

L un. C. de libb. ingrat.

Welchem nach ein anders ist patriæ potestatis restitutio, ein anders aber derselben constitution, so nicht zu confundiren,

vid. Amad. Eckold. ad ff. h. t. § 11.

Dabey wir es ietzo beruhen lassen und wenden uns zu denen effectibus einer Väterlichen Gewalt.

Cap. V.

Von Effectibus und Würckung des Vater-Rechts/ worinn dieselbe vormahls bestanden/ und noch ietzo bestehen.

Insgemein nun erstrecket sich das Vater-Recht auf dreyerley general Effectus, nehmlich, welche 1.) der Kinder Person, 2.) der Kinder Handlung, und actiones, und 3.) derselben Bewerb und acquisitiones betreffen. Die ersten begreiffen entweder der der Kinder Zucht und Gewalt über ihre Leiber, oder moderamen affectuum & emendationem morum, oder derselben Versorgung und

Schut-

Schutz. Die Zucht, oder potestas coërcendi affectus war bey denen alten Römern sehr hart, und strenge, davon

Dionys. Halicarnassæus lib. 2. Antiqv.

bezeuget, daß der Vater dießfalls über der Kinder Leben und Tod Macht gehabt, welches auch die Römischen Rechte bezeugen,

L. 3. C. de patr. potest. L. un. C. de emandat. propinqv.

Carol. Sigonius lib. 1. de Jure antiqv. Civitat. Rom.

Und wird solche unumschränckte Gewalt zwar in LL. XII. Tabb.

nicht befunden, sondern man schreibet sie dem Romulo zu,

Ulric. Huber. Observat. lib. 2. cap. 4. prin.

Da dann

Simplicius in Comment. ad Epicteti Enchirid.

vermeynet, es hätten die Römer dem Vater daher solche freye Macht über die Kinder verliehen, weil sie nicht geglaubet, daß ein Vater hierinne wider die natürliche Liebe und σοργὴν handeln werde; denn dieses sind dessen übersetzte Worte: Veteres Romanorum Leges tum excellentia naturæconsiderata, & laboribus, quos filiorum causa parentes capiunt, tum & freta naturali Parentum erga filios pietate, liberos omnino patriæ potestati subjeciisse; aber daß solche Gewalt mißbrauchet worden, bezeigen die Exempel/ so beym Valer. Maximo befindlich, daher die Römischen Scribenten nicht unbillig vorge-

geben, daß ihr Vater-Recht vormahls weder Maaß noch Ziel gehabt, seu, nec finem, neque modum habuisse. Kein Ziel, weil selbe gedauert, so lange Vater und Sohn gelebet, ob auch gleich der Sohn bey der Republique eine vornehme und ansehnliche Charge bedienet, und sich ums Vaterland wohl meritiret gemachet hätte; keine Maaß aber, weil selbe unumschränckt & plane δεσποτικὴ gewesen, da es beym Romulo, wie bereit gedacht, und denen Decemviris hieß: filius fam. in Patris sui manu, potestate, mancipioque est: jusque vitæ & necis in eum habet, welche Schärffe hingegen die Griechen und andere Völcker nicht gehabt, sondern es ist denen Eltern nur eine mäßige Züchtigung, und aufs höchste dieses verstattet gewesen, daß der Vater den Sohn ohne Hülffe aus dem Hause treiben mögen, welches sie ἀποκήρυξιν, seu abdicationem genennet,

L. 6. C. de Patr. Potest.

Andere Völcker aber haben die väterliche Gewalt durch gewisse Jahre, Heyrath und auf dergleichen Weise umschräncket, und geendiget.

§. II.

Ob nun wohl die Römischen Rechte in folgender Zeit von solchen rigore nachgelassen, da es geheissen: quod patria potestas non in atrocitate, sed pietate consistere debeat,

L 5. ff. ad Leg. Pompej. de Parricid.

So sind dennoch in demselben noch einige vestigia des alten rigoris verblieben, als, daß ein Vater, krafft seines Vater-Rechts, seine Tochter,

die

die in seinem Hause huret, oder ehebruchet, ohne Straffe ermorden kan, wann er folgende Umstände beobachtet, als 1.) daß die Tochter annoch in seiner Gewalt sey; Welcher Umstand zwar heute zu Tage bey einer verehelichten Tochter in Sachsen nicht geschehen könte, weil dieselbe sich durch Heyrath aus des Vaters Gewalt und Familie begiebet, 2.) daß der Vater den Hurer, oder Ehebrecher nebenst der Tochter ermordet, und keinen schonet,

L. 20. L. 22. §. 2. ff. ad L. Jul. de adult. Jul. Clarus lib. V. Sentent. §. Homicid. verb. dixi etiam.

Cujac. lib. 1. Observ. 18.

3.) daß solches in des Vaters, oder Eydams Hause geschehe,

L. 22. §. 2. L. 23. §. ff. eod.

Welches letztere sich in Sachsen wieder nicht wohl zutragen kan, weil ab solutam patriam potestatem per nuptias der Eydam in seinen Hause, und nicht der Schwieger-Vater zu disponiren hat,

Dn. Stryck ad Lauterb. hic.

4.) daß er den Ehe-Schänder mit der Tochter ἐν ἔργῳ seu in ipso actu venereo ertappet,

L. 23. ff. §. 4. eod.

Zudem 5.) beyde alsofort gleichsam in einen Streich, seu uno prope ictu & impetu ermordet; Jedoch wann der stuprator allein getroffen, und die Tochter entwischet, der Vater sie aber nach beständiger Verfolgung in der Flucht ergriffen und alsdann ermordet hätte, so wird auch solches

ches pro occisione in continenti facta gehalten: Quæ enim fiunt eodem impetu, in continenti fieri dicuntur.

L. 21. §. 4. ff. eod.

Sebast. Nœvius in System. ad L. 23. §. 1 ff. eod. *cum allegg.*

und halten hierbey auch die Römischen Rechte keinen Unterscheid, wann gleich der Ehrenschänder ein sonst vornehmer Cavalier oder Obrigkeits-Person wäre; gestalt ihm doch der Vater besagter massen ablohnen möchte,

L. 24. §. fin. ff. eod. *Tib. Decianus in Prax. Crim. lib. 9. cap. 12. n. 20, seqq.*

§. III.

Wir sehen aber gleichwohl aus solchen requisitis, daß es nicht wohl müglich, alle zugleich zubeobachten; Daher es löblicher und dem Gewissen sicherer ist, daß ein Vater bey dergleichen Hitze und Eyffer sich mäßige, und die zugefügte zeitliche Schande und Schmach der ewigen Verdammniß nachsetze, als darein er sonst seine Tochter nebenst dem stupratore in ipso flagranti actu turpitudinis occisos, stürtzen würde; Inmassen unterschiedene Moralisten und vornehme Rechts-Lehrer ermeldte Gesetze denen Göttlichen Geboten nicht gemäß erachten,

Did. Cavarruv. tom. 1. part. 2. cap. 7. §. 7.

Paul Laymann Theol. Moral. lib. 3. Tr. 3. part. 3. cap. 2. n. 4. fol. m. 353. cum allegg. pluribus.

Carpz. p. 1. Dec. 95.

Welchen wir beypflichten, wann sie dergleichen Todschlag approbative zuliessen; cum singulis con-

concedendum non sit, quod per Magistratum expediri publice potest, & iniquum est, nondum auditum, nec condemnatum à privato occidi. **Ein anders aber ists, wann die Rechte dießfalls allein** negative **wegen der Straffe und einlauffenden Umstände durch die Finger zu sehen, und keine** action **zu verstatten verordneten, das factum aber nicht billigten, und auf diese Weise sind auch andere Gesetze, die einen Ehemann den Ehebrecher zu ermorden nachlassen, als**

L. *20. l. 23. l. 32. ff. ad. l. Jul. de adult.*

It. Nov. 117. cap 15.

zuerklären, wie dann das Canonische Recht daher solchen Todschläger nicht gantz durchlässet, sondern ihm eine öffentliche Busse auffleget, weil solche Ermordung doch ohne Privat-**Rache nicht geschehen kan,**

Can. 6. XXXIII. qv. 2.

Schröder in Fascic. Cas. Consc. cas. 10.

Worbey auch dieser Zweifel beyfället, ob eine hohe Obrigkeits-Person, welcher die Justitz **zu** administriren **oblieget, ihren Sohn wegen eines Verbrechens, deswegen er, allen Umständen nach, den Tod verdienet, aus gerechten Eyffer** privatim **hinrichten lassen könne,** ut domestico potius, quam publico supplicio per carnificem pereat? **Wie weyland der Bürgermeister zu Stargard, Joachim Appelmann gethan,**

Paul Frideborn in Chron. Stetinens. lib. 3. pag. 113.

Inmassen dessen Sohn der gantzen Stadt durch Feuer, oder sonst den Untergang gedrohet, und der Vater deswegen Caution **stellen müssen, daß**

derselbe

derselbe bewogen worden, den Sohn privatim hinrichten zulassen, dadurch er der Obrigkeit eingegriffen, und straffbar worden. Jedoch weil vindicta privata cessiret, so haben

Wesenbec. ad L. Pompej. de Parricid. n. 6. ibique Bachov. in Not.

davor gehalten, daß bey solchen Umständen der Vater nicht höher, als mit Landes-Verweisung zubestraffen sey, welches aber auf Collaterales, wann etwa ein Bruder dergleichen thäte, nicht zuerstrecken wäre.

§. IV.

Also wann Vater und Sohn unterschiedenen Feldherren und Fürsten in Kriege dienen, alsdann zusammen kommen, und einander ums Leben bringen, ob eine reflexion aufs Vater-Recht zumachen? In solchen Fällen ist, dem Ansehen nach, ein Unterscheid zumachen, wo ein Theil pro Patria, der andere wider das Vaterland krieget? Da dann nach denen Römischen Rechten, der vors Vaterland streitet, und gleichsam in defension begriffen, den andern ohne Straffe massacriren möchte,

L. 35. ff. de religios & sumtib.

cum in necessitatibus præferenda sit patria parentibus, & disciplina militaris pluris sit, quam amor parentum & liberorum,

L. 19. §. 7. ff. de Captiv. & postlim. revers. fin.

Wann sie aber bey der Bataille einander erkennen, so thun sie humanius und Christlicher, wann sie an sich halten weil das Glück und Unglück des Treffens doch von Tode dieser zwo Personen nicht

nicht dependiren wird, sowohl, concurrente obligatione duplici, ea, quæ fortior & efficacior est, die schwache billig zurücke hält. Sed divinam vel naturæ obligationem prævalere civili in propatulo est. Dafern sie aber contra Patriam in zwo unterschiedener Potentaten Kriegs-Diensten stehen, und einander bey der rencontre kennen; so glauben wir nicht, daß sie extra reatum seyn mögen, ob sie gleich zur Weltlichen Straffe nicht gezogen würden; Inmassen der Heyde Cicero in Orat. pro Sext. Roscio Amerino, in casu, da der Sohn den Vater dermassen ums Leben gebracht / wohl censiret: Occidisse Patrem Sext. Roscius arguitur: scelestum, Dii immortales, ac nefarium facinus, atque ejusmodi, quo uno maleficio cætera omnia complexa esse videntur. Etenim si, quod præclare â Sapientibus dicitur, vultu sæpe læditur pietas, quod supplicium satis acre reperietur in eum, qui mortem obtulerit Parenti? pro quo mori ipsum, si res postularet, jura divina atque humana cogebant.

§. V.

Also wann sichs zutrüge, daß der Vater seinen Sohn ermorden wolte, auch darzu tödliches Gewehr gebrauchete, der Sohn auch sehe, daß dieser Streit nicht gehoben werden möchte, dafern nicht einer auf dem Platz bleibe; so ist schwer zu determiniren, ob dem Sohn / wann er zumahl stärcker, als der Vater ist / einen vermuthlich tödlichen Stoß, oder Schuß zuthun / und die Gewalt dadurch abzuwenden vergunt sey?

sey? Indem eines Ort die Selbst-Liebe und natürliche Schuldigkeit, daß keiner à vitæ temporis statione ohne Göttliche, oder Weltliche Ordnung weichen solle, in wege ist; nam qui se contra vim illatam non defendit, haud minus peccare dicitur, ac si sibi manus inferret, am andern Theil aber die reverentz und pietät gegen die Eltern, so nechst GOtt denen Kindern das Leben gegeben, eine gefährliche resistenz wiederräth, deswegen die Umstände genau zu untersuchen, und können sonst die bey solchen Fällen zusammen gesuchte rationes dubitandi & decidendi beym Mag à Schœnberg gelesen werden,

Mag. à Schœnberg de Advoc. armat. cap. 13. n. 59. seqq fol. m. 586.

Der andere effect des Vater-Rechts bestunde vordem, nach denen Römischen Rechten, in der Gewalt die Kinder zuverkauffen, welches die Römer zu eines andern Hand-Arbeit, teste Halicarnasseo

lib. 2. Antiqv. Rom.

zugelassen, und wird solches dem Romulo zugeschrieben; Welches die Decemviri auch zum

LL. XII. Tabb.

gebracht, dergestalt, daß ein Vater seinen Sohn dreymahl verkauffen mögen, daher seine condition schlimmer/ als eines Knechts gewesen, als der nur einmahl verkauffet werden möchte. Es muß auch solche Gewohnheit bey denen Juden gewöhnlich gewesen seyn, wie ex Hieremiæ pag. 5. zusehen, und bey denen Moscowitern soll dieselbe, referente

Dionys. Gothof. ex Baron. Herbersteinio ad d. l. 1. C. de patr. qui libb. distr.

gleichfals gehalten werden, so wir dahin gestellt seyn lassen; Bey denen Römern aber ist endlich solche distraction nur imaginarie und als eine ceremonie fürnehmlich bey der emancipation gehalten, und in folgender Zeit die Kinder zuverkauffen, zuverschencken, oder zu verpfänden gar verboten, und solchen actibus allerseits effectus civilis entzogen worden,

L. 1. C. de Patrib. qui fil. distrax.

Als aber zur Zeit des Käysers Maximiani eine grausame Theurung und Hungers-Noth eingefallen, davon Eusebius bezeuget,

Eusebius Cæsarienf. Histor. Eccles. cap. 8.

da hat male svada fames & turpis egestas den vorigen Legem relaxiret, daß ein Vater sein Kind wegen Hungers-Noth, sich und die andern zuerhalten, verkauffen mögen; Indem es sonst heisset: quod actus ex necesitate gestus non contineatur sub lege actum prohibente. Tanta enim vis necesitatis est, ut voluntas hominis eam frangere nequeat; sed illa potius omnia frangat & infringat.

Abasv. Fritsch in Telo Necessitat. Sect. 6. p. 589.

und muß solche Verkauffung der Kinder aus Hungers-Noth annoch zur Zeit Augusti und Tiberii in Gebrauch gewesen seyn, davon Ovid. lib. 8. Metamorph. schreibet:

et tandem dimisso in viscera censu
Filia restabat non isto digna Parente:
Hanc quoque vendit inops.

§. VI.

Welche licentz **hernach Käyser** Constantinus **auf die** liberos sangvinolentos, qui qs. adhuc à matre rubent, **oder die neu-gebohrnen und nicht lange von der Mutter kommen,** restringiret,

L. 2. C. de Patrib. qui fil. distrax.

add. Dd. ibi allegg. â Sebast. Nævio ibid.

Welches vermuthlich daher geschehen, weil bey Hungers-Noth die Eltern ihre neu-gebohrne Kinder zu exponiren **und** alienæ misericordiæ **zu überlassen pflegten, dadurch viel ums Leben kamen, so der fromme Käyser** Constantinus **verwehren wollen; Jedoch hat diese nachgelassene Verkauffung auch die Kinder nicht um ihre Freyheit gebracht, und in die Knechtschafft schlechter dinges versetzet,** nec ingenuitas per venditionem absorbebatur, sed valebat modo ad tempus; **Indem der Vater schuldig das Kind wieder an sich zu lösen, wann er wieder zu Mitteln kam,**

d. l. C. de Patrib. qui libb. distr.

Ascan. Clement. de Patr. Potest. Effect. 1. n. 9. junct. n. 27.

Es wurde auch solche distraction **auf den Vater** restringiret, **und weder dem Groß-Vater, noch der Mutter solche Freyheit gegeben,**

Salycet. ad d. l. 2. C. d. t.

Ob nun wohl annoch heute zu Tage in Hispanien und Portugall, wo imago servitutis **ist, dergleichen auf gewisse masse umschrenckte Gesetze in** observantz **seyn sollen; so wird man doch unter andern Christen nicht leicht verstatten, daß die**

Kinder durch solche Verkauffung in die Knechtschafft gebracht und aus der Freyheit gesetzet werden: Wie denn auch bey den meisten Christlichen Republiquen dergleichen casus nicht wohl zu præsumiren, daß der necessität des Vaters anders nicht zurathen sey, als durch Verkauffung seines Kindes; Gestalt die Obrigkeiten allenfalls in Hungers-Noth Rath zuschaffen verbunden sind,

Dn. Stryck in us. Modern. ad Tit. de his, qui sui l. alien. jur. sunt. § 6.

§. VII.

Und wie dieser effectus des Vater-Rechts ein Kind zu verkauffen nicht mehr observiret wird: also ist vielmehr das jus vitæ & necis längst abgeschaffet. Denn weil fast allenthalben ordinatæ Respublicæ anzutreffen / so gebühret die Gewalt über eines Menschen Tod und Leben allein dem Lands-Fürsten, und wem er mit solcher Macht beliehen, denen Eltern aber wird ein mehres, als modica castigatio, so fern solche ad emendationem morum & ad obsequia domestica dienet, nicht verstattet; Daher einem Vater zwar nicht verwehret daß er sein Kind züchtiget und schläget, und ist in dubio die Vermuthung, daß er es animo corrigendi, nicht delinquendi gethan; Er muß aber nicht excediren, cum atrocitas facti jus domesticæ emendationis excedat,

L. 1. C. de Emend. propinqv. l. 5. S. fin. l. 6. ff. ad L. Aquil.

Alciatus Præsumt. 3. Reg. 1.

Es darff sich aber alsdann auch der Sohn nicht zur Wehre setzen, ubi enim est permissa offensio, ibi illicita defensio,

Asc. Clement. d. l. n. 15.

Dafern aber der Vater geziemende Maasse in castigando überschritten, so wird er straf-fällig/ wie unlängst ein Vater mit zeitlicher Landes-Verweisung in der Juristen-Facultät zu Wittenberg gestraffet worden, der sein Kind zu sehr gestrichen, und hernach in einen kalten Stall gelassen, da es sodann todt gefunden worden; Jedoch wenn ein Vater dergestalt ob enormem castigationem zu bestraffen, so muß allein der Excess beobachtet, und decens percussio übersehen werden, nec punitur tanquam dolosus, sed modo tanquam culposus.

§. VIII.

Wann aber ein Sohn des Vaters pietät und Züchtigung verachtet, ins Luder geräth; Insonderheit den Hauß-Rath angreiffet, und solchen verwendet, verspielet, oder an Huren henget: So ist dem Vater vergunt, solche delicta bey der Obrigkeit zu denunciren, und soll der Richter hernach dergleichen unartigen Sohn nicht eben nach der Schärffe derer gemeinen Rechte, sondern auf diese Weise, wie es dem Vater vor gut und billig scheinet, abstraffen, cum nullus affectus vincat paternum, & moderatum inde speretur arbitrium,

L. 3. C. *de Patr. Potest. ibique Brunnem.*

Daher etliche vor eine Caurel angeben, daß, wañ der Vater vermuthete/ es möchte die Obrigkeit

eingreiffen und inquiriren, auch dergestalt den Sohn hart straffen, derselbe alsdann prævenire-ren, den Sohn selbst angeben, und nach seiner Willkühr zu animadvertiren bitten könne,

Cœpolla de Cautel. Caut. 1. ad. add. Sebast. Nævius ad d. l. 3. C. de Patr. Pot. fin.

Welche Cautel aber nicht viel in recessu zu haben scheinet, weil der Richter wann er unter des Vaters indulgentz und des Sohns gegebenen Aergerniß gar keine proportion befindet, der Straffe wohl einen Ausschlag geben kan; Insonderheit wann bey des Sohns Verschulden crimina publica unterlauffen, darunter heute zu Tage der Diebstahl gerechnet wird, so kan der Richter wohl inquiriren, quia in hujusmodi delictis patria potestas pendet, und kan des Vaters Vorbitte solchen ungerathenen Sohn, der andere bestohlen, oder Kirchen beraubet, oder die Ehe gebrochen, weder von Galgen, noch von Schwerdt, wo nicht andere Umstände darzu kommen, befreyen,

Mevius ad Jus Lubec. lib. 1. Tit. 3. n. 14.

und so viel von denen ersten beyden effectibus.

§. IX.

Ferner fliesset aus dem Vater-Recht, so viel der Kinder Person betrifft, daß der Vater derselben rechtmäßiger Vormund sey, und die Kinder keinen andern haben mögen: Donec enim liberi in potestate sunt, pater eorum legitimus tutor est,

L. fin. pr. C. de Curat. furios.

L. fin. §. sin autem C. de Bon. quæ libb. ibique Dd.

und

und weil dieses ein effect der Väterlichen Gewalt ist, so gebühret solches dem Patri adoptivo nicht, weil das adoptirte Kind in seiner Gewalt nicht ist, aber eines emancipirten unmündigen Kindes Pflege behielte der Vater per singulare juris reservatum ad exemplum tutelæ Patronorum, *pr. Inst. de Legit. parent. tutel.*

So aber heut zu Tage sich nicht wohl begeben kan, weil die unmündigen und minores liberi nicht leicht emancipiret werden; Jedoch wann es wegen des Vaters Interesse, und ohne des Kindes Nachtheil per autoritatem Magistratus geschehe, so ist kein Zweifel, daß alsdann bey des Kindes Gerichtlich- und dergleichen Händeln, wo das beneficium restitutionis in integrum zu besorgen, des Vaters assistentz erfordert würde, nam quod in uno casu in Patris & liberorum favorem concessum, id in alio in istorum odium detorquendum non est.

c. odia. de R. I. in 6to.

Auch weil ein Vater über natürliche Kinder das Vater-Recht nicht hat, so ist er auch derselben Pfleger nicht, kan ihnen auch in seinen Testament keinen Vormund vor sich verordnen, wofern er nicht das natürliche Kind zum Erben einsetzet/ deswegen dem Vater vergunt ihm einen Vormund zu benennen,

L. *fin. C. de Confirm. Tutor.*

welches zwar durch die Reichs- und Landes-Gesetze etwas geändert, indem alle Vormünde/ und insonderheit auch die Testamentarii sich der Verwaltung nicht unternehmen sollen, wofern

ihnen nicht dieselbe vorher durch die Obrigkeit decerniret worden,

Reform. Imp. de An. 1548. & 1577. Tit. von Pupillen und minderjährigen ꝛc.

§. X.

Weil aber der Vater seiner Kinder natürlicher Vorsteher ist, und ihnen Vormunde geben mag, die zu unser Zeit durch die Obrigkeit hernach bestätiget werden müssen; so fället Zweifel vor, ob er auch ventri, oder dem Kind, so annoch in Mutterleibe ist, einen Tutorem durchs Testament verordnen möge? so zu negiren, quia venter non est in patris potestate,

L. fin. C. de Collat. Bonor. lib. fin C. de assign. Libert.

Denn ehe ein Kind gebohren wird, so ists annoch pars viscerum maternorum, und nicht in des Vaters Gewalt, neque personam hominis tuetur, antequam nascitur. Wann iedoch ein Vater auf seinem Todt-Bette Vorsorge pro ventre trüge, so könte er ventri einen Curatorem bestätigen lassen, cum hic rei, non personæ detur,

L. 1. §. tam diu ff. de ventr. in possess. mittend.

Ascan. Clement. de P. P. Effect. 14. n. 12.

Wann aber der Vater wolte, daß Curator ventris auch nach der Geburth des Kindes die Vormundschafft continuiren möchte; so müste er denselben zur cura ventris, und tutore posthumi zugleich benennen, und alsdann die Obrigkeit denselben also zum folgenden Vormund zugleich bestätigen, quia Patris consilium in causis liberorum semper optimum censetur, und ein Vater auch wohl einem posthumo einen Vormund zu

geben

geben vermag/ der aber nicht ehe sein Amt verrichtet, biß der posthumus gebohren, bey dem ventre aber, antequam is nascatur, hat er nichts zu disponiren,

L. 19. §. 2. ff. de testam. tutel.

§. XI.

Wie nun ein Vater krafft seines Vater-Rechts seinen Kindern Vormunde, die sie nach seinen Tod haben sollen, benennen kan, also ist ihm auch zu Recht nachgelassen, daß er seinem unmündigen Kind, wann es in solchen unmündigen Jahren versterben möchte, ein Testament mache, und ihm einen Erben substituire, so substitutio pupillaris genennet wird. Denn ob es gleich sonst heisset: quod testamentum ab aliena voluntate dependere non debeat; so ist dennoch von denen Römern dergleichen substitution beym Vater beliebet worden; Jedoch, daß er sich erst ein Testament mache, darinn er sein Kind zum Erben einsetze, und hernach auch diesem einen Erben, wann es in der Unmündigkeit verstürbe, substituiren möge; Und weil solche permission dem Vater-Recht, als dessen effectus verliehen, so kan der Vater keinem emancipato, noch auch eine Mutter dem Kind dermassen substituiren,

L. 2. *pr. ff. de pupill. substit.*

Weil das Vater-Recht bey beyden cessiret; Jedoch haben die JCti Rom. auch einen modum æquipollentem erfunden, dadurch der Vater effective einem emancipato substituiren mag.

vid. L. 39. *ff. de vulgar. & pupill. substit. ibique*

Fr. Duarenus cap. 14. Wissenb. ad ff. Disp. 56. n. 26.

Es ist aber nicht genung, daß das Kind in des Vaters Gewalt ist, sondern es muß auch suus hæres, und unmittelbar sich in seiner Gewalt befinden; Es müste denn seyn, daß ein Groß-Vater ex formula L. Vellejæ seinen Niffteln substituiren wolle, nehmlich also: Meinen Sohn N. setze ich zu meinen Erben ein. Dafern aber gedachter mein Sohn bey meinen Leben mein unmittelbarer Erbe nicht mehr wäre, oder seyn könte, alsdenn soll sein Kind mein Erbe seyn, und wann dieses impubes und unmündig verstehen solte, so soll Cajus desselben Erbe seyn,

L. 2. *ff. de Vulgar. & pupill. substit.*

L. 29. §. 13. *ff. de Liber. & postum.*

§. XII.

Hierüber ist zubeobachten, daß das Kind alsdann, wann dergleichen Testament gelten soll, sowohl zur Zeit, da es abgefasset, als da der Vater verstorben, annoch in seiner Gewalt seyn muß; Das letztere erscheinet

ex L. 41. §. 2. *ff. de vulg. & pupill. Substit.*

Das erstere aber aus der Rechts-Regul, quod qualitas requisita ad constitutionem alicujus actus, eo tempore inesse debeat, quo actus geritur,

L. 49. §. 1. *ff. de hered. instit.*

Arn. Vinnius ad Princ. Inst. de pupill. Substit.

Und ist solches Testament, das der Vater vor sich und sein Kind machet, uno contextu zuverfertigen/ und dabey einerley Solennitäten, es mag Gerichtlich, oder von Notario und Zeugen ab-

abgefasset seyn, zugebrauchen. Wann aber der Vater in einer Stunde sein Testament solennisiren liesse, und hernach in einer andern Stunde des Kinds anhengen wolte, so gehet solches nicht an, sondern er muß hierzu besondere Solennitäten gebrauchen,

L. 20. ff. de vulg. & pupill. substit.

Und wenn der Vater bey solcher substitutione pupillari die Mutter ausgeschlossen, so hat dieselbe nach denen Römischen Rechten condictionem ex Lege, oder similem actionem zu Erlangung ihrer legitimæ nicht, sondern wird gäntzlich ausgeschlossen,

L. 8. C. de Impub. & alior. Substit.

L. ult. C. de Inst. & Substit. cap. 1. fin. de Testam. in 6to.

Dn. Berger ad Lauterb. Tit. de Vulg. & pupill. Subst. qv 3.

Weil der Vater solches Testament gemachet, welcher der Mutter etwas zu testiren nicht schuldig, und wäre ein anders, wann der Sohn vor sich einen letzten Willen verlassen hätte. Aber in denen Sächs. Rechten ist ein anders ausdrücklich verordnet, daß der Mutter ihre Legitima nicht entzogen werden kan,

Const. Elect. 8. part. 3. ibique Carpzov.

§. XIII.

Es führet aber das Vater-Recht auch ein onus mit sich, nehmlich der Kinder Verpflegung und alimentation. Denn es bezeuget es die Natur, daß, was einer zeuget und produciret, das muß er auch ernehren; Daher GOtt Menschen

schen und Thieren eine besonder στοργὴν und Liebe zum Kindern und ihren jungen eingepflantzet, dadurch das schwächere von stärckern erneh-ret und erhalten werden möge: Optima quippe magistra natura est cunctis animantibus, non tantum ad sui, sed & ad prolis suæ conservatio-nem, ut connata hac charitate continua successio ad æternitatis circulum perveniat, wie Diodori Siculi Worte beym

Grotio de I. B. & P. lib. 2. cap. 7. §. 4.

übersetzet sind. Unter denen alimenten aber wird bey denen Menschen alles begriffen, was zum natürlichen und Civil- Leben gehöret, alle Speise, Tranck, Kleidung, Wohnung und gu-te Auferziehung, darzu GOtt ieden Vater von Natur verbunden, und die Römer haben solche devoir durch die Civil- Gesetze bestärcket,

L. 2. C. de Infant. exposit.

L. 4. L. 5. §. 10. *ff. de agnosc. & alend. libb.*

Daher wann einem Sohn die alimenta ohne er-hebliche Ursache versaget werden, so vermeynen die Rechts-Lehrer, daß er in qs. possessione filia-tionis turbiret werde,

Alciatus Reg. 3. Præsumt. 38. n. 9.

Und wann ein Vater sein Gut verprasset, und die Kinder Noth leiden lässet, so ist auf deren instantz die Obrigkeit verbunden, denen Kindern aus des Vaters Vermögen so viel auszusetzen, und zu derselben sustentation zu assigniren, als des Vaters Stand nach darzu nöthig ist,

Arcan. Clem. cum allegg. d. l. Effect. 17. n. 16. p. 165.

Demnach weil die alimentation ein onus patris na-

naturale ist, so dependiret es nicht eben von Vater-Recht, sondern der Vater ist darzu bey allen Kindern obligiret, wann es gleich natürliche oder Hur-Kinder sind; Bey welchen sich der Vater kein jus patriæ potestatis anmasset; Deswegen auch bey denen unächten Kindern die alimentation sich nicht auf die gantze Lebens-Zeit erstrecket sondern biß das Kind sein Brod selbst verdienen kan; Jedoch ist der Eltern Stand zu beobachten/ und wird hiernach die Zeit und aliment-Gelder gerechnet; Gestalt bey Adelichen Personen, oder wann einer von Adel eines Bürgers Tochter schwängert, die sonst honestæ conditionis ist, so pflegen die jährlichen alimenta des Kindes auf 30, 40. 50. biß 60. Thlr. æstimiret zu werden, und wenn sich gleich die Mutter mit dem stupratore überhaupt wegen der defloration, daß sie nun nichts mehr von demselben fordern wolle, verglichen hätte, so præjudiciret doch solche transaction dem Kinde nicht, sondern es ist am sichersten, daß demselben ein Vormund constituiret werde, der zugleich in die transaction consentiret, wie dergleichen casus und Irrungen sich beym geistlichen Consistorio zu Wittenberg offt begeben haben.

§. XIV.

Und wenn sich der stuprator mit der Flucht salvirte, so muß sein Vater seu avus infantis, wenn er annoch am Leben ist, das Kind alimentiren,

Carpz. lib. 2. def. Const. 42. 43.

Inmassen auch diese Doctrin in ermeldtem Consisto-

sistorio mehrmahls durch publicirte Urtheil, darbey es auch nach eingewandter Appellation verblieben, bestärcket worden. Und wenn der Stuprator zwar den Beyschlaff gestehet, dabey aber excipiret: stuprata habe mehr Manns-Personen zugelassen, und sey er daher nicht Vater zum Kind; so muß er dennoch dem Kinde die alimenta so lange reichen, biß er ein anders ausgeführet/ so aber schwer zu beweisen ist, und wird der Mutter asserto hierinn viel geglaubet; Zudem caula alimentornm keinen Verzug leidet, ja es wird dießfals/ ubi rejectio appellationis Judici inferiori zugelassen, solche nicht einmahl angenommen,

Dn. Stryck ad Brunnem. Jus Ecclesiast. lib. 2. cap. 18. ad §. 28.

Ob endlich causa alimentorum vor dem geistlichen Consistorio, oder Weltlicher Obrigkeit zu tractiren/ ist nicht ausgemachet, und wird insgemein davor gehalten, daß zu unterscheiden, ob eine Ehe-Klage angestellet, es solte stuprator Klägerin heyrathen, oder dotiren, und dem Kind die alimenta reichen? In welchen Fall nicht zu zweifeln, daß das Geistliche Gerichte fundatam Jurisdictionem habe, es mag auf die Ehe expresse libelliret, oder nur dotatio in consequentiam matrimonii cum alimentatione infantis gebeten seyn,

Dn. Berger in elect. Proces. Matrim. §. 7. p. 272.

Wann aber vor dem Weltlichen Gericht bereit auf die dotation und alimentation geklaget, Klägerin auch der Ehe-Klage allda gerichtlich und

zumahl cum Curatore renunciret/ ſo wohl daſelbſt auf die Klage erkannt worden; ſo halten wir davor, daß ſolche Sache von Conſiſtorio à Judice ſeculari avociret werden möge; wann Klägerin ſich an das geiſtliche Gerichte wendet, und contra priorem renunciationem matrimonii, auf die Ehe wieder klagen will; indem cauſa alimentorum & dotationis nichts geiſtliches in ſich hält, und wenn dergleichen Sachen vor die geiſtlichen Gerichte gezogen werden, videtur id ſapere Canonicam ambitionem pro amplianda jurisdictione Pontificia, welchen die Alten ſelbſt widerſprechen, und wollen, daß dem weltlichen Gerichte hierinn ſein Recht und Ehre gelaſſen werden ſolte,

Can. 30. VI. qv. 11.

D. de Lyncker Centur. IX. Deciſ. 896.

§. XV.

Hierauf verfügen wir uns zu denen actibus und effectibus des Vater-Rechts, welche ſich bey derer Kinder Conventionibus und Handeln in ſocietate civili ereignen, da dann billig der Kinder Heyraths-Bund das fürnehmſte iſt; Dann ob gleich eine eheliche Verlobung eigentlich unter die contractus nicht zurechnen, ſondern es überſteiget dieſelbe naturam contractuum, weil ich dadurch kein zeitlich Gut erhandele, ſondern es iſt eine Verbindung der Perſonen, nach Göttlicher Ordnung und derer menſchlichen Obrigkeiten Geſetzen: So beſtehet dennoch die eheliche Verlobung ex conſenſu, denn iedes Theil die freye Wahl hat ein Ehegemahl

zuerwehlen; Bey welcher Wahl aber das Vater-Recht seine autorität und probulevma haben soll, es mag Sohn oder Tochter sich verheyrathen wollen. Dann wann sich die Kinder in väterlicher Gewalt befinden, so sind sie pars familiæ paternæ und wäre daher die höchste Unbilligkeit, wann sie wider des Vaters Willen bey der Familie etwas zu ändern, oder zu mehren und zu mindern Macht haben solten. Denn wann ein Sohn heyrathet, so vermehret er des Vaters Familie, Stamm und Geschlecht, ziehet dem Vater auch neue onera zu; gestalt wann der Sohn Todes verfällt, so muß der Vater seine Kinder, oder nepotes versorgen; Wo nicht eigene Mittel verhanden sind; Also bringet eine Tochter zu des Vaters Familie eine neue Freundschafft, affinitates enim per nuptias filiarum contrahuntur, dabey dem Vater, als capiti Familiæ, viel angelegen, daß er des Eydams und der neuen Schwägerschafft Zustand wisse: Und gereichete demnach zu des Vaters grösten Unehre und Beschimpffung, wann der Sohn, oder Tochter ihm sein probulevma und Consens dießfalls entziehen wolte, das ihm doch GOttes Ordnung und Wille in seinen Wort, durch den general Befehl, daß die Kinder ihre Eltern ehren und ihnen gehorchen sollen so wohl durch die Special-Gebote und Exempel gegeben und zugeeignet, sein Wort aber muß in Gewissens-Sachen der Kinder Lehrer und Hoffmeister seyn und bleiben,

Dn. Gerhard L. de Conjug. §. 59 segq.

§. XVI.

§. XVI.

Und weil Vater und Kinder eine Familie zusammen constituiren, **der Vater aber das Haupt derselben ist, so kan ein Kind** in actu, qui toti Familiæ præjudicat, **keinen vollkommenen Willen haben, und entstehet daher allerdinges ein** defectus essentialis, **da es am vollständigen Willen ermangelt,** qui tamen nuptias facit, & consensus demum integer matrimonium constituit, **welches auch die gemeinen Käyser-Rechte, die hierinnen mit GOttes Ordnung überein kommen, bestärcken, da es heisset:** Consensus, non concubitus nuptias facit, nec hæ quidem consistere possunt, nisi omnes consentiant, id est, qui coëunt quorumque in potestate sunt.

L. 30. ff. d R. I. L. 2. 9. ff. d. R. N.

Und ist solchem nach denen Göttlichen und weltlichen Gesetzen nicht gemäß, daß die Päbste und Canonisten der Eltern Consens **bey der Kinder Heyrath nur** ex honestate externa **und als ein äuserlich** Compliment **erfordern, so auch das**

Concilium Trident. Sess. 24.

bestärcket, ubi Sancta Synodus anathemate damnat eos, qui falso affirmant, matrimonia â filiis fam. sine consensu Parentis contracta irrita esse, & Parentes ea rata, vel irrita facere posse. **Ob wohl sonst nachzugeben, daß/ wann dergleichen Ehe ohne oder wider der Eltern Willen geschlossen, und zugleich durch den Beyschlaff bestärcket, alsdann selbe Ehe nicht leicht getrennet, sondern ob** interesse matris, ipsiusque sobolis, & alias incidentes circumstantias, ceu falsæ per-

persuasionis, fraudis, und dergleichen, bey Kräfften bleibet, und der Vater entweder zum Consens angehalten, oder von Consistorio die Ehe, autoritate sua bestätiget wird; Ob aber auch gleich die Römischen Rechte der Eltern Consens bey der Kinder Heyrath an das Vater-Recht verbinden und wieder einen emancipatum, der nicht mehr in Väterlicher Gewalt ist, deshalben keine action verstatten,

L. 25. ff. d. R. N.

So halten wir doch davor, daß die Römer dadurch dem natürlichen Recht nichts entziehen wolten, auch nicht geglaubet, daß es recht, gebührend und honnet sey / wenn ein emancipirtes Kind ohne des Vaters Willen sich in Heyrath einlässet, sondern weil es erwachsen und verständig, so würde es selbst die natürliche Pflicht beobachten, oder die Eltern tacite consentiret haben; Indem die einmahl ausgestattete und emancipirten Kinder selbst Vorsorge vor ihren eigenen Hauß Stand haben möchtē, und daher denen Eltern actionem irritandi nuptias liberorum emancipatorum denegiret: adeoque tantum impune statuerunt, quod per se, tanquā rem licitam, & honestam, non probarunt.

§. XVII.

Welches wir daher schliessen; Weil die Römischen Rechte nachgelassen / daß, wann ein Sohn nach seinen eigenen Kopff wider des Vaters Sinn und Willen ein Weib genommen, er denselben enterben möge,

L. 3. §. 5. ff. de bonor. possess. cont. Tabb.

Bey

Bey denen Töchtern aber dieselbe des Vaters Willen und consens erfordern, sie mögen in desselben Gewalt seyn, oder nicht;

L. 18. L. 20. C. de Nupt.

Desgleichen wollen die Römischen Rechte, daß die Kinder auch der Mutter officium reverentiæ & pietatis leisten sollen / ob gleich derselben sonst das Vater-Recht nicht zugestanden wird,

L. 6. ff. de in Jus voc. L. 4. C. de Curat. furios. L. 1. §. 1. ff. de obsequ Parent. Patron. præst. L. 4. C. d. Patr. pot.

Daraus allenthalben erscheinet, daß solches Recht denen natürlichen Gesetzen hierinne nicht præjudiciret, sondern dieselbe allein actionem civilem & effectum actus, qui liberis probrosus est, versaget, damit denen emancipirten Kindern nicht zuviel geschehen, und sie an ihren zeitlichen Glück nicht gehindert werden; Dieses aber nicht probiret, daß dieselbe ohne des Vaters Vorwissen und Consens heyrathen möchten. Jedoch ist solcher effectus hernach auch per mores contra emancipatos liberos an vielen Orten eingeführet; Allermassen bey unterschiedenen Republiquen, so der Augspurgischen Confession zugethan, die prohibition der Ehe ohne des Vaters Consens auf die emancipirte Kinder, und die schon vorher in Ehestand gelebet, ausdrücklich erstrecket, und denenselben alsdann die Enterbung solcher unartigen Kinder, auf gewisse masse, verstattet,

Vid. Churſächs. Kirchen- und Ehe Ordnung *Rubr.* von Ehe-Gelöbnüssen.

Item die Neu-verbesserte Kirchen-Ordnung des Hertzogthums Magdeburg *cap. 10.*

Carpz. part. 2. Const. Matrim. 49.

§. XVIII.

Wann aber der Vater morosus wäre, und wolte ohne erhebliche Ursache seinen Consens nicht von sich geben, in diesen Fall kan er nach denen gemeinen Rechtē darzu angehalten, oder der Consens autoritate Consistorii suppliret werden,

L. 19. ff. de R. N. ibique Brunnem. cum alleg. Dd.

Carpz. lib. 2. Def. Consist. 53.

Dn. Berger in Supplem. Elect. Proc. Matr. §. 1.

So denen Gewissen sichrer ist, als wann an Römisch-Catholischen Orten gelehret, und practiciret wird, daß der Vater den Sohn nicht enterben könne, wann er gleich wider oder ohne seinen Willen ein Weib genommen, und wann es die Töchter gethan, so könne der Vater dennoch durch die Obrigkeit genöthiget werden, daß er der Tochter eine gebührende Aussteuer geben, oder alimenta reichen müsse, weil die Kinder dießfalls permissionem canonicam vor sich hätten, und omissa imploratio paterni consensus pro vitio ingratitudinis nicht zuachten, noch hierinn etwas wider die Freyheit der Kinder Ehe-Gelöbniß zuverhängen wäre, wie eine grosse Anzahl derer Canonisten und Civilisten hiervon

Ascan. Clement. de Patr. potest. effect. 6. n. 11. seq.

anführet, dadurch Canonica autoritas nicht allein den Käyser-Rechten, sondern auch GOttes Geboten, wie oben gemeldet, vorgezogen wird.

Die-

Dieweil wir aber hiervon in unsern Tractat von Ehe-Recht cap. 3. insonderheit §. 82. seqq. weitläufftig gehandelt, wie weit solcher Consens sich erstrecket und nöthig ist, so beziehen wir uns hierauf und lassen es ietzo hierbey beruhen.

§. XIX.

So viel nun andere Civil-Händel betrifft, bey welchen die Kinder das Vater-Recht respectiren müssen, so geschiehet solches entweder bey der Kinder Gelübde, und actibus propriis, oder auch mit derselben actibus communibus, die sie mit andern Personen haben/mit welchen sie in statu civili leben; Bey denen Gelübden der Kinder eröffnet sich das Vater-Recht, daß, wann der Vater des Sohns, oder Tochter votum, daß sie der Kirche, oder der Republique, oder einem privato, oder denen Armen ein gewisses in einen besondern Fall, oder schlechter dinges, und ohne Bedingung geben wolten, erfähret, so kan er solches krafft des Vater-Rechts irritiren, daß es zum effect nicht kommen mag,

L. 2. §. 1. ff. de Pollicitation, ibique Seb. Nævius cum cit. Dd.

Jedoch ists ein anders, wann es der Sohn von seinen bonis castrensibus, oder quasi castrensibus, oder auch von peculio adventitio extraordinario gelobet hätte, weil er bey dem ersten jura patris fam. und beym letzten der Vater kein interesse hat,

B. D. Wilhelm. Lyser. de Votis cap. IV. §. 3. fin.

Insonderheit aber ist allhier ein Unterscheid zu machen unter ein votum personale & reale, oder

wann das Kind etwas zuthun, oder zugeben durch eine Gelübde verspricht; letztern falls ist es species donationis, und wie ein filiusfam. ohne des Vaters Willen nichts verschencken kan,

L. 7. ff. de Donat.

Also kan er auch per votum nichts vergeben, weil es entweder des Vaters Gut hieß, oder er hat den usum fructum daran, fürnehmlich aber dergleichen actus votivi administratorii sind, da der Vater das Haupt der Familie und Herr der Güter ist, der Sohn aber weder solennem facultatem hat, deswegen ihm auch potestas promittendi & transferendi nicht einzuräumen ist; Und halten wir es hierinn mit etlichen Canonisten und Civilisten nicht, die vorgeben, daß wann der Sohn der Kirche, oder einem Heiligen 100. thlr. oder dergleichen gelobet, so sey die obligation GOtt acquiriret, und könte nicht geändert werden, weil actus contrarius sündlich sey; zu dem dergleichen Gelübde etwas geistliches wären, in Spiritualibus aber das Vater-Recht nicht attendiret würde; Wie die Glossa, Abbas Decius und andere davon parliren.

Ascan. Clement. d. l. effect. V. n. 18. 19. 20.

§. XX.

Dadurch sie GOttes Wort eben so gründlich erklären und appliciren, als vormahls die Pharisäer und Schrifftgelehrten gethan, deren Corban aber Christus

Matth. XV. v. 5. 6.

das τὸ τιμᾶν seu honorare Parentes & eis benefacere entgegen setzet. Denn wenn arme Eltern

ihre

ihre vermögende Kinder um eine Beyhülffe ansprachen, so sagten die Juden Corban, ich habe es zum Opffer destiniret, das ist dir, lieber Vater/ viel nützlicher, weil GOtt dich darvor reichlich seegnen wird, und gaben ihnen nichts; also heisset es nach der Lehre ermelter Doctorum Papicolarum, lieber Vater, ich habe das Gut der Jungfer Marien, oder den Baarfüssern, oder heiligen Catharinen durch Geblübde offeriret, daher ich dir nicht helffen kan; Inmassen die Baarfüsser dir so viel opera supererogationis zukommen lassen werden, daß du hier und dort gnug haben wirst, womit der arme Vater, oder Mutter sich abweissen lassen muß; Aber was saget Christus darzu? ihr Heuchler, ihr habet GOttes Gesetze/ du solt Vater und Mutter ehren (so das Wohlthun einschleust,) um eurer Auffsätze willen aufgehoben, und ist solches allerdinges denen votis und observationibus, welche denen Kirchen zu äuserlicher Zierath, oder denen Clöstern zu heutigen Gebrauch geschehen, weit vorzuziehen, und bleibet also das Vater-Recht in seinen Werth, daß dadurch die Väter derer annoch in ihrer Gewalt befindlichen Kinder vota realia infringiren können, wenn selbe gleich der Kirche, oder dem publico, oder denen Armen zu Nutz geschehen wären, weil GOttes Wort vorgehet, und das Kind dergleichen ohne des Vaters Willen nicht thun soll; Zudem GOtt keine obligation annimmt, oder befestiget, die wider seine Ordnung ist, sowohl diese Doctrin mit den Göttlichen Gesetz Num. 30. v. 56. überein-

kömmt. Wenn es aber vota personalia seyn, als wenn der Sohn eine Gelübde gethan hätte, des Freytags, oder Sonnabends nicht zu essen, oder eines gewissen Priesters Predigten nicht zuversäumen/ oder an einen Ort etwas gewisses zuverrichten, oder auch einen gewissen Berufs-Stand fortzusetzen; In solchen Fällen soll der Vater nicht morosus seyn, und den Sohn, ohne Noth, an implemento hindern; Jedoch ist auch hierbey ein Unterscheid zumachen, ob solche Gelübden etwa der Familie/ oder der Väterlichen Gewalt, oder Hauß-Zucht nachtheilig seyn? Denn solchen Falls möchte der Vater dergleichen votum, nach seiner erlangten Wissenschafft, auch irritiren,

Brunnem. ad L. 2. ff. de Pollicit. cum allegg. Dd.

weil sie juri tertii nicht zuwider seyn sollen; Inmassen auch einer Ehefrau Gelübde nicht gilt, wann sie des Manns Recht lædiret, und hindert, desgleichen wann ein Verwalter eine Gelübde, und zwar votum juratum gethan, daß er niemahls Rechnung ablegen wolte, so seinen Principalen præjudiciret; gestalt auch solche Gelübde von GOtt nicht acceptiret werden,

B. Leiser. d. l. de Vot. cap. 4. fin.

§. XXI.

So viel nun der Kinder Civil-Handlung betrifft, so geschehen dieselbe entweder unter denen Lebendigen/ oder reflectiren auf der Kinder Tod und künfftiges Absterben; die ersten concerniren wieder entweder facta publica vel privata: Wegen der negotiorum publicorum ist bereit

Mel-

Meldung geschehen, daß solche der Vater krafft des Vater-Rechts nicht verwehren könne. Dieweil aber solche negotia, als Vormundschafften und dergleichen, zuweilen Cautiones, und der Pupillen oder der Curatorum Versicherung erfordern; so entstehet Zweifel, ob, und wie weit ein Vater wegen des Sohns übernommenen Vormundschafft gehalten/ und verbunden sey? Da dann nach denen gemeinen Käyser-Rechten ein Unterscheid zumachen, ob der filiusfamilias von Vater in seinen letzten Willen darzu benennet, oder durch die Obrigkeit verordnet; Erstenfalls ist der Vater wegen solcher administration nur so fern obligiret, als des Sohns peculium sich erstrecket, wenn er nicht etwas aus des Mündels Gut in des Vaters Hauß und Familie verwendet, so dieser billig zuerstatten hat,

L. 21. ff. de administr. tutor.

Letztenfalls aber ist der Vater in solidum obligiret, wenn er wegen solcher Vormundschafft consentiret,

L. *7. ff. de Tutel.*

Wann aber der Vater stille geschwiegen, und nicht ausdrücklich consentiret, so stehen die Rechts-Lehrer in Zweifel, quia taciturnitas non operatur consensum; fidejussio tamen consensum expressum requirat,

Alexand. Trentacinqv. Var. Resol. lib. 2. Resol. 2. n. 3.

Jedoch weil heute zu Tage in Teutschen Reich jeder Vormund zu satisdiren schuldig, und nicht mehr gilt, quod pater filii fidem & diligentiam

pro

probaverit, so wird auch kein filiusfam. admittiret, wenn nicht der Vater, oder ein ander vor ihm einwilliget und caviret/

Reform. Polit. de Ao. 1577. Rubr. von Pupillen und Minderjähr. *circ. med.*

Oder es betreffen der Kinder Handlungen delicta und malefitz Fälle, als wenn 1.) ein Sohn oder Tochter dem Vater davon läufft/und anderswo wider dessen Willen geheeget und aufgehalten wird, da der Vater sein Kind nicht vindiciren kan, weil er dasselbe zwar in seiner Gewalt hat, aber dasselbe nicht eigenthümlich besitzet; er mag aber gleichwohl nach denen gemeinen Käyser-Rechten/ krafft des Vater-Rechts, befundenen Umständen/ entweder per interdicta, oder per actionem præjudicialem wider den Detentorem klagen,

L. 1. §. 2. ff. de R. V.

Inmassen actio præjudicialis sich auf den statum hominum libertatis, ingenuitatis aut familiæ gründet, allhier aber dergleichen action jus familiæ & paternitatis nebenst denen operis & commodis liberorum zum Fundament hat und kan, daher der Vater sein Kind ab ejus Detentore iniquo per hanc actionem wohl fordern kan,

§. 13. Inst. de action. ibique Vinnius.

Welche action unter andern P. Arodius weitläufftig deduciret, als die Jesuiten seinen Sohn an sich gezogen, den er jure patriæ potestatis aus den Collegio zu dimittiren, und ihm als Vater abfolgen zu lassen verlangete,

Petr. Arodius in Tr. de Jur. Patr. post Pandect. Rer. Judic. fol. 643. seqq. §. XXII.

§. XXII.

Hierüber gehöret zum Vater-Recht, daß kein Kind ohne des Vaters Consens einen gerichtlichen Processus anfangen, oder Beklagtens Stelle vertreten möge,

L. *ult. fin. pr. C. de Bon. quæ libb. ibique senat. Ctus.* also daß der Vater solches, wenn ein Consens und jussus nicht vorher erfordert worden, irritiren könne, der andere Theil kan auch wider des filii fam. Person zu Anfang excipiren, daher der Richter ex officio solchen Kläger oder Beklagter billig repelliren, und ihn an seinen Vater, ut is agat, aut defendat, verweisen mag. Wann aber gleichwohl der Richter dergleichen filiumfam. de facto zugelassen, und der Bescheid, oder Urthel wäre in favorem des Sohns gesprochen, so kan Gegentheil dergleichen Urthel wider des Vaters und Sohns Willen nicht impugniren, wenn der Vater dabey beruhen will; so desto mehr Krafft hat, wenn das Urthel rechts kräfftig worden, wie dann auch ein minor in actu bene gesto nicht restituiret wird,

And. Tiraquell. de LL. Connub. Gl. 8. n. 72.
Nic. Boerius qv. 23. n. 57.

Auch wenn der Vater absens ist, und der Sohn mit andern contrahiret, als wenn er auf der Universität einem andern Geld geliehen, oder sonst mit einen andern seiner Bedürffniß halber marchandiret, so ist ihm actio extraordinaria in factum, utilitatis propriæ causa, zu gönnen,

L. 17. ff. de R. C. Franc. Duaren. ad Tit. de his, qui sui vel alieni jur. Rubr. quis sit effect. Patr. Pot. n. 10.

§. XXIII.

§. XXIII.

Ob aber ein filiusfam. **ohne des Vaters Willen, in oder auſſer Gerichts,** Procuraturen **übernehmen möge, ſolches iſt aus dem Canoniſchen Recht, ſo denen Käyſer-Rechten** in Judicialibus **vorgezogen wird, zu erörtern, und zwar** affirmative, **wann er nur mündig iſt, denn ſonſt wird keiner, geſchweige ein Sohn, der noch in väterlicher Gewalt iſt, nach demſelben vor Gericht zu handeln verſtattet; geſtalt allda ausdrücklich zu leſen:** Filiusfam. ſine Patris aſſenſu, ne dum ad negotia, ſed etiam ad judicia Procurator eſſe poteſt, modo major 25. annis fuerit,

cap. 5. §. 2. 3. de Procur. in 6to.

Inmaſſen der Vater dadurch keinem ſchaden kan, wo nicht etwa in negotiis extrajudicialibus **eine** Caution **nöthig iſt, da ein Vater freylich** conſentiren **müſte, welches deſto mehr ſtatt findet, wo das** officium Procuratoris **vor Gericht** functio publica **iſt, da dieſelbe zur Güte** autoritate publica conſtituiret **werden; Weil in allen** negotiis publicis **ein Sohn ohne vorgehenden väterlichen** Conſens, **wie oben gedacht,** agiren **kan; Indem dieſelbe, als Richter,** Advocaten, **Vormundſchaffts-** functiones **und dergleichen nicht von väterlichen Willen, ſondern** à Magiſtratu, & ex ordinatione publica dependiren,

L. 9. ff. de his, qui ſui l. al. jur. ſunt.

So kan auch ein Vater in criminal **und Peinlichen Fällen durchs Vater-Recht des Sohns Erſcheinung nicht hindern, als wann der Sohn wegen Ehebruchs, Hurerey, Schwängerung,**

Dieb-

Diebstahls, und dergleichen angeklaget, und deswegen vor Gericht gefordert würde, so hat in solchen Fällen das Vater-Recht keinen effect und Parentis dissensus ist ohne Würckung,

L. 6. §. 2. ff. ad L. *Jul. de adult. cap. ult. de Judic. in 6to.*

Carpz. lib 3. Defin. Consist. 6.

Zilettus tom. 1. Consil. Crimin. 69. n. 27.

§. XXIV.

Ferner ist dem Sohn der väterliche respect und Vater-Recht in Wege/ wann er ihn sine venia verklagen wolte, gestalt Causa famosa unterlauffen möchte,

L. 12. L. 24. ff. de in jus voc.

welches noch heute zu Tage also gehalten wird,

Hahn. ad Wesenb. d. t. pag. m. 298.

Hilliger ad Donell. lib. 23. cap. 2. lit. Z.

Gudelin. de Jur. Noviss. lib. 4. cap. 5.

Jedoch bedarffes nicht allewege eines besondern indults, sondern es ist genung, wann die Klage dem Richter übergeben, und bezeuget wird, daß solche allein die facta berühre, und darinn nichts wider den väterlichen Respect anzutreffen, auch wenn der Richter darauff Citation ausgefertiget, so ist venia tacite concediret,

Carpz. p. 2. Const. 2. Def. 26.

Dn. Stryck in us. Mod. Tit. de in Jus voc. §. 2.

Wann aber ein Vater wegen der Kinder affairen vor Gerichte erscheinet, so ist ein Unterscheid zuhalten, ob selbe in seiner Gewalt, oder emancipiret sind; Ersten Falls kan der Vater ihrent-

we-

wegen alles thun, auch was sonst eine special Vollmacht erfordert, andern Falls aber ist nöthig, daß er cautionem de rato angelobe, davon die præjudicia zu lesen beym Rivino

ad Proc. Sax. Tit. 7. §. 5.

Welches insonderheit statt findet, wenn der Vater wegen der Kinder bonis adventitiis agiret,

L. fin. C. de bon. quæ lib. §. ubi autem &c.

So kan auch der Vater, wann die Tochter von einen andern ausser der Ehe geschwängert, in ihren Nahmen vor dem Consistorio, oder sonst klagen, und Krafft des Vater-Rechts dem stupratori das factum ins Gewissen stellen, und wird solcher massen der Eyd vor gefehrde nicht der Tochter/ sondern dem Vater deferiret

Dn. Rivinus d. l. §. 6.

Also wann der Sohn/ so emancipiret, mit dem Vater in gerichtliche Irrung gerieth, und der Vater stellete den Sohn ein factum ins Gewissen, so kan dieser von Vaier den Eyd vor gefehrde nicht fordern, welches zwar mehr aus natürlicher reverentz eines ieden Sohns gegen seinen Vater herkommt

L. 8. §. 5. ff. qui satis d. cog. L. 16. ff. de Jurejur.
L. 7. §. 3. de Obseqv. Parent. & Patron. præst.
Lauterb. in Comp. Jur. de Jurejur.

Weil alle diejenigen, welchen respect und Ehre gebühret/ vor Eyd vor gefehrde befreyet sind, als derer Fürsten Räthe, der Lehnherr, der Kirchen Patron, und dergleichen,

Berlich. p. I. Concl. 31. No. 12.

Jedoch ist solches dahin zu restringiren; Wann

lis

lis allein zwischen Vater und Sohn ist. Ein anders aber wäre es, wenn respectus tertii, und insonderheit Magistratus darzu kömmt, als zum Exempel, wenn Vater und Sohn vor dergleichen Judicio disceptirten, welches sine prævio juramento malitiæ keine provocation ad superiorem verstattet, der Vater provocirte aber Judicium superius, so ist er solchen Falls vom Eyd vor gefehrde nicht befreyet, weil solcher Eyd nicht dem Sohn, sondern der Obrigkeit, allein occasione des Sohns geleistet wird,

Dn. Berger. ad Process. Saxon. Tit. 35. pag. 958.

Inmassen sonst ein Vater und emancipirter Sohn mit einander beständig handeln können, weil dieser pro extraneo, und gar nicht pro eadem persona cum Patre gehalten wird,

L. 51. *genero. C. de Jur. dot.* L. *sine emancip. C. de Donat.* L. 2. *C. de Inoffic. Donat.*

Cothman. Vol. 1. Cons. 38. n. 82. seqq.

§. XXV.

Was nun negotia liberorum extrajudicialia betrifft, so ist ein Vater vermöge des Vater-Rechts legitimus administrator der Kinder Güter, so ihm auch wider der Kinder Willen zukömmt

§. 1. *Inst. per quas person. nob. acquir.*

Ascan. Clement. d. l. effect. 12.

es sey deñ ein bonum castrense aut quasi castrense, oder ein peculium extraordinarium, zu dessen administration der Sohn capabel wäre, oder der Vater übergäbe ihm solche Verwaltung freywillig; Es darff auch derselbe deswegen denen

Kindern kein Inventarium, oder eydliche Specification ediren/sondern es ist eine blosse Designation, was der Vater überkommen, gnug,

L. ult. §. 4 fin. C. de Bon. quæ libb. Decis. Elect. Sax. 21.

Carpz. part. 2. Const. 10. Def. 9. ibique Esbach.

Und weil davor gehalten wird, daß dieses verus effectus des Vater-Rechts sey, so ist solche Specificatio jurata dem Vater alsdenn nicht zu erlassen, wañ er mit denen emancipirten Kindern, die nicht mehr in seiner Gewalt sind, und bona adventitia fordern, in Proceß geräth, wie solches in der Juristen-Facultät zu Wittenberg unterschiedlich erkannt,

Dn. Berger in Supplem. ad Elect. Discept. Forens. n. 27. pag. 446.

Es ist ferner ein effectus des Vater-Rechts, daß bey administration der Kinder Gut dem Vater keine Caution zubestellen zugemuthet werden mag, wie sonst bey andern Administratoren zugeschehen pfleget/

L. *fin. §. 4. fin. C. de Bon. quæ libb.*

Mevius ad Jus Lubecens. part. 2. art. 8. n. 82. fin.

Ja es kan auch ein Vater zuweilen der Kinder Bona adventitia veräusern, wann er bey denen Immobilibus solennitatem legalem adhibiret, und ist daran nichts gelegen, ob auch gleich die alienation in einen letzten Willen oder sonst verboten wäre; Denn wann er beybrächte, daß solches Gut denen Kindern beschwerlich und schädlich sey, so lassen die Rechte die Veräuserung zu,

L. 5. C. de Bon. quæ libb.

Weil

Weil in solchen Fällen die Obrigkeit des Vaters pietät und Liebe gegen seine Kinder bedencken, und consilio paterno gehörigen respect geben soll; gestalt dergleichen prohibition sine causa expressa allein vim consilii juxta statum rerum præsentem hat, und wann solcher status sich geändert, und die Conservation der Güter denen Kindern nachtheilig wäre, so heisset es billig, quod prohibitio alienationis in hæredum favorem facta non debeat in eorem odium, damnum, & periculum detorqueri,

Vid. late Brunnem. Consil. IV. n. 9. seqq.

Ein anders aber wäre es, wann des Vaters Person verdächtig schiene, und eine Dilapidation zu vermuthen, da die Obrigkeit nöthige Vorsichtigkeit anzuwenden, daß die Kauffgelder wieder alsbald angeleget, oder in diesen Fall gar Caution gefordert würde, oder wann ein Vater de facto der Kinder bona adventitia verkauffet und distrahiret, so können die Kinder solche vindiciren, und mag der Vater auch wider seinen Willen angehalten werden, daß er in die vindication consentiren muß,

Joh. Vinc. Hondedæus. Vol. II. Consult. 19. in-prim. n. 25. 26.

Dafern aber der Vater, der ein Theil der Kinder Bonorum adventitiorum distrahiret, verstirbet, so können die Kinder nach seinen Tod dasselbe nicht vindiciren, wann sie des Vaters Erben seyn wollen, weil sie alsdann des Vaters Person repræsentiren und seine facta nicht impugniren können,

Nic. Bœrius Decis. 23. n. 19.
Alvar. Valascus. Consult. 69.
Arrius Pinellus de Bon. Matern. p. 3. n. 18. seqq.

§. XXVI.

Es ereignen sich nun auch effectus des Vater-Rechts bey denen letzten Willen, so wohl wann der Vater ein Testament oder väterliche Dispositionmachet, oder ein Testament dem Kind verfertigen, und ihm einen Erben substituiren will, oder auch wann beyde aus des tertii Testament erben, oder lucra haben wollen; Von allen soll kürtzlich gehandelt werden; Und was nun ein väterliches Testament betrifft, so ist zu erwegen, ob der Vater ein Testament, oder nur eine Dispositionunter denen Kindern zu machen gesinnet; Ersten Falls ist es nöthig und ein schuldiges Recht des Vaters, daß er die Kinder titulo honorabili einsetze und ihnen nicht etwann allein durch ein Vermächtniß und Legatum ein gewisses bescheide,

Nov. 107. cap. 1. Nov. 115. cap. 3. pr. aut. novissima C. de inoffic. Testam.
Hartm. Pistor. lib. 1. quæst. 1.

Welches um zwo Ursachen willen also versehen, eines Theils, weil der Eltern Gut denen Kindern quoad habitum & spem successionis gehöret, und GOtt denenselben das zeitliche Gut intuitu posteritatis ertheilet: siquidem lex naturalis quasi lex quædam tacita liberis parentum hereditatem addicit, vocando eos quasi ad debitam successionem, propter quod & Jure Civili nomen suorum heredum eis inditum est,

L. 7. ff. de Bon. Damnat.

Und

Und sollen deswegen auch die Kinder per titulum honorabilem institutionis in jus paternum gesetzet werden, welches nicht anders, als per titulum institutionis universalem geschehen mag; Andern theils ist dieser titulus honorabilis nöthig, weil die Kinder/wañ sie nicht zu Erben eingesetzet, das jus accrescendi, wenn ein Erbe mit Tod abgieng, oder sonst des Erbes verlustig würde, verlieren müsten, ob ihnen gleich eine gewisse Summa titulo singulari vermachet wäre, Legatario enim quoad hereditatis jus nil accrescere potest,

L. 14. C. de Fidecommiss. add. Berlich. part. 3. Concl. 15. n. 10.

Welchen nach diese Dispositionnicht, wie ins gemein vorgegeben wird, in der Kinder blossen Ehre, sondern in deren zukommenden jure bestehet.

§. XXVII.

Wie aber ein Vater obligiret ist, die Kinder titulo honorabili zu Erben einzusetzen, also mag er dieselbe vielweniger in letzten Willen übergehen; Inmassen solche præterition das gantze Testament annulliret/es mögen Söhne oder Töchter, sui oder emancipati übergangen seyn,

Nov. 115. cap. 3. Carpz. p. 3. Const. 9. Def. 8. n. 6. Brunnem. ad L. non licet. C. de libb præter.

und dieses hat auch statt, wann sich ein posthumus einfindet/der etwa nach dem Testament, oder nach des Vaters Tod gebohren worden, wann auch gleich solches Falls die Clausula Codicillaris dem Testament einverleibet wäre, weil die-

dieselbe præteritionem nicht emendiret; Es gelten auch die Vermächtnisse und Legata in solchen Testament nicht; gestalt die Juristen-Facultät zu Wittenberg Anno 1678. ad requis. Hanß Christian von Werthern zu Lossa erkant:

Weil aus der Verordnung nirgend erscheinet, daß der Verstorbene an den Posthumum gedacht, und durch desselben Geburt das väterliche Testament erloschen, also, daß nach bewährter Rechts-Lehrer Meynung demselben auch die Clausula Codicillaris nicht zu statten kommen mag, indem es an des Vaters Willen ermangelt: So erscheinet daher, daß durch des Posthumi Geburt die Vater-Verordnung gäntzlich cassiret und aufgehoben sey,

add. Carpz. part. 3. Const. 9. def. 5. & lib. 6. n. 10.

Welchen nach ein Vater alsdenn intestatus verstirbet, und der Posthumus solcher Gestalt seinen Antheil von väterlichen Erbe zu erwarten hat; Und dieses findet statt/ wann der Vater ein solenn Testament zu verordnen vermeynet, und zugleich frembde Personen eingesetzet oder mit legatis versehen; Ein anders aber ists, wann er allein eine Distribution und Vertheilung seines Guts unter die Kinder intendiret; In welchen alles keiner Solennität bedarff; Es ist auch alsdenn institutio hæredis unnöthig, sondern es wird dieselbe tacite præsumiret,

L. 15. C. de Testam. Tr. Mantica de Conjectur. ult. volunt. lib. 4. cap. 3. n. 1. seqq.
M. Crassus §. Instit. qv. 14. seq.

Zu-

Zudem Clauſula Codicillaris darunter ſtillſchweigend verſtanden,

H. Piſtor. lib. 1. qv. 2. n 16. cum allegg.

Inmaſſen die Facultät zu Wittenberg ad Conſultat. Joh. Wichmans in Holſtein vormahls geſprochen:

Dieweil in Teſtamenten zwiſchen Eltern und Kindern, nach bewährter Rechts-Lehrer Meynung Clauſula Codicillaris, ob ſie ſchon nicht exprimiret, allzeit tacite verſtanden wird; So erſcheinet daraus, daß in ſolchen Teſtament ihr nebenſt euer Schweſter zugleich zu Erben eingeſetzet worden,

add. Dn. Berger. part. 1. Reſp. 188. n. 2.
Cothman Vol. 1. Reſp. 3. n. 20. ſeq.

§. XXVIII.

Daher ſolche Väterliche Verordnung keine Unterſchrifft nöthig hat, wann es ein holographum iſt, und der Vater die gantze Schrifft und Diſpoſition eigenhändig geſchrieben, oder wann die Schedam ein ander machet, der Vater aber dieſelbe unterſchrieben,

And. Gail. lib. 2. Obſ. 112. n. 5.
Jac. Menoch. lib. IV. Præſumt. 7. n. 1.
Enenkel de Privil. Parent. & Liber. Lib. V. cap. 2.
Spekhahn Cent. 1. qv. 48.

Wann ſelbe fürnehmlich vor des Vaters Hand recognoſciret worden; Es laſſen die Rechts-Lehrer auch zu, daß in dergleichen Väterlichen Diſpoſition des Vaters Eheweibe, oder einem andern Freund ein Legatum hinterlaſſen wer-

den

den möge, weil solches auch ab intestato geschehen kan,

L. 2. C. Comm. de Legat. §. 10. Inst. de Fideicomm. hæred. ibique Vinnius fin.

Jedoch ist nöthig, daß alsdenn zum wenigsten durch zwo Zeugen, oder auf andere beständige Weise des Vaters Wille bescheiniget werde,

Nov. 107. cap. 1. L. 12. ff. de Testib.
Carpz. p. 3. Const. 4. def. 20.
Richter decis. 29. n. 88.
Nev. ad Jus Lubecens. lib 2. Tit. 1. art. 2. n. 34.

Und weil die legata daselbst gelten, so kan auch einer Witwe, darinn ihre Dos und eingebrachtes Gut wieder zu sich zunehmen verordnet werden, wie von der Juristen Facultät zu Jehna An. 1679. gesprochen worden,

Dn. de Lyncker Cent. VIII. decis. 752.

Welches destomehr statt hat, wann in solcher Disposition eine besondere obtestation befindlich, und der Vater etwa seine Kinder um GOttes Willen ersuchet, einem tertio, der zumahl bedürfftig ist. ein gewisses zugeben, oder zuleisten: Amore Dei enim relicta censentur relicta ad piam causam; Legata autem pia etiam ex testamentis imperfectis debentur,

Barrus lib. 1. de. Testam. cap. 4. n. 13.
Mascard. de. Probat. Concl. 1177. n. 6.
Tiraquell. de Privileg. piæ Caus. Priv. 38.

Und ob gleich sonst kein letzter Wille über Lehn-Güter gültig,

1. Feudor. 8. ibique Dd.

so kan doch ein Vater in solcher Disposition die Söh-

Söhne obligiren, daß sie denen Schwestern ein mehres, als gewöhnlich, aus dem Lehn reichen müssen, wann dasselbe zumahl ein neues Lehn ist, weil dergleichen Disposition kein Testament ist, und dem Vater über sein Gut zu disponiren frey stehet; Ja, wenn auch gleich ein posthumus filius nach solcher Disposition gebohren würde, so vermöchte er dennoch dieselbe nicht zu unterbrechen, weil solches ebenfalls nur in testamentaria ordinatione statt hat, der Vater aber denen Söhnen, die sonst in allodio seine Erben sind, wohl mit einen onere feudali in gratiam filiarum beschweren mag, wie An. 1693. die Juristen-Facultät zu Jehna gesprochen,

Dn. de Lincker Cent. IV. Decis. 321. & Cent. XIII. Decis 1206.

Worüber in dergleichen nuda distributione bonorum a Patre facta auch nicht einmahl appositio Jahrs und Tages nöthig ist, wann nur sonst ex holographo, oder aus der Unterschrifft des Vaters Wille erscheinet,

Nov. 18. cap. 7. aut Si modo. C. famil. herciſc. H. Pistor. p. 1. qv. 2. n. 29.

weil solche Distribution seines eigenen Guts unter die Kinder favorabel ist, ob dieselbe auch gleich etwas ungleich geschehe; Es ist ferner solche Disposition auch denen Müttern zu Recht nachgelassen, daß sie dißfalls gleiches Recht haben mögen,

Ernst Cothm. Vol. 1. Resp. 3. & 6. H. Pist. d. l. qv. 1.

§. XXIX.

Endlich ist das Vater-Recht zu untersuchen, wann ein Vater seinem Kind keinen Erben ordiniret, da zu erwegen, daß der Sohn, so in des Vaters Gewalt ist, kein Testament machen kan, wenn gleich der Vater consentiren wolte,

L. 6. ff. qui test. fac. poss. L. per C. & princ. Inst. eod.

Da dann die Ursache des ersten membri ist, weil bey denen Römern Anfangs die filii fam. nichts eigenes besitzen mochten,

Ulpian. in Tragm. Tit. 20. §. 9.

Daher auch heute zu Tage dieselben, ausser dem bono castrensi und quasi castrensi, vel adventitio extraordinario, nichts pleno jure habē, auch dergleichen Sohn de re familiæ ob cessantem consensum integrum disponendi facultatem de illa nicht hat, ein letzter Wille aber ab aliena voluntate nicht dependiren soll,

L. 32. ff. de hered. instit.

Die Ursache des andern Membri aber ist diese, weil testamenti factio juris publici ist, und Lex XII. Tabb. allein patribusfam. dieselbe ertheilet,

L. 3. ff. qui testam fac. poss. ibique Dd.

Daher ein Vater dem Sohn nicht zulassen kan, was ihm das Gesetz zu thun verboten. Und mag demnach ein Sohn, der sich annoch in des Vaters Gewalt befindet, weder ein Testament, noch ein Legatum, noch auch ein fideicommiß beständig hinterlassen, weil einerley ratio prohibitionis verhanden; zugeschweigen auch diese

raison

raiſon gegeben werden mag, damit der Sohn nicht trotzen möge, er wolle den Vater in bonis adventitiis enterben, wenn ers ihm nicht recht vorleget, und dißfalls vindictam maledictam wider den Vater faſſen und ausüben wolle; Hingegen haben die Rechte einem filiofam. nachgelaſſen, mit Einwilligung des Vaters, etwas durch Verſchenckung auf den Todes-Fall zu verwenden,

L. 35. §. 3 ff. de Mort. cauſ. donat.

So dem Anſehen nach daher zugelaſſen, damit ein Sohn einiger Maſſen, in Betrachtung ſeines Todes/ liberalität, oder danckbare Vergeltung ſpüren laſſen könne; Hierüber die Schenckung auf den Todes Fall auch nicht ſchlechterdinges unter die letzten Willen zu rechnen/ ſondern participiret viel von denen Handlungen unter denen Lebendigen, welcher ein filiusfam. fähig iſt, weil ſie per traditionem geſchiehet, da es denn nicht anders iſt, als wenn der Vater ſolche Schenckung ſelbſt verrichtet, und der Sohn allein zum miniſterio dienet,

L. 9 §. 2. *ff. de Donat.*

§. XXX.

Und hierüber wird auch unter die effectus patriæ potestatis gezehlet, daß ein Vater, wann ſeinem Kinde eine Erbſchafft zufiel, ſolche überkommen mag, wann das Kind gleich verſtürbe, ehe die Erbſchafft adiret worden, ſonſt aber Rechtens iſt, hæreditas non agnita haud transmittatur,

L. 18. C. de Jur. Delib. ibique Brunnem.

L. un.

L. un. §. in noviss. C. de Caduc. tollend. add. Corasius *ad L 3. ff. de his qui sui l. al. jur. sunt. n. 5. & Ascan.* Clement. *effect. 13. n. 1. seqq.*

Weiter kan der Vater auch Krafft des Vater-Rechts dem Kinde ein Testament machen, oder pupillariter substituiren, **wann er sich erst ein Testament machet, und zu einer Zeit, auch mittelst einerley** solennität, **seinem** impuberi, **oder unmündigen Kind auf dem Fall einen Erben** substituiret, **daß, wann sein Kind in solchen unmündigen Jahren der Väterlichen Erbschafft fähig würde, iedoch vor der erlangten** pubertät **verstürbe, der** substitutus succediren **solte,**

§. 1. Inst. de pupillar. subst. ibique Vinnius.

Daher diese substitution **bey einen Kinde, so zur** pubertät **gediehen, nicht statt hat, weil dergleichen Sohn von Vater** emancipiret **worden, und hernach selbst ein Testament machen kan; Ein** impubes **aber vermag solches nicht zu thun, daher von denen Römern vernünfftig ausgedacht, daß, wann ein Vater ein einiges kränckliches Kind. und keinen Bluts-Freund oder** successorem ab intestato, **oder auch dießfals eine feindselige Person hätte, er seinem Kinde, wann es nach ihm bald sterben möchte, einen Muths-Freund** substituiren **könne, und muß alsdenn vor allen Dingen die Erbschafft von Kinde, nach des Vaters Tod, angetreten und** agnoscire **seyn, wann der** substitutus **etwas haben will; Wann aber die** agnitio **und** immixtio hæreditatis paternæ **von Kinde, das etwa von einen Freund** sustentiret **wird/ mit Fleiß unterbliebe, und dasselbe**

selbe verstürbe hernach geschwinde, ehe es zur pubertät gelanget; So ist die Frage, ob der substitutus zur Erbschafft, nondum agnita hæreditate paterna, zu lassen sey? Wir halten es mit denen affirmantibus, weil die tabulæ pupillares per existentiam casus, ubi immixtio fieri potuit, confirmiret werden, in ætate pupillari verstorben, hierüber Rechtens ist, daß substitutio pupillaris tacite Vulgarem in sich begreiffet.

§. XXXI.

Es sind doch auch andere casus, wo die substitutio pupillaris, wann die würckliche immistio oder aditio gleich nicht vorhergangen, statt hat, welche casus Wissenbach bemercket/

Wissenb. adff. Disp. 56. de hered. instit. & de vulg. & pup. substit. n. 24.

und weil die substitution ein effectus patriæ potestatis ist, so wird dieselbe der Mutter nicht verstattet, und gilt auch nicht einmahl in vim fidei commissi,

arg. L. 7. L. 14. ff. de Vulg. & pupilli subst. L. 8. C. eod.

Carpz. part. 3. Const. 8. Def. 19.

Richter part. 1. Decis. 47. n. 2.

Es wäre denn, daß sie pupillariter substituiret, und Clausulam Codicillarem angehenget, krafft welcher die substitution vim fideicommissi bekomt/

L. 76 ff. ad SCt. Trebell. Dn. Ord. Berger part 1. Resp. 300. fol. 519. cum cit. Dd.

Es ist auch nicht eben nöthig/ daß der Vater vorher den Sohn zum Erben instituire, sondern

er kan auch denselbē zuvor aus erheblicher Ursache, quæ legibus probatur, biß auf die legitimam enterben, und ihm dennoch einen Erben in bonis adventitiis substituiren; Inmassen das Vater-Recht durch die Enterbung eines Sohns nicht aufgehoben wird,

L. 4. ff. testam. tut. ibique Brunnem. & Sebast. Nævius cum allegg. Dn. Stryck. ad Lauterbach. de Vulg. & pupill. subst. pag. 755.

Da es iedoch heute zu Tage bey einer so jungen Person an encomio, und gnungsamer Ursache ermangeln möchte, hierüber ist dem Vater auch krafft des Vater-Rechts nachgelassen, die Kinder einander zu substituiren, wenn gleich der Mutter hierdurch præjudiciret würde, indem sie nur die Legitimam fordern könte, als z. E. auf solche Weise: Meine Söhne Titius und Cajus, sollen meine Erben seyn, und wann einer von ihnen meine Verlassenschafft antreten, iedoch in impubertate versterben solte, so soll ihm der anderer succediren, und wann dieser ebenfalls impubes sterben möchte, soll Cajus substituiret seyn, da die Mutter, wann sich beyde Fälle zugetragen hätten, auch zwomahl von der gantzen Erbschafft der Kinder ausgeschlossen würde, und sich mit der Legitima abweissen lassen müste; Inmassen auch also An. 1678. in der Juristen-Facultät zu Wittenberg ad Consult. Hanß Christoph von Werther respondiret worden.

§. XXXII.

Was endlich das Vater-Recht bey denen mo-

modis acquisitivis betrifft, so ist zwar nicht zu zweiffeln, daß vormahls alles, was die Kinder erworben, der Eltern Eigenthum worden, und hatten dieselbe bey denen alten Römern dißfalls vor denen Knechten keine prærogativ, wie solches Halicarnassæus lib. 8. mit folgenden verteutschten Worten beschreibet: Daß anfangs die filiifam. kein eigen oder Erbe besessen, so lange der Vater gelebet/ sondern ihr Leib und Gut unter des Vaters Gewalt gewesen; Es hat aber nach und nach derer Kinder, als ingenuorum, Condition incrementa bekommen, dergestalt, daß sie auch etwas eigenes besitzen und acquiriren mögen; Inmassen die Söhne und filiifam. autore Cæsare Augusto, Nerva, Trajano Impp. das peculium castrense in ihre volle Gewalt dermassen bekommen, daß dasselbe à rationibus paternis gantz unterschieden worden,

L. 1. ff. de Testam.

Hernach ist ihnen durch folgende Käyser Honorium, Theodosium Iuniorem, und Justinianum, gleichfalls das peculium adventitium (davon oben, wie weit sich solche peculia erstrecken, ein mehrers gehandelt worden) zu eigenen Gebrauch und Nutz eingeräumet worden/

L. 4. C. *de Advoc. divers. Judic.* L. *ult.* C. *de inoffic. testam.*

Darzu vorher Käyser Constantinus M. mit denẽ nechst folgenden Käysern den Grund geleget,

L. *1. 2. 3. 4.* C. *de Bon. Matern.*

Käysey Justinianus aber hat die Sache folgendermassen determiniret, daß zwar bey der Kinder

der bonis profectitiis nichts zuändern sey, sondern was ein Sohn, der noch unter des Vaters Gewalt ist, immittelst durch des Vaters Gut, oder occasione desselben erwirbet, solches dem Vater verbleiben soll, quæ enim invidia est, inquit, quod ex Patris occasione profectum est, ad eum reverti? Primc: Instit. per quas person. cuique acquir.

Was aber ein Kind von der Mutter, oder von frembden Leuten bekommt, und ihm geschencket, vertestiret, oder legiret wird, davon soll der Vater die Fruchtnüssung bekommen/ das Kind aber das Eigenthum behalten,

L. 6. C. *de Bon. quæ libb.* L. 12. C. *de Bon mat.* *Hieron. de Cæval. Commun. Opinion. contr. Commun. Op.* 152.

und dieses ist auf der Kinder sämtliches Mutter-Gut und andere bona adventitia zuerstrecken, wann auch gleich der Vater die Kinder nicht unterhielte, sondern dieselbe von Groß-Eltern sustentiret würden,

Carpz. p. 2. C. 10. *def.* 7. *ibique Esbach.*

Ja, es ist auch solcher ususfructus auf der Tochter Gerade-Stücken zu extendiren, licet ea usu atterantur, teste

Dn. Berger in Append. Consil. Centur. 11. *Const.* 31. *pag.* 1155.

Jedoch wird solches limitiret, 1.) wanns ein bonum adventitium extraordinarium wäre, da dem Vater die Fruchtnüssung verboten, so aber ausdrücklich geschehen muß, und verbleibet alsdann nichts destoweniger dem Vater die administra-

nistration, wann er nicht de sinistra & mala fide verdächtig ist,

auth. Excipitur C. de l. Bon. qv. Libb.

Joh. del. Castillo de Usufr. cap. 3. n. 63.

H. Pistor. part. 4. qv. 11. n. 13.

2.) Wann der Vater mit denen Kindern nach denen Käyser-Rechten einem andern verstorbenen Kinde succediret, da er in der Kinder Antheil keinen usum fructum hat, so aber in Sachsen anders observiret wird,

Aut. item Hæreditas C. eod. ibique Brunnem.

3.) Kömmt auch dem Vater keine Fruchtnüssung zu, wann der Fürst oder Fürstin seinen Kindern mit einen Præsent oder Geschencke begnadet, sondern es wird solches inter bona quasi Castrensia gerechnet,

L. 7. C. *de Bon. quæ Libb. ibique Dd.*

Die andern limitationes sind, zumahl in Sachsen, nicht zu appliciren/ daher wir solche allhier übergehen,

vid. Brunnem. add. L. 6. C. de bon. quæ libb. & aut seqq.

§. XXXIII.

Und ob wohl unterschiedene Rechts-Lehrer, insonderheit die Niederländischen davor halten, daß dieser effectus des Vater-Rechts zu ietziger Zeit cessire, und nicht in observantz sey,

P. Gudelinus de Jur. noviss. lib. 1. cap. 14.

H. Grotius lib. 1. Manuduct. 6.

Grœnwegen ad Tit. Inst. Per quas person. nob. acquir.

A. Vinnius ibid. & ad §. 2. Inst. de patr. pot.

So ist iedoch derselbe annoch in Röm. Reich und in denen Sächs. Landen im Brauch, nach welchen ein Vater/ krafft solchē Vater-Rechts/ die Fruchtnüssung von der Kinder bonis adventitiis hat, so auch in Frießland observiret wird, so lange die Kinder in des Vaters Gewalt sind,

Const. Elect. Sax. 10. part. 2. ibique Carpz. & Esbach ad Eund.

Brunnem. ad L. 6. C. de Bon. quæ libb.

Joh. â Sande lib. 2. Tit. 7. def. 7.

Und ob gleich die JCti Jehnenses solche Fruchtnüssung auch der Mutter überlassen, wenn sie der Kinder Gut administriret, auch andere JCti solches aus denen gemeinen Sächs. Rechten behaupten wollen,

Matth. Wesenbec. in Paratit. de Tutel. n. 5. Schultes ad Mad. Pistor. part. 1. quæst. 27. n. 11. & qv. 46. n. 21.

Richter Decis. 18. n. 11. seqq. & Decis. 70. n. 31.

Berlich. part. 2. Concl. 12. n. 11.

So ist doch dieser effect in Chur-Sachsen der Väterlichen Gewalt nach denen Käyser-Rechten zugeschrieben, und die Mutter davon ausgeschlossen,

Decis. Elect. 62. Carpz. p. 2. Const. 10. Def. 13. & in Resp. lib. 6. Resp. 70.

Es darff auch ein Vater wider seinen Willen, dem Kind, wann sichs selbst durch eine erlernte Kunst oder Handwerck ernehren kan, von der Nutzung solchen Mutter Guts und andern bonis adventitiis nichts abgeben; Wann aber der Sohn seine eigene Haußhaltung anstellet/ und

sich verheyrathet/alsdenn ist der Vater ihm solches Gut und zwar cum interesse, nach der Zeit, da er sich separiret, und geheyrathet hat, auszuhändigen, iedoch ihm deswegen keine genaue Rechnung zu thun, sondern nur eine beglaubte Väterliche Specification vorzulegen schuldig/ quia honestum non est, coargui fraudem patris, cui tam mortuo, quam vivo reverentia debetur,

L. 4. §. 16. ff. de dol mal. & met. Except.

Dn. de Lyncker Cent. VII. Decis. 643. & Cent. 10. Decis. 933.

Ob aber der Vater solchen Usum fructum einem andern cediren könnte, ist daher zweiffelhafft, weil er denselben nicht jure servitutis, sondern jure patriæ potestatis percipiret; Es ist iedoch zu untersuchen, ob er allein den Gebrauch des Usus-fructus cediret hätte, und den Cessionarium caution stellen lassen, oder das jus selbst überlassen? Erstenfalls halten wir die Cession vor beständig, wie selbe bey andern ulufructu Rechtens und gewöhnlich ist,

Vinnius ad Inst. de Usufr. §. 3.

Carpz. p. 2. C. 25. def. 16.

Weil daran nichts gelegen, ob einer in eigener Person oder durch einen andern die Fruchtnüssung percipiret, wann nur dadurch dem proprietario nicht præjudiciret wird.

§. XXXIV.

Es behält auch ein Vater solchen Usumfructum, wann er gleich nach des ersten Weibes Tod wieder heyrathet, weil durch die Heyrath das Vater-Recht nicht aufhöret,

L. fin. C. de Bon. Matern.

Im welchen Fall aber die statuta nicht böse seyn, daß alsdann der Vater sein Vermögen und Zustand eröffnen, die Documenta produciren, und de gestis in viduitate Antwort geben müsse, weil die neue affection zuweilen wider die Natur/ der natürliche Liebe operiret,

Mev. ad Jus. Lubecens. lib. 2. Tit. 2. art. 8.

Jedoch behält der Vater gleichwohl die Fruchtnüssung; wann er aber etwas von der Kinder Gut verwendet, so mögen es die Kinder vindiciren, wann sie es nur biñen dreyen Jahren thun, nachdem sie emancipiret, und von der Väterlichen Gewalt entlediget worden,

aut. nisi triennalis. C. de Bon. Matern.

Endlich kömmt zwar einem Vater die Fruchtnüssung von der Kinder sämtlichen bonis adventitiis zu, es mögen dieselben von der Mutter, Groß-Eltern oder frembden Leuten ererbet, geschencket, oder in des Vaters Hauß selbst erworben seyn, so lange sie sich unter seiner Gewalt befinden, gleichwohl aber ist solcher Bewerb auf commercia honesta zu restringiren. Denn was der Sohn von verbotenen Spielen, oder einer Mißhandlung lucriret, das soll sich der Vater nicht theilhafftig machen, sondern dem Sohn dergleichen lucra vielmehr verbieten/ wann aber der Sohn wider des Vaters Willen böse Händel vorgenommen, und einen andern etwa beschuldiget hätte, so mag der Vater deswegen nicht alsbald ad interesse belanget werden; Weil ein Vater dißfalls vor seinen Sohn nicht

haff-

hafftet, wann er demselben auch gleich Mittel und Gelegenheit an die Hand gegeben, daß er der Obrigkeit ob delictum atrocius entgehen/ und echappiren könne, wie davon An. 1678. die Juristen Facultät zu Wittenberg ad Consult. Peter Selbings zu Pirna respondiret hat:

Wenn nun gleich N N. vor sich anführet, daß ihr euch eures Sohns Verbrechens, indem ihr nach geschehener That euch seiner angenommen, ihn aus der Stadt gebracht, und zu der von ihm ergriffenen Flucht Vorschub gethan, theilhafftig gemachet, und also, was in des Sohns Abwesenheit auf Heilung des beschädigten N. gegangen, samt dem Schmertze-Geld zu bezahlen schuldig; D. a. u. d. die Rechte klar besagen, daß ein Vater statt seines Sohns nicht belanget; vielweniger vor demselben Abtrag zu thun angehalten werden könne: Uber dieses ihr bey der Verwundung nicht gewesen, und von der Beförderung eures Sohns Flucht auf die Genehmhaltung solcher That nicht zu schliessen, sondern vielmehr, daß ihr solches aus Väterlicher Liebe und Mitleiden gegen euren leiblichen Sohn gethan, dafür zu halten; So ist N. N. wegen der erlittenen Beschädigung aufgewandten Arzt-Lohns, und andern Kosten euch rechtlich zu belangen nicht berechtiget.

Cap. VI.

Was bey Fürstlichen/ oder Stands-Personen etwa beym Vater-Recht üblich sey.

§. I.

Weil Souveraine Fürsten, oder auch unmittelbare Reichs-Stände die Civil-Gesetze nicht binden, ohne welchen sie sich freywillig, oder ex conventione untergeben; Daher können auch die effectus civiles des Vater-Rechts dieselbe an ihnen selbst nicht obligiren. Nachdem aber gleichwohl die Fürsten des Reichs ein gemein Judicium, nehmlich das Reichs-Cammer-Gerichte und Reichs Hof-Rath zu constituiren beliebet; So ist es nöthig gewesen, daß nicht allein ordo Processus solchen Judiciis vorgeschrieben, sondern auch eine norma decidendi und gewisse Gesetze eingeführet würden, nach welchen die Cammer-Gerichts- und Reichs Hof-Raths Abschiede abgefasset, und denen litigirenden Partheyen dadurch rechtlich Erkäntniß wiederfahren möge. Und weil dann zur Zeit derer Hochlöbl. Käyser Maximiliani I. Item Caroli V. & Ferdinandi I. gedachte zwo hohe Reichs-Collegia eingeführet und bestätiget; so haben beyde sowohl ratione Processus, als ratione normæ judicandi & jurium ihre gewisse Masse erhalten; gestalt in der Cammer-Gerichts Ordnung

part. 1. Tit. 13. §. 1. san-

sanciret: Daß die Beysitzer nicht nach eigenen Gutbedüncken, sondern auf des Reichs gemeine Rechte Urthel fassen sollen, und werden auch sowohl die Assessores Cameræ, als Consiliarii Aulici durch solenne Pflicht und Eyde verbunden, daß sie nach des Reichs Constitutionen, und gemeinen beschriebenen Rechten judiciren sollen,

Ordin. Camer. part. 1. Tit. 57. Ord. Judic. Aul. Tit. 7.

Da in fine des Reichs Hof-Raths Ordnung diese Worte beygefüget, daß das Corpus juris Civilis & Canonici allzeit auf des Reichs Hof-Raths Taffel seyn solle, damit man sich derselben gebrauchen könne; Welches noch mehr durch den Reichs-Abschied de An. 1654. §. benebenst selben 105. bestärcket wird, verb:

Es sollen Cammer-Richter und Beysitzer bey administration der heilsamen Justitz, sowohl die statuta und Gewohnheiten, als die Reichs-Abschiede und gemeine Rechte vor Augen haben.

So noch deutlicher und weitläufftiger des Reichs Hof-Raths Ordnung Tit. 1. §. und weil ꝛc. exprimiret, verb:

So dann sollen zu förderst Unser Käyserlichen Wahl-Capitulation, Reichs-Abschiede, Religion und Profan-Frieden, und den jüngsten Osnabruggischen Friedens-Schluß, wie auch iedes Standes, Landes, Orts und Gerichts, sonderlich die gebührliche allegirte und probirte Privilegia, gute Ordnungen und Gewohn-

wohnheiten, und in Mangel derselben die Käyserlichen Rechte und rechtmäßige observationes und Gebräuche in acht genommen, und nach denenselben die Bescheide, Decreta und Urthel gerichtet werden.

§. II.

Welcher Gestalt auch die Fürsten u. Stände das Vater=Recht, wie es in gemeinen Rechten zufinden bindet; Wofern nicht eine besondere Observantz in einen Principatu beständig eingeführet; So insonderheit daraus zuersehen, daß der Käyser Carolus V. zu Augspurg am 7. August 1552. dem Churfürst zu Sachsen Johann Friedrichen ausdrücklich patriam potestatem restituiret, verb:

Wie wir denn seine Geliebten hiermit zur Väterlichen Gewalt über ihre Kinder ꝛc.

Vid. Liter. integ. ap. Hordled. von Teutschen Kriege *lib. 3. cap. 88.*

Rhetius Inst. Jur. Publ. lib. 1. cap. 20. pr.

Daher dieser effect auch annoch bey denen Reichs Fürsten und Ständen dergestalt kräfftig, daß, wann dieselbe einen Sohn ausser der Ehe und vorgehenden gebührenden Vermählung und Beylager gezeuget, derselbe in des Vaters Gewalt nicht ist, noch sich desselben Stands, Ehre, Succession, Wappen/ Schilds und ander insignium anmassen kan,

And. Tiraqv. de Nobilit. cap. 15. n. 20. seqq.
Theod. Höpping. de Jur. Insign. Cap. 7. n. 106.
Nic. Myler in Gamol. cap. 23. §. 2.

Desgleichen wann der Vater ein plebejus ist,

die

die Mutter aber eine Stands-Person wäre, so bekömmt der Sohn des Vaters Art, weil von Vater und nicht von der Mutter die Dignitäten, und Stands-prærogationen auf die Kinder deriviret werden.

§. III.

Also wie der legitimus status eines ehelichen Kindes bey privat-Personen daher judiciret wird, wann es zu Anfang des 7ten Monats gebohren, oder nach des Vaters Tod zu Anfang des eilfften Monats zur Welt kommen: Also wird dergleichen auch bey Standes-Personen observiret,

Dn. de Rhez de Jur. Publ. d. cap. 20. § 3. 4.

Denn ob gleich berühmte Medici davor halten, daß GOtt denen Menschen nicht weniger, als andern Thieren einen certum nascendi terminum zugeeignet, dieselbe auch durch Erfahrung von Zeit zu Zeiten bey allen Nationen anzuführen wissen, daß ein Mensch natürlich und ordentlich gegen das Ende des neunten Monats gebohren werde, auch wann ein vollkommen Kind in siebenden, oder achten Monat zur Welt käme, dasselbe aus Unwissenheit, & ex errore temporis conceptionis geschehe,

Dn. D. Vater in Physiol. Experim. cap. 7. qv. 6.

So haben iedoch in dubio, & ne vaga sint nascendi tempora, sowohl in favorem matrimonii & partus, die gemeinen Käyser-Rechte des Hippocratis, Galeni, und andrer Medicorum præsuppositа angenommen, und selbe durch die Gesetze gleichsam canonisiret, daß ein Kind nach der Empfäng-

pfängniß in dreyßigten Tage eine menschliche Form durch delineation der Gliedmassen bekommen möge, nach sechzig Tagen aber sich der motus und Bewegung spüren liesse, und wann solche 60. Tage ohne Beysatz der ersten triplicaret würden, so zusammen Hundert Achzig Tage austräget, so könne der partus vollkommen, und ein lebhafft Kind gebohren werden, welches ins Mittel des siebenden Monats einfällt. Wiewohl nicht zuleugnen, daß solche Rechnung cum latitudine quadam zunehmen, weil die subjecta, das temperament, und unterschiedene Zufälle unterschiedlich seyn, und Hinderniße geben können,

Paul. Zachias quæst. Medic. Legal. lib. 1. Tit. 2. qv. 1. n. 106. seqq.

Dn. Stryck in Us. Mod. Tit. de stat. hom. §. 13.

Welcher Computus bey Stands-Personen, weil er ein natürlich principium zum Grunde haben soll, auch passiren müste; Inmassen ebenfalls quoad terminum ad quem bey denenselben die Agnati einen Sohn, der in Mittel, oder am Ende des eilfften Monats nach des Vaters Tod gebohren, quæstion moviren, und denselben sich nicht gern vorziehen, und zur Regierung kommen lassen würden; Jedoch hat man Exempel, daß bey einer Wittwe, welche sonst honnet gelebet, und keine wiedrige Vermuthung von sich spüren lassen, (welches von Stands-Personen auch mehr, als andern zu præsumiren) vor unschuldig und das Kind vor rechtmäßig declariret worden, ob selbes gleich in zwölfften Monat einkommen, wie solches bezeugen *Joach.*

Joach. Beust de Matrim. part. 1. cap. 26.
Joh. à Sande Decis. Fris. lib. 4. Tit. 8. Def. 10.

§. IV.

Es hat auch bey Stands-Personen die legitimation per subsequens matrimonium statt, weil dergleichen Kinder alle effectus legitimorum haben, und also auch in des Vaters Gewalt sind, desgleichen das Jus primogenituræ erlangen, dafern nicht ein legitimus darzwischen gebohren ist, der durch die Erst-Geburt ein Recht erlanget,

B. August. Strauch. de Succes. ab intest. Disp. 3. th. 41.

Welcher effectus auch statt hat, wann die Gemahlin ungleichen Standes wäre, hernach aber von Käyserl. Majestät in des Gemahls Stand und Würde insonderheit erhoben würde; Gestalt sonst die legitimation per Rescriptum Principis das volle Vater-Recht cum successione in feudis titulatis nicht operiren dürffte. Inmassen solches nicht gern bey Adelichen Personen und Lehn-Gütern verstattet wird, wie dann in Recessu Provinciali Brunsvicensi zu Gaudersleben ausdrücklich versehen, daß die legitimirte oder Mantel-Kinder nicht lehnhafft seyn sollen,

add. Ord. Polit. Magdeb. Tit. 40.

(und ob wie wohl ꝛc.)

Constit. Mauritii & Elector. Sax. de An. 1555.

Insgemein aber bey grossen und geringen Familien die Pacta publica und deren observantiæ singulares zu beobachten sind, bey deren Mangel aber nach denen gemeinen Käyser-Rechten gesprochen wird/

Hier

Hier. Schurff. Cent. 1. Conſ. 1. n. 17.

Dn. de Rhez. d. Tit. 20. fin.

Jedoch wenn ein Fürst seinen natürlichen Sohn wolte legitimiren lassen, oder er hätte selbst potestatem Nobilitandi, vel Dignitates majores conferendi; so wäre doch dergleichen natürlich Kind vor einen Grafen, Herrn oder Adeliche Person ehe nicht zu achten, biß der Vater ihn ausdrücklich davor erkläret; Inmassen in Röm. Reich nicht recipiret, was in Spanien, Savoyen, auch andern Reichen und Provintzien eingeführet, da die natürlichen Söhne allein Senioris Familiæ Declaration nöthig haben, Krafft welcher sie des Vaters Adel und Recht überkommen mögen, sondern es muß Käyserl. Majestät, oder der Vater den Sohn zum Grafen oder Freyherrn declariren!

Dn. Stryck in Uſ. Modern. lib. 1. Tit. 6. §. 8. cum allegg.

§. V.

Also ferner, wie eines privati filiusfam. von seinen Bonis adventitiis nicht testiren kan, also kömmt dasselbe auch keinen Fürstlichen Printz oder Sohn zu, und wie hingegen dieser potestatem testandi, auch fidei commissa constituendi in peculio extraordinario hat, da ihm freye Gewalt und disposition überlassen,

Nov. 117. cap. 1. §. 1. junct. L. 39. ff. d. O. & A. L. 57. ff. de Judic.

also ist auch solches denen personis illustribus nicht zuversagen.

Ob aber denen Stands und privat-Personen in bonis adventitiis extraordinariis durch einen letzten Willen zu disponiren nachgelassen, solches ist bey denen Rechts-Gelehrten streitig, und könte eine grosse Anzahl deren, die beyder Meynung beypflichten, beygefüget werden, denen es auch an wichtigen Raisons nicht ermangelt, wir incliniren zu derer Meynung, welche in dergleichen Kinder Gut die Disposition auf dem Todes-Fall zulassen, und zwar vermöge

L. fin. §. 5. verb. filius autem fam. C. de bon. quæ. lib. junct. L. 1. C. de SS. Eccles.

cum inhumanum videatur morientibus negare, quod vivis permittitur.

Vid. lat. Ph. Khnipschild de Fidecomm. Famil. Nobil. cap. 3. n. 43. seqq.

Und weil nun einem Vater von seines Kindes Gut ins gemein der Ususfructus zukömmt, so entstehet die Frage, ob auch ein Fürst, als Vater, dessen Printz jure fideicommissi eine Herrschafft. oder ander Gut bekommen, sich daran zu Recht der Fruchtnüssung anmassen möge: z. E. wann der Mütterliche Groß-Vater seiner Frau Witwe eine Herrschafft sub onere fideicommissi mit des Lehn-Herrns Consens assigniret, also dasselbe nach der Witben Tod auf den Nepotem und jungen Printzen fallen, auch alsdenn bey seinen Geschlecht und Nahmen verbleiben solle. Wañ nun vidua illustris verstirbet, und die Herrschafft auf den Printzen verfiele: so wollen in solchen und der gleichen Fällen viel Rechts-Lehrer dem Vater den Usumfructum

ab erkennen, weil der fidei commissarius in fundo nur Usumfructum habe, ususfructus aber species servitutis sey und servitus servitutis in Rechten nicht zugelassen werde,

L. ff. de usu & usfr. legat.

Zudem in fundo filii dem Vater kein ususfructus zukäme,

2. feud. 23. & 50. Resenth. de Feud. cap. 7. Concl. 14. n. 13. & 15.

Andere hingegen wollen behaupten/ daß die Fidei commissa in solchen Fall nirgend excipiret, daß ein Vater davon den Usumfructum nicht haben möge, wie denn auch bey denen Majoraten der Vater von der perception der Fruchtnüssung nicht ausgeschlossen wird,

Molina de Hispan. Primogen. lib. 1, cap. 19. n. 18. seqq.

auch daher derjenige, der sich in casu excepto fundiren wolte, das contrarium erweisen müste, und beantworten dieselben objectas rationes folgender gestalt, nehmlich daß fructuum perceptiones cessibiles wären, u. ein fideicommiß kein nudus ususfructus, sondern perceptio fructuum cum rei Dominio conjuncta sey, welches temporale dominium gleichwohl bey des fideicommissarii Leben naturam veri dominii habe: zugeschweigen, daß petitio principii sey, daß ein Vater in des Sohns concedirten feudo krafft des Vater-Rechts, den usumfructum nicht fordern möge, daher ihm selber auch bey dergleichen Fideicommisso zugönnen; Jedoch sey ein anders, wann dem Sohn ein Lehn, oder ander Gut mit

der

der ausdrücklichen Bedingung conferiret worden, daß der Vater kein Recht oder Früchte davon genüssen solte, oder ex conjecturis Conferentis zuschliessen wäre, daß dem Sohn das Gut mit allen Früchten zukommen solle,

aut. excipitur C. de Bon. quæ libb.

Nic. Boerius, Decis. 193.

§. VI.

Und weil wir ietzo eines Lehns Meldung gethan, so wollen wir genauer untersuchen, ob einem Vater, dessen Sohn, der sich noch in der Väterlichen Gewalt befindet, dergleichen Lehn verliehen würde, in selben der Ususfructus zukäme? so scheinet bey solcher Frage ein Unterscheid dienlich zu seyn, ob dem Sohn dasselbe in Ansehung seiner Dienste, es mögen Kriegs- oder Hof-Dienste seyn/ conferiret worden? denn solcher gestalt gehöret es zum peculio castrensi vel qv. quinimo Principum & illustrium filii semper Patriæ militare censentur, ubi publicas functiones suscipiunt, dessen sich der Vater wider des Sohns Willen nicht anmassen kan, wenn aber ein Lehn ohne solche Absicht verliehen würde, als wenn er das Lehn von der Groß-Mutter, oder einem andern Cognato bekäme, so wäre dem Vater der Ususfructus nach etlicher Meynung zugönnen,

Dn. Horn in Iprud, Feud. cap. 10. §. 9. junct. cap. 5. §. 32.

Andere zweiffeln auch hieran, weil ein Sohn dennoch ratione Feudi istius servitia militaria leisten müste, & propterea indueret feudum naturam boni castrensis

Vid.

Vid. late Jacobut. do Franchis In Præluud. ad For. Feud. qv. 3. n. 51. seqq.

Also kan ein Fürst, Graf oder Freyherr seinen Kindern, krafft der väterlichen Gewalt, Vormunden verordnen; Denn ob gleich bey denen Churfürsten die Dispositio der güldenen Bulle zweiffelhafft gemachet wird, ob solche nicht allein von casu ab intestato zuverstehen, da der Fall de tutela legitima zuentscheiden; Inmassen gläublich sey, daß ein weltlicher Churfüst des Reichs nicht so viel Gewalt, als ein andere Stands=Person habe, und aüfbegebende Fälle ihren minder=jährigen Fürstlichen Kinder keine Vormuunden zuerwehlen und selbe bestätigen zulassen Macht haben solle? So ist iedoch bekannt, was zwischen Dionys. Gothofredo und Marquardo Frehero vordem wegen der Pfaltzischen Vormundschafft vor Irrungen controvertiret auch wie dieselbe endlich debattiret worden,

add. Joh. Philipp. Ringler. de Tutel. Illustrium cap. 3.

Was aber andere Fürsten und Stands=Personen betrifft, so ist kein Zweiffel, daß selbe ihrer unmündigen Herrschafft Vormunde durch Testament verordnen mögen; iedoch können sie durch letzten Willen ihren Agnaten nicht præjudiciren, als welche durch die Reichs=Belehnung ea gratia primi concedentis, & beneficio acquirentis das Jus successionis erlanget, hierinn aber sind die Rechts=Lehrer nicht einig, ob dergleichen Fürstliches Testament auch nach denen Solenni-

lennitäten der recipirten Käyser-Rechte gerichtet seyn müsse, davon wir kürtzlich handeln wollen.

§. VII.

Nehmlich solche erfordern etliche JCti, weil die Fürsten und Stände die Käyser-Rechte recipiret, so wären sie auch nach deren vorgeschriebene Form zu testiren verbunden, welches auch die Reichs-Observantz bezeuge.

H. Rosenthal. de feud. cap 12. Concl 10. & 15.

Casp. Klock. Vol. 3 Const. 102. n. 95. ubi:

Es befindet sich, daß Chur Fürsten, Grafen u. Herren in ihren Testamenten der widrigen assertion nicht trauen dürffen sondern die erforderten requisita mit Zuziehung der Zeugen und sonst in Achtung nehmen, derenthalben wohl exempla in unverhofften Fall aufzutreiben auch vielleicht beyzutragen wären, daß in Praxi und in Hochlöbl. Käyserl. Cammer-Gerichte die Testamenta, so von Adelichen und andern Personen, welchen mixtum & merum Imperium zugestanden, da dieselbe in solennibus & requisitis Mangel gehabt, nicht gut geheissen worden:

Dahingegen andere Rechts-Lehrer wohl behaupten, daß die Fürsten und Stände zwar die gemeinen Käyser-Rechte recipiret, aber sich denen darin vorgeschriebenen solennitatibus actum civilium nicht unterworffen, sondern wie Käyser Maximilianus in der Ordnung derer Notarien denen privatis eine gewisse Testaments-Form pubiiciret; so hat er doch die Ritter und Milites daran nicht verbunden, so desto

mehr bey denen statt findet, welche das jus territoriale haben, wie die alten deductiones und Observantz solches bezeuget. Denn da ist vor dem Herrn Carls von Oesterreich und Marggrafens zu Burgau Testamentum minus solenne von der Juristen-Facultät zu Tübingen vor gültig erkannt worden,

Christ. Besold. Consil. 150.

Desgleichen des Hertzogs von Mantua von

Jac. Menochio Consil. 351. n. 10. seqq.

Item eines Fürstlichen Fräulein aus Liegnitz entworffener letzter Wille von gedachter Juristen-Facultät zu Tübingen gleichfalls kräfftig worden,

Harprecht Inst. de Testam. §. 3. n. 326. seqq.

Mantic. de Conject. ult. Volunt. lib. 6. Tit. 1. n. 39.

andere neuere Exempel zu geschweigen.

§. VIII.

Wie denn auch die Schenckungen personarum Illustrium keiner insinuation bedürffen,

Schrad. de Feud. part. 10. sect. 1. n. 1.

Tabor. de Testam. Princ. Obl. cap. 5. n. 2.

und was die Stands-Personen ihren Kindern schencken, wird nicht revociret, sondern es ist instar peculii quasi castrensis, quod pleno jure acquiritur, nequidem usufructu relicto, wann dieser nicht ausdrücklich ausgenommen worden,

Dauth. de Testam. n. 168.

Wie vormahls in solchen Fällen bey der Catharina Hertzogin von Mantua, und bey der Hertzogin von Ferrara erkannt worden, teste

Fr. Nigr. Cyriaco in Controv. Forens. 474. n. 23. & Controv. 378. n. 1. 2.

Und

Und wie nun das Vater- und Kindes Recht reciproca & correspectiva sind, so kan eine Stands-Person einem Sohn nicht nehmen, was ihm wegen des Geburts- und Kinds-Rechts zukömmt, denn wie Käyser Justinianus in præf. Nov. 22. spricht: es sey der Ehestand ein göttlich Kunst-Stück, dadurch der Schöpffer bey derer Menschen Familien die Unsterblichkeit induciret habe, also können wir auch wohl sagen, daß bey denen Stands-Personen durch dieses Kunst-Stück Familiæ illustres erhalten und perpetuiret werden. Auch weil nun die Stands-Personen aliquanto mixtam naturam haben, und eben denenselben zum Theil das Geblüt, zum Theil auch die patrimonial-Rechte, die von ihrer Käyserl. Majestät und des Reichs-Belehnung dependiren, zu beobachten seyn; So wird des Vaters Dignität mittelst rechtmäßiger Ehe-Verbindung auf die Kinder fortgestamet, daran der Vater nicht hinderlich seyn kan, wenn er nicht vor der Vermählung sich eine Gemahlin zur lincken Hand per Matrimonium ad Morganaticam antrauen lassen, davon wir in vorigen Tractat von Ehe-Recht cap. V. ausfürlichen Bericht gethan.

§. IX.

Denn wie in gemeinen Käyser-Recht Vater und Sohn vor eine Person geachtetet wird:

L. fin. C. de Impuber. & al. substit.

also werden illustres Parentes & liberi ratione Dignitatis vor einerley qualität geachtet; Daher

auch alle, die von Stamm gebohren werden, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, Grafen und Herren werden,

Nicol. Bersius de Part. Famil. Illustr. cap. 8. pag 436.

Desgleichen mögen sich filii Personarum illustrium auch des Stands und Rangs bedienen, welche ihre Väter haben, und Fürsten den Grafen, auch diese denen Freyherren vorgehen, ohne wann etwa in einer Familie das jus primogenituræ eingeführet, da dem Primogenito à postea genitis, oder auch zuweilen, wo das Majorat eingeführet, dem proximo Majoratus successori von denen andern der Familie eine prærogativ gegönnet wird, welches aber nicht extra Familiam alsbald zu erstrecken, und dörffen in solchen Fällen Fürstliche oder Gräfliche Väter vermöge der Väterlichen Gewalt denen Kindern dißfalls ihr jus quæsitum nicht nehmen oder mindern; Inmassen die Gleichförmigkeit der Dignität eine Gleichförmigkeit und idenditatem tituli nach sich ziehet, wie dann auch deswegen in Teutschland der Fürsten Söhne sich / von Gottes Gnaden, tituliren lassen, sich auch also schreiben mögen, weil dieses vor eine Cohærentz derer titulatorum feudorum & dignitatum Imperii geachtet wird,

Nicol. Myler. in Gamol. cap. 21. §. 1.

Es werdē ferner dieselbe, wie die Vater, vor unmittelbare Reichs-Stände gehalten, iedoch daß sie, bey derselben Leben, in Comitis Sessionem & votum vor sich nicht haben.

§. X.

§. X.

Daß wir aber vorher gemeldet, es hätten die Stands-Personen duplex fundamentum, und komme von Geblüt und Besitz gehöriger Herrschafften und Güter her, solches verstehen wir nicht dergestalt, daß die possessoir einer Grafschafft oder Herrschafft eine Stands-Person, oder Grafen- und Baron allein machen möge; Inmassen fürnehmlich auf Geblüt und Stamm zu reflectiren, und wann eine würckliche possessoir eines feudi titulati darzu kömmt, so ist der Stand desto mehr befestiget; Aber die blosse possessoir solcher Reichs-Lehn-Güter machet weder Grafen noch Freyherren, habilitiret auch die Söhne nicht zu solchen prædicatis, sondern sie sind nur Inhaber einer Graf- oder Herrschafft, und behalten dabey ihren vorigen Stand,

Struv. Syntagm. Jur. Feud. disp. 3. th. 8.

D. Ziegler de Jur. Maj. lib. 1. cap. 28. th. 27.

Was wir auch vorhin von Wappen, Schild, und andern insignibus gemeldet, welche von einen Vater, der eine Stands-Person ist, auf die Kinder propagiret werden, so ist sonst zwar bekannt, daß viel Rechts-Lehrer davor halten, es stünde iedweden frey, daß er sich seiner Belieben nach, Wappen und Schild fingiren und zulegen möchte; Denn wie der Unterscheid der Nahmen ad dignoscendas personas eingeführet: Also die insignia ad distinguendas familias & agnationes, wann solches nur nicht ad æmulationem, oder gar ad injuriam andrer Geschlechter und Stände geschiehet, so ist doch dabey Be-

hutsamkeit nöthig, daß iedweder seinen Stand und Herkommen beobachtet; Denn wann ein Bauer, qui ad stivam natus, sich eines, ob gleich bedeckten Helms und Adlers oder dergleichen Kleinod gebrauchen wolte, so denen von Adel, oder die von Käyser solche Insignia haben, zukömt,

Christ. Besold. Thes. Pract. voce Wappen,

so mag ihm dasselbe wohl verboten werden, weil denen Nobilibus, und welche von Käyserl. Majestät ihre insignia haben, dießfalls ein Vorzug zugönnen, ob es wohl sonst Bürgerliche Geschlechter giebet, welche von Käyser, oder von Landes-Fürsten, oder auch von einem Comite Palatino Cæsareo sich Geschlechts-Wappen und Bürgerliche insignia ertheilen lassen/ welche sie gleichfalls verliehener massen auf ihre Kinder verstammen mögen. Jedoch haben vorhin die Reichs-Fürsten sich solcher Macht enthalten, und selbe allein dem Ober-Haupt und Käyserl. Majestät überlassen, ja gar von Käyser deswegen besondere Majestät-Brieffe ausgewürcket; Inmassen Churfürst Friedrich III. von Käyser Maximiliano II. dergleichen diploma, Wappen zugeben, erhalten, und krafft desselben Lucæ Granachio zu Wittenberg einen solchen Wappen-Brieff ertheilet, welches Käyserliche Diploma beym sel.

D. Zieglero de Jur. Maj. lib. 2. cap. 21. §. 9. zusehen ist.

§. XI.

Und wie nun nicht zuzweiffeln, daß das Vater-Recht auch unter denen Fürsten und Stands-

Stands-Personen in Brauch sey, so kan krafft desselben eine Stands-Person ihren Kindern an ihren jure quæsito nicht præjudiciren, als zum Exempel, wenn in einem Fürstenthum, Graff- oder Herrschafft das Herkommen bestätiget, daß die Fürstlichen oder Gräflichen Lehns-Herrschafften unter denen Successoren und Descendenten getheilet worden; es hätte aber ein Fürst oder Graf unterschiedene Söhne, deswegen er sich mit seinen Herren Gevettern und Agnaten verglichen, in der Familie das jus primogenituræ einzuführen, damit das Fürstenthum, oder Grafschafften nicht ferner getheilet werden dürfften. Und wenn nun gleich die Herren Gevetter alle consentiret, auch ein Recess darüber abgefasset, ja solcher gar von Käyserlichen Majestät oder von Landes Fürsten, nach qualität der Güter, confirmiret worden und der Vater verstürbe; So möchte sich doch der Primogenitus des Fürstenthums, oder Grafschafft allein nicht anmassen, und die andern Gebrüder wider ihren Willen mit der appanage abweisen, weil sie durch ihre Geburt das jus successionis pro quota erlanget, so ex provisione Majorum & investitura patris auf den Sohn verstammet, und ihm demnach sine culpa & voluntate nicht endwendet werden können.

§. XII.

Ein anders aber ists, wenn das pactum primogenituræ aufgerichtet, ehe die Söhne gebohren, und die Interessenten, darunter auch die Land-Stände nicht ohne Grund gerechnet wer-

den, consentiren, so wohl Käyserliche Majestät oder der Land- und Lehn-Herr dasselbe confirmiret hätte, alsdann möchte dergleichen Pactum Primogenituræ beständig geschehen,

Sprimus Feld de Apanæus. cap. V. n. 43.
Besold. Discurs. Nom. Polit. lib. 1. disc. 6. n. 21.
Dn. de Lyncker Cent. XI. Decis. 1001.

Also ist daran nichts gelegen, es mag der Vater das Fürstenthum, oder Herrschafft vor oder nach des Sohns Geburt erlanget haben, oder auch nach seiner Ankunfft erst in Fürstenthum erhoben seyn, quia dignitas paterna subsequens retrotrahitur ad filios ante natos

L. 5. ff. de Senator.

Wann aber Zwillinge gebohren würden, und ex incuria Obstetricum ungewiß wäre, welcher erst gebohren sey, alsdann fallen etliche Rechts-Lehrer aufs Loß, etliche auf die alternation, andere haben auch andere Gedancken,

Tiraquell. de Jur. Primogen. qv. 17.
Rumelin. ad A. B. cap. 7. §. 2. Obs. 6. 7.

Jedoch ist dabey auch zu beobachten, ob der Primogenitus zur Rechnung und Administration capabel sey, denn widrigenfalls wäre der secundogenitus zu admittiren,

Dn Stryck. de succes. ab Intest. Diss. 1. cap. 3. §. 20. 21.

Gleicher gestalt kan auch kein Vater dem Sohn das Recht, welches er per fideicommissum Familiæ erlanget, entziehen, als wann ein Fürst eine Herrschafft jure Fidecommissi dergestalt besässe, daß selbe bey der Fürstlichen Familie ver-

verbleiben und auf die Nachkommen transferiret werden solle; In welchen Fall der Vater solche Herrschafft nicht verkauffen kan, weil die regul, quod filius factum Patris præstare teneatur, auf die fideicommissa, als welche die Söhne ex beneficio primi Concedentis bekommen, nicht zuziehen, auch daher die Kinder, wann sie gleich der Väterlichen Erbschafft renuncirten, das fideicommiß dennoch behalten; Dafern aber der Vater solche Herrschafft wegen einfallender Noth verpfändet, und der Sohn Erbe wird, so wäre er dergleichen factum zu agnosciren schuldig, weil der Vater die Verpfändung ex causa administrationis Principatus vorgenommen, welche den successorem obligiren: Wann er aber solche Herrschafft denen Comœdianten und dergleichen Personen vor das versprochene salarium so lange eingeräumet, biß sie vergnüget; In solchen Fällen zweiffeln, wir ob der fidei commissarius zu solcher Zahlung verbunden sey,

Vid. Knipschild. de fideicomm. Famil. cap. XI. n. 394.

Dn. de Lyncker. Cent. XII. Decis. 1146.

§. XIII.

Ob aber ein Fürst und Vater vermöge des Vater-Rechts und juris territorialis auch in Criminal-Fällen Macht über seinen Sohn habe, solches ist nicht ohne Zweifel, weil bewehrte Rechts-Lehrer vorgeben, es hätten die Fürstliche Kinder ihren Stand und Ehre von Käyser und dem Reiche, und wären also mit dem Vater in pari digni-

dignitatis gradu, gestalt insgemein gesaget würde, daß die Fürstliche Printzen nicht so wohl ihrer Familie, als dem Reich gebohren würden, und demnach par in parem keine jurisdiction exercirem möge; Worüber auch Käyser Zeno ausdrücklich constituiret, quod viri Illustres in causis criminalibus, nullius, quam ipsius Imperatoris cognitioni subjici debeant,

L. fin. C. ubi Senat. vel Clariss.

Zugeschweigen daß ein Reichs-Fürst nur mit der Jurisdiction über seine Unterthanen und nicht eben über seine Söhne investiret würde, und was vor argumenta mehr angeführet werden/

Vid. Nicol. Myler. in Gamol. cap. 22. per tot.

Welche Doctrin sie mit Exempeln zu illustriren bemühet seyn, als daß Carolus M. seinen Sohn Pipinum, der wider den Vater ein Complot gemachet, nicht peinlich verfahren lassen, und Ludovicus Pius gleichfalls seinen Sohn Lotharium, als er auch einen Anfall veranlassen wollen, zwar zu aretiren befohlen, denselben aber bald wieder restituiret; Also Fridericus II. seinen rebellischen Sohn Henricum bald wieder zu Gnaden angenommen; Wofern aber widrige und andere Exempel angeführet würden, so wäre bey denenselben de facto verfahren worden, so zur Nachfolge nicht dienen möchte.

§. XIV.

Nichts desto weniger halten wir es mit der andern Meinung, die vorgeben, daß eine Standes-Person/die unmittelbare Reichs-Güter besitzet,

sitzet, über ihre Kinder in peinlichen Fällen nicht allein die Cognition, sondern auch, gestalten Sachen nach, die Execution und die Kinder am Leben straffen zu lassen, Macht habe; Weil zu unser Zeit in Römischen Reich die Fürsten und Stände in ihren Landen so viel Gewalt haben, als vorhin die Patriarchen, bey welchen die Väterliche Gewalt mit der absoluten Macht über die gantze Familie verbunden gewesen, da die Söhne ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können; gestalt potestas territorialis nichts ausschliesset, was in territorio ist; Es ist auch nicht zu sagen/ daß solche Landesherrliche Bothmäßigkeit Majestas analogica sey, wann die Fürsten über ihre Söhne dergleichen Macht hätten; Jedoch kan man proprie solche potestät nicht jurisdictionem criminalem heissen, weil eigentlich zu reden ein Reichs-Fürst proprio nomine keine jurisdiction exerciret, weil jurisdictio nomen Magistratus & ministerii bey sich führet: Princeps autem minister rei aut domus suæ non est, sondern es geschiehet solches krafft der Landsfürstlichen Hoheit und Bothmäßigkeit ab Eo, qui jurisdictionis radix & fons est, fürnehmlich aber ist allhier causa potestatis exercendæ zu beobachtē, nehmlich eine Mißhandlung/ welche denen natürlichen und weltl. Gesetzen zuwider ist, und daher dem Domino Territorii darüber zu cognosciren u. zu judiciren zukömt. So ist auch der Vater kein nudum instrumentum Dignitatis filii, sondern der Sohn bekömmt seine Würde

und Hoheit durch den Vater, der zur Zeit possessor territorii & administrator potestatis territorialis ist, und also Macht über denselben hat, dem Sohn aber gehöret vivente Patre weder sessio, noch votum in Reichs-Handlungen zu; Daher unterschiedene Exempel zu referiren wären, da bey solchen lamentablen Fällen, wenn Fürstliche oder Gräfliche Söhne vorsetzliche Todschläge, oder dergleichen Mißhandlung begangen, Commissarii verordnet, die darüber cognosciren müssen, oder auch die Sache einem benachtbarten Fürsten oder Potentaten zu untersuchen übergeben worden.

Joh. Helv. Sinold. Schütz *in Prælect. ad Jus Publ. lib. 2. Tit. 8. pos. 3. fin.*

§. XV.

Welches destomehr statt findet, weil auch einer von Adel krafft der verliehenen patrimonial-Gericht über seinen eigenen Sohn inquisitione & criminaliter verfahren muß, wenn dieser unter des Vaters jurisdiction sich hart vergriffen hätte, und kan sonst der Procurator Fisci ihm seines Amts erinnern, und bey befundener Nachläßigkeit von Verlust seiner Gerichte etwas zu verstehen geben, wie davon ein Exempel berühret wird

à Dn. Stryck. in Us. Modern. de Jurisdict. § 30.

Weil qualitas delicti qualitatem & respectum personæ ausschlüsset, und alsdenn heisset, daß das Gericht GOttes sey, dessen ministerium ein Gerichts-Herr ohne Ansehung der Person wahrnehmen solle,

Iac.

Iac. Schultes ad Madest. Pistor. qv. 169. n. 6.

Ein anders aber wollen die Rechts-Lehren vorgeben, daß, wenn es eine Civil Sache sey, so wäre der Sohn, der in des Vaters Gewalt ist, sich ex voluntate & jussu Patris exceptis aliquibus casibus einzulassen, oder verbindlich zumachen schuldig; Wann er aber emancipiret wäre, iedoch annoch beym Vater sich aufhielte, so dürffte der Sohn des Vaters jurisdiction nicht agnoscirem, quia futurus successor dignitate par censetur,

Carpzov. p. 4. Const. 43. Def. 11.

Es sey denn, daß es allda forum contractus aut delicti privati wäre, und der Vater die sämtliche administration der Gerichte einen Directori oder Gerichts-Verwalter übergeben, in welchen Fall die Cognition statt finden könte; Jedoch daß allenthalben und absonderlich in Criminal-Fällen die Gerichte nach Käyser Caroli V. peinlichen Halßgerichts-Ordnung durch einen geschwornen Notar. P. Cæsar. administriret, oder derselbe darzu requiriret, sowohl über das factum und defension hernach in einen Rechts-Collegio erkannt werde. Dabey wir auch in diesen Capitel beruhen.

Cap. VII.

Durch was Mittel das Vater-Recht aufgehoben/ oder verlohren werde.

§.

§. 1.

NAchdem die Römischen Rechte in Teutschland recipiret, und die Mittel von Befreyung der väterlichen Gewalt darinn sonderlich beschrieben; so wollen wir davon, wie solcher modus von Zeit zu Zeiten verordnet, und annoch observiret wird, kurtzen Bericht erstatten, und zwar so wird das Vater-Recht entweder mit des Vaters Willen aufgehoben, oder wider desselben Meinung und Vorsatz verlohren; des Vaters Wille aber ist entweder expressus, oder præsumtus; durch ausdrücklichen Willen wird das Vater-Recht aufgehoben, fürnehmlich durch die Emancipation, die nach der Römischen Könige Gesetze seu juxta Leges Regias & Decemvirales eine Befreyung und Loßlassung von des Vaters Gewalt hieß, welche ihm nach denen Civil-Gesetzen zukam, seu erat liberatio ex nexu dominii & datio in libertatem. Denn sie derivirten das Wort Emancipatio â mancipio her, welches vor dem so viel hieß, als eine Herrschafft, oder dominium, da einer ein Ding jure & autoritate civili eigenthümlich besitzet, und darüber volle Gewalt hätte, daher res mancipii genennet wurden, welche besagter massen erlanget werden könten, res mancipii aber, welche also schlechterdinges, und auf solche absolute Weise nicht überkommen, sondern allein quoad possessionem & usum per traditionem & cessionem acquiriret würden

Iac: Rævard, ad L. XXI. Tabb. cap. 16.

gestalt

gestalt damahls der böse Gebrauch gewesen, daß die Kinder fast nicht höher als die Knechte, so lange sie sich unter der Väterlichen Gewalt befunden, geachtet, und wie die Herrn ihre Knechte, also auch die Väter ihre Kinder verkauffen könnten, da es dann hieß, quod filius tertia demum vice redemtus & manumissus liber & sui juris fieri possit.

§. II.

Auch ob gleich hernach solche eigentliche und wahre Verkauffung der Kinder aus der Observantz kommen, so ist iedoch bey eines Sohns emancipation ex Lege Decemvirali species quædam imaginaria & adumbrata pristinæ venditionis überblieben, nach welchen ein Sohn drey mahl von emtore fiduciario mit folgenden Worten: Hunc ego hominem & jure Quiritum meum esse, isque nihil emtus est ajo ære æneaque libra, imaginarie verkaufft und so dann excusso ære ex libra emancipiret, oder è sacris paternis freygelassen wurde,

Anton. Augustin. de LL. & s. Consf. pag. 178. seq.
Barn. Brisson. de Formul. lib. 8. pag. 375.
Joh. Rosinus Antiqv. Rom. lib. 9. cap. 10.
Joh, Corasius Misc. M. lib. 6. cap. 9. n. 6.

Inmassen zu solcher Kriegerischen Zeit der Römer, die mehr durch den Degen, als durch die Feder das bonum publicum zuerhalten und zuvermehren trachteten, alte Gebräuche u. Ceremonien bey ihren Civil-Händeln an statt der Schrifften observireten, wie auch vormahls bey denen alten Teutschen in Gewohnheit gewesen,

daß

daß äuſerliche ritus ihre Donationes und andere Verrichtungen bestätiget, daher auch die emancipandi bey denen Römern, damit sie ihrer erlangeten Freyheit desto mehr eingedenck seyn möchten, injuriosa ῥαπίσματα, wie es Käyser Justinianus

in L. ult C. de Emanc. & Nov. 81.

nennet, ausstehen musten; Indem der Vater dieselbe beym Haar-Zschop gefasset, selbe dabey herum gezogen, und selben das memento ihrer erlangeten Freyheit durch eine Ohrfeige imprimiret,

Barn. Brisson. Select. Antiqvit. lib. 1. cap. 11.
Cujac. lib. 5. obs. 13.

und dergleichen ritus sind sowohl bey der emancipation der Kinder, als auch bey der manumiſsion der Knechte beobachtet worden,

L. 4. §. 1. & 9. ff. de Manumiss.

III.

Bey denen Christlichen Käysern aber ist folgends ein ander modus emancipandi und insonderheit durch den Käyser Anastaãum

in L. pen. C. de Emanc.

eingeführet, nehmlich daß kein Vater sein Kind nudo consensu emancipiren mögen/ sondern es hat die emancipation actu quodam solenni vor Gerichte, und zwar dergestalt geschehen müssen, daß der Vater vorher dem Käyser sein Vorhaben durch ein Memorial berichten, dabey ein Rescript auswürcken, dasselbe alsdann seiner ordentlichen Obrigkeit præsentiren, und hierauf hat die Emancipation coram Magistratu durch

des

des Vaters nochmahliche Erklärung erfolgen mögen. Wir befinden aber gleichwohl nicht, daß Anastasius den erstē modum per æs & libram aufgehoben habe, sondern er hat seinen ritum magis civilem demselben allein beygefüget, daß, welcher auf die vorige Altfränckische Art seine Kinder nicht emancipiren wolte, der möchte es nach seiner Façon verrichten; Inmassen derselbe fürnehmlich den Vätern, wann deren Kinder abwesend waren, durch seine Constitution rathen wollen. Denn es muste die alte Art in Gegenwart der Kinder und des Vaters geschehen, dabey solenne Fragen und Antwort nöthig waren,

L. 24. ff. *de Adopt. ibique Corasius.*

Seine neue invention aber erforderte die Gegenwart und dergleichen Fragen nicht. sondern wann der Vater dem Judici das allergnädigste Rescript überreichet, und sich erklärete, daß er nach demselben sein Kind emancipiren wolle, mit Bitte, solches denen Actis publicis zu inseriren, so war die Sache richtig.

§. IV.

Hernach hat der Käyser Justinian das Werck noch mehr verbessert, und einem Vater, nach Zustand der Umstände, die Freyheit gegeben, ob er etwa bey Abwesenheit eines Sohns, von dem er gern ein Stück von Mutter-Gut zu gegenwärtiger Bedürfniß abkauffen, oder bey einer zugestossenen Kranckheit potestatem testandi geben wollen, sich der Emancipatione Anastasiana

siana bedienen, oder wenn der Sohn zu gegen ist, denselben nach seiner neuen Constitution in L. ult. C. eod. unmittelbar und ohne vorgehendes Käyserliches Rescript bey der Obrigkeit, die dergleichen actus voluntariæ jurisdictionis annehmen möge, aus seiner Gewalt lassen wolle. Die Gegenwart des Vaters und Sohns aber ist alsdenn nöthig, weil wir in der Constitutione Justinianea allein finden, daß die alten Bäuerischen Solennitäten und χαπίσματα in fine d. L. ult. abgeschaffet, in übrigen aber dem Vater frey gelassen, ob er, nach Erforderung der Umstände, die Emancipation nach des Anastasii, oder seinen Gesetz expediren wolte; Dadurch præsentia personæ emancipandæ nicht remittiret worden, welchen nach auch noch heute zu Tage die Emancipation per Rescriptum prius impetratum geschehen müsse, wann ein Vater seinen abwesenden Sohn emancipiret wissen wolte: So aber unnöthig, wann er filium præsentem dem Judici sistiren kan, und seine Erklärung alsbald denen Actis inseriren lässet,

H. Donellus Comment. Jur. Civ. cap. 16. fol. 124.

und ist in solchen Fall des Sohns consensus expressus unnöthig, sondern es ist gnung, wann er vor dem Richter gegenwärtig ist, und beym actu emancipationis nicht contradiciret/

arg. L. ult. C. de adopt.

§. V.

Dieweil aber

in

in L. ult. & pen. C. de Emancip. libb.
ausdrücklich enthalten/ daß ein Vater die Emancipation coram Judice competente, oder coram competentis Judicis tribunali verrichten solle, so ist kürtzlich zu bemercken, wer allhier pro Judice competente zu halten; Nehmlich nicht eben Magistratus ordinarius Patris emancipantis, sondern wie

in L. Anastasiana

stehet: *ad cujus jurisdictionem actus emancipationis pertinet* und

in L. *ult. Justinianea*:

Judicis competentis tribunal, vel is Magistratus adiri debet, cui hoc facere vel legibus, vel ex longa consuetudine permissum est. Welche Gewalt bey denen Römern ieder Obrigkeit zukam, apud quem Legis actio erat,

L. 2. *ff. de Offic. Præconsul.*

nehmlich aller Ober-Obrigkeit/ als in Rom dem Prætori, Consuli, Præfecto Urbis, und in denen Provintzien denen Præsidibus u. Gouverneurn, bey denen Unter-Obrigkeiten aber, als Tribunis, Duumviris, Triumviris, Defensoribus Civitatum, und dergleichen mochte keine Emancipation geschehen, wofern besagte Obrigkeits-Personen nicht Legis actionem entweder durch ein besonder privilegium, oder durch langwierige Gewohnheit erlanget hätten,

L. 1. C. de Emancip. Liber.

und ist also nach denen Römischen Rechten die Emancipation an eines Vaters ordentliche Obrigkeit nicht verbunden. Ob aber solches annoch

nun heut zu Tage denen Teutschen Sitten gemäß sey, daß der Judex ordinarius übergangen werde, ist nicht ohne Zweiffel; Denn was nach den gemeinen Käyser-Rechten denen Obrigkeiten Lege speciali, vel SCto beygeleget wurde, solches cohæriret nun alles bey der verliehenen ordentlichen Jurisdiction, und fürnehmlich bey denen Hohen, oder Ober-Gerichten, ja zum Theil auch bey denen Nieder-Gerichten; Inmassen die Bestätigung eines Vormunds nach den Röm. Rechten auch speciali Lege denen Obrigkeiten concediret wurde,

L. 6. §. 2, ff. de Tutel.

so doch nach Teutschlands Gewohnheit anders ist, allwo auch diejenigen Obrigkeiten, welchen allein die Nieder-Gerichte zukommen, Vormünde und Curatores bestätigen mögen,

Röm. Reichs Policey-Ordnung de An. 1577. Tit. von Pupillen und Minderjährigen.

Matth. Stephani de Jurisd. lib. 1. cap. 4. n. 73.
Georg. Franzkius lib. 1. Resol. 17. n. 7.

§. VI.

Allermassen in Teutschland die Art der Jurisdiction gantz anders ist, als welche dem Territorio und Gütern cohæriret, auch obwohl der Käyser und das Reich fons omnis jurisdictionis ist, so hat iedoch der modus conferendi jurisdictionem eine gantz andere Gestalt gewonnen. Denn nach dem Römischen Staat muste man nichts von der jurisdictione patrimoniali, sondern es war allein ministerialis & administratoria

ria bekannt, welchen nach die Gesetze, so von der administratoria disponiren, anhero nicht schlechter dinges zu appliciren. Dann bey denen Römern konte sich kein Magistratus über den andern beschweren, wann er einen actum voluntariæ jurisdictionis in einer andern Obrigkeit Gebiet exercirte, weil von allen die Jurisdiction nomine Imperatoris geschahe, der solche freye Macht ieder Obrigkeit, auch in territorio alieno, verstattet/ und sich dießfalls das freye arbitrium vorbehalten hatte,

Reinhard Bachovius ad ff. de Adopt. cap. de Communi. utriusque spec. n. 17. fin.

Aber in derer teutschen Fürsten Landen gehet solches nicht an, wo patrimonialis jurisdictio verhanden, und dieselbe cum certo territorio, districtu, vel fundo per infeudationem, oder aliam concessionem dergestalt verliehen wird, daß auch von dem Concedente kein Eintrag dem Cessionario geschehen mag/

Berlich part. 1. Concl. 2.

Carpz. lib. 1. Resp. 11.

und destoweniger ein ander Judex sich dergleichen Eingriffs anmassen kan, sondern es heisset allhier, quod Judex extra territorium suum pro privato habeatur,

L. fin. ff. de Jurisd.

L. 3. ff. de Offic. Præf. Urb.

Deswegen auch dergleichen actus pro turbatione zuhalten seyn,

Gail. de Pac. Publ. cap. 16. n. 27.

Mevius part. IV. Decis. 175.

Fürnehmlich aber wird die Gerichtsbarkeit per titulum onerosum mit denen pertinentien, u. revenuien eines Ritters-Guts transferiret, u. dieselbe in denen Anschlägen, wie andere Intraden, æstimiret; demnach wie ich des vicini Gut und Trifften mit meinen Viehe nicht behüten, noch auf desselben Forst und Wildbahn jagen darff, sondern solche actus pro turbativis geachtet werden, also ist es auch bey denen Eingriffen in eines andern Jurisdiction bewandt, da man dem Gerichts-Herrn præjudiciret, und die ihm zukommende Gerichts sportuln wegnehmen will, es mag in actu voluntariæ, oder contentiosæ jurisdictionis geschehē/ und folget hieraus, daß juxta indolem morum Germaniæ keinem Vater vor eines andern Gerichten seinen Sohn zu emancipiren, oder ein Testament zu hinderlegen, oder einem dergleichen actum zu exerciren zukömmt.

§. VII.

Inmassen auch die Sache nicht gehoben ist, wann ich vorgebe, es stünde dem andern auch frey, daß solche actus von seinen Unterthanen in jenes Gerichten vorgenommen würden, denn das heisset confusionem Jurisdictionum veranlassen, und wann der andere nicht will, so hat jener einen neuen Streit, muß sich auch mehrer Eingriffe besorgen, zugeschweigen/ daß es wegen der erhobenen sportuln von eines Unterthanen heissen wird, Beati possidentes, und der andere sich deshalben zu keiner satisfaction verstehen dürffte; So ist auch dieser Einwand nicht genung, daß die actus voluntariæ jurisdictionis in-

ter volentes geschehen, als welches citra præjudicium tertii & indolem jurisdictionis patrimonialis zuverstehen; Aber wie gegründet auch besagte doctrin in theoria ist, so kan dennoch nicht negiret werden, daß contraria observantia, zumahl in Sächsichen Gerichten und Rechts-Collegiis recipiret, da man B. Carpzovii Meinung, die er auf das Römische Recht gegründet approbiret,

Carpz. part. 3. Decis. 293. & p. 3. C. 3. def. 13. n. 13.
Harprecht de Testam. Judic. §. 2.
Mevius ad Jus Lubecens. pag. 2. Tit. 1. art. 2. n. 104.
Illustr. Stryck. de Cautel. Testam. cap. 7. §. 36.

und ist auch hierauf in Scabinatu Wittebergensi also gesprochen worden, die Facultät aber hat zur andern Meinung incliniret, da des Scabinatus Wittebergensis & Lipsiensis fürnehmste raison zu seyn scheinet, daß man die binnen so langer Zeit gehaltene Meinung nicht ändern und dadurch unzehlige actus, so vim rei judicatæ ergriffen, in Zweiffel ziehen lassen will, ob gleich sonst sententia contraria quoad fundamentum Juris Germanici bessern Grund hat, und demnach berühmte JCti, welche sonst contrariæ opinioni beygeflichtet, rathen, daß iedweder die Ubergebung und Aufrichtung derer letzten Willen, Schenckungen, emancipation, und andrer actuum voluntariæ jurisdictionis vor der ordentlichen Obrigkeit & Magistratu competente verrichten solle,

vid. Magnif. Berger in Supplem. ad Elect. Disc. Forens. Tit. 2. pag. 28.

§. VIII.

§. VIII.

Woraus nun ein ander Zweiffel entstehet, nehmlich, ob auch ein Comes Palatinus, krafft seines Comitivs, oder auch in einer mittelbaren Obrigkeit Gerichten emancipationes, adoptiones und dergleichen actus voluntariæ jurisdictionis, ohne des Landes-Fürsten und Gerichts-Herrn Vorwissen und Einwilligung, autorisiren möge? Dabey wir wiederholen, was in vorgehenden §. gemeldet worden, nehmlich, man müsse zusehen, daß auch allhier actus & mores Germaniæ, qui diu pro justis habiti, nicht labefactiret werden; Und zwar so ist Käyserlicher Majestät von undencklichen Zeiten her das jus creandi Comites Palatinos, und dadurch in gantzen Reich actus voluntariæ, imo & aliqvos contentiosæ jurisdictionis exerciren zulassen eingeräumet, und darwider weder in Recessibus, noch in denen Reichs-Capitulationen etwas eingewendet worden, und scheinet sonst, daß die Comites Palatini annoch von Fränckischen Käysern herkommen, als bey welchen Domus Regia, Palatium, und alle die bey Hoffe Königliche oder Käyserliche Chargen verwaltet, Palatini genennet wurden,

Christ. Lehman Chron. Spirens. lib. 2. cap. 6.

Wie sich nun allenthalben Magistratus majores & minores, nach Wichtigkeit ihrer functionen befunden, also hat man auch Comites Palatinos majores & minores gehabt; Inmassen der Major Domus, oder principalis Palatii Comes der vornehmste Officialis gewesen, und vice Regia judi-

judiciret, wie etwa vormahls in Franckreich dem Connestabel zu thun obgelegen,

Besold. Thesaur. Pract. voc. Pfaltz-Grafe ꝛc.

Jedoch haben auch nicht alle Staats-Sachen weder zu dieses Comitis Palatini, noch zu seines andern cognition gehöret, wie solches aus dem Capitulari Caroli M.

lib. 3. cap. 77.

zu sehen, ubi Neque ullus Comes Palatii nostri Potentiorum causas sine nostra jussione præsumat, sed tantum ad pauperum & minus potentum justas faciendas se sciant esse vocatos, und dergleichen Pfaltz-Grafen sind hernach auch in die vornehmsten Provincien/ut vice Regis in Palatiis Provinciarum justitiam administrarent, gesendet worden/ als in Bayern, Sachsen, Francken, Schwaben ꝛc. und vermuthē wir demnach, daß folgends im Reich auch die Comites Palatini minorum Gentium aufkommen, welche die reservata Imperatoris unter privat Personen exerciret haben, als da sind emancipationes, arrogationes, uniones prolium, veniam ætatis zu concediren, famæ zu restituiren; Insonderheit Notarien, oder Poeten zu creiren, und dergleichen, da dann nicht zu zweifeln, daß solche actus so wohl voluntariæ, als contentiosæ jurisdictionis in gantzen Röm. Reich Krafft haben; Wann nicht ein Landes-Fürst in seinen territorio darwider etwas ausdrücklich constituiret, als z. E. daß in Sachsen die von mehr Comitibus Palatinis creirte Notariē mit ihrē Instrumenten nicht viel gelten wollen, u. ihre abgenomēne Zeugnisse fast

allein in possessorio summarissimo rechtlichen effect haben, und weil demnach Reichs-Fürsten territorialis potestas zukömmt, so ists billig, daß die Comites palatini auf Käyserlicher Majestät autorität nicht allzusehr pochen, sondern denen Lands-Fürsten gebührenden Respect geben damit von denenselben die Freyheit ihres exercitii nicht gehemmet werden möge: Status enim mutatus jus quoque mutare valet.

§. IX.

Aber wieder zum Zweck zukommen, so ersehen wir aus denen Käyserl. Diplomatibus der Comitum Palatinorum ausdrücklich, daß derselben emancipationes in heil. Röm. Reich recipiret, und noch heute zu Tage in Ubung seyn, wie wir schon oben angeführet,

vid. Dn. Stryck. de Us. Modern. lib. 1. Tit. 7. § 3. & 17.

Dn. de Rhez. Comment. Jur. Feudal. lib. 1. Tit. 8. n. 37.

Denn es kan sich zutragen, daß ein Vater mit seinen Sohn, der annoch in seiner Gewalt ist, einen Kauff/ Tausch, Pacht, oder dergleichen contract treffen wolte, oder daß ein Sohn ein Testament bey zugefallener Unpäßligkeit aufrichten, oder der Vater eine Tochter, damit sie testiren kan, emancipiren wolte, wie solchen sonderlichen casum

Joh. Vincent. Hondedæus vol. 1. part. 3. Consul. 22.

weitläufftig deduciret, daran iedoch die Väterliche Gewalt hinderlich ist, daher zur intention zu gelangen emancipatio Justinianea dienet, gestalt

stalt noch vor wenig Jahren dergleichen Emancipation vor E. Löbl. Universität zu Leipzig, vermöge nachgebenden Attestati ergangen:

Wir Rector, Magistri und Doctores der Universität Leipzig Uhrkunden hiermit, daß heut acto vor uns erschienen *N. N.* und *N. N.* Vater und Sohn/ und hat der Vater vor uns anbracht, welcher gestalt er gedachten seinen Sohn *N. N.* aus der Väterlichen Gewalt gelassen und emancipiret haben wolle, mit Bitte, diese seine emancipation und Loosgebung von ihm auf und anzunehmen, ad Acta registriren, und ihm darüber Gerichtl. Schein ertheilen zu lassen; Wann dann mehr erwehnter *N. N.* der ältere sich zu solcher emancipation auf beschehene Vorhaltung nochmahls Gerichtlich bekennet, und selbe mit gegebenen Handschlag bestärcket, der Sohn *N. N.* auch dieselbe acceptiret, als haben wir dieses von ihnen auf und angenommen, denen Actis publicis einverleiben, und begehrenden Theil darüber diesen Schein sub sigillo Academiæ, und des geschwornen Actuarii Unterschrifft wissentlich ertheilen lassen ꝛc.

§. X.

Wann aber dergleichen Noth und Nutzfälle nicht vorfallẽ, so lässet man es bey der Gewohnheit billig bewenden, da die Kinder nach dem alten Herkomen in Teutschland und andern Reichen tacite ohne solchen ausdrücklichen Consens und solenne Ceremonie aus der Väterlichen Gewalt gelassen werden; Jedoch wird solcher

modus auch nicht auf einerley Art observiret, denn eine Nation erkennet die Kinder vor Voigtbar und sui juris, wann sie majorem pubertatem, nehmlich das 18de Jahr erreichet, andere wann sie geheyrathet, noch andere, wann dieselbe eine Obrigkeits-Charge, oder andere functionem publicam erlanget, oder es werden noch andere termini der Väterlichen Gewalt beliebet, dadurch sie von den sancitis derer gemeinen Käyser Rechte abweichen, die gewöhnlichste façon aber der Väterlichen Gewalt sich zuentschütten ist, nach derer meisten Reiche in Europa Gebrauch, der Kinder Heyrath, davon wegen Spanien bezeugen

Fern. Vasquez de succeſſ. Progreſſ. §. 1. n. 34. & 43.

Joh. Gutierez Pract. Concluſ. lib. 2. Concl.

Ant. Gomez ad L. 47. Taurinenſ. n. 2.

Did. Covarruv. de Sponſal. part. 2. cap. 7. n. 13.

In Arragonien aber soll das Vater-Recht und dessen effectus civiles, auch also die emancipation gar nicht in usu seyn,

Joseph. de Seſſe Deciſ. Regn. Arragon. 49. n. 2. 3.

Wohl aber in Portugall

teſt. Arr. Pinello ad L. 1. §. 1. de Bon. Matern. n. 34 &

Eman. Svarez Theſaur. Commun. Opin. Lit. F. n. 103.

Desgleichen in Franckreich

And. Tiraqvell. de leg. Connub. part. 1. ad L. 1. Gl. 1. n. 4. & 6.

Nic. Dœrius ad Conſvet. Biturig. Tit. 1. §. 2. & Dec. 197. n. 3.

Petr.

Petr. Gregor. Syntagm. lib. 2. cap. 10. n. 10. seq.

Item in Engelland

Alber. Gentil. de Nupt. lib. 1. tap. 4. med.

Thom. Smied. de Administr. Reip. Angl. lib. 3. cap. 8.

Sowohl in Italien

Anton. Hering. de Fidejuss. cap. 7. n. 625.

Joh. Macard. Concl. 598.

Auch in Niederlanden

Hug. Grotius Introd. lib. 1. part. 6. n. 9.

Joh. Christin. Vol. IV. Decis. 185. n 7.

Endlich wird es auch in denen Provintzien, wo das Lübische Recht ist, observiret,

Dav. Mevius lib. 1. Tit. 3. n. 25.

§. XI.

Und ob gleich sonst die Rechte nicht zulassen, daß eine emancipation nur ad unum actum geschehe, sondern wann ein Vater seinen Sohn aus seiner Gewalt lässet, so muß der Sohn in allen actibus civilibus frey seyn; Jedoch kan derselbe in dem Fall in des Vaters Gewalt bleiben/ wenn nicht der Vater, sondern das statutum loci den Sohn pro emancipato erkläret, als wann ein Sohn, so annoch unter Väterlicher Gewalt beym Vater an dem Orte lebete, wo das Römische, oder Sächs. Recht observiret würde, krafft welches die blosse Heyrath des Sohns denselben von der Väterlichen Gewalt nicht eximiret, sondern dabey ein actus solennis, oder separatio ab œconomia patris erfordert würde; Er heyrathete aber an dem Ort, da die Heyrath und Trauung allein effectum emancipationis hat; In welchen Fall die actus inter vi-

vos, so lange der Sohn allda lebet, gültig seyn, wann er aber wieder zum Vater kömt, so wird er pro emancipato noch nicht geachtet/ und mag auch noch nicht libere disponiren,

Vincentius de Franchis Dec. 32. n. 13. junct. Decis. 546. n. 17.

Inmassen die Sachsen mit der blossen Heyrath quoad effectum emancipationis beym filiofam. nicht vergnüget sind, sondern hierüber eine eigene angestellte menage oder Haußhaltung, oder Absonderung à rationibus paternis requiriren,

LandR. lib. 1. art. 13. junct. 11. & lib. 2. art. 19.

Sonst aber ist durch das Sachsen-Recht die Väterliche Gewalt mehr bestärcket/ als derselben derogiret,

Consult. Contr. Saxon. part. de Const. qv. 43.

Const. August. part. 2. Const. 10.

Wann nur die Söhne majorennes, oder über 21. Jahr alt sind, und wie gedacht, sich hierüber von der Väterlichen Oeconomie würcklich geschieden haben; Die Töchter hingegen kommen nach der Hochzeit aus des Vaters Gewalt, weil sie alsdann in tutelam mariti, oder in des Ehemanns Gewalt gelangen, und diesem in re familiari & cura liberorum beyzustehen schuldig sind; gestalt wann der Vater dem Eydam die Tochter nebenst der Aussteuer übergiebet, so überlässet er selbe stillschweigend arbitrio mariti, daß sie bey ihm eine neue Familie etabiliren helffen möge.

§. XII.

Es ist aber deswegen einem Sohn, oder Tochter

ter nicht nachlassen, daß er sich ohne, oder wider des Vaters Willen separiren, und der Sohn seine Haußhaltung antreten, oder die Tochter einen Mann nehmen möge. Denn es ist oben erinnert, daß die Väterliche Gewalt naturam mixtam habe, und von dem Göttlichen Recht kindliche Reverentz und Gehorsam mit sich führe, welche jura vor sich bleiben, auch obligiren, und durch die weltlichen Gesetze in actibus singularibus nur mehr und deutlicher determiniret werden; Daher weil die Kinder ihre Eltern an GOttes statt zu ehren schuldig, als von welchen sie nechst GOtt das Leben, und von Kindheit her ihren Unterhalt bekommen; Zudem pars familiæ paternæ seyn, und durch ihre Separation des Vaters Familie vermindern, so sind sie verbunden, alles zu thun, was solchem respect gemäß ist, und mag demnach auch gedachte Separation ein Sohn, oder Tochter ohne des Vaters Willen nicht unternehmen; Inmassen sie dießfalls zugleich wider die Römischen Gesetze sündigen, welche wollen, daß ein Sohn/ der in Väterlicher Gewalt ist, den Vater nicht zwingen möge, noch solle, daß er ihn daraus lasse,

L. 31. ff. de Adopt. L. 4. C. eod.

sub masculo autem fœmina continetur. Und ob gleich sonst ein Vater dem Sohn nach Sachsen-Recht sein Mutter-Gut nach der separation aushändigen soll;

Land-R. *lib. 1. art. XI.*

So ist doch solches nicht nothwendig, wann die Kinder dergleichen separation und emancipation

on de facto, ohne der Eltern Wissen und Willen vornehmen; Zumahl wann sie noch nicht zu ihren voigtbaren Jahren kommen, ja in Fall eine Tochter dergleichen durch Heyrath vornimt, so kan sie der Vater in Sachsen gar biß auf die Legitimam enterben, und ihr die Mitgifft versagen. Und wie nun ein Kind den Vater nicht zur emancipation zwingen kan, also kan auch ein Vater seinen Sohn nicht zwingen / daß er sich emancipiren lasse,

L. pen. C. de adopt.

Beneficium enim non tribuitur invito, dieses ist aber allerdings ein Beneficium, daß der Sohn aus des Vaters Gewalt kömmt, sich selbst werben und acquiriren kan / die bona adventitia in seine Hände bekömmt, und so wohl inter vivos handeln, als auch einen letzten Willen aufrichten kan,

J. O. Tabor. de Patr. Potest. part. 1. §. 5.

Es müste denn seyn, daß der Sohn etwas an Vater oder dessen Familie mißhandelt hätte, u. der Vater ihn daher entweder coram Magistratu, oder durch eigene Nöthigung seine eigene menage anzustellen, und ein Weib zunehmen, tringen wolte, welches nicht zuverwehren. Deñ welche Ursachen zulänglich seyn, ein Kind zuenterben, die sind auch gnung, dasselbe wider seinen Willen aus der Väterlichen Gewalt und Familie zulassen,

Henr. Zœsius ad ff. de Adopt. n. 14.

§. XIII.

Auch wie wir ferner oben gemeldet, daß die Eman-

Emancipation nicht auf singulos, aut aliquos actus civiles pflege gerichtet zu werden, sondern auf alle actus, die nicht ihre efficaciam von natürlichen Recht haben/ daß also der emancipatus von Vater-Recht gantz befreyet werde; Also mag auch eine unmündige Tochter, wann sie heyrathet, und ihr Mann, ehe sie 21. Jahr vollkommen alt würde, hinwieder verstürbe, nicht zum andern mahl in die Väterliche Gewalt gerathen, sondern verbleibet sui juris,

L. 21. ff. de adopt. Brunnem. ibid.

Sim. van Leeuwen Censur. Forens. lib. 1. cap. 9. n. 13.

Was auch andere darwider vorwenden,

vid. Gilken de Præscript. part. 3. cap. 3. n. 39. seq.

Wofern iedoch ein effectus mehr von natürlichen als Civil-Recht dependiret, und dieses ultra assistentiam civilem annoch seine efficaciam hat, z. E. wann dergleichen junge Wittwe wieder heyrathet, so ist dieser effect des Vater-Rechts dergestalt nicht erloschen, daß sie den Vater um seinen Consens und Einwilligung nicht wie bey der ersten Vereheligung ansprechen müsse; Denn obwohl die Röm. Rechte sagen, daß ein emancipirtes Kind, es sey Sohn oder Tochter, ohne des Vaters Consens heyrathen könne,

L. 25. ff. de Rit. Nupt. L. 20. C. de Nupt.

so sind iedoch die beygefügten Worte zu erwegen, propter quos effectus sie solches verstehen/ nehmlich wie in L. priori stehet, ut susceptus filius ei hæres sit, daß es die aus solcher Ehe erzeu-

gete Kinder an ihren Erb-Recht nicht entgelten sollen, welches auch in L. posteriori zu præsupponiren, deswegen aber der actus, quoad reatum & prohibitionem divinam, nicht approbiret wird, und demnach in unterschiedenen provincial-und Landes Ordnungen, insonderheit in Sachsen der Unterscheid ausgelassen wird/ daß alle Kinder, nach der Göttlichen Obligation, bey der Heyrath ihrer Eltern Consens requiriren sollen.

Ordin. Eccles. & Matrim. Sax. Tit. von Ehe. S. *verb.*

Daß keine Kinder, Söhne und Töchter, was Alters die sind, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern sich verloben sollen,

add. Carpz. lib. 2. Def. Consist. 49.

Wann es aber geschehen, und die Ehe wäre vollzogen/ so soll solche Ubertretung gleichwohl den Kindern quoad statum & jus successionis nicht schaden, als welche effectus die weltliche Obrigkeit moderiren, erstrecken, und restringiren kan.

§. XIV.

Und so viel von denen Arten der Emancipation, welche mit des Vaters Willen geschiehet, es mag der Wille ausdrücklich erscheinen, oder auch ex silentio patris præsumiret werden. Und wenden uns nun zu denen actibus, welche fürnehmlich in groben Mißhandlungen, desgleichen in des Sohns erlangeten Ehre und Dignität, und andern factis bestehen. So viel nun die Mißhandlungen und delicta betrifft, so ist ein Unterscheid zu machen, ob ein delictum den Uebelthäter aller Bürgerlichen Rechte unfähig und unwürdig machet, oder nicht; Denn er-

sten-

stenfalls wird ein Vater, oder Sohn auch des Vater-Rechts, so weit es fürnehmlich von denen Civil-Rechten dependiret, verlustig; Es ist aber nöthig, daß wir diejenigen Straffen, welche die Civil-Rechte aboliren, und deren Exercitium hindern, genauer untersuchen; Nehmlich es gehöret hieher der Römer Interdictio aquæ & ignis, so zur Zeit, wie beym gantzen Volck die höchste Gewalt bestunde, eingeführet. Denn weil per LL. Valerias ingleichen per L. Portiam & Semproniam die Freyheit und Dignität der Röm. Bürger dergestalt gestiegen und erhoben war, daß kein Magistratus und Obrigkeits-Person, wie gewaltig dieselbe auch sonst war, Macht hatte, einen Röm. Bürger wegen einer Ubelthat an Leben zu straffen oder zu geisseln; Zudem die Bürger auch wegen zuerkannter Geld-Straffe an das Volck appelliren mochten, und der Magistrat, pendente Appellatione, nicht fortfahren durffte; Ja, es kunte die Obrigkeit einem Röm. Bürger auch nicht directo das Bürger-Recht und vielweniger die Freyheit, seu statum liberum, aberkennen und nehmen,

Ant. Augustin. de LL. & SCtis fol. in Lugd. Edit. 123. 135. & 147. seqq.

gleichwohl aber vigor disciplinæ publicæ erforderte, daß die Ubelthäter gestraffet, auch welche die gemeine Ruhe stöhren, von der Republique ausgeschlossen würden/ die Freyheits-Gesetze aber zu violiren auch bedencklich gewesen, so hat man den modum interdicendæ aquæ & igni erfunden, dadurch aufrührische schädliche Bür-

ger mittelst Untersagung des præsidii necessarii vitæ humanæ sustentandæ, nehmlich des Gebrauchs Wassers und Feuers, Stadt und Land selbst verlassen und meiden musten; So hatte denn der Röm. Staat nebenst ermeldten Gesetzen auch diese Maxime, daß einer in zwo unterschiedenen Republiquen das Bürger-Recht nicht zugleich haben konte/und wann der Rebell und Ubelthäter bey denen Atheniensern, Lacedemoniern, oder bey einer andern Republique das Bürger Recht angenommen, so verlohr ers zu Rom, samt allen Röm. Rechten und prærogativen, dadurch die instituta Majorum bey Kräfften blieben.

§. XV.

Welcher modus Interdictionis aquæ & ignis bey denen Römern biß auf der Käyser Zeiten in Observantz verblieben; Hernach aber ist an dessen statt die Deportatio reorum in insulas erfolget; dabey man imaginem interdictionis vetustioris dermassen behalten, daß die Deportatio effectum der ersten interdiction haben solle,

L. 2. §. 1. ff. de pœn. L. 3. ff. ad L. Jul. Pecul. Barn. Brisson. Antiqv. Jur. Civ. lib. 3. cap. 5.

und bestunde solche Deportation darinn, daß die Ubelthäter, imprimis factiosi & potentes viri, des Stadt- und Bürger-Rechts/ sowohl aller Ehre, Dignität, und des grösten Theils ihres zeitlichen Vermögens entsetzet, und in eine Insul, oder andern abgelegenen Ort proscribiret wurden; Daher die Römer solche proscriptos ἀπόλιτες & peregrinos genennet, die Freyheit aber behielten sie dennoch.

§. 2.

§. 2. *Inst. de capit. demin.* L. 2. §. 1.
L. 17. §. 1. *ff. de pœn.* L. 6. *ff. de Interd. & relegat.*
Joh. Gryphiander de Insul. cap. 17. *n.* 27. *seq.*

und ist obstans
L. 5. §. 3. *ff. de Extraord. Cognit.*
de libertate ex Jure Quiritum quæsita, seu de Jure Civitatis **zuverstehen,**
Jac. Cujac. ad d. L. 5. *ff. de Extraord. Cognit.*
add. Vinnius ad. §. 2. *Instit. de cap. demin.*

Mit welcher Deportation **der Grichen** Ostracismus **keines weges zuconfundiren, als welcher nicht wegen einer Ubelthat** dictiret, **noch die Bürgerlichen Rechte tilgete, sondern vielmehr wegen des** Popularis Status **dahin angesehen war, daß keiner sich über den andern erheben möchte, und daher** Viri excellentiores **aus der Stadt, oder** Republique **zu weichen veranlasset worden,**
Plutarchus in Aristide & Themistocle.
Petr. Gregorius Syntagm. lib. 3. cap. 6. n. 6.

Und weil die Deportation **unter die höchsten Straffen bey denen Römern gerechnet wurde, so kam sie auch niemand zu, als dem Käyser, und dem** Præfecto Prætorii, **oder wem solches** speciali lege **verstattet war; denen** Gouverneurn **der Provintzien, oder** Præsidibus **aber wurde solche Gewalt,** vi imperii sui, **nicht verstattet,**
L. 2. §. 1. *ff. de Poen.*

Jedoch mochten sie ihre Missethäter zur Deportation condemniren, **solche Urthel aber hatten keine Krafft, ehe der Käyser selbe** approbirte, **und die Insul beyfügte, in welche der** Reus deportiret **werden solte,**

L. 6. §. 1. ff. de Interd. & relegat. add. Corasius ad L. 6. §. 8. ff. de Offic. Præsid. Hotomannus lib. 3. observ. 12.

Ausser daß etlichen Præsidibus, **die besonders sehr weit abgelegen waren,** ex L. peculiari, SCto, aut Constitutione Principis **solches** jus deportandi **verstattet wurde, sonst aber behielte der Käyser allein** jus adimendi civitatem Rom.

L. 7. §. 14. ff. de Interd. & Relegat.

§. XVI.

Ob aber gleich ein deportatus **damahls alle Bürgerliche Rechts-Freyheiten und dabey die** effectus **des Vater-Rechts verlohren; so hat er iedoch** jura Gentium, **und was davon** dependiret, **behalten, als das** jus connubii, contractus, **samt andern Befügnissen, die er in der Insul, darein er** deportiret, **treiben und geniessen mögen,**

L. 17. §. 1. ff. de pœn. Cujac. lib. 6. obs. 23.

aber wenn er ex capite justitiæ restituiret **wurde, so bekam er alle** jura amissa **wieder, und wenn die** Restitution **durch des Käysers Gnade geschehen, so wurde erwogen, ob sie** in specie ad recuperandum jus pristinum, **oder** in genere **ertheilet; letzten Falls war allein die Rückkunfft oder** reditus in Patriam **erlaubet,**

L. 2. L. 7. C. de sentent. pass. & restit.

Die Kinder aber bekam er nicht wieder in seine Gewalt,

L. fin. C. eod. D. Ziegler de Jur. Maj. lib. 1. cap. 9. n. 2.

Erstenfalls aber wurde ihm alles eingeräumet, was

was annoch salvum war, und bekam auch die Kinder wieder in seine Gewalt. Ob man nun wohl zu ietziger Zeit solcher deportation den Reichs-Bann vergleichen will; so lässet sich doch solches in allen effectibus nicht appliciren; Inmassen der Reichs-Bann den Aechter nachdrücklicher affligiret, als die Röm. Deportation, weil jener demselben auch die Befügnisse, welche juris Gentium sind/ entziehet, als daß niemand mit ihm handeln, noch sich in Freundschafft einlassen, noch der Bannitus im Reich heyrathen darff, noch auch ein Lehn besitzen, oder acquiriren möge,

Dn. Horn. in IPrudent. Feud. cap. V. §. 36.

So ist auch der Bann oder Acht in Röm. Reich zweyerley: Acht und Oberacht, seu provinciale & Imperiale, wie wohl uns nicht unwissend ist, daß von etlichen Acht und Oberacht gelassen und diese so fern unterschieden werden, daß die Acht ad comparendum & se purgandum, die Oberacht aber/ seu bannum reiteratum, ad videndum decerni & se declarari tanquam confessum & convictum, zugeschehen pflege/ welche Meinung auch nicht zuverwerffen; Die Oberacht nun und der Reichs-Bann wird wieder entweder von Käyser und dem Reich, oder von des Reichs Cammer-Gerichte exerciret. Das erste geschiehet wider die Rebellen und die Reichs-Feinde, welche die gemeine Reichs-Ruhe stören und zerrütten, und erstrecket sich auf Entziehung und Verlust aller Chur, Reichs-Lehn, Regalien, Dignitäten, Freyheiten, Rechte,

Güter, Schuld-Verschreibung, Schutz, Schirm, und Freundschafft mit Männiglichen, dergestalt, daß dergleichen Aechter kein Reichs-Stand in seine Stadt, Schloß, Schutz und Clientel aufzunehmen befugt ist, wofern er nicht sortem eandem erfahren wolle,

Vid. Cammer-Ger. Ordn. *pr. 2. Tit. 9. & 10.* §. und wo deßhalben

Seine Person und Güter aber mögen von ieden unschädlich ergriffen und eingezogen, sowohl seine Vasallen von ihrer geleisteten Pflicht befreyet werden,

D. Ziegler. de Jur. Majest. lib. 1. cap. 33. n. 37. And. Kohl. de serv. feud. part. 1. n. 65. seqq.

Dadurch gleichfalls das Vater-Recht über seine Kinder, wann er auch gleich ein Reichs-Fürst wäre, expiriret und aufgehoben wird, wie wir oben deshalben ein Exempel angeführet, daß ein Churfürst, so in die Acht verfallen, hernach von Käyserl. Majestät insonderheit zur Väterlichen Gewalt über seine Fürstliche Kinder restituiret worden.

§. XVII.

Dabey wir iedoch zweyerley observiren, erstlich daß solcher Bann sich über die Grentze des Reichs nicht erstrecket, und daher der König in Franckreich, Schweden, und andere Potentzen dergleichen Aechter Schutz leisten können, und wann er unter denenselben Güter hat, so mag er selbe wohl behalten,

Arg. L. ult. ff. de Jurisd. R. I. Erfurt. de An. 1567.

§. wir wollen auch ꝛc.

Je-

Jedoch geben die Exempel, daß zuweilen benachbarte Könige und Fürsten ersuchet worden, solchem Reichs Aechter weder Schutz, noch Auffenthalt zuleisten. Das andere ist, daß zwar in Cammer-Gerichts Ordn. d. 2. §. Und wo er deshalben ꝛc. zulesen, was massen ein Aechter vor unredlich zu achten, und von männiglich gegen ihm gehandelt werden möge; auch insgemein vorgegeben wird, daß sie vor Vogelfrey zu halten, so ist iedoch humanior sententia, daß auch bey der Reichs Acht solches nicht dahin zu deuten; daß dergleichen Aechter von iedweden frey & impune ums Leben gebracht und massacriret, sondern nur, daß sie von iedweden in Hafft gebracht, und der Obrigkeit geliefert werden können; Wie denn auch diese Erklärung in der Chur-Sächs. Decis. 77. beliebet, und wohl angeführet, daß derer gemeinen und Landüblichen Sächs. Rechten, als auch der Vernunfft und Billigkeit gemäß, so wohl an ihm selbst unstreitig sey, daß keinem Magistrat, vielweniger einer privat-Person zugelassen, ausser Urthel und Recht, in Peinlichen Sachen zu verfahren, und iemand aus blosen Ungehorsam, Verdacht, Argwohn, oder Vermuthung ohne vorhergehendes eigenes Bekänntniß / oder gnugsamen Beweises, und ehe er mit Ausführung seiner Unschuld gehöret, mit der Todes-Straffe zu belegen, sondern es ist der Aechter, nach geendigter Acht, pro confesso & convicto zu achten, und daher zu ergreiffen und der Obrigkeit zu sistiren, obwohl sonst unter der Reichs und provincial-Sächs.

Acht, ein grosser Unterschied verbleibet; Insonderheit daß diese bey abwesenden und flüchtigen Aechtern, die eine That, welche die Todes-Straffe verdienet, begangen, erfordert. Hingegen die Reichs-Acht eine Rebellion wider den Käyser und das Reich/ oder solche facinora, die den Reichs-Frieden violiren, præsupponiret, und muß beyderseits causæ cognitio & sententia declaratoria vorher gehen,

Capitul. Leopold. art. 27. & Josephina art. eod.

Welche Sententz ohngefehr folgenden Inhalts zu seyn pfleget:

Nachdem Bekl. *N. N.* des Heil. Röm. Reichs, und dem Land-Frieden zu wider gehandelt ꝛc. derohalben denuncirren und erklären wir denselben als einen offenbaren Aechter, in der Käys. Majest. und des Heil. R. Reichs Acht, setzen ihn *N. N.* aus den Frieden in den Unfrieden, und erlauben seinen Leib/ Haab und Güter iedermänniglich ꝛc.

Worauf die Execution durch die Reichs-Herolde und öffentlichen Anschlag solenni ritu erfolget.

§. XVIII.

Und ob wohl vormahls in Teutschland dergleichen wichtige affairen und Bannimenta von Käyser und Fürsten, als Paribus Curiæ, in Comitiis publicis abgehandelt worden, wie solches Käyser Sigismundus in seiner Protestation an das Consilium zu Basel und der Churfürst zu Sachsen Joh. Georg der Erste höchstmildesten Gedächtniß An. 1623. in Conventu Ratisbon.

an

an Käyser Ferdinandum II. wegen Exauctoration des Churfürsten zu Pfaltz Friderici V. gemeldet, da die Worte deselben also lauten:

Die vorige Römische Käyser sind in proscriptione Principum so behutsam gangen, daß sie nicht allein die Chur- und Fürsten, sondern auch das gantze Reich hierunter zu Rathe gezogen, und darauf die Acht auf derselben Execution angeordnet.

Hierüber dieses ein Stück des Teutschen Fürsten Rechts gewesen; so hat man doch nach Käysers Maximiliani I. insonderheit Caroli V. Zeiten, da die Macht der Käyser groß worden, die Reichs-Fürsten übergangen, und bey der Achts-Erklärung Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen, und Land-Grafens Philippi zu Hessen An. 1546. nichtweniger bey des ermeldten Churfürstens zu Pfaltz; item Albrechts, Margraffens zu Brandenburg, Christian, Hertzogs zu Braunschweig, sowohl Christian, Fürstens zu Anhalt, George Friedrichs, Grafen zu Hohenloe, und anderer Fürsten weder mit denẽ Churfürsten, noch Fürsten davon communiciret, sondern ohne deren Einwilligung diese Fürsten An. 1621. seqq. auf Käysers Ferdinandi II. Befehl proscribiret/

Hortleder von Anfang und Fortgang Teutschen Kriegs *lib. 3. cap. 16. pag. 273. It. cap. 29. & 30.*

Londorp. in Act. Publ. Tom. III. lib. 6. cap. 2.

Daher die Churfürsten des Reichs, damit solche Proscriptiones, ohne ihre Einwilligung, nicht mehr

mehr geschehen mögen, Käyserl. Majestät in der folgenden Capitulat, Ferdinandi III. art. 30. darzu ausdrücklich verbunden, welche Clausul auch in allen folgenden Capitulationen biß auf ietzigen Invictissimum Carolum beygefüget worden, und hat sich solcher Beschwerde wegen auch vormahls der Churfürst zu Brandenburg An. 1623. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg vernehmen lassen: Es würde auf diese Weise, wann die Churfürsten und Stände dießfalls ausgeschlossen werden solten, ein Reichsstand deterioris conditionis, als ein Edelmann in Pohlen seyn, der ausser dem öffentl. Reichs-Tag in die Acht nicht erkläret werden möge,

Cramerus Histor. Polon. lib. 2.

Londorp. supr. cit loc.

Daher auch diese wichtige Sache beym Instrum. Pacis Westphal. Svec. in deliberation kommen, und der Schluß biß auf folgenden Reichs-Tag zu Regenspurg verschoben worden, so aber quoad specialem declarationem annoch in suspenso ist, ohne was hiervon der Nieder-Sächs. Creyß vor dem erinnert/ auch von dem Collegio Principum nachmahls urgiret worden,

Vid. Theatr. Europ. in Continuat. ad ann. 1652.

Eitel Friedrich von Heerden in der Grund-Feste des Heil. Röm. Reichs *part. 3. pag. 208. it. 254. seqq.*

§. XIX.

Jedoch hat ihre Käyserliche Majestät Leopoldus von der Achts-Erklärung des Churfürsten zu Cölln und dessen Herrn Bruders, des Chur-

Churfürsten zu Bäyern mit denen Herren Churfürsten vertraulich in Schrifften über der quæstion: an? communiciret, und als die meisten Herrn Churfürsten eingewilliget, iedennoch Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg diese wichtige Sache zur Collegialischen Deliberation gebracht wissen wollen, so ist der Käyserliche Hof dabey bestanden, daß der Wahl-Capitulation durch die schrifftliche Communication allbereit ein Gnügen geschehen, und mit der Acht verfahren lassen, deswegen auch noch zur Zeit hierinn circa modum Proscriptionis kein Schluß erfolget.

Illustr. Autor des Europäischen Herolds *part. 1. cap. 4. fol. 918.*

Und was nun von der Acht-Erklärung gemeldet, solches ist auch auf die relaxation, und Erledigung von dem Bann zu erstrecken, daß wann ein in die Acht erklärter Reichs-Stand hinwieder davon frey gesprochen, und folgends die Bäterl. Gewalt über seine Fürstliche Kinder bekommen soll, die Churfürsten und Stände auch davon wissen sollen; Inmassen die Wort in der

Capitulat. Leopold. art. 28.

also lauten:

Daß hinführo kein Stand des Heil. R. Reichs ohne Vorwissen und Bewilligung gesamter Stände in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht oder erkläret, u. hinwieder aus derselben erlediget und gesprochen werden solle.

Welche Worte aber die Herren Churfürsten allein pro monitis agnosciren; Wir hingegen lassen

lassen diese controvers fahren, weil wir hiervon nicht primario zu handeln gemeynet, und erwegen nunmehr, ob die Sächs. gewöhnliche Acht oder ein ander Bannum provinciale gleichfalls das Vater-Recht aufheben? welches wir nicht davor halten, quia servitus pœnæ sublata

Nov. 22. cap. 8.

Wie denn auch diese Acht die jura provincialia, als Contracte, Schuld-Verschreibung und dergleichen nicht erlöschet; So erstrecket sich auch dessen effectus allein aufs territorium Principis proscribentis. Damit iedoch des Proscripti Kinder wegen Ermangelung des Vaters Consensus heyrathen, auch vor Gerichte handeln/ testamenta machen, und dergleichen andere actus verrichten mögen; So ist nöthig, daß sie die Consistoria, oder den Landes-Fürsten selbst imploriren, daß sie solche actus exerciren können; Ja es hebet das Bannum Saxonicum auch nicht die Lehns-Pflicht auf, sondern der Proscriptus bleibet ein Vasall, wann er gleich zum Lehn-Dienst und servitiis nicht in Person admittiret wird,

Struv. Jur. Feud. cap. XI. §. 7.

Weil dieselbe, wie oben gedacht, allein auf causas criminales, die der Todes-Straffe werth sind, und also ad has pœnas zu restringiren, und in Civil-Sachen zum Achts-Proceß nicht zu schreiten, ne is frequentia exercitii vilescat, & facto gravius appareat,

R. I. de An. 1654.

Ausser in dem Käyserlichen Cammer-Gerichte, da ob causam contumaciæ auf die Reichs-Acht erkannt werden mag,

Ord.

Ord. Camer. Tit. 9. part. 2. §. 1.

Blum. Proc. Camer. Tit. 29. n. 82.

wiewohl auch heute zu Tage dergleichen Processe wider Reichs-Stände schwerlich zuerhalten, und daher füglicher auf Geld-Bussen zuklagen,

Vid. Esbach. ad Carpzov. part. IV. Const. 14. def. 2. cum allegg.

So ist auch mit dem Provincial-Bann das crimen læsæ Majestatis contra Electorem Imperii nicht zu confundiren, als welches zwar confiscationem bonorum mit sich führet/ und die jura, so davon dependiren, hemmet, die obligationes aber & dispositiones circa familiam, ausser was Geld und Gut betrifft, nicht annulliret; denn wenn dergleichen facinorosus nach solcher schändlichen That und Complot Kinder emancipiret, und ihnen einen Theil seines Guts mit gegeben, oder Töchter ausgesteuert, so mögen solche dotes & donationes, oder sublidia paterna, tanquam in fraudem fisci facta, revociret werden; was aber bey solcher emancipation vor der That geschehen und gegeben worden, solches bleibet beständig, und ist denen Kindern mit Recht nicht zuentziehen; gestalt solche Leges pœnales exorbitantes ultra tenorem expressum nicht zu extendiren sind,

Brunnemann ad L. Quisquis C. ad L. Jul. Maj. §. 4.

§. XX.

Fast gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Vätern, welche auf die Galeren Lebenslang condemniret worden, welche Straffe härter, als

als der Römer Deportation ist, und wird mit der pœna in metallum verglichen, welche mortem civilem inferiret, und den condemnatum aller Civil-Rechte spoliret und unfähig machet, daher dergleichen supplicium auch das Vater-Recht wegnimmt, wie solches von denen in Franckreich auf die Galeren oder zum Rudern verdammte Ubelthäter bezeuget

Annæus Robertus Rer. Judicat. lib. 4. cap. 16. pag. 66.

Desgleichen von denen in Reichen Hißpanien und Italien

Garsias de Mastrillo Decis. 165. n. 5. seqq.

obgleich sonst diese Straffe obgedachter

Nov. Justinian. 22. cap. 8.

nicht gleichförmig ist, und daraus nichts anders, als ein servitus pœnæ gemachet wird; Jedoch heisset es, quod mores juri communi prævaleant. Es scheinet aber sonst die Condemnatio auf der Galeren nicht neu zu seyn, sondern mit der alten Römer Straffe übereinzukomen, welche sie supplicium ergastuli nautici und die Griechen ἀποπεμπὴν εἰς τορμῆμας genennet haben; Inmassen auch alte Historien bezeugen, daß Käyser Augustus einige Delinquenten remigio perpetuo mancipiret habe,

Valer. Maximus lib. 9. cap. ult.

Josephus Antiquit. Judaicar. lib. 17. cap. 14.

Und ist allerdinges unter denen, die auf ewig auf die Galeren condemniret, mit der alten pœna ad metallum eine grosse Gleichheit: Denn wie diese mit schweren Ketten beleget, und darzu

mit

mit Schlägen tractiret wurden, also gehet es in denen Galeeren nicht anders daher, und werden, wie jene/denen servis pœnæ & civiliter mortuis gleich geachtet; Es bekommt auch der Fiscus von ihren Gut nichts, sondern es fället alsbald an ihre Bluts-Freunde; Ingleichen haben sie bey ihren armseligen Stande weder activam, noch passivam testamenti factionem; Ja es geben die Rechts-Lehrer vor, daß, wann sie vorher ein Testament gemacht hätten, dasselbe durch ermeldte zuerkañte Straffe rumpiret würde, u. dieses behielte auch seinen effect, wann der condemnatus gleich von der Galeer entkommen, und davon gelauffen wäre, weil die condemnation solches mit sich führe,

Mastrillo d. Decis. 165. n. 17.

Besold. Thesaur. Pract. voc. Galeen.

§. XXI.

So viel nun die Straffe des Staupenschlags mit der ewigen Landes-Verweisung betrifft, so ist dißfalls die Sache auch nicht ausgemachet, ob dadurch das Band des Vater-Rechts getrennet werde, oder nicht/ denn ob wohl die negativa aus denen Käyser-Rechten

ex L. 28. ff. de pœn.

erscheinen will, verb. ad capitis periculum non pertinent relegatio ad tempus, vel in perpetuum, vel cum quis fustium ictui subjicitur. Nec omnes fustibus cædi solent, sed hi duntaxat, qui liberi sunt, & quidem tenuiores homines; honestiores vero fustibus non subjiciuntur, idque Principalibus Rescriptis specialiter exprimitur. So

ist hingegen zu erwegen, daß der Römer fustigation, desgleichen die flagellation, und unser gewöhnlicher Staupenschlag von einander sehr unterschieden seyn, denn die flagellation gehörete vor die Knechte, und wurden dieselbe dabey entblöset und gebunden, die fustigation aber geschahe bey freyen Leuten, die verbrochen hatten, und zwar nicht öffentlich & in omnium conspectu, sondern in einen abgesonderten Ort, auch ohne Bande und Entblösung ihres Leibes,

L. 10. ff. de pœn.

also ist auch kein Zweiffel, daß die relegation vor sich, sie mochte auf ewig, oder nur eine Zeitlang geschehen, das Vater-Recht nicht aufgehoben,

L. 4. 6. ff. de Interd. releg. & deport.

Es behielte auch ein relegatus die andere Civil-Rechte, ohne daß demjenigen, der in perpetuum relegiret, bißweilen pars bonorum entzogen wurde,

L. 1. L. 4. 7. 14. ff. eod.

Aber heute zu Tage wird ein fustigandus von Schinder-Knechten gebunden, entblöset, von Nachrichter öffentlich durch die Gassen geführet und ausgestäupet, welches ein viel härter und schändlicher Tractament ist, als womit bey denen Römern die Knechte gezüchtiget wurden: So wird auch nicht allein geringen Leuten, die ex fece vulgi sind die fustigation zuerkannt, sondern sie ist in gewissen gradibus delictorum zur pœna ordinaria worden, so durch die Peinliche Halß-Gerichts Ordnung Caroli V. und von ieden Lands-Fürsten auf gewisse delicta gesetzet,

und

und à Collegiis JCtorum arbitriret wird; Daher weil es pœna admodum ignominiosa ist, so durch den Scharff-Richter öffentlich infligiret wird, so halten unterschiedene bewährte Rechts-Lehrer davor, daß ein delinquent der Civil-Rechten einer Stadt / daraus er ewig religiret und fustigiret wird, sich verlustig mache, und demnach seine Kinder von effectibus des Vater-Rechts befreyet wurden.

Dn. Stryck. in Us. Modern. lib. 4. tit. 5. §. 9.
Matth. Wesenb. in Paratitl. de pœn. n. 3. ibique Bachov.
Anton. Matthæi de Crimin. lib. 48. Tit. 18. n. 9. seqq.
Herm. Stamm de servit. Pers. lib. 1. Tit. 3. n. 21.
Zilettus Consil. Criminal. Tom. 1. Cons. 69. n. 27. & Cons. 120. n. 4.

§. XXII.

Dem sey wie ihm wolle, so halten wir doch davor, daß eines fustigati Kinder, wann sie heyrathen wollen, besser thun, daß sie es dem Consistorio oder Obrigkeit, nach Zustand des Landes, vorher anzeigen, und davon Consens loco Parentis erfordern, wann zumahl des Vaters Einwilligung nicht zu erhalten; Indem dieser effect zugleich von Göttlichen Geboten herrühret, welche durch eine Ubelthat und verwürckte Straffe nicht aufgehoben werden; Dafern aber dergleichen pœnam ignominiosam ein Nobilis, oder in dignitate positus verdienet hätte, so wird dieselbe an dergleichen Person nicht leicht vollstrecket, sondern ihm davor eine Hand abgehauen,

en, oder ad carcerem publicum condemniret, oder wenn er Geld hat, muß er tapffer in die Büchse blassen, und heisset alsdann, qui habet in ære, non luit usque in corpore,

Aloysius Ricius part. 3. Decis. 664. Jacob. de Franchis Decis. 569.

Wann aber eine Hand abgehauen wird, so geschiehet es gleichfalls mit der ewigen Lands-Verweisung und muß diejenige Hand abgehauen werden, deren der delinquent am besten entrathen kan, und wann er nur eine Hand hätte, so verbleibet es beym Staupenschlag,

Carpz. Pract. Crimin. qv. 126. n. 15. & qv. 40. n. 47. seqq.

Dn. Berger in Elect. Jurisprud. Crimin. pag. 14. n. 6.

Desgleichen wenn durch den Lands-Fürsten mutatio pœnæ in multam (durch welche es allzeit geschehen muß,) erfolgete, so wird er eben gleichfalls ewig verwiesen, und muß den Urpheden de non ulciscendo abschweren,

Dn. Berger. in supplem. ibid. Obs. V.

Aus welcher Veränderung der ordentlichen Straffe nicht so fort eine προσωποληψία in pœnis affligendis zu inferiren, sondern es ist vielmehr eine proportionirte Gleichheit der Straffe mit dem Verbrechen, ratione nempe pœnæ habita in concreto, oder respectu habito ad sensum personæ punitæ. Denn eine Person, welche in einen Ehrenstand sitzet, oder von guten Adel. Geschlecht ist, wird per pœnam infamem mehr gestraffet, als ein liederlicher Kerl, dem es

ohne

ohne dem an Ehre und reputation ermangelt, und deswegen dahin zu trachten, daß das delictum und die Empfindung dessen Strafe justam proportionem haben möge.

§. XXIII.

Eine andere Art die väterliche Gewalt zu dissolviren ist, wann ein Vater seine Tochter einem andern zur Unzucht prostituirē wolte, oder derselben sonst schändliche Dinge zugemuthet hätte; In welchen Fall castitas Legum nostrarum verstattet, daß die Tochter, auf Begehren, von des Vaters Recht, so viel effectus civiles betrifft, frey gesprochen würde; Daher müste der Vater der Tochter deñoch alimenta reichen, weil sein delictum ihn von solcher natürlicher Schuldigkeit nicht befreyen könne,

L. 6. C. de Epert. lib. 11. L. 12. C. de Episc. aud. ibique Brunnem. & Seb. Nævius cum allegg.

Welches weltliche Rechts-Lehrer dahin ziehen, wann der Vater, der Kinder erster Ehe hat, hernach eine verbotene Ehe, oder matrimonium incestuosum contrahirte, da alsdann auch die Kinder erster Ehe aus seiner Väterlichen Gewalt befreyet würden, so iedoch per Legem expressam nicht bewähret werden mag/

Ulric. Huber. ad Instit. lib. 1. Tit. 12. §. 7.

Die andern harten Strafen, quæ speciem quandam servitutis referunt, haben ebenfalls Zweifel, ob sie die Väterliche Gewalt aufheben? als wenn einer in Sachsen ewig auf den Bau condemniret wird, wie es etliche Ddres davor halten, solche Delinquenten pro civiliter mortuis

geachtet, und aller jurium civilium unfähig wurden; Es ist aber dabey zuerwegen, daß diejenigen, so zum Tode verdammet, die Civil-Rechte in Sachsen nicht verlieren, und ehe die Execution vollstrecket wird, testamenta machen, auch andere actus inter vivos verrichten können; Daher sie auch die Kinder in ihrer Gewalt behalten, wann sie zumahl in eadem provincia sind; gestalt von solchen provincial-Recht bezeugen

Fern. Vasquius Controv. illustr. lib. 1. cap. 10. n. 15.

so in Spanien per Leges Taurinens. bestärcket seyn soll,

Constit. Elect. Sax. 6. part. 3. ibique Carpz. def. 1. 2. 3. Sonneman ad Nov. 22. cap. 8. da er von mehren *provincial*-Ordnungen *attestiret*.

Jedoch halten wir davor, das die effectus patriæ potestatis zu unterscheiden, und das Vater-Recht allein in diesen Fällen relaxiret werde, wann der verurtheilte Vater ob infamiam & notam contractam nicht mehr personam standi in Judicio oder in conventu publico & honestorum virorum hat. Und ist ein anders, in der Knechtschafft, seu in servitute seyn, ein anders aber in conditione tali sich befinden, da der Vater einiger Civil-Rechte entsetzet, oder unfähig worden, alle actus patriæ potestatis zu exerciren; In welchen Fall der Sohn per indirectum eine particulier-Freyheit bekommen, oder liberationem à nexu patriæ potestatis erhalten mag, jedoch daß dadurch nicht alsbald alle effectus derselben exspiriren.

§. XXIV.

§. XXIV.

Worbey uns dieses annoch beyfällt, daß, wann ein Vater sich zu denen so genannten Ziegeunern begäbe, ob Kinder von der Väterlichen Gewalt befreyet werden? da es das Ansehen gewinnet, daß in Chur-Sachsen selbe impediret werde, und zwar wegen derer daselbst publicirten Ziegeuner Patente de Ao. 1670. It. de Ao. 1689. da folgendes zubefinden:

Daß da ein, oder mehr Ziegeuner Churfürstl. Sächs. oder deren Schutz-Verwannten und Unterthanen, Aemtern, Städten, Flecken, Dörffern, Wäldern und Fluhren angetroffen und betreten würden, dieselbe, ob sie gleich offene Paßporte es sey von wem es wolle, fürzulegen hätten, als welche ohne dieses in denen Reichs-Abschieden gäntzlich aufgehoben und vernichtet, auch Krafft dieses vor ungültig erkläret worden, mit Hab und Gut, Leib und Leben Preiß seyn, und niemand, der mit der That etwas wider sie fürgenommen, unrecht gethan, oder verbrochen haben soll, auch was unter ihnen starck und vermögend ist, auf unsern Bestungs-Bau, oder anderweit zur Arbeit in Kertren und Banden angestrenget werden sollen ꝛc.

Daraus erscheinet, daß solche Leute denen bey den Alten damnatis in metallum gleich zuachten, u. keiner Civil-Rechte mehr fähig seyn sollen, wofern sie nicht à Principe ex gratia restituiret werden; Welchen nach auch das Vater-Recht bey denenselben aufhöret; Und ob gleich andem, daß

der bey denen Römern eingeführte servitus pœnæ abgeschaffet,

Nov. 22. cap. 8. avt. sed. hodie C. de Donat. int. V. & ux.

als welcher fürnehmlich statt hatte, wenn ein Ubelthäter in metallum, oder ad onus metalli, oder ad bestias, oder ad ludum gladiatorium, oder auch ad viarum munitiones, & cloacarum purgationes Lebenslang condemniret wurde, und waren sonst dergleichen Straffen entweder ratione temporis, da die Verbrecher hingerichtet werden musten, oder auch ratione verberum & vinculorum unterschieden, wie

ex L. 8. §. 4. & 6. ff. de pœn.

erscheinet; Worunter zu solcher Zeit allerdinges auch die Condemnatio ad cloacas perpetuo purgandas in Ubung gewesen, wie beym Tertulliano in Apologet. und Plinio in Epist. zusehen,

add. Barn. Brisson. de Formul. lib. 5. fol. 486. Cujacius lib. 13. obs. 10.

so ist iedoch nicht zu negiren, daß heute zu Tage einem Reichs-Fürsten, krafft der Lands-Fürstlichen Hoheit/ frey stehet, einem condemnato, nach der Römer Art, die civil-Gesetze, und dabey auch das Vater-Recht zuentziehen,

L. 29. ff. de pœn. L. 6. ff. de injust. rupt. testam.

§. XXV.

Ob aber carcer publicus, oder ewiges Gefängniß, so durch die Canonischen Rechte eingeführet,

cap. à nobis. X. de apostat. cap. quamvis, de pœn. in 6to.

und

und durch Käyser Caroli V. Nemesin bestärcket, v. Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. *art.* 192. & 195.

einen Vater der Väterlichen Gewalt verlustig mache, ist ebenfalls ungewiß; Inmassen solches zwar unterschiedene Rechts-Lehrer behaupten wollen, weil ewiges Gefängniß species servitutis sey/und damnationi in metallum gleich geachtet werde,

Ascan. Clement. de Patr. potest. cap. ult. n. 33.
Herm. Stramm *de servit. Person. lib. 1. Tit. 3. cap. 1. n. 13.*

Woran aber, ob sublatam servitutem pœnæ, nicht unbillig zu zweiffeln, wofern nicht in Urtel, seu in sententia condemnatoria, dieser Verlust und Benehmung der Civil-Rechte ausdrücklich enthalten ist,

Theodor. Piso Variar. Resol. lib. 1. cap. 3. n. 19.

Also wann einem Vater eine blosse confination, oder häußliche Bestrickung zuerkannt, daß er in einer Stadt/ Hauß, oder Gut ewig oder auf Lebenslang/ oder auch auf gewisse Jahre verbleiben, und daraus bey Leib und Lebens-Straffe nicht weichen soll, wie der König David Absoloni, und König Salomon dem Simei interdiciret, und auch in Käyser-Rechten davon vestigia zu befinden

v. L. 9. ff. de Interd. & Relegat.
Wehner, in obs. Pract. von Gefängniß.
Hack. Tract. de Confinat. cap. 2. n. 10. & cap. 11. n. 46. seqq.
Dn. Stryck. ad Jus Eccles. Brunn. lib. 2. cap. 17.

Weil dadurch andere Civil-Rechte auch nicht expiriren, und beym Confinato weder die Ehe- noch dergleichē jura dissolviret werden Wir halten ferner auch pro modo spurio dissolvendi patriam potestatem, wenn der Vater sein Kind exponiret, hernach aber dasselbe wieder angenommen, oder nach langer Zeit, als es in loco publico erzogen, sich darzu bekannt hätte, ob gleich unterschiedene Rechts-Lehrer vorgegeben, daß dadurch die Väterliche Gewalt expirire,

per L. 2. C. *de Infantib. expos.*

Eckolt ad ff. lib. 1. tit. 7. §. 13.

Huber ad Instit. lib. 1. Tit. 12. §. 7. aliique.

gestalt ermeldter Text zwo membra hat, derē eines ist, daß, welche die Kinder exponirten, gestraffet werden solten, das andere aber, daß, wann Herren und Patroni solches bey ihren Knechten und deren Kindern gethan, sie dadurch dominicam potestatem verlohren haben sollen, ob sie gleich das Kind aus Reue, & expœnitentia wieder zu sich genommen, denn also lauten die Worte: Unusquisque sobolem suam nutriat: quod si exponendam putaverit, animadversioni, quæ constituta est, subjacebit. Nec dominis, nec Patronis repetendi aditum relinquimus, si ab ipsis expositas quodam modo ad mortem voluntas amica ad misericordiam collegerit, nec enim suum quis dicere poterit, quem pereuntem contemsit, deshalben dasjenige, was von Knechten und von Eigenthum disponiret/ nicht alsbald auf freye Kinder und auf die Väterliche Gewalt zuziehen, sondern es ist bekannten Rechtens,

quod

quod Leges odioſæ & privati juris, nequidem ob identitatem rationis extendendæ ſint,

Brunnem. ad d. L. 2. C. de infant. expoſ.

Zœſius ad ff. de his, qui ſui l. al. jur. ſunt. n. 2.

§. XXVI.

Vielweniger iſt pro vero modo ſolvendi patriam poteſtatem **zuhalten, wann ein** Magiſtratus **einen Ubelthäter mit Zwang anhielte, daß er Lebenslang ein Scharff-Richter werden müſſe, welches etliche** JCti **gleichfalls vorgeben,**

Paris de Puteo de Syndic. voc. Malivolt. pag. 598.

H. Stamm. de ſervit. Perſon. lib. 1. Tit. 3. cap. 1. n. 15.

Inmaſſen bey ietziger Zeit ein Scharff-Richter der Bürgerlichen Rechte fähig iſt, und nicht, wie vor dieſen, von Stadt-Rechten, Gerichten, und der Kirchen ausgeſchloſſen wird,

Joh. Roſinus Antiquit. Rom. lib. 7. cap 48. fin.

Ob ihm gleich aditus ad officia publica & honores **verſaget, und weil er zugleich das Abdecken des Viehes** exerciret, **deshalben meiſtentheils auſſer der Stadt wohnen muß, zu dem ſonſt** vilis & notatæ conditionis **iſt, daher Käyſer** Carolus V. **anbefohlen, daß die Scharff-Richter einen ſonderbaren** habit **tragen ſollen, damit man ſie von andern Leuten unterſcheiden möchte,**

Reform. Polit. de Ao. 1530. rubr. **von Nachrichtern,**

Und weil wir oben gemeldet, daß ſich das Vater-Recht endlich auch ohne zu thun & ſine facto Patris honeſto, vel turpi, **durch eines Sohns erlangeten** dignität **enden und** exſpiriren **möge,**

ſo

so berühren wir solches auch mit wenigen; Deñ es hat solche prærogativ der Käyser Justinian Anfangs allein der DignitatiPatriciatus beygeleget, welche Dignität, nach Veränderung der Zeit, unterschiedlich gewesen, und zwar Anfangs hiessen Patricii, die ex progenie Senatorum waren, welche Romulus erwehlet, und das patrocinium der gemeinen Bürger anvertrauet,

Jac. Rævardus ad LL. XII. Tabb. cap. 4. circ. med. Rittershus. ibid. Class. 3. part. 1. cap. 2.

Hernach wurden Patricii genennet, welche der Republique in Krieg und sonst eine geraume Zeit rühmlich gedienet, auch ihr Geschlecht u. Nahmen dadurch berühmt gemachet hatten; Fernere hiessen zur Griechischen Käyser Zeiten Patricii, welche die vornehmsten Senatores und geheimen Räthe waren, daher selbe Patres Principum & Reipubl. genennet wurden, und wer solche Dignität besasse, wurde von der Väterl. Gewalt befreyet, welcher Gebrauch auch der Gothen Königen beliebet, deswegen Cassiodorus von Theodorico der Gothen König, der lange vor dem Justiniano gelebet, schreibet / daß potestas Patriciatus à nexu potestatis patriæ befreye; Aber zur Zeit der Fränckischen Käyser sind die Beschützer eines Reichs und Republique Patricii benahmet worden, als wie Clodovæus, und hernach Carolus Magnus solchen Titulum honorarium geführet: Carolus Dei Gratia Rex Francorum, & Longobardorum & Patricius Romanorum, biß die Römer sich Carolo M. untergeben, da er sich Imperatorem & Augustum geschrieben,

Joh.

Joh. Jac. Draco de Origin. & Jur. Patriç. proœm.

Theodor. Höpping de Jur. Insign. cap. 22. n 71.

Lupold. de Bebenburg de Jur. Regn. & Imp. Rom. cap. 1.

§. XXVII.

Aber wieder zum Vater-Recht zukommen/ so hat Käyser Justinianus **in folgender Zeit alle Kinder davon entbunden, welche eine** Dignität **und Ehren-Stelle erlanget,** die à Curia seu à functione & fortuna Curiali liberiret,

Nov. 81. pr. ac cap. 1, & 3. L. fin. C. de Decur. ibique Brunnem.

solche Dignitäten **aber waren, wann einer das** Consulat, Præfecturam Prætorii, Præfecturam Urbis, Præturam, Magisterium Militum, Episcopatum, **und dergleichen** Chargen **überkommen; welchen zu unser Zeit etwa verglichen werden können die höhern** Dignitates Palatinæ & Præfecturæ militiæ togatæ & sagatæ, **als** Gouverneurs **der Provintzien,** Præsidenten **aller hohen** Collegiorum, **Geheimbte und andere Kirchen- Hof- Justitien- Steuer-Cammer und andere Räthe/ Ambassadeurs oder Abgesandte zu denẽ Reichs-Versamlungen, Cardinäle, Bischöffe und dergleichen; Aber blosse** Doctores, **Kirchen-Diener und** Inspectores, **Einnehmer, und andere Bediente verbleiben, ohnerachtet solchen Dienstes/ unter der Väterlichen Gewalt,**

Carpz. part. 2. Cent. 10. Def. 4.

Dn. Stryck. de usu. Modern. lib. 1. Tit. 7. §. 24.

Huberus ad Inst. lib. 1. Tit. 12. n. 4.

Mevius ad Jus Lubec. lib. 1, Tit. 3. n. 21. So

So wird auch kein Mönch von Vater-Recht befreyet, quia monachi jura ſuitatis retinent,

L. 56. §. 1. C. de Epiſc. & Cleric.

Und verbleibet demnach bey ihnen zwar das Vater-Recht, ob gleich deſſen exercitium in vielen effectibus gehemmet wird; So beſtehet auch die Möncherey eigentlich in keiner Dignität, es müſte denn in einen Lande jure Provinciali ein anders recipiret ſeyn,

Dn. Berger ad Lauterb. lib. 1. Tit. 7. qv. 6.

Biccius ad Colleg. Argorat. de Adopt. n. 22.

Endlich hat vordem bey denen Römern die Gefangenſchafft die Väterliche Gewalt ſuſpendiret,

§. 5. Inſt. C. quib. mod. ſolv. patr. poteſt. ibique Vinnius.

Dabey zuerwegen, ob dieſes auch heute zu Tage einen effect haben könne. Ob nun wohl unter denen Chriſten die Knechtſchafft abgeſchafft,

Fr. Huſanus de Hom. propr. cap. 1. n. 40.

Herm. Stamm. de Servit. Perſon. lib. 1. cap. 2 n. 4.

und ſolches auch dahin erſtrecket wird, daß, wann Chriſten aus Africa, Indien, oder andern abgelegenen Ländern Sclaven in Teutſchland oder andere Chriſtliche Länder brächten, dieſelbe ſodann auch wider ihrer Herren Willen freye Leute würden,

vid. Chriſtineus Deciſ. Belgic. Tom. IV. Deciſ 80. n. 3.

Boërius ad Conſvet. Biturius Tit. 1. §. 1.

Mornacius ad L. 19. ff. Ex quib. cauſ. mag.

ſo pfleget man dennoch beſagte Doctrin insgemein bey denen Türcken und Tartaren, in vicem retor-

retorsionis, zu limitiren/ weil diese Völcker auch wider die Christen eine tyrannische Knechtschafft exerciren, und der Christen Erb-Feinde sind, *R. I. Spirens. de An. 1542.* und wiewohl nun ꝛc. *& August. de An. 1566* §. wiewohl sich ꝛc. *Feltman in Respons. ad rem Militar. Resp. 9. n. 4.*

Sonst aber werden die Christen, wenn sie von solchen Barbaren gefangen würden, in unsern Landen vor keine Knechte geachtet, sie verlieren auch die Bürgerlichen Rechte nicht, und behalten also auch die Kinder in ihrer Gewalt, ob gleich dessen exercitium suspendiret, und ist billig daß alsdenn denen Kindern durch die Obrigkeit in Civil-Händeln prospiciret werde, und wann selbe sich ranzioniren, oder von Fürsten, cujus auspiciis bellum geritur, das lytrum gezahlet wird, so recipiren sie jura pristina, und ist unnöthig, daß man diesfalls ex jure postliminii fictiones juris induciret, sondern die Kinder müssen sich hinwieder der Väter Gewalt untergeben, welches auch dahin extendiret wird/ wann die Väter echappirten, und durch List davon und wieder zu denen ihrigen kämen. Was auch den modum solvendi patriam potestatem per adoptionem avi materni betrifft, so ist davon per mores modernos wenig zuhören, wann es aber geschehe, so halten wir darvor, daß die effectus mere civiles beym Patre naturali allein dissolviret würden, wo aber honestas naturalis concurriret, da muß der natürliche Vater nicht übergangen werden; Nehmlich wann der Sohn actum judicialem, oder einen andern inter vivos verrichten will, so

ist genung, wann der Pater adoptans allein consentiret, wenn er aber ein Weib nehmen will, gläuben wir, daß Parentes utrique, naturalis & adoptans consentiren sollen, also kan dergleichen filius adoptatus auch des Groß-Vaters Testament tanquam inofficiosum accusiren, und kömt ihm zu, was sonst denen effectibus patriæ potestis gemäß ist, worbey wir auch in diesen Capite beruhen.

CAP. VIII.

Was der Väterlichen Gewalt ähnlich/ oder zuwider ist.

§. I.

ÄHnlich ist der väterlichen Gewalt die Einkindschafft/ oder unio prolium, da die Ehe Leute, welche Kinder unterschiedener Ehe haben, dieselbe mit einander vereinigen, und gleiches Erb-Recht geben; So autoritate Magistratus geschiehet/ auch müssen denen unmündigen Kindern Vormünde bestätiget werden: Und weil solche unio mehr ex moribus, als Legibus herkömmt, so dürffen die Kinder in allen nicht gleich seyn, sondern es ist genung, daß eines von des andern Eltern Gütern zugleich participiret, und einander vergleichener massen erben, und succediren; Jedoch muß solche unio durch pacta, und nicht etwa durch einen letzten Willen geschehen,

Dn. Stryck. de Success. ab intest. Diss. 8. cap. 6. th. 3.

dar-

daran aber ist nichts gelegen, ob die pacta vor oder nach der Hochzeit, bey stehender Ehe, oder sonst in der Ehestifftung beliebet werden, auch weil dieser actus voluntariæ jurisdictonis ist, und prævia quadam causæ cognitione inter volentes geschiehet, so kan derselbe ad Judicem ordinarium nicht schlechterdinges verbunden werden; Indem auch Comites Palatini dergleichen Einkindschafft autorisiren können, wann sie in ihren Comitiven solche Gewalt haben, gleichwohl aber ist zu rathen, daß dieselbe vor der Eltern ordentlichen Obrigkeit vorgenommen werde, weil solche zumahl jurisdictionem patrimonialem exerciret/ welcher dißfalls nichts zu entziehen; Inmassen auch sonst wegen der Güter qualität und ander Umstände Magistratus ordinarii scientia & autoritas nöthig seyn kan. Auf denen Dörffern aber muß solche unio etwa vor den Richter und Schöppen geschehen, weil diese keine jurisdiction haben, sondern nur testes & executores justitiæ sind, der Amtmann und Actuarius aber, oder der Gerichts-Halter muß mit Zuziehung des Schultzen und Schöppen zu solchen actu requiriret und verrichtet werden, weil aliqualis causæ cognitio nöthig und daher die Gerichts-Banck besetzet seyn muß,

Carpz. p. 3. C. 3. Def. 21.

§. II.

Bey denen Kindern nun, welche vereiniget werden sollen, ist kein Unterscheid, sie mögen in erstē oder anderu Grad, oder Kinder, oder nach dem Tod ihrer Eltern hinterbliebene Niffteln

seyn; Desgleichen rechte, oder Stieff-Kinder, gebohren, oder annoch in Mutter-Leibe seyn,

Barth. Musculus de Succeſſ. Convent. Cl. 1. Membr. 3. n. 32. lit. B.

Aloys. Rickius ab Arweiler de union. prol. c. 4. n. 1.

Es ist daran nichts gelegen/ob ein Theil Kinder hat, das andere aber zur Zeit mit dem Mann oder Weib keinen Ehe-Seegen erhalten,

Biccius Colleg. Argent. Cap. 6. n. 15. Græve ad Gail. Pract. Concl. lib. 2. Concl. 115. n. 4.

Wenn aber alsdann beym andern Theil kein Kind erfolget, so vermeynen etliche Rechts-Lehrer, daß in solchen Fall die union expirirte, und dergleichen actus pro conditionali zu halten sey,

Bocerus Cl. I. Disp. XI. th. 16.

Jus Elect. Palat. part. 2. Tit. 25.

Jus Wurtenb. part. 3. Tit. 9. §. wann aber ꝛc.

So aber res voluntatis zu seyn scheinet.

§. III.

Fürnehmlich aber müssen bey solchen actu consentiren, 1.) die Eltern, welcher Vermögen die Kinder einmahl erben sollen, 2.) die Kinder nebenst ihren Vormünden/ wann selbe noch nicht zur Mündigkeit gediehen, und kan derer Abwesenheit præsentia & autoritas Magistratus nicht suppliren, wenn gleich registriret worden, daß Magistratus der Vormünde Stelle vertreten habe, 3.) die nechsten Bluts-Freunde, so ratione futuræ successionis eine Hoffnung zur Erb-Folge haben mögen,

Gail lib. 2. Obs. 125. n. 5. ibique Græve.

Dn. Stryck in Us. Modern. Tit. de Adopt. §. 10 & de Succeſſ. ab inteſt, Diſſ. 8. cap. 6. th. 7. Da-

Daher 4.) causæ cognitlo, ob solche Einkindschafft auch denen Kindern schädlich sey, so wohl, ob allenthalben ein freyer Wille verhanden? nöthig ist, und muß hernach 5.) solcher abgehandelte actus zu Pappier gebracht, auch durch die erforderte Obrigkeit confirmiret / und ad acta publica gebracht werden,

Carpz. lib. V. Resp. 6. n. 23.

das Decretum Magistratus aber wird dabey nicht eben erfordert, sondern es ist an der registrirten Confirmation gnung,

Mevius ad Jus Lubecens. p. 2. Tit. I. in addit. ad n. 113.

Adam Keller de Success. ab Intest. Tit. 26. n. 2.

Und wenn diese requisita nicht alle beobachtet waren, so doch regulariter seyn soll, die Kinder aber und Interessenten contradicirten nicht, sondern approbirten nochmahls solchen actum unionis initæ, so sind dieselben deswegen billich zu hören und ihnen Willfahrung zu leisten,

arg. L. *fin.* C. *de pact. Convent.*

Hering de Fidejuss. cap. 5. n. 379.

wie denn auch hierbey keine solennia Inventaria nöthig, sondern es werden allein belaubte Specificationes Bonorum erfordert, damit ieden Theils Vermögen überschlagen werden kan,

Musculus de succes. Convent. d. l. n. 107. seqq.

Rickius d. cap. 6. n. 40. 70. seqq.

§. IV.

Es hat nun wohl solche Einkindschafft viel sonderbare effectus, als/daß die Eltern hernach, ohne tringende und häußliche Noth, von ihren

Gütern nichts verkauffen, und verwenden können, weil sonst dem andern Theil, der sein Vermögen beysammen behält, præjudiciret würde, daher auch nöthig ist, daß die Obrigkeit vorher, wann res pretiosæ aus Noth distrahiret werden müsten, die Ursache erkundige, und deshalben arbitriren; desgleichen ist der eigentliche effect der Einkindschafft, daß unter denen Kindern mutua successio, und gleiches Erb-Recht inducirt werde, also/ daß solche Kinder denen Eltern erben, ob sie gleich nicht von ihnen gezeiget, und hinwieder die Eltern der Kinder Erbe nehmen, iedoch, daß es dabey beruhe/und diese Succession auf den ersten Grad der Eltern, qui pacti sunt, restringiret, und nicht auf Groß-Eltern, auch noch vielweniger auf die andern Bluts-Freunde, oder auf solcher zusammen gebrachten Kinder succession unter einander, wofern nicht das pactum darauf ausdrücklich gerichtet, erstrecket werde,

Nicol. Betsius de Pact. Famil. illustr. cap. V. §. 30. fin.

Dn. Stryck, de Success. ab intest. Diss. 8. th. to. §. 5.

So sind auch dießfalls die Bona zu unterscheiden; Denn es werden insgemein nicht alle Güter zum Gemeinschaffts-Erbe gezogen, sondern nur diejenigen, die zur Zeit der Vereinigung derer Eltern eigen gewesen/ und was diesen durch natürliche accession, oder ex negociatione zuwächset, oder in pacto unionis ausdrücklich bekennet worden, verstanden; Daher, wañ künfftige Erbfälle darinn nicht exprimiret, so behal-

ten

ten Eltern und emancipirte Kinder darüber freye Disposition, also, was dieselbe ex providentia Majorum, durch Lehns-Fälle, angestorbene Majorate, fideicommissa familiæ und dergleichen bekommen, so gehören dieselbe zu solchen vereinigten Gut, ausser ausdrücklichen pacto, nicht,

Musculus d. cap. 5. membr. 2. n. 137.
Dn. Stryck d. l. §. 20. cum allegg.
Knipschild de Fideicomm. Famil. Illust. cap. 8. n. 436.

§. V.

Und weil durch ermeldte Union derer Eltern Gut mit einander confundiret wird, so erlangen sämtliche Kinder dadurch in beyder Eltern Vermögen ein jus reale, und können daher sowohl personales als reales actiones, oder jura testamentorum singularia ex Edict. D. Hadriani durch production eines Testaments, so keinen äuserlichen Mangel hat, ihr Vereinigungs-Recht und daraus zukommende Güter prosequiren, wann nur das pactum unionis produciret und recognosciret worden; Inmassen dasselbe in facto bestehet, und actor dasjenige, worauf er sich fundiret, beyzubringen schuldig ist; Jedennoch hat die Einkindschafft diese Würckung nicht, daß dadurch ein Mann das Vater-Recht und dessen special- Effectus über die vereinbarte Kinder erlange, ob gleich derselbe, so lange die Union währet, die Fruchtnüssung ihres vereinbarten Guts überkömmet; weil solches nicht vi patriæ potestatis, sondern weil der Vater solchen Kindern inzwischen nöthige alimenta, die ad bonum

naturale & morale gehören, reichen und verschaffen muß. Auch weil das Vater-Recht allhier cessiret, so können solche uniti liberi comprivigni, ohne special-Consens des Vaters heyrathen, auch einander selbst ehelichen, wie in Jure Conjugum zusehen,

add. Musculus d. l. cap. 5. membr. 3, n. 37.
Carpz. lib. 2. def. Consist. 105.
Dn. Stryck, d. l. th. 25.

§. VI.

Aber keine testamenta dürffen die vereinbarten Kinder, ohne der Eltern Vorwissen u. Willen, von dem vereinbarten Gut machen; Dargegen sie nach der Eltern Tod ihre bona adventitia & qs. castrensia nicht conferiren, auch sind die Söhne dasjenige, was sie zum studiis, zu Büchern, oder zu Erlangung der Ehrenstellen erhalten, sich beym Erbe hinwieder abkürtzen zulassen nicht verbunden,

arg. L. 2. & fin. C. de Collat. L. 50. ff. Fam. herciſc. Deciſ. Elect. 50.
Dn. Stryck de Succeſſ. ab inteſt. cap. 6. §. 24. 25. & inuſ. Modern. de Adopt. §. 14 15.

Sie transferiren aber ihr Erb-Gut auch auf die Descendenten, dermassen, daß, wann ein Kind stirbet, und nepoten hinter sich lässet, alsdann das jus repræsentationis statt hat,

Herold. de Jur. Repræsent. cap. 5. Concl. 16.

Es mögen die Eltern aber hingegen von solchen Gut testiren, wofern sie nicht, wie insgemein zugeschehen pfleget, sich in pacto unionis gewisse Güter reserviret, von welchen sie sich allein te-

sta-

stamenta und letzte Willen zumachen vorbehalten; Welches also in Käyserlichen Cammer-Gerichte beobachtet wird/ wie davon bezeugen

Gail. lib. 2. Obs. 126. n. 89. Mynsing. Resp. 49. Decad. 5. n. 15. & 17.

Ad. Keller de Succeff. ab Intest. Tit. 26. n. 3.

Wie sowohl an vielen Orten von solchen pactis unionis prolium Statutarische Verordnungen verbanden sind, als in der Pfaltz, zu Meintz/ Jülich, Würtenberg, Baden, Franckfurth, Worms, Friburg, Marburg/ Solms ꝛc.

Nicol. Betsius de Pact. Famil. Illustr. cap. 5. §. 29.

B. Musculus d. l. cl. 1. Membr. 3. n. 54. 55 56.

und andere.

§. VII.

Und weil die Einkindschafften durch pacta consensu mutuo geschlossen werden, so mögen sie auch per pacta contraria, wenn die Interessenten alle einwilligen, wieder dissolviret werden,

arg. L. 5. C. de O. & A.

Also können sie auch durch der Kinder undanckbare und inhonette Bezeigung gegen ihre Eltern getrennet werden, denn was genung ist zur Enterbung, dergleichen Ursache ist auch gnung zur revocation der Einkindschafft,

arg. L. 7. cum avt. seq. 9. 10. C. de revoc. Donat.

Nov. 115. cap. 3.

Nachdem aber diese pacta autoritate Magistratus confirmiret werden müssen, so ist auch nöthig, daß der Magistrat bey deren Dissolution die Ursachen vernehme, und darüber arbitrire, daher auch in Testament die revocation nicht statt hat,

hat, weil dergestalt derer Interessenten Vernehmung entstünde, sondern die vereinbarten Kinder müssen alsdann zu Erben eingesetzet werden, und ob gleich die præteriti das Testament nicht annulliren/ weil, wie gedacht, durch die Einkindschafft weder das Vater- noch Kindes-Recht induciret wird; so ist iedoch bekannt, daß durch einen letzten Willen dem vorgehenden pacto, welches zumahl durch die Obrigkeit confirmiret worden, nicht præjudiciret werden mag,

arg. L. *1. ff. de pact.*

Daher sind in solchen Fall die andern mitvereinigten Kinder schuldig, sich nach dem pacto mit dem præterito abzufinden, ob gleich das Testament in andern puncten observiret und behalten werden möchte,

Dn. Stryck d. Diss. VIII. cap. 6. th. 30.

§. VIII.

Ferner ist dem Vater-Recht sehr ähnlich das Gan-Erben-Recht, oder die Gan-Erbschafften, oder gemeine Verbindung zu einer Burgk, oder Schloß, daß sie zwar Condomini & Compossessores solcher Güter und Rechte seyn/ iedoch darüber einen gewissen Burg-Herrn verordnet, davon Jac. Wernher Kyllinger, und Johann Leiber besondere Tractate geschrieben, auch andere Rechts-Lehrer gute Nachricht geben, als:

P. M. Wehner. in Observ. Pract. voc. Burg-Frieden & Gan-Erben ꝛc.

Conr. Rittershus. de Feud. lib. 1. cap. 17. und andere,

Die

Die Verbindung aber solchen Gan-Erben-Rechts geschiehet von einer, oder mehr Adelichen Familien, die sich wegen einer gemeinen Burg, oder Stadt mit autoritât Käyserlicher Majestât vereinigen, daß sie solche Gemeinschaffts-Güter mit gesammter Macht wieder ihre Feinde schützen, und wann eine Familie, oder Linie mit Tod abgangen, die andere derselben succediren, und die Gemeinschaffts-Güter beysammen behalten solle, und sind vor dem dergleichen Schlösser und Plätze zum öfftern von Käyser und dem Reich zur Lehn empfangen, und der Burg-Herr allda bestätiget worden; Inmassen in Sachsen-Rechte folgende Worte zulesen:

Burgmann heissen die Gan-Erben und Edel-Leute, so vor Alters unter einen Burg-Herrn auf einer Burg gewohnet haben.

Item: Burg-Lehn heissen solche Lehn, da viel Edel-Leute, oder Gan-Erben, wie mans ietzo nennet, in einer Burg, oder Schloß zusammen Lehn- und Lehns-Recht haben,

Carpz. Pract. Crim. part. 1. qv. 35. n. 6.

Und sind dieselbe fürnehmlich daher entstandē, weil die Teutschen Völcker vormahls die Gewohnheit gehabt, daß sie privat-Irrungen nicht allein durchs Recht, sondern auch durch den Degen erörtert und ausgemachet; Daher die Befehdungen, so wohl das Faust- und Kolben-Recht in Schwange gangen, auch ein Stand den andern in Reich überfallen, und gewaltsam tractiret; Welchen nach bey Standes-Personen

nen die Brüderschafften seu Contraternitates eingeführet, welche nebenst der allgemeinen Defension auch auf einer, oder beyden Seiten mutuam successionem in sich begreiffen; Denn es hat iedweder Reichs-Fürst in seinen Landen jura territorialia cum Regalibus, und dergestalt auch die Macht Krieg zu führen, so wohl Festungen zu bauen, und Verbündnüsse einzugehen, so ihnen hernach per Recessus Imperii & Capitulationes Cæsarum ie mehr und mehr bestätiget worden.

§. IX.

Bey denen von Adel hingegen sind die Ganerbschafften aufgerichtet, daß sie sich mit gesambter Hand ihren Feinden widersetzen möchten. Welches Unwesen und Befehdung die Käyser von Zeit zu Zeiten abzustellen bemühet gewesen. Es ist aber vermuthlich, daß die Stände davor gehalten, es würde der Kayserl. Macht und autorität in Reich allzuviel zuwachsen, wann ihre Irrungen vor denen Käyserl. Gerichten allein debattiret werden müsten; Deswegen die Käyser solches Befehdungs- und Kampff-Recht, da es nicht gäntzlich auszurotten gewesen, durch unterschiedene Reichs-Constitutiones umschräncket,

vid. Christ. Lehman in Chron. Spirens. lib. 5. cap. 95. & 119. & lib. 7. cap. 63.
Mart. Rumel. ad A. B. part. 2. Diss. 6. th. 2. ibique imprimis
Dn. Stryck de Success. ad intest. Diss. 8. cap. 8. §. 5. seqq. &
Casp. Klock de Contrib. cap. 14. sect. 1. n. 39. seqq.

Biß zur Zeit Käysers Maximiliani I. in Comitiis Wormatiensibus Anno 1495. der Land-Friede mit Einwilligung aller Reichs-Stände aufgerichtet, und die Befehdungen gäntzlich aufgehoben, so wohl hernach zur Zeit des Successoris Caroli Vti Anno 1521. mehr befestiget worden; Dargegen des Heil. R. Reichs gesamtes Cammer-Gerichte eingeführet, und darauf Anno 1495. dieses Fried-Gebot samt Aufhebung aller Befehdung und pœn der Fried-Brecher publiciret, sowohl An. 1521. folgender massen wiederholet worden:

Daß von der Zeit dessen Verkündigung niemand, von was Würden, Stand und Wesen der sey, den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen und belägern soll, auch durch sich selbst, oder niemand anders, von seinet wegen nicht dienen, noch auch einig Schloß, Städte, Marckt, Befestigung, Dörffer, Hof, oder Weyler absteigen, oder ohne des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand oder in andere Wege dermassen beschädigen soll, auch niemand solchen Thätern Rath, Hülffe, oder in keine andere Weise Beystand oder Vorschub thun, auch sie wissentlich oder gefährlich nicht beherbergen, behausen/ eßen oder tränckten, enthalten, oder gedulten, sondern wer den andern zu sprechen vermeynet, der soll solches thun an den Enden und Gerichten, da die Sache hiervor, oder ietzt in der Ordnung des Cammer-Gerichts

richts zu Austrag verthedingt sind, od. künfftig würden, oder ordentlich hingehören.

§. X.

Worauf die Cassation aller Befehdung und Straffe der Fried-Brecher erfolget:

Darauf haben wir alle offene Fehde durch das gantze Reich aufgehoben, und abgethan, heben die auch hiermit auf und thun die ab von Röm. Königlicher Macht, und mit Krafft dieses Brieffs; Und ob iemands, in was Würden oder Stand der, oder die wären, so wider ein oder den andern Articul, wie vorgesetzt, handeln, oder zu handeln sich unterstehen würden, dieselben mit der That von recht, zusamt andern Pœnen, in unser und des Heil. Reichs Acht gefallen seyn, die wir auch hiermit in unser und des Heil. Reichs Acht erkennen und erklären, also daß ihr Leib und Gut männiglichen erlaubet, und niemand daran freveln oder verhandeln soll oder mag; Auch alle Verschreibungen, Pflicht oder Bündniß ihm zustehend, Forderung oder Zuspruch haben möchten, sollen gegen denjenigen, die ihnen verhafft waren, ab und todt, auch die Lehn, so viel die Uberfahrer deren gebrauchet, dem Lehn-Herrn verfallen, und sie derselben Lehn, oder derselben Theil, so lange der Fried-Brecher lebet, ihm oder andern Lehn-Erben zu verleihen, oder denen Seinen den Theil der Abnützung folgen zu lassen nicht schuldig seyn ꝛc.

Und

Und was in solcher Ordnung des Lands-Friedens mehr enthalten, welche hernach erweitert, und auch von folgenden Käysern bestärcket; Insonderheit aber auch dieses dabey berühret worden, daß die Gan-Erben denen Fried-Brechern, in ihren Bürgen und Städten keinen Auffenthalt verstatten, sondern alsdann auch wider sie die Straffe des Land-Friedens vollstrecket werden solle,

Erklärung des Land-Friedens *de Anno* 1500. zu Augspurg *rubr.* wider der Gan-Erben Schloß ꝛc.

Carpz. ad L. Reg. Germ. cap. 3. sect. 4. n. 3.
D. Ziegler de Jur. Majest. lib. 1. cap. 5. §. 37.

Und weil dieselbe futuram successionem in sich halten, so ist dießfalls nöthig, daß wenn sie unmittelbar Reichs-Lehn besitzen, die pacta Ganerbinatus von Käyserlicher Majestät, oder wann es mittelbare Lehn wären, von Lands-Fürsten, welcher die territorialia hat, confirmiret würden.

§. XI.

Jedoch zum Zweck zukommen, so behalten sowohl der Burg-Herr und Gan-Erben über ihre Kinder die Jurisdiction, auch sind insonderheit dieselbe unter ihrer Gewalt alleine, und mögen deren actiones zu ihrer eigenen Familie, Nutz und Besten ohne des Burg-Herrn Eintrag anstellen. Inmassen das jus protectionis, oder conventio protectoria, seu mutua defensio der jurisdiction und Väterlichen Gewalt nicht præjudiciren mag. In übrigen sind dergleichen Ganer-

Ganerbinatus in Röm. Reich teutscher Nation viel anzutreffen / als das Schloß Rottenberg bey Nürnberg, dazu mehr, als 70. von Adel gehören, die zusammen einen Burg-Grafen haben; Deßgleichen das Schloß Friedburg in der Wetterau, unweit Franckfurth, item nicht weit davon die Burg Gellenhausen, nicht minder Saltzburg an der Saale in Francken, it. derer von Thüngen Gan-Erben Schloß zu Reiffenberg bey Franckfurth: It. das Schloß und Herrschafft Pappenheim / Reineck, derer Grafen von Ysenburg, Budingen, und einiger von Adel Gan-Erben Schloß zu Stade in Wetterau, Schwanberg in Francken, am Steigerwald, das Busecker-Thal in Hessen, welches die freyen Reichs von Adel von Buseck und Trohen besitzen, und viel andere, davon zulesen

Klock. de Contrib. cap. 14. n. 43.
Conrad. Rittershus. Part. Feudal. lib. 1. cap. 17. §. 22. & 28.
Kyllinger d. l. Decis. 14. §. 37. 40. & 19. §. 3. & 31.
Limnæus de Jur. Publ. lib. 6. cap. 2. n. 32.
Matth. Stephani de Jurisd. p. 1. lib. 2. c. 4.
Abrah. Sauer in Theatr. Urb. p. 314.
Wehner. in Observ. voc. **Gan-Erben** *& alii.*

§. XII.

Ferner haben diejenigen Eltern das Vater-Recht nicht, noch die Kinder das Kindes-Recht / wann die Eltern in matrimonio putativo gelebet, und wissentlich eine verbotene Ehe continuiret, dasselbe auch hernach offenbar wird, als zum Exempel, wann einer seines Bruders Toch-

ter /

ter/ oder seines Vaters Bruders Witwe unwissend geheyrathet, und hernach beyde von solcher nahen Anverwandschafft Nachricht erhalten, gleichwohl aber beysammen bleiben, und mit einander Kinder gezeuget/ so sind solche Kinder unächt, gehören auch nicht zum Vater-Recht/ wie davon

Brunneman. ad L. 6. C. de Incest. nupt.

schreibet: Incestuosi liberi non sunt legitimi, nec ergo in potestare erunt Parentum: nec eis Parentes donare quid, aut relinquere possunt. Gestalt dergleichen Eheleute, wann sie von solchen Irrthum Nachricht erhaltē, daß sie in errore facti versiret, und die Anverwandschafft nicht gewust, schuldig sind, sich alsbald von einander zu enthalten, ander gestalt sie Blutschänder, und in die Straffe, die

in L. 4. & 6. C. *de incest. nupt.*

exprimiret/ verfallen sind; Denn ob gleich sonst ein jus putativum, si probabili errore nitatur, so viel, als jus verum operiret, und wie wir schon oben deduciret, die Kinder, so ex putativo matrimonio gebohren, vor rechtmäßig zuachten, auch wann gleich nach der Eltern Tod ein anders eclatirte, dennoch dadurch der Kinder status nicht mutiret wird, cum ob impedimentum latens bona fides quod effectus civiles excusationem mereatur; so ists doch ein anders, wann die Eltern den errorem erfahren, oder facile vincibilis ist, da die Väterliche Gewalt cessiret,

Dn. Stryck ad Lauterb. lib. 1. Tit. 6. verb. putativis &c.

§. XIII.

§. XIII.

Welches wir auch statt zu haben vermeinen, wann einer sich die Einbildung machet, es sey ein Weib, welche ihm in gradu jure divino prohibito verwandt, zuheyrathen vergunt, weil solcher gradus nicht eben exprimiret, sondern allein ex paritate alius gradus, der

Levit. 18.

verboten, vor unrecht, und das matrimonium pro incestuoso gehalten, und solcher casus deswegen controvertiret würde, als z. E. wañ einer seiner Mutter Bruders Witwe, oder seines verstorbenen Weibes Schwester, oder deren Tochter, oder der Stieff-Tochter Tochter geehelichet/ und mit derselben Kinder gezeuget. Denn dergleichen eheliche Verbindungen sind nicht allein denen gemeinen Käyser-Rechten

L. 17. C. de Nupt. L. *ult. & pen. C. de. Incest. Nupt. L. 15. &* L. *40. ff. de R. N.*

Sowohl denen alten Conciliis und Canonischen Gesetzen, als auch derer Alten Teutschen Völcker observation directo zuwider, daher nicht zu zweiffeln, daß sie solche prohibition aus dem Licht der Natur erkannt, gestalt in Lege Salica diese Disposition enthalten: Si quis sororis aut fratris filiam, aut certe alterius gradus consobrinam, aut fratris uxorem, aut avunculi sceleratis nuptiis se junxerit, huic pœnæ subjaceat, ut à tali consortio separetur: atque si filios habuerit, non habeantur legitimi hæredes, sed infamia sint notati. Welches König Childebertus in Clothariis Anno 539. zu Cöln in andern besondern Reichs-Satzungen wiederhohlet.

Lex

Lex Salic. Tit. 14. cap. 16. Lindenbrog. pag. 173. Goldast. Const. Imper. Tom. III. fol. 115. & 118. add. si placet, Tract. nost. de Jur. Conjug. cap. IV. pag. 294. seqq.

Und ist demnach zuschliessen, daß GOtt solche Ehen verboten, und, daß das Verbot auf die Nachkomen, mittelst des natürlichen Erkäntnisses, fortgepflantzet, auch also sehr gefährlich sey, solcher Ehe halber Dispensation zusuchen, oder dieselbe zuertheilen, weil am sichersten ist, daß man in dubio denen Göttlichen Gesetzen Reverentz und Gehorsam erweise, wann adæquata ratio prohibitionis cum Lege simili verhanden, ob gleich litera prohibitiva nicht ausdrücklich erscheinen will. Auch ob gleich in dergleichen Fällen ein Landes-Fürst einem solchen Vater und Kinde die effectus patriæ potestatis civiles, als das Jus Successionis in bona, dignitates & similes conferiren kan; so verbleibens iedoch ohne gedachte angemassete Dispensation uneheliche Kinder: Ubi nec matrimonium, nec dos, neque patria potestas & status conjugii legitimus intelligitur.

§. XIV.

Und solches hat auch in dem Casu statt, wo ein Mann, so des hinterlassenen Weibes abwesenden Ehemann ähnlich, das Weib beredete: Er wäre der Mann, und hätte mit ihr Kinder gezeuget, da die Kinder ebenfalls das Vater-Recht und jura legitimorum nicht haben könten; Indem bey dergleichen Mann der dolus manifestus ist, und vor genungsam nicht geach-

tet wird, wann ein Theil allein in probabili fide, der andere aber in dolo versiret/ und der dolus bey der Eheleute Leben an Tag kömmt/wie sichs in Frauckreich zu Tolosa mit einen Soldaten, Martino Gverra, zugetragen, der von seinen Compagnon, Arnoldo Tillio, seines Hauses Zustand erkundiget, und weil er Tillio ähnlich gesehen, nach Hause gereiset, und das Weib beredet, er sey ihr Ehe-Mann, auch Kinder mit ihr gezeuget. Als aber Tillius auch nach Hause kommen, ist jener zur Inquisition und Straffe gezogen worden, darauf er das Verbrechen und boßhaffte Begiñen dem Könige, der Obrigkeit, und dem Weibe öffentlich abbitten und davor mit dem Strange büssen müssen,

J. Aug. Thuanus Histor. lib. 25. fol. in Edit. Francof. 525.

Joh. Corasius tom. 2. fol. 762.

Allwo Corasius des Parlaments Arrest weitläufftig beschrieben, so in unsern Tractat

de Jur. Conjug. cap. IV. §. 62. & cap. V. §. 28.

mit mehren angeführet worden.

§. XV.

Ferner haben die ex Matrimonio ad Talacho, oder ad Talac, seu quod ad beneplacitum, aut bona gratia initum est, erzeugete Kinder einen Schein rechtmäßiger Kinder, welches sie dennoch nicht sind. Es geniessen auch dieselbe des Vater- und Kind-Rechts nicht; Inmassen bekannt, daß die Niederländer und andere Christliche Nationen, wann sie in Indien, und

in

in dergleichen abgelegene Länder schiffen, unter 7. und mehr Jahren nicht zurücke kommen, bey welchen so dann die Gewohnheit eingerissen, daß sie sich allda ein Weib ad Talac, d. i. mittelst einer gewissen Ehe-Steuer, auf eine Zeitlang, so lange sie in Indien negotiiren, antrauen lassen, die dann bey der Männer retour in ihr Land die Ehe-Steuer behält und lucriret, so aber nichts anders, als Concubinatus ist, weil Geist- und Weltliche Rechte keine Ehe auf eine gewisse Zeit, und darzu bey des rechtmäßigen Eheweibs Leben verstatten; Daher auch die aus solcher Schein-Ehe erzeugete Kinder nicht rechtmäßig sind, noch des Vaters Ehr und Erbe, so des Vater-Rechts Früchte seyn, sich zu erfreuen haben, sondern mit der Mutter Stand sich verguügen lassen müssen,

Hieron. Brückner Decis. Matrim. cap. 13. n. 13. seqq.

Gerbard Feltmann de Imp. Matrim. p. 1. cap. 3. n. 449.

Wormit wir diesen Tractat schliessen, und uns zu des geneigten Lesers Affection recommendiret haben wollen.

ENDE.

Register
derer fürnehmsten Sachen.

Die gröſſere Zahl notiret das Caput, die kleinere aber den Paragraphum.

A.

ACht, ob sie könne mit der Römischen Deportation verglichen werden. VII. 16. worinnen sie bestehe. ibid. wie vielerley sie sey ibid.

Actiones oder Rechtliche Handlungen, woher sie ihren Ursprung genommen. I. 19.

Actus voluntariæ jurisdictionis, ob sie heutiges Tages mit Bestande vor einer iedweden Obrigkeit verrichtet werden können. VII. 7.

Adoptio, ob sie bey den alten Teutschen in Brauch gewesen. III. 16. ob sie noch heutiges Tages gebräuchlich. ibid. & IV, ubi exempla. Deren Ursprung, und bey welchen Völckern sie gebräuchlich gewesen. IV. 21. was für Ritus darbey adhibiret worden. ibid. wo und mit welchen Solennitäten sie bey denen Römern geschehen. IV. 22. Deren Würckung und Effectus. IV. 23. wie vielerley sie sey. IV. 22. wer adoptiren könne. IV. 23. die nicht solenni modo geschehen/ ob sie von dem Landes-Fürsten könne confirmiret werden. IV. 25. So von dem mütterlichen Groß-Vater geschiehet, ob sie potestatem patriam dissolvire. IV. 27. in fin.

Adoptio in specie sic dicta, was sie sey IV. 23. wie vielerley Arten derselben seyn. ibid in welchen

chen Stücken sie mit der Arrogation übereinkomme. ibid. Deren Effectus und Würckung. ib.
Aechte Kinder, welche so zu nennen. III. 11.
Aechter, der Vogel frey gemacht worden, ob er von iedweden frey und ohne Gefahr könne ums Leben gebracht werden. VII. 17.
Alimenta, was bey denen Menschen darunter begriffen werde. V. 13. die der Vater den unächten Kindern zu reichen schuldig. wie hoch, und biß zu welcher Zeit dieselben zu determiniren, und was darbey zu beobachten. ibid. wer solche dem Kinde reichen müste, wenn der Stuprator mit der Flucht salviret. V. 14.
Alimentorum causa, vor welchen Gerichten sie zu tractiren. V. 14.
Anastasius, ob er die Art per æs & libram zu emancipiren, eingeführet habe. VII. 3.
Annehmung an Kindes statt, vid. Adoptio.
Arrogatio, was solche sey. IV, 22. was darzu erfordert werde, und sonst darbey zu beobachten sey ibid. Worinnen sie mit der Adoptione in specie sic dicta übereinkomme IV. 23. Deren Würckung oder Effectus. ibid.
Aufgeboth derer Verlobten, zu welcher Zeit und aus was Ursachen es eingeführet. III. 11. So es unterlassen, ob die Ehe deswegen unächtig sey. ibid,

B.

Banckert, woher dieses Wort deriviret werde. III. 7.
Bann, vid, Acht, Ober-Acht.
Bastart, woher dieses Wort zu deriviren. III. 7.

Hat in allen Provintzien nicht gleiche Qualität und diminuiret nicht allenthalben des unehrlichen Kindes Existimation. ibid. eines von Adel wann er legitimiret werde, ob er vor einen Edelmann passire, und in tourniren zuzulassen. ibid.

Bau, Straffe desselben, ob sie in Sachsen die väterliche Gewalt aufhebe. VII. 23.

Bauern, haben ihre Kinder in väterlicher Gewalt. III. 4.

Bona adventitia, was sie seyn. II. 27. Ob und wann sie können von dem Vater veräusert werden. V. 25.

Bona castrensia, was sie seyn. II. 9. Sind der väterl. Gewalt nicht unterworffen ibid. welche Güter darunter gehören. II. 10. woher sie ihren Ursprung haben. II. 11.

Bona quasi castrensia, was sie seyn. II. 9. Wo sie herühren. II. 11. gehören nicht unter die väterl. Gewalt. II. 9. & 11. ob sie jure digestorum schon bekannt gewesen. II. 11. welche Sachen darunter gehören. II. 12. cum multis seqq.

Bona profectitia, was sie seyn. II. 9. & 26. was darunter begriffen. II. 26. ob sie dem Sohn beym väterl. Erbe abgezogen werden. ibid.

Bücher, so der Vater dem Sohne zum studiren angeschaffet/ ob sie zum peculio quasi castrensi gehören. II. 21.

Bürtel, deren Kinder ob sie in die Handwercks-Zünffte kommen können IV. 18.

Bürger-Recht, konte bey denẽ Römern in zwo unterschiedene Republiquen zugleich nicht angenomẽn werden. VII. 14.

Burg-Lehn, was nach Sachsen-Recht sey. VIII. 8.
Burg-Mann, wer so genennet wurde. VIII. 8.

C.

Cammer-Gericht, wenn es aufgerichtet und bestätiget worden. VI. 1. nach welchen Rechten darinne gesprochen wird. ibid.
Canonicat- oder *Vicariat-*Stelle, in einem hohen oder anderen Stifft, so sie vor Geld erkauffet wird / ob dadurch eine Simonie begangen werde. II. 13.
Carpzovii Meynung P. 3. C. 11. D. 20. n. 7. seqq. wird improbiret. II. 24.
Christen, wann sie von denen Türcken oder andern Barbarischen Völckern gefangen sind, ob sie vor Knechte zu halten. VII. 27.
Churfürsten und Stände des Reichs, können unehrliche Kinder legitimiren. IV. 13. wie weit derselben Legitimation gelte. ibid. ob sie ihre eigene Kinder legitimiren können. IV. 14. ob sie infamiam, die sich iemand aus einen Verbrechen und dessen Straffen zugezogē, abnehmen, und den Delinquenten restituiren können. IV. 17. ubi Exemplum.
Clausula codicillaris, wird in testamento inter liberos præsumiret. V. 27.
Comes Palatinus, dessen Ursprung und wo diese Dignität herkommen. VII. 8. Wie vielerley dieselben waren. ibid. ob er sein Comitiv im gantzen Röm. Reich und allen dessen Provincien exerciren könne. VII. 13. welche Kinder er legitimiren oder ehrlich machen könne. III. 18. &

IV. 14. was er bey Legitimation der Kinder in acht zu nehmen habe. IV. 14. seqq. ob er vor dem Actu legitimationis sich durch Production seines Comitivs zu legitimiren gehalten. IV. 15. ob und wenn er einem andern die Legitimation oder andern Actum zu verrichten, auftragen könne. ibid. wenn er unächte Kinder ohne des Vaters oder Geschwister Vorwissen und Einwilligung legitimiret, was für einen Effect solche Legitimation habe. IV. 16. ob vor demselben die Actus voluntariæ jurisdictionis ohne des Landes Fürsten oder Obrigkeit Vorwissen u. Einwilligung können verrichtet werden. VII. 8. vor ihm kan der Vater den Sohn emancipiren. VII. 9.

Commter-Kinder, sind nicht in der väterl. Gewalt, sondern werden den Huren-Kindern gleich geachtet. III. 5.

Concubinatus, was darzu erfordert werde III. 4. ob er nach den natürl. Rechten zugelassen ibid. ist heutiges Tages verboten. III. 5. & 9. in fin.

Confinatio oder häußliche Bestrickung, ob sie die väterl. Gewalt aufhebe. VII. 25.

Contractus, auf was Art und Weise sie unter das Völcker- oder natürliche Recht können gezehlet werden. I. 18.

D.

Decuriones, wie vielerley Arten derselben bey den Römern waren. IV. 3. deroselben Amt, Verrichtungen und Freyheit. ibid.

Delinquenten/ so zum Tode verdammet sind, können in Sachsen Testamente aufrichten, und ande-

andere Actus inter vivos celebriren. VII. 23. behalten die Kinder in ihrer Gewalt. ibid.
Deportati, behielten die Freyheit. VII. 15. wie auch die jura Gentium, und was darvon dependiret. VII. 16. wenn sie restituiret wurden, was sie dadurch erlangeten, und wie vielerley solche Restitution war. ibid.
Deportatio, an wessen statt sie eingeführet worden. VII. 15. worinne sie bestunde. ibid. Welche Obrigkeit solche decerniren kunte. ibid. Hube die väterliche Gewalt auf. VII. 16. Ob sie könne mit dem Reichs-Bann verglichen werden. ibid.
*Dignitæ*ren, dadurch die Väterliche Gewalt aufgehoben wird. VII. 26. seq.

E.

Ehe, die Form derselben worinne sie bestehe, oder wie sie rechtmäßig zu vollziehen. II. 6. III. 11. seqq. & VI. 1. ist im natürlichen Recht gegründet II. 6. seqq. die rechtmäßig vollzogen, tribuiret dem Ehemann das Vater-Recht, IV. 1. so wider Eltern Willen geschlossen, und durch den Beyschlaff bestärcket worden, ob sie beständig. V. 16.
Ehelich verbinden, was es sey. II. 6.
Ehestand, wie er in Nov. 22. beschrieben werde. VI. 8.
Ehestiffung, ob sie bey den Römern ad formam legitimationis per subsequens matrimonium erfordert worden. IV. 5.
Eigenthum, was es sey, oder dessen Beschreibung. I. 19.

Einkindſchafft, was dieſelbe ſey. III. 19. & VIII. 1. ob dadurch das Vater-Recht acquiriret werde. III. 19. & VIII. 5. wie ſolche geſchehen müſſe. VIII. 1. ob unter denen Kindern, ſo vereiniget werden ſollen, ein Unterſcheid zu machen. VIII. 2. Deren Requiſita. VIII. 3. Wenn deren eines ausgelaſſen, ob ſie beſtändig ſey. ibid. Derſelben Effectus VIII. 4. ſeqq. wird durch pacta contraria diſſolviret. VIII. 7. wie auch wegen der Kinder Undanckbarkeit, und wie dieſe beſchaffen ſeyn müſſe. ibid. Kan durch ein Teſtament nicht aufgehoben werden. ibid.

Einkünfften/ vid. Revenuen.

Eltern/ ob ſie ob partum ſeptimeſtrem zu beſtraffen, oder ihnen der Reinigungs-Eyd ob præſumptum anticipatum concubitum deferiret werden könne. III. 14.

Emancipatio, wie ſie definiret, und beſchrieben werde. VII. 1. Woher dieſes Wort zu derivi-ren. ibid. mit was für Solennitäten ſie bey den alten Römern verrichtet worden. VII. 2. wie ſie folgends unter denen Chriſtlichen Käyſern geſchehen. VII. 3. ſeqq. muß coram Judice competente verrichtet werden, und welcher allhier pro Judice competente zuachten. VII. 5. ob heutiges Tages der Judex ordinarius könne übergangen werden. VII. 5. ſeqq, kan coram Comite Palatino geſchehen. VII. 9. ob ſie ad ſingulos aut aliquos actus geſchehen könne. VII. 11. & 13. Exempel einer Emancipation vor der Univerſität zu Leipzig. VII. 9.

Erhaltung der Societät, ob ſie das proximum

&

& adæquatum principium des natürlichen Rechts sen. I. 15. seqq.
Exceptiones, woher sie erstlichen entstanden. I. 9.
Eyd vor Gefehrde, ob er dem Vater von den Kindern könne deferiret werden. V. 24.

F.

Familie/ deren Definition. I. 2. in fin.
Findel Kind, so es dem Vater wieder zugestellet wird, ob dieser das Vater-Recht über dasselbe zu exerciren befugt sey. III. 15. ob, der es aufnimmt und erziehet, das Vater-Recht dadurch über dasselbe erlange. ibid. wann es in der Kirch-Thüre, oder auf dem Kirch-Hoffe gefunden würde, woher es zu verpflegen sey. ibid.
Fürsten, ob sie an die Civil-Gesetze gebunden. VI. 1. ob sie das Vater-Recht binde. VI. 2. So sie Kinder ausser der Ehe zeugen, ob dieselben in der väterlichen Gewalt seyn. ibid. Deren Printzen, welche zu Anfang des 7. Monats nach dem Beylager, oder im Anfang des 11. Monats nach deren Tode gebohren. ob sie vor ehelich zuachten. VI. 3. Deren Printzen können de bonis adventitiis irregularibus testiren VI. 5. ob sie in ihrer Printzen Güter, welche selbe jure fidei commissi bekommen, zu Recht der Fruchtniessung sich anmassen können ibid. können ihren Printzen Vormünden verordnen. VI. 6. ob sie ihre Testamente nach denen Solennitäten der recipirten Käyser-Rechte einrichten müssen. VI. 6. in fin. seqq. ob sie in Criminal-Fällen Macht über ihre Printzen haben. VI. 13. seqq.

G.

Galeren, Straffe derselben wird mit der pœna in metallum verglichē. VII.20. **spoliiret den** Condemnatum **der väterlichen Gewalt und aller anderer** Civil-**Rechte.** ibid. **ob diese Straffe schon bey den Römern in Gebrauch gewesen.** ibid.

Gan-Erben-Recht, dieses Wortes Synonyma. VIII.8. **wer davon geschrieben.** ibid. **dessen** Definition **und Beschreibung.** ibid. **woher solches entstanden.** VIII. 8. seqq. **muß von Käyserlicher Majestät** confirmiret **werden.** VIII. 10. **dessen Exempel.** VIII. 11.

Gefangenschafft, ob sie die väterliche Gewalt suspendire. VII. 27.

Gefängniß, damit einer Zeit Lebens beleget wird, von welchen Rechten sie eingeführet. VII. 25. **ob die väterliche Gewalt dadurch aufgehoben werde.** ibid.

Gelübde, der Kinder ob sie von den Eltern irritiret **werden können.** V. 19 seqq.

Gewalt, dieses Wortes unterschiedene Bedeutungen. I. 2. **über die Knechte, ist in denen Römischen Rechten schon ziemlich** moderiret. ibid. **Wie sie sich heutiges Tages über das Gesinde erstrecke.** ibid.

GOtt, ob er nach der Schöpffung alles der Natur der Creaturen und causis secundis **überlassen, und von fernerer** operation cessire. I. 5. 7. & 9. & II. 3. in fin. **hat dasjenige, so er in der menschlichen Natur geordnet, beständig gut gemacht, also daß es vor sich keiner Veränderung unterworffen.** I. 11. **Groß-**

Groß-Vater, wenn er seine Concubine heyrathet, ob dadurch dessen Enckel legitimiret werde. IV. 6.

Güter, die confisciret worden, wem sie heutiges Tages anheim fallen. IV. 11. der Kinder wie vielerley sie seyn. II. 9. vid. Bona castrensia, quasi castrensia, adventitia, & profectitia. Die von einen Fürsten eines privati Sohn geschencket, oder in Lehn gereichet werden, zu welchem Peculio sie zu rechnen. II. 15.

H.

Handwercks-zeug, das der Vater dem Sohn, zu Erlernung eines Handwercks angeschaffet, ob solcher zum peculio profectitio gehöre. II. 26.

Heyrath, hebet in denen meisten Provintzien Europä die väterl. Gewalt auf. VII. 10.

Hippocrates, warum er gelehret, quod septimo mense partus perfectus, naturalis & legitimus edi possit. III. 13. circa fin.

Hur-Kinder, deren Definition und Beschreibung III. 6. wie sie vor diesem bey denen Griechen und Lateinern genennet worden. ibid. vid. Kinder, unächte Kinder.

J.

Jabal, auf was Art und Weise er ein Vater u. Erfinder der Hirten genennet werde. I. 1.

Incestuosi liberi. deren Definition. III. 8. ob sie von denen Nefariis differiren. ibid. ob sie von denen Eltern zu verpflegen, und denenselben succediren können. ib. ob sie mögen legitimiret werden. III. 17. seqq. & IV. 2. & 13.

interdictio aquæ & ignis, zu welcher Zeit, und aus was

was Ursachen sie bey den Römern eingeführet worden. VII. 14. hub die väterl. Gewalt auf. ibid. wie lange sie in Observantz gewesen, und was für eine Strasse an deren statt introduciret worden. VII. 15.

Juval, Erfinder der Music, und wie solches anzunehmen. I. 1.

Jurisdictio, wird in Teutschland gantz anders eingetheilet, als bey den Römern. VII 6.

Justinianus, hat Jus naturæ humanum & Jus Gentium pro Synonymis gehalten. I. 16. in med. wie er in §. 2. J. de J. N. G. & C. zu verstehen sey. ibid.

Dessen Verordnung wegen der Kinder Güter. V. 32.

Jus vitæ & necis, warum solches von den Römern dem Vater concediret worden. V. 1. ob es noch heutiges Tages gebräuchlich. V. 7.

K.

Käyser, welcher Personen Legitimation er sich insgemein vorbehalte. IV. 12. 13.

Kampff-Recht, wann es gäntzlich aufgehoben worden. VIII. 9. seqq.

Kinder, wie vielerley Arten derselben seyn. III. 1. wie vielerley Gut sie besitzen. II. 9. die von einer Tochter oder Tochter Tochter gebohren, sind des mütterlichen Groß-Vaters Gewalt nicht unterworffen, II. 6. & 8. Die ex contubernio gezeuget, wann in ihrer Väter Herrn Gewalt. III. 3. so aus Ehebruch gebohren, werden in denen Römischen Rechten denenjenigen, welche ex stupro gezeuget, gleich geachtet. III. 8. ob solche aus dem Ehebruch erzeugete Kinder

Kön-

können legitimiret werden. III. 17. & 18. & IV. 2. & 13. Die in Niederlanden und bey andern Christlichen Nationen in Indien ex matrimonio ad Talacho seu beneplacitum gezeuget worden, ob sie vor unehlich zu halten. III. 9. in fin. & VIII. 15. welche nach öffentlichen Verlöbniß gebohren worden, werden in Sachsen vor rechtmäßig geachtet und sind in des Vaters Gewalt. III. 12. in fin. und succediren in den Lehn-Gütern. IV. 8. in welchem Geburts-Monat sie vor vollkommen und rechtmäßig zu halten. III. 13. die den 7. Monat nach der Hochzeit gebohren worden, ob sie von denen Handwercks-Zünfften mögen ausgeschlossen werden. III. 14. & VI. 3. so im 10. oder Anfang des 11. Monats nach des Vaters Tod zur Welt kommen/ ob sie vor rechtmäßig zu achten. III. 14. & VI. 3. die den 12. Monat nach des Vaters Tode gebohren worden, sind je zu weilen pro legitimis erkannt worden. VI. 3. welche ex matrimonio putativo gezeuget, ob sie vor rechtmäßig zu halten, und in der väterlichen Gewalt seyn. III. 14. IV. 6. & VIII. 12. seqq. die legitimiret worden, ob sie vor rechtmäßig zu achten. III. 17. und wie solche von den ehrlich gebohrnen differiren. IV. 2. Welche Kinder legitimiret werden können. III. 17. ob sie vor rechtmäßig zu halten, wann sich die Eltern kurtz vor ihrem Tode vor dem Bette trauen lassen, und ob der Vater die Legitimation nach völliger Genesung redressiren könne. III. 18. ob sie durch die Legitimation das Jus primogenituræ erlangen. III, 19. & IV. 7. die

per oblationem curiæ legitimiret worden, ob sie mit denen andern legitimirten gleichen Effect haben. IV. 4. welche per subsequens matrimonium legitimiret, ob sie denen ehrlich gebohrnen gleich zu achten, und ob und in welchen Provintzien sie in Lehn Gütern succediren. IV. 7. seqq. ob sie in tournieren zuzulassen. IV. 8. bekommen ihre Geburts-Brieffe, wie andere ehrliche erzeugte Kinder. IV. 9. werden in denen Testamenten einem Substituto vorgezogen. IV. 9. die von einem Comite Palatino legitimiret worden, was für Recht sie dadurch erlangen. IV. 16. ob sie in Raths Collegiis zu admittiren. IV. 17. ob ihnen das Bürger-Recht zu versagen. ibid. ob sie in Zünfften und Handwercken passiren. ibid. ob sie in Lehn-Gütern succediren können. IV. 18. die per Rescriptum Principis schelechter dings, oder in genere legitimiret worden, was für Jura sie dadurch erlangen. IV. 20. welche wider des Vaters Willen geheyrathet, ob sie können enterbet werden. V. 16. ob sie ohne des Vaters Consens heyrathen können. ibid & VII. 13. aus was Ursachen sie von denen Eltern im Testament titulo honorabili zu instituiren VI. 26. Wann sie ins Vaters Testament übergangen, ob sie dasselbe annulliren können. V. 27. transferiren die ihnen zugefallene Erbschafft nach ihrem Tode auf ihre Eltern, ob sie solche gleich noch nicht angetreten hätten. V. 30. hatten bey denen alten Römern keine Prærogativ. V. 32. & VII. 1. haben mit den Eltern gleiche Dignität. VI. 9. ob sie der Eltern

tern Jurisdiction unterworffen. VI. 13. seq können sich wider der Eltern Willen nicht separiren, und ihre eigene Haußhaltung anstellen. VII. 12. ob sie wider ihren Willen von dem Vater emancipiret werden können. ibid. derer Vater aus einer Provintz proscribiret, oder mit dem Staupenschlag auf ewig verwiesen worden/ wie sie heyrathen/ und andere Handlungen verrichten mögen. VII. 19 & 22. die ex incestuoso matrimonio gebohren, ob sie in der väterlichen Gewalt seyn. VIII. 13.

Kindes-Benahmung, (tractatio & nominatio filii) was sie vor einen effectum habe IV. 25 seq.

Knechte und Mägde, konten bey denen Römern keine rechtmäßige Ehe, sondern nur contubernium contrahiren III. 3.

Knechtschafft der Römer/ deren Definition und Beschreibung. I. 19. auf was Art und Weise sie constitutio Juris Gentium genennet werde. ibid.

Krieg, woher er erstlich entstanden, u. weshalben er geführet wird. I. 9.

Ruckus oder Berg-Theil/ so der Vater dem Sohn ad studia, oder zu besserer Avantage einen Dienst zu erlangen, cediret und zuschreiben lassen/ zu welchen peculio er gehöre, und ob er nach des Vaters Tod conferiret werden müsse. II. 22.

L.

Latini, hatten bey denen Römern ihre Kinder nicht in der väterl. Gewalt. III. 4.

Legitimatio, derselben Definition und Beschreibung

bung. IV. 2. wie vielerley Arten derselben seyn. IV. 3. ob sie das jus primogenituræ dem legitimato zueigne. III. 19. & IV. 7.

Legitimatio per Comites Palatinos, ob sie im gantzen Röm. Reich gültig sey. IV. 13. was dabey zu observiren. IV. 14. wann sie zugelassen. IV. 14. seqq. was sie für einen Effect habe. IV. 16. ob und auf welchen Fall der ehelichen Kinder und anderer nahen Anverwandten Einwilligung darzu nöthig sey. IV. 14. in fin. & 15. ob und weñ sie könne einen andern zuverrichten aufgetragen werden. IV. 15. wenn sie ohne des Vaters oder der Geschwister Vorwissen und Einwilligung geschehen, wie weit sie ihren Effect erreiche. IV. 16. ob sie dadurch, wenn der Vater nach derselben ein ehrlich Weib heyrathet, aufgehoben werde. IV. 19.

Legitimatio per oblationem curiæ, woher sie ihren Ursprung genomen. IV. 4. ob sie in Teutschland gebräuchlich. IV. 3. & 5.

Legitimatio per Rescriptum Principis, von roem sie eingeführet. IV. 12. auf wie vielerley Arten sie exerciret werde. IV. 12. ob der ehelichen Geschwister, oder anderer nahen Anverwandten Einwilligung vonnöthen. IV. 15.

Legitimatio per subsequens matrimonium, was sie sey, und auf was Art u. Weise solche geschehe. IV. 5. ob bey den Römern die Ehestifftung zu deren forma nothwendig erfordert worden. ibid. von wem sie eingeführet. IV. 6. was darzu Respectu des Weibes erfordert werde. IV. 6. ob sie auch ad nepotes zu erstrecken. ib. ob sie bey Stan-

des.

des-Personẽ statt finde. IV. 4. ob sie das Recht der ersten Geburt tribuire. ibid. ist auser Teutschland in unterschiedenen Provintzien recipiret. IV. 10. ubi exempla.

Lehn-Gut, so von einem extraneo einem Sohn cediret wird, oder das der Vater vor sein Geld dem Sohn erkaufft, zu welchem peculio es zu rechnen, und ob es nach des Vaters Tod in die gemeine Theilung zubringen. II. 15. & 16.

Lehn-Herr, wenn er einen Nobilem naturalem legitimiret, ob solcher in Lehn-Gütern succediren könne. IV. 18.

Leibeigne, haben ihre Kinder in der väterlichen Gewalt. III. 4.

M.

Männer, wie sie von ihren Weibern, sowohl bey den Römern, als heutiges Tages genennet werden. I. 2. in fin.

Mancipium, was dieses Wort bey denen Römern bedeutet habe. VII. 1.

Mandel-Kinder, woher sie diesen Nahmen führen, IV. 5. ob sie in den Lehn-Gütern succediren. VI. 4.

Manumissio, auf was Art und Weise sie unter die Jura Gentium gerechnet werde. I. 18. & 20.

Manzer, in welchen Rechten dieses Wort fürnehmlich anzutreffen sey. III. 6. was es nach den Päbstlichen Rechten bedeute. ibid. wie es in Spanien angenommen werde. ibid.

Matrimonium ad Talacho sive ad Talac, wie es contrahiret werde. VIII. 15. bey welchen Nationen es gebräuchlich, ibid. & III. 9. Kinder so daraus gezeuget, sind vor rechtmäßig nicht zu achten. ibid.

Matrimonium putativum, dessen Exempel. III. 14. & VIII. 12. seqq. Kinder, so daraus gebohren, werden vor rechtmäßig gehalten. III. 14. wird limitiret. ibid.

Matrone, die sich mit ihrem Knechte fleischlich vermischet, wie sie bey den Römern bestraffet worden. III. 3.

Medicorum, veterum & recentiorum Meynung de partu septimestri. III. 13. in med.

Monstra, die eine menschliche Gestalt haben, werden andern rechtmäßigen Kindern gleich geachtet. III. 2. Die keine menschliche Gestalt haben, haben weder den Nahmen, noch das Recht eines Kindes. III. 1. wie es zugehe, daß solche also in Mutter-Leibe formiret werden. III. 1. ob sie heutiges Tages, wie bey den Römern, schlechter dinges zu tödten seyn. ibid. nutzen denen Eltern nicht, wenn ihnen sonst polipædia oder numerus liberorum einen Vortheil bringet, III. 2. wohl aber, wenn ein Nachtheil durch das Kindergebähren abgewendet wird. ibid.

Mutter, warum sie von der Väterlichen Gewalt ausgeschlossen. II. 1. 2. 3. ob sie per substitutionem pupillarem von der Kinder Erbschafft quoad legitimam ausgeschlossen werden könne. V. 12. & 13. ob, und auf welchen Fall sie ihren Kindern pupillariter substituiren möge. V. 31. ob sie die Fruchtnieſſung in derer Kinder bonis adventitiis habe. V. 32. Die überhaupt mit dem stupratore der Defloration wegen transigiret, ob sie dem Kinde præjudicire. V. 13.

N.

Natürliche Kinder/ welche vormahls so geheissen. III. 4. ob sie in der Väterlichen Gewalt seyn. III. 4.
Natürliches Recht, dessen Beschreibung/ welche in pr. J. de J. N. G. & C. enthalten, wie sie zu verstehen. I. 16. vid. Recht der Natur.
Nefarii liberi, deren Beschreibung. III. 8. ob sie von denen incestuosis unterschieden. ibid. ob sie von denen Eltern die alimenta fordern, und denenselben succediren können. ibid.
Nothi, was sie seyn, und woher dieses Wort deriviret werde. III. 6.

O.

Ober-Acht, ist von der Acht unterschieden. VII. 16. wie vielerley sie sey. ib. hebet die väterliche Gewalt auf. ib. ob sie sich über die Grentze des Reichs erstrecke. VII. 17. derselben Sententz. ib. muß vom Käyser, Fürsten und Ständen des Reichs decretiret und relaxiret werden. VII. 18.

P.

Pabst, ob er uneheliche Kinder legitimiren und ehrlich machen könne. IV. 12. 13.
Patricii, sind nach Veränderung der Zeit unterschieden gewesen, VII. 26.
Peculium adventitium, dessen Definition. II. 27. von welchen Käyser es introduciret worden. V. 32.
Peculium castrense, unter welchen Käysern es eingeführet worden, ibid.
Perduellionis crimen, ob es die Kinder derer reorum infamire. IV. 11. allwo zugleich ein singulairer casus annotiret wird. ibid, dessen harte

Straffe aus was Urſachen, und wo ſie zu erſt induciret worden. ibid.
Peregrini, konten bey denen Römern keine rechtmäßige Ehe vollziehen, III. 3.
Pfaffen Kinder, werden denen Hur-Kindern gleich geachtet, und ſind nicht in väterl. Gewalt. III. 5. & 9.
Philoſophi, was ſie durch die Vielheit der Götter verſtanden. I. 6. derſelben falſche Meynung, als ob die Welt ewig ſey, und von Anfang alſo regieret worden, wird widerleget, ibid.
Poſthumus, ob durch deſſen Geburt des Vaters Teſtament aufgehoben werde, V. 27.
Pupillen, konten bey den Römern durante ſtatu Democratico nicht adoptiret werden. IV. 22. wenn ſie arrogiret werden, was dabey zu beobachten, ib.

R.

Recht der erſten Geburt/(Jus primogenituræ) wie es beſtändig eingeführet werden könne, und deſſen Effectus. VI. 11. ſeqq. wann Zwillinge gebohren würden, und man nicht wüſte, welcher zu erſt gebohren, welchen von beyden es zuſtehe. VI. 12.
Recht der Natur, deſſen Definition und Beſchreibung I. 13. wie es von Juſtiniano beſchrieben werde, I. 16. iſt von GOtt denen Menſchen mitgetheilet/und in ipſo opere creationis publiciret. I. 6. 13. & 14. wird mit verſchloſſener Ordre verglichen. I. 8. Fliſſet aus zwo Haupt-Quellen, und welche ſolche ſeyn. I. 10. warum nicht einerley Obligation operire. I. 12. was von der Diſtinction inter Jus naturæ hominum & Gen-

Gentium &c. zu halten. I. 17. ob es von denen virtutibus ethicis unterschieden sey, I. 18.

Reichs-Acht, ist von der Sächsischen unterschieden. VII. 17. vid. Acht/ Ober-Acht.

Reichs Hof- Raths-*Collegium*, wann es eingesetzet und bestätiget worden. VI. 1. Nach welchen Rechten es die Sachen zu decidiren verbunden. ibid.

Reichs-Stände, ob sie an die Civil-Gesetze gebunden. VI. 1. ob sie das Vater-Recht binde, VI. 2. so sie einen Sohn ausser der Ehe zeugen, ob selbiger in der väterlichen Gewalt sey. ibid.

Reisse Kosten, ob sie nach des Vaters Tod in die gemeine Theilung zu bringen. II. 19.

Revenüen, welche der Sohn von einer Charge, die ihm der Vater erkauffet, geniesset, ob sie zu des Sohnes peculio quasi castrensi zurechnen. II. 14.

S

Sacrilegi liberi, welche so genennet werden, und wo diese Benahmung herrühre. III. 8. in fin.

Sächßische Acht/ ist von der Reichs-Acht unterschieden, VII. 17. ob sie die Väterliche Gewalt und andere jura provincialia aufhebe VII. 19. erstrecket sich nicht über das territorium. ib. hebet die Lehns-Pflicht nicht auf. VIII. 19. Differiret von dem crimine læsæ Majestatis contra Electores. ibid.

Salzkoth oder Pfanne, welche der Vater dem Sohn erkaufft/ daß er davon studiren und leben solle, und dessen Bruder zu Mitbelehnten einschreiben lassen, ob sie nach des Vaters Tod in gemeine Theilung zu bringen II. 22.

Scharffrichter, ist heutiges Tages der Bürgerlichen Rechte fähig. VII. 26. kan aber zu keinen officiis publicis und honoribus gelangen. ibid. muß meisten Theils ausser der Stadt wohnen, ibid. soll einen sonderlichen Habit tragen. ib. dessen Kinder ob sie bey denen Handwercks-Zünfften zuzulassen. IV. 18.

Schatz, den ein Sohn in fundo suo peculiari gefunden, wem er gehöre II. 27.

Schenckung, zwischen Vater und Sohn wird durch des Vaters Tod bekräfftiget. II. 15. Derer personarum illustrium bedarff keiner Insinuation VI. 8. die von Standes-Personen ihren Kindern geschiehet, wird nicht revociret. ibid.

Schwein-Schneiders Kinder, ob sie bey denen Handwerckern anzunehmen. IV. 8.

Servitus pœnæ, in welchen Fällen sie bey denen Römern Statt hatte. VII. 24. ist heutiges Tages abgeschafft. ibid.

Servitutes, auf was Art und Weisse sie unter das Völcker- oder natürliche Recht gerechnet werden. I. 18.

Simonia, ob sie begangen werde, wenn iemand ein Canonicat- oder Vicariat-Stelle sich vor Geld erkauffet. II. 13.

Sohn, der ein Soldat und noch minderjährig ist, muß in Gerichtlichen Handlungen einen curatorem adhibiren. II. 9. ob er seinen Vater, der in des Feindes Diensten stehet, ohne Verletzung des Vater-Rechts umbringen könne. V. 4. ob er gegen den Vater, der ihn ums Leben bringen will, sich zur Wehre zu setzen, und denselben

selben zu entleiben befugt. V. 5. des des Vaters Züchtigung verachtet, und aller hand Verbrechen verübet, wie solcher auf des Vaters Denunciation zu bestraffen. V. 8. ob er ohne des Vaters Consens einen Proceß anfangen oder Beklagtens Stelle vertreten könne. V. 22. ob er ohne des Vaters Willen Procuraturen übernehmen möge. V. 23. was er zu beobachten, wenn er den Vater verklagen will. V. 24. welcher annoch ins Vaters Gewalt ist, ob und warum er kein Testament machen könne. V. 29. & VI. 5. kan etwas mit Einwilligung des Vaters durch eine Schenckung auf den Todes-Fall vergeben, und aus was Ursachen ihm dieses zugelassen. V. 29. dessen Vater ein Plebejus, die Mutter aber eine Standes-Person gewesen, wessen Dignität er überkome. VI. 2. ob er de bonis adventitiis extraordinariis durch einen letzten Willen disponiren könne, VI. 5.

Sponsalia, ob sie unter die Contracte zu rechnen. V. 15. warum des Vaters Consens darbey nöthig sey. ibid.

Spurius, ist sonsten bey denen Römern ein guter Vornahme gewesen. III. 6. woher ein Hur-Kind so genennet werde. ibid. Spurii, Manzares und Bastardi sind Synonyma. ibid.

Standes-Personen haben duplex Fundamentum ihrer Dignität, und wie solche zu verstehen VI. 8. & 10.

Staupen-Schlag und ewige Landes-Verweisung, ob dadurch das Vater-Recht aufgeho-

gehoben werde. VII. 21. wenn solche Straffe ein Nobilis oder eine andere Stands-Person verdienet hätte, wie gegen selbigen zu verfahren. VII. 22.

Studiosus, der ein Soldate wird, ob und wenn er sich die Unkosten, so ihm zum studiren von Vater subministriret worden, von seinen Geschwister bey Theilung der väterlichen Güther abkürtzen lassen müsse. II. 25.

Stuprator, der den Beyschlaff gestehet, dabey aber excipiret, es habe Stuprata mehr Manns-Personen zugelassen, ob er dennoch dem Kinde die alimenta zu reichen schuldig. V. 14.

Substitutio pupillaris, wenn sie ihren Effect erreiche. V. 30. seqq.

Sumptus studiorum, was darunter begriffen, und ob sie nach des Vaters Tod in die gemeine Theilung zu bringen. II. 19. die von den Vater in sein Hauß- oder Schuld-Buch verzeichnet worden, ob sie dem Sohn am väterlichen Erbe abzukürtzen. II. 23. wenn sie nicht wohl angewendet, ob der Sohn solche conferiren müsse. II. 24.

T.

Testament zwischen Eltern und Kindern, (Testamentum inter liberos) bedarff keiner Unterschrifft, wenn solches der Vater eigenhändig geschrieben. V. 28. ist kräfftig weñ es einanderer concipiret, der Vater aber unterschriebē. V. 28. wenn zwo Zeugen darbey adhibiret werden müssen. ibid. ob der Vater darinnen von den Lehn-Gütern disponiren könne. ibid. ob Jahr und Tag darunter nothwendig müsse gesetzet werden. ibid.

Tochter, wenn sie heyrathet/ und ihr Mann, ehe sie majorenn würde, verstürbe, ob sie wiederum des Vaters Gewalt unterworffen werde VII. 13. wird quoad effectus civiles der Väterl. Gewalt loß, wenn sie der Vater iemand zur Unzucht prostituiren wollen, oder ihr andere schändliche Dinge zugemuthet. VII. 23.

Thubal Cain, erster Schmidt. I. 1.

Trauung oder Priesterliche *Copulation*, warum und zu welcher Zeit sie eingeführet. III. 12. muß in Röm. Reich bey denen Evangel. Ständen nothwendig adhibiret werden. ibid. auser dem Röm. Reich ist sie an etlichen Orten nicht gebräuchlich. III. 13.

V.

Väterliche Gewalt derẽ Definition, und worinnen solche bestehe. l. 2. in med. & II. 1. derselben Ursprung, oder causa efficiens. l. 3. seq. & II. 6. unterschiedene Meynungen davon werden widerleget. l. 4. seq. wem sie zukomme. II. 1. seq. auf was Art und Weise sie der Mutter zugeeignet werde. II. 4. ist auch unter Fürstl. Personen im Gebrauch. VI. 2. seqq. & 11. ist von dem Recht eines Mannes über sein Weib unterschieden. l. 2. in med. & §. seq. ob sie in dem Stand der Unschuld wäre anzutreffen gewesen, und worinne solche bestanden hätte. l. 4. ob sie einem genitori nach dem natürlichen Recht über die Unehelichen, oder aus Ehebruch und Blutschande erzeugeten Kinder zustehe. II. 6. derselben Ursachen, die solche constituiren, wie vielerley sie seyn. IV. 1. auf wie vielerley General Effectus sie sich erstre-

strecke. V. 1. war bey den Römern sehr strenge. ibid. wird durch der Kinder Enterbung nicht aufgehoben. V. 31. auf wie vielerley Arten sie erlösche. VII. 1. seq. ist in Arragonien gar nicht in usu VII. 10. wie sie in Sachsen aufgehoben werde. VII. 11. durch welche Mißhandlung sie erlösche. VII. 14 ob sie dadurch aufgehoben werde, wenn der Vater, so Kinder erster Ehe hat, eine verbotene Ehe oder matrimonium incestuosum contrahiret. VII. 23.

Vater/ wie vielerley Bedeutungen dieses Wort in sich begreiffe. I. 1. dessen eigentliche Beschreibung. ibid. in fin. konte bey den Römern seine Söhne, ob gleich dieselben über 25. oder 30. Jahr alt waren, nach seinen Gefallen, und weñ sie wolten, aus ihre Gewalt lassen. II. 12. kan mit den Sohn, so noch in väterl. Gewalt ist, nicht contrahiren. II. 15. der des Sohns bona adventitia oder quasi castrensia verwaltet, und demselben die Kosten zu denen studiis und Reisen darreichet, darff solches von seinen Gütern nicht thun/ sondern es wird zu Recht vermuthet, daß solche von des Sohnes eigenen Mitteln geschehen. II. 25. welcher frembde Kinder an Kindes statt annimmt, ob er über dieselbe das Vater-R. habe. III. 16. kan nicht gezwungen werden/ den Sohn wider seinen Willen aus der väterl. Gewalt zulassen. VII. 12. ob er dem Sohn sein Mutter-Gut heraus zu geben gehalten, wenn derselbe wider seinen Willen eine sonderliche Haußhaltung anleget ib. warum die alten Römer demselben das jus

vitæ & necis über die Kinder verliehen haben. V. 1. ob er seine Tochter, die in seinem Hause huret oder ehebrucher, ohne Straffe ermorden könne, und was vor Umstände dabey zu beobachten. V. 2. seq. ob er ohne Verletzung des Vater-Rechts den Sohn, so in des Feindes Diensten stehet, in der Schlacht ums Leben bringen könne. V. 4. konte bey den alten Römern seine Kinder verkauffen. V. 5. wie lang dieses Recht gewähret/und ob es noch heutiges Tages gebräuchlich, V. 5. seqq. der in Züchtigung seiner Kinder allzusehr excediret, kan bestraffet werden. V. 7. ubi exemplum. ist der Kinder rechtmäßiger Vormund. V. 9. seqq. ob er seinen natürlichē Kindern im Testament einen Vormund setzen könne. V. 9. ob dem, so annoch in Mutterleibe, V. 10. kan seinen unmündigen Kindern ein Testament machen, und was dabey zubeobachten. V. 11. seqq. & 30. muß die Kinder ernehren. V. 13. Welcher ohne Ursach in die Heyrath der Kinder nicht einwilligen will, ob er von der Obrigkeit darzu angehalten werden könne. V. 18. ob und wie weit er wegen des Sohnes übernommenen Vormundschafft gehalten und verbunden sey. V. 21. wenn ihm ein Sohn oder Tochter davon läufft, und wider seinen Willen anderswo geheget und aufgehalten wird, was für remedia solche Kinder wieder zu erlangē derselbe habe. V. 21. ob er der Kinder wegen vor Gerichte erscheinen könē, u. was ihm so dañ zu thun obliege. V. 24. in welchē Gütern des Sohns er legitimus administrator sey.

sey. V. 25. ob er der Kinder Güter wegen, so er administriret, ein Inventarium oder eydliche Specification zu ediren verbunden. V. 25. & 33. ob er der Kinder Gut wegen Caution zu stellen angehalten werden möge. V. 25. ob und wenn er der Kinder bona adventitia veräusern könne. ibid. warum er die Kinder titulo honorabili im Testament einsetzen müsse. V. 26. ob er den von ihm enterbten Sohn substituiren könne. V. 31. in welchen Gütern der Kinder er die Fruchtnissung habe. V. 32. darff dem Kinde, so noch in seinem Brod, u. sich selbst ernehren kan, von der Nützung seines Mutterguts nichts abgeben. V. 33. ob er die Fruchtnüssung, so er in der Kinder Güter hat, einem andern cediren könne. ib. behält die Fruchtnüssung, wenn er sich gleich anderweit verheyrathet. V. 34. was auf solchen Fall in etlichen statuten verordnet. ibid. ob er wegen des Sohnes Verbrechen, und wenn er denselben deswegen aus der Stadt geschafft, könne belanget werden. V. 34. ob ihm in dem Lehn, welches dem Sohn, so annoch in seiner Gewalt ist, verliehen worden, die Fruchtnüssung zukomme. VI. 6. so er ein Kind exponiret, ob er dadurch die väterliche Gewalt verliere. VII. 25. Vater und Sohn werden für eine Person gehalten. VI. 8.

Verlöbniß/ vid. Sponsalia.

Vernunfft, ist das Instrument und Mittel, dadurch GOttes Wille und Geboth in uns offenbaret wird. I. 20.

Victualien/ die der Sohn aus dem Gut, welches ihm

ihm der Vater zuadministriren eingeräumet, gezogen, und mit guten Freunden verschmausset, ob ihm solche nach des Vaters Tod vom väterl. Erbe abzukürtzen seyn. II 27.

Unächte Kinder, derselbē unterschiedene Arten. III. 3. ob heutiges Tages noch ein Unterscheid unter ihnen sey. III. 10. ob sie in der Väterlichen Gewalt seyn, ibid. ob ihnen der Vater die alimenta zu reichen schuldig. und ob er ihnē andere Güte erweisen könne. ibid. wenn sie denen Clöstern offeriret werden, ob sie dadurch legitimiret und ehelich werden. IV. 3. ob sie der Vater wider ihren Willen legitimiren lassen könne. IV. 16.

Unio prolium, vid. Einkindschafft.

Unkosten oder *sumptus*, so dem Sohn zum studieren gereichet werden/ was darunter begriffen werde. II. 19. ob sie zu dessen peculio quasi castrensi zu rechnen. II. 18. ob sie in die gemeine Theilung zu bringen. II. 19. wenn der Sohn in Lande studiret, ob sie denn zu conferiren II. 20. ob solche zu conferiren, wenn sie der Groß-Vater oder die Mutter submin istriret. ibid. wenn dieselben sich hoch belauffen, ob und wie weit sie in die gemeine Theilung zu bringen. II. 22. die der Vater dem Sohn absoluto studio zur Habilitation in praxi geschicket, gehören zum peculio quasi castrensi, und werden nicht conferiret. ibid. Welche sich über 1000. Thaler belauffen, bedürffen keiner insinuatione judiciali. ibid. die der Vater dem Sohn animo credendi submin istriret, werden conferiret. II. 23. und wenn sol-

solcher animus præsumiret werde. ibid. welche dergestalt übermäßig sind, daß sie der andern Kinder Pflicht-Theil lædiren, müssen pro rata conferiret werden. ll. 25. die dem Sohn zu Erlangung einer Raths Stelle, Hof-Chargen, oder dergleichen gegeben worden, werden nicht in die gemeine Theilung gebracht. ll. 21.

Völcker-Recht/ wie es von Justiniano definiret werde, und wie solche Definition zu verstehen. I. 16. in fin.

Vogelfrey, wie dieses Wort anzunehmen sey. VII. 17.

Vormunder, von welcher Obrigkeit solche, so wohl bey den Römern, als heutiges Tages bestätiget werden. VII. 5.

Votum solenne professionis, ob und wenn solches die Ehe in Pabstthum trenne. III. 9.

W.

Wappen u. Schild, ob sich iemand solches nach Belieben fingiren, und zulegen könne. VI. 10.

Weiber, werden von ihren Männern so wohl in Röm. Rechten, als heutiges Tages auf unterschiedne Art benennet. I. 2. in fin.

Weibs-Personen, konten bey den Römern in statu Democratico nicht adoptiret werden. IV. 22. ob sie adoptiren können/ und was für Recht sie dadurch über die adoptirten Kinder erlangen. VI. 23.

Wittwe, wenn sie wieder heyrathet, ob sie ihren Vater um seine Einwilligung ansprechen müsse. VII. 13.

Z.

Zigäuner, werden denen demnatis in metallum gleich geachtet. VII. 24. die sich unter sie begeben, verliehren das Vater-Recht. ibid.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Naeve, Johann Karl,

Jus Patrum oder das Vater-Recht und die daraus entstehende Schuldigkeit und Befugnüsse bey der Kinder Heyrath, Handel in- und ausserhalb Gerichts, Fruchtnüssung des Vaters von der Kinder Gütern, item derselben Erb-Recht

Chemnitz 1717

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.o.216
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11703373-0
VD18 10306897-004